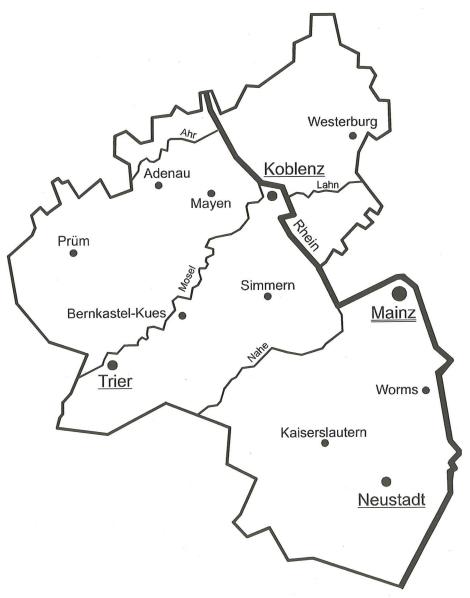
# RheinlandDfalz



## **NACHRICHTEN**

aus der Landeskulturverwaltung



19. Jahrgang

2000

33. Heft

2 Inhaltsverzeichnis NLKV Heft 33 (2000)

R. Ortseifer:	"Dorf 2000" - Die Verbandsgemeinde Maikammer vertritt Rheinland-Pfalz bei der EXPO 2000	85
P. Frowein:	Bodenordnungsmarketing	95
F. Zillien:	Landwirtschaft in Thüringen	103
K. Schönberg:	Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt	107
Dr. W. Schuy:	Die Landschaft in das Weinmarketing einbeziehen	112
K. Hein:	Entwicklungsschwerpunkt "Ernstberg"	116
Prof. A. Lorig:	Vordrucke und Muster für Verwaltungsakte und Schreiben in der Landeskulturverwaltung	120
Rechtsprechung und Spruchstelle für Flurbereinigung:		128
Personalveränderungen	:	134
Ehrungen:		135
Buchbesprechungen:		138
Literaturübersicht:		140
Organisation:		142
Informationen aus der LKV:		147
Impressum:		160

## IM BLICKPUNKT

## Der Flurbereinigungssenat und seine Rechtsprechung<sup>1)</sup>

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichtes Koblenz, Dieter Fritzsche, Koblenz

#### 1. Einleitung

Ein Rückblick auf 50 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit im Lande gibt Gelegenheit, auch die Tätigkeit des bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz gebildeten Flurbereinigungssenats näher zu beschreiben. Dies ist deshalb geboten, weil die Flurbereinigung, die vor allem eine Neuordnung des ländlichen Raumes bezweckt, gegenüber sonstigen verwaltungsbehördlichen Verfahren Besonderheiten aufweist, die sich bis in die Flurbereinigungsgerichtsbarkeit hinein auswirken.

#### 2. Entstehung des Senats für Flurbereinigung

Die Einrichtung der Flurbereinigungsgerichte in den Nachkriegsjahren bedeutete keinen völligen Neubeginn. Schon die Reichsumlegungsordnung - RUO - vom 16. Juni 1937² hatte für das gesamte Reichsgebiet ein einheitliches Rechtsmittelverfahren gebracht, das sich im Grunde aber nur auf ein Verfahren vor den Spruchstellen, die bei den Umlegungsbehörden gebildet waren, beschränkte, und die als besondere Verwaltungsgerichte galten3. Nach 1945 waren die Länder aufgerufen, dem Bürger gegenüber Maßnahmen der Verwaltung Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte zu gewährleisten. Für Flurbereinigungsangelegenheiten im Lande Rheinland-Pfalz geschah dies durch das Landesgesetz über das Rechtsmittelverfahren in Umlegungs-, Feld- und Flurbereinigungssachen vom 14. März 19514 Dieses Gesetz sah vor, dass bei dem damaligen Landesverwaltungsgericht (dem heutigen Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz) ein Senat für Flurbereinigung zu bilden ist, der "endgültig über Anfechtungsklagen gegen Beschwerdeentscheidungen der oberen Spruchstelle für Umlegung sowie gegen Entscheidungen und sonstige Verwaltungsakte der oberen Flurbereinigungsbehörde zu entscheiden hat". Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz hatte sodann durch Erlass vom 28. Juni 1951 angeordnet, dass der bei dem Landesverwaltungsgericht gebildete Senat für Flurbereinigung als weiterer Senat (auch) für allgemeine Verwaltungsstreitverfahren zuständig ist. Der Senat trug schon damals mit seiner Besetzung den flurbereinigungsrechtlichen Besonderheiten dadurch Rechnung, dass einer der drei Berufsrichter die Befähigung zum höheren Dienst der Flurbereinigungsbehörden haben musste.

Mit dem Inkrafttreten des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - von 19535 am 1. Januar 1954 wurde das Rechtsmittelverfahren in der Flurbereinigung bundeseinheitlich auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Ziel des Gesetzes war es, im Hinblick auf den durch Art. 19 Abs. 4 GG umfassend garantierten gerichtlichen Rechtsschutz nunmehr alle außenwirksamen Entscheidungen in Flurbereinigungsverfahren einer gerichtlichen Kontrolle zu unterwerfen und die Streitfälle der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu übertragen. Zu diesem Zweck bestimmte § 138 Abs. 1 Satz 1 FlurbG, dass in jedem Land bei dem Oberverwaltungsgericht ein Senat für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) einzurichten ist. Da dadurch bundesrechtlich die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte vorgegeben und die Besetzung des Flurbereinigungsgerichts neu und abweichend vom bisherigen Landesrecht geregelt wurde, konnte fortan der Flurbereinigungssenat nicht mehr auch mit allgemeinen Verwaltungsstreitsachen befasst werden. Die bundesgesetzliche Neuregelung führte bei dem Oberverwaltungsgericht im Jahre 1954 zur Bildung eines weiteren (3.) Senats für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht).

<sup>1)</sup> Nachdruck aus 50 Jahre Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz - Eine Chronik - mit freundlicher Genehmigung des Autors, Herrn Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, Dieter Fritzsche, Koblenz.

RGBI, I.S. 629.

Ronellenfitsch, in Quadflieg, Recht der Flurbereinigung, Loseblattkommentar, 12. Lieferung (April 1989), § 138 FlurbG, Erl. 10.

GVBI, S. 47

<sup>5)</sup> Gesetz vom 14. Juli 1953, BGBI. I S. 591.

Dessen erster und langjähriger Vorsitzender war der aus der früheren preußischen Landeskulturverwaltung stammende damalige Oberregierungsund Kulturrat, Senatspräsident Dr. Claus.

#### Rechtliche Einordnung des Flurbereinigungsgerichts und seine besondere Besetzung

Die Formulierung des Gesetzes in § 138 Abs. 1 Satz 1 FlurbG, dass in jedem Land bei dem obersten Verwaltungsgericht ein Senat für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) einzurichten ist, hat lange Zeit zu Kontroversen über die rechtliche Einordnung dieses Gerichts geführt. Umstritten war, ob es sich hierbei um ein Sondergericht oder um einen Spezialsenat des jeweiligen obersten Verwaltungsgerichts der Länder handelte. Diese Frage war u. a. dafür bedeutsam, ob die Mitglieder dieses Gerichts den Beschlüssen des Präsidiums des Oberwaltungsgerichts unterliegen oder nicht<sup>6</sup>. Die Streitfrage wurde schließlich endgültig durch das Bundesverwaltungsgericht<sup>7</sup> dahin entschieden, dass das Flurbereinigungsgericht kein Verwaltungssondergericht ist. Denn mit dem Gebrauch des Wortes "einzurichten" sollte offensichtlich nur das "Bilden" eines Fachsenats für Flurbereinigung bei dem Oberverwaltungsgericht gemeint sein und die Klammerdefinition "Flurbereinigungsgericht" in § 138 Abs. 1 Satz 1 FlurbG stellt insoweit nur eine abkürzende Begriffsbestimmung dar.

Während die sonstigen Senate des Oberverwaltungsgerichts in der mündlichen Verhandlung in der Besetzung mit drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden (§ 9 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 2 Abs. 1 AGVwGO Rh-Pf), verhandelt und entscheidet das Flurbereinigungsgericht in der Besetzung von zwei (Berufs-)Richtern und drei ehrenamtlichen Richtern, wobei Vorsitzender immer ein Richter sein muss (§ 139 Abs. 1 Satz 2 FlurbG). Es überwiegt also im Unterschied zu den sonstigen Kollegialgerichten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit das Laienelement. Ein Berufsrichter und alle ehrenamtlichen Richter müssen besondere Fachkunde aufweisen. Da das Flurbereinigungsgericht demnach mit überwiegend fachkundigen Richtern besetzt ist, erübrigt sich, anders als in sonstigen Verwaltungsstreitverfahren, regelmäßig die Zuziehung von Sachverständigen, sofern nicht besonders schwierig gelagerte Umstände vorliegen8.

Gegen das Übergewicht des Laienelements sind verfassungsrechtliche Bedenken nicht zu erheben. Denn das Grundgesetz sagt nichts darüber aus, in welchem Umfang die Verwendung von "rechtsgelehrten" Richtern notwendig ist, sondern überlässt

die Zuziehung von Laien dem Ermessen des Gesetzgebers. Da aber die Unabhängigkeit des Gerichts Bestandteil der Gewährleistung des gesetzlichen Richters nach Art. 101 GG ist und rechtsprechende Gewalt nur durch staatliche Gerichte (Art. 92 GG) ausgeübt wird, müssen auch die ehrenamtlichen Richter sachlich unabhängig sein. Aus diesem Grunde darf der nach § 139 Abs. 2 Satz 2 FlurbG fachkundige ehrenamtliche Richter. der zum höheren Dienst der Flurbereinigungsbehörden befähigt sein muss - früher als sog. Fachbeisitzer bezeichnet -, nicht aktiver Beamter der Landeskulturverwaltung desselben Landes sein9, Ihrem Herkommen nach können diese ehrenamtlichen Richter Geodäten, d. h. Flurbereinigungs-Ingenieure, Diplom-Landwirte oder auch Juristen sein, sofern sie nur die Befähigung zum höheren Dienst der Flurbereinigungsbehörden besitzen. Ehemalige, nicht mehr aktive Beamte der Landeskulturverwaltung des Landes können dagegen ohne Weiteres als fachkundige ehrenamtliche Richter tätig sein.

Auch mindestens ein (Berufs-)Richter und sein Stellvertreter müssen die zusätzliche Qualifikation der Befähigung zum höheren Dienst der Flurbereinigungsbehörden haben und sollen mindestens drei Jahre in Flurbereinigungsangelegenheiten tätig gewesen sein; von dem letzteren Erfordernis kann jedoch abgesehen werden, wenn geeignete Personen nicht vorhanden sind, die diese Voraussetzungen erfüllen (§ 139 Abs. 2 Satz 2 FlurbG). Die Beachtung dieser gesetzlichen Vorschrift hat wie in anderen Bundesländern, so auch im Lande Rheinland-Pfalz, bei der Besetzung der Richterbank des Flurbereinigungsgerichts bisweilen zu Schwierigkeiten geführt. Soweit Nachwuchskräfte aus der Landeskulturverwaltung für die Übernahme eines Richteramtes zu gewinnen waren, erfüllten diese zumeist nicht die Voraussetzungen des § 10 DRiG, weil sie bislang noch keine richterliche Tätigkeit ausgeübt hatten. Die Gerichtsverwaltung hat daher in der Vergangenheit den Weg beschritten, Bewerbern aus der Landeskulturverwaltung Gelegenheit zu geben, zunächst als wissenschaftliche Mitarbeiter bei dem Flurbereinigungsgericht zu arbeiten, um sie bei Bewährung danach für ein Jahr zu Richtern an einem erstinstanzlichen Verwaltungsgericht zu ernennen.

<sup>6)</sup> Ronellenfitsch, a.a.O., § 138 FlurbG, Erl. 14.

Urteil vom 24. April 1970, NJW 1970, 2042 = DVBI. 1971
 S. 110 = RdL 1971, 180; bestätigt durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juli 1988, Buchholz 424.01 § 139 FlurbG Nr. 11.

<sup>8)</sup> BVerwG, Urteil vom 13. April 1971, Rdl. 1971, 214.

<sup>9)</sup> BVerwG, Urteil vom 6. Dezember 1956, BVerwGE 4, 191.

Als weitere Besonderheit der bei dem Flurbereinigungssenat tätigen Richter ist zu erwähnen, dass diese auf Vorschlag der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde ernannt werden (§ 139 Abs. 2 Satz 3 FlurbG). Gegen diese Regelung sind gelegentlich verfassungsrechtliche Bedenken erhoben worden, weil dadurch das Präsidium gebunden wird, nur einen solchen Richter, der auch auf Vorschlag des Landwirtschaftsministeriums dazu ernannt worden ist, demjenigen Senat zuzuteilen, dem das Präsidium die Bearbeitung der Flurbereinigungssachen zugewiesen hat. Diese Bedenken hat das Bundesverwaltungsgericht indessen nicht geteilt10. Es hat diese Sonderregelung ausdrücklich gebilligt und dazu u. a. ausgeführt: "Dies, d. h. die Rechtmäßigkeit des Vorschlagsrechts, folgt aus den im Interesse gerade der Flurbereinigung erlassenen gesetzlichen Sonderbestimmungen, wonach nur solche Richter dem Senat zugeteilt werden können, die, jedenfalls nach Meinung der obersten Landwirtschaftsbehörde, besondere Qualifikationen besitzen, also zumindest Erfahrung auf diesem Sondergebiet erlangt haben. Darin liegt kein unzulässiger Eingriff der Verwaltung in die gerichtliche Selbstverwaltung."

Schließlich ist auch die Stellung der beiden landwirtschaftlichen ehrenamtlichen Richter bei dem Flurbereinigungsgericht eine andere als die der ehrenamtlichen Richter bei den sonstigen Senaten des Oberverwaltungsgerichts. Sie müssen Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein und besondere Erfahrung in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben (§ 139 Abs. 3 Satz 1 bis 3 FlurbG). Auf die Dauer von fünf Jahren werden sie auf Vorschlag des Landwirtschaftsministers nach Anhörung der berufsständigen Vertretungen (Landwirtschaftskammern) vom Ministerpräsidenten ernannt. Im Lande Rheinland-Pfalz ist noch die Besonderheit zu erwähnen, dass in Weinbergsflurbereinigungsverfahren ein ehrenamtlicher Richter Winzer sein soll.

#### 4. Das gemeinschaftliche Flurbereinigungsgericht für Rheinland-Pfalz und das Saarland

Die Vorschrift des § 138 Abs. 2 Satz 1 FlurbG ermächtigt die Länder, Staatsverträge über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Flurbereinigungsgerichts abzuschließen. Ein solcher Staatsvertrag besteht derzeit nur noch zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Bei Einführung des Flurbereinigungsgesetzes im Saarland im Jahre 1959 entsprach die Besetzung des zur Entscheidung in Umlegungssachen berufenen Senats bei dem Oberverwaltungsgericht in Saarlouis mit 3

Berufsrichtern nicht mehr dem geltenden Bundesrecht. Da andererseits im Saarland auch keine Juristen mit der Befähigung zum höheren Dienst der Flurbereinigungsbehörden zur Verfügung standen, fanden schon frühzeitig Verhandlungen statt, die zum Abschluss eines Staatsvertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Flurbereinigungsgerichts für beide Länder führten<sup>11</sup>. Dieser Staatsvertrag wurde am 17. September 1960 in Saarbrücken und am 25. September 1960 in Mainz unterzeichnet; er trat mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Durch Landesgesetz vom 7. Dezember 1960<sup>12</sup> hatte der Landtag von Rheinland-Pfalz dem Staatsvertrag zugestimmt. Nach dessen Art. 1 errichten die vertragschließenden Länder bei dem Oberverwaltungsgericht in Koblenz ein gemeinschaftliches Flurbereinigungsgericht, das die Bezeichnung "Flurbereinigungsgericht für Rheinland-Pfalz und das Saarland" führt. Auch dieses gemeinschaftliche Flurbereinigungsgericht ist kein Sondergericht<sup>13</sup>. Es führt jedoch ein besonderes Siegel mit den Wappen beider Länder. Die Richter, Beamten und Angestellten des gemeinschaftlichen Flurbereinigungsgerichts sind Bedienstete ihres Landes; die Dienstaufsicht führt der Präsident des Oberverwaltungsgerichts in Koblenz. Die Geschäftsverteilung und der Einsatz der ehrenamtlichen Richter sind daher jährlich vom Präsidium des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz gemäß §§ 34, 30 VwGO vorzunehmen. Die Ernennung der Richter, der Fachbeisitzer sowie deren Stellvertreter werden im Einvernehmen mit der Ernennungsbehörde des anderen Landes auf gemeinsamen Vorschlag der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden der vertragschließenden Länder ernannt. Aus dem zugegebenermaßen komplizierten Bestellungsverfahren haben sich in der Praxis seit dem nunmehr über 35-jährigen Bestehen des gemeinschaftlichen Gerichts keine nennenswerten Schwierigkeiten ergeben.

Nach Art. 3 des Staatsvertrages findet in Verwaltungsstreitverfahren über Maßnahmen saarländischer Behörden die mündliche Verhandlung im Saarland statt.

<sup>10)</sup> Urteil vom 24. April 1970, a.a.O.

<sup>11)</sup> Stiebens, Agrarrecht 1977 S. 29 f.

<sup>12)</sup> GVBI. 1960 S. 265.

<sup>13)</sup> BverwG, Urteil vom 24. April 1970, a.a.O.

Ferner ist in Verfahren aus dem Saarland der weitere (Berufs-)Richter stets ein Richter aus dem Saarland; es handelt sich jeweils um Richter des Oberwaltungsgerichts des Saarlandes, die für die Dauer von fünf Jahren nebenamtlich zu Richtern bei dem Flurbereinigungsgericht für Rheinland-Pfalz und das Saarland bestellt werden. Aus gerichtsverfassungsrechtlichen Gründen hatte man allerdings von der Aufnahme einer derartigen Bestimmung in den Staatsvertrag abgesehen, war sich bei dessen Abschluss aber darüber einig, dass die saarländischen Verfahren grundsätzlich unter Mitwirkung eines Richters aus dem Saarland und von zwei saarländischen ehrenamtlichen Richtern (§ 139 Abs. 3 FlurbG) entschieden werden sollten<sup>14</sup>. Die in dieser Absprache zum Ausdruck gekommene Empfehlung auf Mitwirkung eines saarländischen Berufsrichters ist in der Folgezeit von dem Präsidium des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz und den Vorsitzenden des Flurbereinigungssenats stets beachtet worden.

Die Besetzung des gemeinschaftlichen Flurbereinigungsgerichts führte Ende der 60er Jahre zu einer zulassungsfreien Verfahrensrevision. Die im ersten Rechtszug unterlegenen Kläger rügten die nicht vorschriftsgemäße Besetzung des Senats: Sie bemängelten, dass durch Anordnung des Vorsitzenden die Geschäfte innerhalb des Senats in der Weise verteilt seien, dass er den Vorsitz im Senat zwischen sich und dem dienstältesten beisitzenden Richter aufgeteilt habe, und er an der Mitwirkung an allen Sachen aus dem Saarland rechtlich verhindert sei, da die im Übrigen zur Mitwirkung berufenen (saarländischen) Richter die Voraussetzungen des § 139 Abs. 2 Satz 2 FlurbG über die Befähigung zum höheren Dienst der Flurbereinigungsbehörden nicht erfüllten. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision als unbegründet zurückgewiesen<sup>15</sup>. Es hat dazu ausgeführt: Es könne offen bleiben, ob dies alles den Grundsätzen entspräche, die der Große Senat für Zivilsachen des Bundesgerichtshofs<sup>16</sup> und das Bundesverfassungsgericht<sup>17</sup> für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf innerhalb eines Spruchkörpers entwickelt hätten. Jedenfalls seien diese für die Flurbereinigungsgerichte nur bedingt anwendbar.

Wenn nämlich nach den Erkenntnissen des Bundesgerichtshofs der Vorsitzende mindestens an 50 % der Spruchtätigkeit und an mindestens 75 % der übrigen Tätigkeit teilnehmen sollte, würde die strikte Beachtung dieser Forderung bedeuten, dass entweder der Vorsitzende oder sämtliche übrigen Richter die besondere Qualifikation des § 139 Abs. 2 FlurbG erfüllen müssten. Gerade aber die Tatsache, dass § 139 Abs. 2 Satz 2 FlurbG bestimme, dass unter den zwei Richtern, mit denen das

Flurbereinigungsgericht verhandeln müsse, nur einer die besondere Qualifikation für den höheren Dienst der Flurbereinigungsbehörden zu besitzen brauche, mache deutlich, dass hier eine Ausnahme nicht nur möglich, sondern sogar nötig sei, solle nicht die Rechtsprechung in Flurbereinigungssachen möglicherweise zum Erliegen kommen. Daraus folge, dass der spezialgesetzlichen Regelung des Flurbereinigungsgesetzes der Vorrang einzuräumen sei gegenüber den Erfordernissen, die die Rechtsprechung bezüglich des Vorsitzenden sonstiger "normal" besetzter Spruchkörper aufgestellt habe. Der Vorsitzende, der die Qualifikation nach § 139 Abs. 2 Satz 2 FlurbG nicht besitze, müsse daher notwendigerweise von einer Vielzahl von Fällen mitzuwirken ausgeschlossen sein.

Es versteht sich von selbst, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts seinerzeit bei dem gemeinschaftlichen Flurbereinigungsgericht für Rheinland-Pfalz und das Saarland mit großer Erleichterung aufgenommen worden ist. Vom Ergebnis her dürfte der Entscheidung auch aus heutiger Sicht zuzustimmen sein, denn der Anteil der Streitverfahren aus dem Saarland lag unter 5 % der bei dem Senat anhängigen Flurbereinigungssachen. An diesem Verhältnis hat sich bis in die jüngste Zeit nichts geändert. Jedenfalls ist gegenwärtig sichergestellt, dass der Vorsitzende des gemeinschaftlichen Flurbereinigungsgerichts auch in Flurbereinigungsstreitverfahren aus dem Saarland regelmäßig den Vorsitz innehat, weil er in seiner Person ebenfalls die Voraussetzungen des § 139 Abs. 2 Satz 2 FlurbG erfüllt. Da der Arbeitsanfall bei dem Flurbereinigungsgericht jedoch geringer wurde, die Eingänge in den allgemeinen Verwaltungsstreitverfahren dagegen ständig anstiegen, sind die Richter des Flurbereinigungssenats, der seit dem 1. Januar 1978 im Übrigen als 9. Senat bei dem Oberverwaltungsgericht geführt wird, zugleich auch einem anderen Senat des Gerichts zugeteilt worden, wogegen Bedenken ebenfalls nicht zu erheben sind18.

<sup>14)</sup> Begründung zum Landesgesetz über den Abschluss des Staatsvertrages, LT-Drs., IV. Wahlperiode, 1145 vom 20. Oktober 1960.

<sup>15)</sup> Vgl. das schon mehrfach erwähnte Urteil vom 24. April 1970, a.a.O.

<sup>16)</sup> BGHZ 37, 210.

<sup>17)</sup> BVerfGE, 18, 344 - 352.

<sup>18)</sup> BVerfGE, Urteil vom 24. April 1970, a.a.O.

## 5. Die besonderen Verfahrensvorschriften des Flurbereinigungsgesetzes

Für das Verfahren vor dem Flurbereinigungsgericht gelten nach § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG die Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, soweit in den §§ 139 bis 148 FlurbG nichts Abweichendes bestimmt ist. § 190 Abs. 1 Nr. 4 VwGO hat diese Vorschriften ausdrücklich unberührt gelassen.

§ 141 FlurbG enthält für das Flurbereinigungsverfahren besondere Vorschriften für das Vorverfahren, welches regelmäßig Voraussetzung für die Klage zum Flurbereinigungsgericht ist. Die Bestimmung, derzufolge die Widerspruchsfrist abweichend von § 70 VwGO lediglich zwei Wochen betrug, ist durch das Änderungsgesetz vom 23. August 1994<sup>19</sup> gestrichen worden, weil der erwartete Beschleunigungseffekt hierdurch nicht erzielt wurde; dasselbe trifft auch für die bis dahin geltende Klagefrist von nur zwei Wochen zu. Soweit die Beteiligten ihre Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan, mit dem das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird, zur Vermeidung des Ausschlusses in einem Anhörtermin vorbringen müssen (§ 59 Abs. 2 Satz 1 FlurbG), hat das Land Rheinland-Pfalz von der Ermächtigung in Abs. 5 Gebrauch gemacht, derzufolge der Widerspruch auch nach dem Anhörtermin schriftlich erhoben oder zur Niederschrift bei der für das Verfahren zuständigen Flurbereinigungsbehörde erklärt werden kann<sup>20</sup>.

In diesem Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz hat das Land entsprechend § 141 Abs. 2 FlurbG weiterhin bestimmt, dass zu Entscheidungen über Widersprüche gegen die Ergebnisse der Schätzung der in das Verfahren eingebrachten Grundstücke oder den Flurbereinigungsplan zwei Landwirte ehrenamtlich zuzuziehen sind (§ 7 AGFlurbG). Diese bei der obersten Landesbehörde (dem Ministerium) eingerichtete Spruchstelle entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, einem beamteten sowie zwei ehrenamtlichen Beisitzern und ist als kollegial besetztes Organ in ihren Entscheidungen nicht an Weisungen gebunden. Das rechtsförmlich ausgestaltete Verfahren vor der Spruchstelle ist für den rechtsschutzsuchenden Bürger deshalb von besonderer Bedeutung, weil ihm in Flurbereinigungsrechtsstreitigkeiten - abweichend von der (bisherigen) allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit - nur eine Tatsacheninstanz eingeräumt ist. Auch gewichtige rechtspolitische Gründe sprechen für die Beibehaltung dieser Ausschüsse, da seit ihrem Bestehen nur etwa 11 % der an die Spruchstelle herangetragenen Widersprüche Gegenstand eines anschließenden Verwaltungsrechtsstreits vor dem Flurbereinigungsgericht waren<sup>21</sup>.

Für die Zulässigkeit der Klage bei Untätigkeit der Behörde ist im flurbereinigungsgerichtlichen Verfahren abweichend von § 75 VwGO eine Sonderregelung in § 142 Abs. 2 FlurbG getroffen worden. Danach ist die Klage ohne ein Vorverfahren zulässig, wenn über einen Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts innerhalb einer Frist von sechs Monaten, in den Fällen der Anfechtung des Flurbereinigungsplans von einem Jahr, sachlich nicht entschieden worden ist. Die Erhebung der Klage ist in diesen Fällen nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit Ablauf der vorgenannten Fristen zulässig. Diese Fristen sind gesetzliche Ausschlussfristen<sup>22</sup>. Soweit der Behörde eine Frist von einem halben Jahr und bei Planwidersprüchen sogar von einem Jahr für die Bearbeitung eingeräumt werden, ist dies dadurch zu erklären, dass in Flurbereinigungsverfahren regelmäßig eine Vielzahl von Fällen zu erledigen ist, die oft auf das Engste miteinander verflochten sind. Mit Ablauf der Frist des § 142 Abs. 2 Satz 2 FlurbG wird der angefochtene Verwaltungsakt unanfechtbar; entscheidet die Widerspruchsbehörde indessen nach Fristablauf über den Widerspruch, eröffnet die erlassene Sachentscheidung auch in gleichem Umfang die flurbereinigungsgerichtliche Sachprüfung<sup>23</sup>.

Kernstück der verfahrensrechtlichen Besonderheiten stellt die gegenüber dem allgemeinen Verwaltungsprozess erweiterte Entscheidungsbefugnis des Flurbereinigungsgerichts dar. Soweit es die Klage für begründet hält, kann das Gericht den angefochtenen Verwaltungsakt durch Urteil ändern oder den Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufheben und die Sache insoweit zur erneuten Verhandlung und Bescheidung an die Flurbereinigungsbehörde oder die obere Flurbereinigungsbehörde zurückverweisen (§ 144 Satz 1 FlurbG). Nach dem Sinngehalt der Vorschrift stehen die beiden Möglichkeiten, über die das Gericht insoweit verfügt, nicht gleichrangig nebeneinander, sondern schließen sich sogar aus.

<sup>19)</sup> BGBI. I. S. 2187.

 <sup>§ 5</sup> des Landesgesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG - vom 18. Mai 1978 (GVBI. S. 271).

<sup>21)</sup> Emig, 40 Jahre Spruchstelle für Flurbereinigung. Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung, 1994, S. 20 f.

<sup>22)</sup> Schoof, in: Seehusen/Schwede, FlurbG, Kommentar, 6. Aufl. 1992, § 142 Rdnr. 8

<sup>23)</sup> BVerwG, Urteil vom 8. November 1973, BayVBI. 1975,

Es würde dem Gedanken der Verfahrensbeschleunigung, der auch für das Gericht gilt, widersprechen, wenn es von der Zurückverweisung Gebrauch machen würde, obwohl es in der Sache hätte entscheiden können<sup>24</sup>.

Die Befugnis zur Rechtsgestaltung erlaubt es dem Flurbereinigungsgericht auch, in die Abfindung zufriedener Teilnehmer einzugreifen, wenn dies erforderlich wird, um die wertgleiche Abfindung eines bisher nicht entsprechend abgefundenen Teilnehmers herbeizuführen<sup>25</sup>. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu in ständiger Rechtsprechung ausgeführt, dass jede Abfindung unter dem Vorbehalt möglicher Änderung steht, solange nicht alle den Flurbereinigungsplan betreffenden Festsetzungen bestandskräftig sind<sup>26</sup>. Beteiligte, deren Abfindungen möglicherweise durch Planänderungen betroffen werden, müssen daher zum gerichtlichen Verfahren beigeladen werden (§§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, 65 VwGO).

Darüber hinaus ist dem Flurbereinigungsgericht - wiederum abweichend von den Vorschriften der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit - in Bewertungs- und Abfindungsstreitigkeiten eine erweiterte Prüfungsbefugnis eingeräumt. Nach § 146 Nr. 2 FlurbG hat das Gericht nicht nur zu prüfen, ob die Behörde sich beim Erlass des Verwaltungsakts in den Grenzen des ihr eingeräumten Ermessens gehalten hat, sondern auch, ob diese von dem Ermessen einen "zweckmäßigen und nicht nur zweckentsprechenden Gebrauch gemacht hat". Das Gericht kann danach sein Ermessen zwar nicht schlechthin an die Stelle des Ermessens der Behörde setzen und deren Ermessensentscheidung durch seine eigene ersetzen. Es kann aber eine Änderung der Ermessensentscheidung der Behörde dann vornehmen, wenn das Flurbereinigungsgericht, wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 13. Januar 1959<sup>27</sup> rechtsgrundsätzlich ausgeführt hat, "die in der Klage vorgetragenen Einwendungen gegen die Zweckmäßigkeit der Abfindung für begründet hält".

In engem Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Besonderheiten stehen folgende Bestimmungen: Nach § 146 Nr. 1 FlurbG ist das Flurbereinigungsgericht in Fällen der Schätzungsklage und der Planabfindung an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden; auch braucht der Klageantrag nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein (§ 142 Abs. 2 FlurbG).

Die verfahrensrechtlichen Besonderheiten in flurbereinigungsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten haben sich bis in die zum 1. Januar 1997 in Kraft getretene 6. Änderung zur Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG) vom 1. November 1996<sup>27</sup> hin fortgesetzt. Nach Art. 4, der die Änderung des Flurbereinigungsgesetzes betrifft, wird dessen § 140 der Satz hinzugefügt, dass § 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO über die Einführung des Anwaltszwangs vor den Oberverwaltungsgerichten in flurbereinigungsgerichtlichen Verfahren keine Anwendung findet.

## 6. Aus der Rechtsprechung des Flurbereinigungssenats

Aufgabe der Flurbereinigung nach dem Kriege war es zunächst, ländlichen Grundbesitz und die dadurch bedingten Arbeitserschwernisse zu beseitigen, um die landwirtschaftliche Produktion zu steigern. Mit dieser Zielsetzung wurde die Flurbereinigung jedoch in der Folgezeit den Anforderungen des Struktur- und Funktionswandels im ländlichen Raum nicht mehr gerecht. Seit der Neufassung des Flurbereinigungsgesetzes vom 16. März 1976<sup>29</sup> steht daher im Vordergrund der land- und forstwirtschaftlichen Bodenordnung die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landund Forstwirtschaft. Zu dessen Zweck soll zersplitterter und unwirtschaftlich geformter Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt und zweckmäßig neu gestaltet werden; daneben tritt gleichrangig die Bodenordnung zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung (§§ 1, 37 Abs. 1 Satz 1 FlurbG). Maßnahmen der Dorferneuerung werden eine selbständige Aufgabe der Flurbereinigung (§ 37 Abs. 1 Satz 3 FlurbG). Die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landespflege sind unter Berücksichtigung der Erholungsfunktion und der ökologischen Ausgleichsfunktion des ländlichen Raums stärker zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 FlurbG).

Das Flurbereinigungsverfahren ist wegen der damit verbundenen Belastungen und Beschränkungen der Eigentümer beschleunigt durchzuführen. Aus diesem Grunde sind verschiedene Verfahrensabschnitte vorgesehen, die jeweils durch entsprechende (Verwaltungs-)Entscheidungen abgeschlossen werden;

<sup>24)</sup> BVerwG, Urteil vom 25. Mai 1961, RdL 1961, 274.

<sup>25)</sup> Vgl. Schoof, in: Seehusen/Schwede, a.a.O., § 144 Rdnr.

<sup>26)</sup> BVerwG, Urteil vom 8. Januar 1971, RdL 1971, 57.

<sup>27)</sup> BVerwGE 8, 95.

<sup>28)</sup> BGBI. I S. 1626.

<sup>29)</sup> BGBI. I S. 546.

dadurch soll zugleich verhindert werden, dass später erhobene Widersprüche den Ablauf des Verfahrens verzögern³0. Als Verfahrensabschnitte sind zu nennen: Die Einleitung des Verfahrens, die Feststellung der Beteiligten, die Bewertung der einzelnen Grundstücke und Rechte, die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets durch den Flurbereinigungsplan und die tatsächliche und rechtliche Ausführung des Plans.

Vielfach wenden sich die Eigentümer ländlichen Grundbesitzes überhaupt gegen die Einleitung der Flurbereinigung, d. h. gegen den Flurbereinigungsbeschluss, weil ihnen eine solche Maßnahme unnötig erscheint, keinen Vorteil bringt, oder weil sie vor allem die durch das Flurbereinigungsverfahren zu erwartenden Kosten nicht aufbringen wollen. Klagen dieser Art führen regelmäßig nicht zum Erfolg. Der Senat hat dazu in ständiger Rechtsprechung31 ausgeführt: "Das in § 4 FlurbG geforderte Interesse der Beteiligten an der Durchführung der Zusammenlegung ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht mit der persönlichen Meinung oder Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer gleichzusetzen. Auch ist eine Abstimmung der Beteiligten über die Frage, ob das Verfahren eingeleitet werden soll, dem Flurbereinigungsgesetz fremd. Daher kann der Einwand, die Verfahrenseinleitung widerspreche dem ausdrücklichen Willen einer größeren Anzahl von Grundbesitzern, keine Beachtung finden. Entscheidend kommt es vielmehr auf das wohlverstandene, auf sachlichen Erwägungen beruhende Interesse der Beteiligten an. Eine solche gesetzliche Regelung und ihre in der Rechtsprechung entwickelte Auslegung stehen mit übergeordneten verfassungsrechtlichen Grundsätzen im Einklang. Weder die Einbeziehung von Grundstücken in ein Bodenordnungsverfahren noch die Grundstückszusammenlegung an sich stellen eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG dar. Sie sind vielmehr aus der dem Eigentum innewohnenden Sozialgebundenheit gerechtfertigt."

Ohne Erfolg geblieben ist auch die Klage eines Teilnehmers, der sich gegen einen Änderungsbeschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde wandte. Diese hatte ein im Jahre 1973 beschlossenes und in mehreren Abschnitten zu verwirklichendes Flurbereinigungsverfahren nachträglich in seinem räumlichen Umfang begrenzt. Mit Urteil vom 30. November 1994<sup>32</sup> bestätigte der Senat die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gemäß § 8 Abs. 1 und 2 FlurbG, weil die Behörde ermessensfehlerfrei davon ausgegangen sei, dass das Interesse der Beteiligten an der Durchführung der Flurbereinigung in den genannten Lagen nicht mehr gegeben sei, nachdem die Weinbergsflächen seit Jahren nicht mehr bewirt-

schaftet würden und aufgrund der heutigen Situation des Weinbaus an der Mosel keine Aussicht bestünde, dass diese Brachflächen wieder bestockt würden.

Unter den weiteren Verfahrensabschnitten ist die Schätzung (Bewertung, Wertermittlung) der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke zu nennen. Der Grundsatz der wertgleichen Abfindung setzt voraus, dass der Wert der von den Teilnehmern eingebrachten Grundstücke ermittelt wird. Die Wertermittlung erfolgt nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG im Wege einer vergleichenden Schätzung. Es kommt nicht auf den absoluten, in Geld ausgedrückten Wert, sondern auf das Wertverhältnis an, in dem die einzelnen Grundstücke zueinander stehen (§ 27 FlurbG); es wird insoweit ein relativer Wert festgesetzt. Mit einer zum Flurbereinigungsgericht erhobenen Klage hatte ein Teilnehmer geltend gemacht, sein Einlagebesitz sei ungerechtfertigt in eine zu niedrige Bonitätsklasse eingestuft worden. Durch Urteil vom 18. Oktober 1983<sup>33</sup> hat der Senat die Klage mit folgender Begründung abgewiesen: "Der von der Flurbereinigungsbehörde bei Einleitung der Bodenschätzung aufgestellte Schätzungsrahmen mit den für Ackerund Grünland vorgesehenen Bonitätsklassen I bis VII, der die Wertermittlung im gesamten Verfahrensgebiet überhaupt erst ermöglicht, entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Er beruht auf den vor der Schätzung festgestellten unterschiedlichen Bodengualitäten im Verfahrensgebiet, die nach ihrer maßgeblichen Beschaffenheit beschrieben worden sind. Die Flurbereinigungsbehörde hat die einzelnen Bodenproben insbesondere nach der Bodenart, der geologischen Entstehung des Bodens und nach seinem Entwicklungszustand so definiert, dass der Stellenwert der einzelnen Bodenklassen untereinander hinreichend bestimmt ist und dadurch die Ermittlung des Tauschverhältnisses aller landwirtschaftlichen Einlagegrundstücke im Verfahrensgebiet ermöglicht wird. Gegen den von ihr gewählten Schätzungsrahmen mit den Bonitätsklassen I bis VII bestehen keine Bedenken, da er die Spannbreite der im Flurbereinigungsgebiet vorgenommenen Bodenqualitäten unter ausreichend sachgerechter Differenzierung zutreffend widerspiegelt".

Seehusen, Materielles und formelles Flurbereinigungsrecht, in: Verwaltungsrecht zwischen Freiheit, Teilhabe und Bindung, 1978, S. 585 – 588.

<sup>31)</sup> Urteile vom 18. Juni 1970, RdL 1970, 217, vom 7. September 1984 - 9 C 77/84 - und vom 11. Januar 1989 - 9 C

<sup>32) 9</sup> C 12174/93.

<sup>33) 9</sup> C 47/81.

10 Im Blickpunkt

Bauland (und Bauerwartungsland) ist dagegen bei der Wertermittlung auf der Grundlage des Verkehrswertes zu bewerten (§ 29 Abs. 1 FlurbG). Die Frage, ob ein Grundstück einen über den landwirtschaftlichen Nutzungswert hinausgehenden Verkehrswert als Bau- oder Bauerwartungsland besitzt, hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab<sup>34</sup>.

Der eigentlichen Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets geht die Aufstellung des sog. Wegeund Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 41 Abs. 1 FlurbG) voraus. In ihm ist insbesondere das neue Wege- und Gewässernetz festzulegen, welches das Gerippe für die neue Flureinteilung bildet; er baut auf der vor der Einleitung des Verfahrens nach § 38 FlurbG zu fertigenden agrarstrukturellen Vorplanung auf. Umstritten war, ob dieser zu den Fachplanungen zählende Planfeststellungsbeschluss, den die einzelnen Teilnehmer selbständig nicht anfechten können, den in seinem Geltungsbereich liegenden Gemeinden gegenüber unmittelbar Rechtswirkungen entfaltet. Der Senat hat dies in ständiger Rechtsprechung bejaht<sup>35</sup>, soweit die von der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG mitumfasste Planungs- und Finanzhoheit betroffen ist. So hat das Flurbereinigungsgericht die Möglichkeit einer Verletzung der Planungshoheit einer Ortsgemeinde angenommen, die sich gegen die Anlegung eines neuen Wirtschaftsweges mit dem Einwand gewehrt hatte, der zu erwartende landwirtschaftliche Verkehr bringe Lärm- und sonstige Belästigungen für ein angrenzendes Wohngebiet mit sich.

Im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens kann aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung in § 40 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde für sog. öffentliche Anlagen Land in verhältnismäßig geringem Umfang - bis etwa 2 % des Wertes der gesamten Verfahrensfläche - bereitstellen. Das Land für die öffentlichen Anlagen wird aus der Gesamtmasse vorweg ausgesondert und dem zuständigen Träger des Vorhabens gegen einen zu zahlenden Geldausgleich zur Verfügung gestellt.

Eine Fläche von rund 4,8 ha war der Bundesrepublik Deutschland in einem Flurbereinigungsverfahren für die zu Beginn der 80er Jahre geplante Überbrückung der Mosel im Zuge einer Bundesautobahn bzw. einer Bundesstraße zugewiesen worden. Die Eigentümer der betroffenen Altflurstücke wandten sich mit Erfolg gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für diese Maßnahme. Der Senat änderte durch Urteil vom 16. Mai 1984<sup>36</sup> den angefochtenen Flurbereinigungsplan ab, indem er die unmittelbare Zuteilung des durch Verzicht auf Landabfindung gegen Geld verfügbaren Landes an

die Bundesstraßenverwaltung aufhob. In den Gründen ist dazu ausgeführt: "Öffentliche Anlagen im Sinne des § 40 FlurbG sind nur solche, die einem öffentlichen Belang, (bereits) dienen oder durch konkrete Maßnahmen zu dienen bestimmt sind. Davon kann im vorliegenden Fall indessen nicht ausgegangen werden, denn die bislang bloß vorrangige Aufnahme des Vorhabens in die Bundesfernstraßenplanung sowie in die Verkehrs- und Entwicklungsprogramme des Landes ersetzen nicht die notwendige Konkretisierung der Maßnahme durch einen Planfeststellungsbeschluss, der erst die Anwendung des § 40 FlurbG und die damit ermöglichte Landwegnahme gestattet".

Den wichtigsten Verfahrensabschnitt beinhaltet zweifellos die Gestaltung der Abfindung durch die Aufstellung und Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans. Hieraus rühren auch die meisten Rechtsstreitigkeiten her, in denen immer wieder geltend gemacht wird, dass der Neubesitz gegenüber der Einlage nicht wertgleich sei, weil beispielsweise eine Verschlechterung in den Bodenklassen, in den Hangverhältnissen, in der Entfernung zur Hofstelle oder gar eine unzulässige Verschiebung der Nutzungsarten von Grünland zu Ackerland und umgekehrt eingetreten sei.

Das Gebot der wertgleichen Abfindung ist oberster Grundsatz der Flurbereinigung, der durch Art. 14 GG den Teilnehmer vor einer Schmälerung schützt. Nur im Rahmen der wertgleichen Abfindung steht den Flurbereinigungsbehörden bei der Einteilung des Verfahrensgebiets ein Ermessen zu. Das Gebot der wertgleichen Abfindung verlangt, dass regelmäßig für die Einlage von Land auch eine Landzuteilung zu gewähren ist, nur unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen sind, von Ausnahmen abgesehen, in Geld zulässig (§ 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG). Bei der Bemessung der Landabfindung sind die bei der Schätzung ermittelten Werte zugrunde zu legen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 FlurbG). Ergibt der Vergleich von Einlage und Abfindung, dass der Abfindungsanspruch nicht erfüllt ist, so muss der festgestellte Nachteil der Abfindung durch Vorteile ausgeglichen werden. Es muss sich aber um konkrete Vorteile handeln, wie etwa die Vergrößerung der Landabfindung, die Zuteilung eines höherwertigen Grundstücks oder eine Entfernungsverbesserung.

<sup>34)</sup> Seehusen, a.a.O., S. 592.

Urteile vom 5. Juli 1983, RdL 1984, 162 und vom 5. September 1984, RdL 1984, 290 f, bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 6. März 1986, DÖV 1986, 744.

<sup>36)</sup> Rechtsprechung zur Flurbereinigung § 140 S. 41.

Der allgemeine Vorteil, den die Flurbereinigung allen Beteiligten bringen soll, kann nicht als Ausgleich für konkrete Nachteile gesehen werden. Der einzelne Teilnehmer hat zwar einen Anspruch auf wertgleiche Abfindung; er kann aber, wie es ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entspricht und der sich auch der Flurbereinigungssenat dieses Gerichts stets angeschlossen hat, nicht verlangen, mit bestimmten Grundstücken oder mit Grundstücken in bestimmter Lage, auch nicht im Bereich der Einlageflächen, abgefunden zu werden. Denn sonst würde die mit der Flurbereinigung verfolgte Zusammenlegung unter Umständen erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für bestimmte privilegierte Grundstücksteile und Anlagen, die nur unter besonderen Voraussetzungen verändert, verlegt oder einem anderen Teilnehmer zugewiesen werden dürfen (§ 45 Abs. 1 FlurbG). Hierzu zählen in erster Linie Hof- und Gebäudeflächen. Die Hofflächeneigenschaft beurteilt sich dabei nach Meinung des Senats<sup>37</sup> nicht etwa dadurch anders, dass der Teilnehmer keine Landwirtschaft betreibt und das Anwesen lediglich aus einem Hausgrundstück besteht. Denn als Hoffläche im Sinne von § 45 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG ist jeder Grundstücksteil anzusehen, der in örtlichem Zusammenhang mit Wohn-, Betriebs- oder Wirtschaftsgebäuden steht und dazu bestimmt ist, die Lebens-, Berufsoder Betriebsführung des Eigentümers zu ermöglichen. Dies folgt daraus, dass gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG nicht nur Landwirte, sondern alle Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens sind und es für die Einbeziehung von Grundflächen in das Verfahren auf die landwirtschaftliche Nutzung dieser Grundstücke nicht ankommt.

Schließlich besteht kein Anspruch auf Erlangung besonderer Vorteile aus der Flurbereinigung; ein Beteiligter kann daher nicht mit Erfolg geltend machen, ein anderer Teilnehmer habe durch eine bessere Arrondierung hofnaher Flächen größere Vorteile erzielt. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 GG) kann dadurch nicht eingetreten sein, weil der Grundsatz der gleichen Behandlung im Flurbereinigungsverfahren durch die einem jeden Teilnehmer zustehende wertgleiche Abfindung gewährleistet ist<sup>38</sup>.

Gelegentlich ist auch die Frage der Verbindlichkeit einer Zusage für eine Abfindung in bestimmter Lage Gegenstand gerichtlicher Überprüfung. Grundsätzlich ist zwar anerkannt, dass die Flurbereinigungsbehörde aufgrund des ihr eingeräumten Gestaltungsermessens bindende Zusagen für Landabfindungen in bestimmter Lage abgeben kann. In der Rechtsprechung wird aber eine Zusicherung auf Abfindung in bestimmter Lage dann als unzulässig und rechtswidrig angesehen, wenn sie ohne die notwendige Abwägung der in Betracht kommenden Belange der betroffenen Beteiligten und ohne Orientierung an den gesetzlichen Zielen der Flurbereinigung abgegeben worden ist. Von dem Vorliegen dieser Voraussetzungen war der Senat in dem durch Urteil vom 16. September 198539 entschiedenen Fall ausgegangen. Die Zusage des Kulturamtsleiters sei in einem Verfahrensstadium der Flurbereinigung abgegeben worden, in dem weder die Bodenbewertung durchgeführt gewesen sei noch sonstige Planunterlagen vorgelegen, geschweige denn der Planwunschtermin stattgefunden hätten, sodass die gebotene Abwägung zwischen den Interessen der Beteiligten für eine an den gesetzlichen Flurbereinigungszielen orientierte Plangestaltung gar nicht möglich gewesen sei. Offensichtlich seien die Zusagen auch nur zu dem Zweck abgegeben worden, um die betroffenen Grundstückseigentümer zur Aufgabe ihrer ablehnenden Haltung gegenüber dem eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren zu bewegen.

Eine Sonderform der Flurbereinigung stellt schließlich die sog. Unternehmensflurbereinigung nach den §§ 87 f. FlurbG dar. Ihr Anlass ist der größere Landbedarf für die Verwirklichung umfangreicher Großbauvorhaben wie der Bau von Bundesfernstraßen, Eisenbahnlinien, Kanälen oder Flugplätzen. Bei Zulässigkeit der Enteignung für das Unternehmen kann daher auf Antrag der Enteignungsbehörde ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, um entweder den zu erwartenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen oder die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden. Die für das Unternehmen benötigten Flächen werden durch anteilige Landabzüge nach § 88 Nr. 4 FlurbG im Flurbereinigungsplan dem Träger des Unternehmens zugewiesen. Diese Landabfindung stellt, da sie nicht im Interesse der Teilnehmer liegt, eine Enteignung im Sinne des Art. 14 GG dar40.

<sup>37)</sup> Urteil vom 5. September 1984 - 9 C 18/83 -; ebenso BVerwG, Urteil vom 30. September 1992, RdL 1993, 11.

<sup>38)</sup> Seehusen, a.a.O., S. 595.

<sup>39) 9</sup> C 119/84.

<sup>40)</sup> BVerwGE 3, 156, st. Rspr.

Land für beispielsweise ein Straßenbauvorhaben kann demzufolge erst in Anspruch genommen werden, wenn der Unternehmensträger zuvor ernsthaft, aber vergeblich versucht hat, die für das Unternehmen benötigten Grundflächen zu angemessenen Bedingungen freihändig zu erwerben<sup>41</sup>.

Bei dem Verfahrenszweck der Verteilung des Landverlustes ist umstritten, wie hoch der Landverlust sein darf und damit zusammenhängend, wie das Flurbereinigungsgebiet zu begrenzen ist.

Der Senat hatte in dem Urteil vom 16. September 1987<sup>42</sup> die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens für rechtswidrig angesehen, weil der durch die Stadtumgehung einer Bundesstraße entstehende Landverlust auf einen zu großen Kreis von Eigentümern verteilt worden war; die Verteilungsquote lag unter 5 % der Verfahrensfläche und wurde deshalb für unzulässig angesehen.

Diese Auffassung hat das Bundesverwaltungsgericht indessen nicht gebilligt<sup>43</sup>. Es ist vielmehr der Ansicht, dass das Ziel, den Landverlust auf eine größere Zahl von Eigentümern zu verteilen, in einem großen Flurbereinigungsgebiet sich sogar besser erreichen lasse. Von einer Verteilungsquote zwischen beanspruchtem Land und der Gesamtfläche des Flurbereinigungsgebiets könne jedenfalls nicht ausgegangen werden.

Die Gebietsabgrenzung sei vielmehr so vorzunehmen, dass sich die Verteilung des Landverlustes und die Vermeidung von Nachteilen nach § 87 Abs. 1 Satz 1 FlurbG möglichst vollkommen erreichen ließen.

Der Streit ist allerdings noch nicht beendet, denn gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist Verfassungsbeschwerde eingelegt worden, über die das Bundesverfassungsgericht bislang noch immer nicht entschieden hat.

Mit dieser Übersicht über die Rechtsprechung des Flurbereinigungsgerichts auf dem Gebiet des Flurbereinigungsrechts konnten nur solche Entscheidungen angesprochen werden, die die Besonderheiten der Flurbereinigung verdeutlichen.

Nicht weniger wichtige Entscheidungen über die Anfechtung von Beitragsbescheiden, zur Ausbaubeschwerde, zur Vergabe von Masseland, zur nachträglichen Zulassung von verspäteten Erklärungen, Widersprüchen oder Anträgen nach § 134 Abs. 2 und 3 FlurbG oder zu den vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG konnten nicht berücksichtigt werden.

Sie seien als weitere Tätigkeitsbereiche des Flurbereinigungsgerichts hiermit wenigstens als Schlagwort erwähnt.

# Das Flurbereinigungsgericht - Schwerpunktthema der Hefte 33 und 34 im Jahre 2000 -

Am 13. - 15. September 2000 werden die Flurbereinigungsrichter aller Bundesländer zu ihrer alle zwei Jahre stattfindenden Fachtagung zusammenkommen. Diesmal wird es am Standort des OVG Rheinland-Pfalz, in Koblenz, sein. Da die Ausrichtung dieser Tagung immer von einem anderen Land im turnusgemässen Wechsel übernommen wird, dauert es länger als 20 Jahre, bis Rheinland-Pfalz erneut eine Tagung ausgestalten wird.

Als Auftakt zu dieser Veranstaltung bot es sich an, den Beitrag von Herrn Vizepräsident des OVG Rheinland-Pfalz, Dieter Fritzsche, in den Blickpunkt dieses Nachrichtenblatts zu stellen und die befriedende Wirkung dieses Gerichts in Erinnerung zu rufen.

Schwerpunkte der Exkursion und der Vorträge der Flurbereinigungsrichtertagung werden Weinbergsflurbereinigungen und Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren sein. Beide Verfahrensarten haben in Rheinland-Pfalz zurzeit einen sehr hohen Stellenwert.

Der vorstehend im Blickpunkt abgedruckte Beitrag gibt einen umfassenden Überblick über die Aufgabenstellung des Flurbereinigungsgerichts; im Heft 34 werden einige Beiträge zur Flurbereinigungsrichtertagung als Fachaufsätze abgedruckt.

Die Schriftleitung

BVerwG, Urteil vom 6. Juli 1989, BVerwGE 82, 205 f.;
 a.A. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. September 1987
 9 C 37/86.

<sup>42)</sup> A.a.O. (Anm. 40).

<sup>43)</sup> Urteil vom 6 Juli 1989, a.a.O. (Anm. 40).

## **FACHBEITRÄGE**

## 5 Jahre Naheprogramm<sup>1)</sup>

Bürgermeister Wolfgang Ginz, Rüdesheim

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren, verehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich begrüße Sie alle ganz herzlich hier im Bürgerhaus der Gemeinde Waldböckelheim. Ich hoffe sehr, Sie haben unsere heutige Veranstaltungsstätte gut finden können, denn die Bezeichnung "Gemeinschaftshalle" ist hier in Waldböckelheim keinem so recht geläufig.

Ganz besonders freut es mich, dass die Bedeutung der heutigen Veranstaltung durch die Anwesenheit der Persönlichkeiten aus der Politik und von den Fachbehörden eine besondere Note erfährt. Ihnen, verehrte Frau Ministerin Martini, und Ihnen, verehrter Herr Staatssekretär Eymael, gilt mein besonderer Willkommensgruß. Ebenso herzlich begrüße ich die Damen und Herren Abgeordneten des rheinland-pfälzischen Landtages. Da ich noch nicht alle, die heute gekommen sind, gesehen habe, nenne ich stellvertretend Frau Morsblech, Herrn Anheuser und Herrn Dröscher.

Ich freue mich auf die Beiträge von Herrn Ministerialdirigent Ellwart und von Herrn Ltd. Ministerialrat Dr. Kreer. Auch Sie, meine Herren, darf ich ganz herzlich begrüßen.

Ein herzliches Willkommen entbiete ich auch dem Leiter des Kulturamtes Simmern, Herrn Frowein. Mit Ihnen, Herr Frowein, und ebenso mit Ihren Mitarbeitern verbindet uns eine sehr gute Zusammenarbeit über viele Jahre, die zusammen mit der Unterstützung der Wasserwirtschafts- und Landespflegebehörde die Umsetzung des Naheprogrammes so erfolgreich zum Gelingen führte.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Sie befinden sich hier in der Verbandsgemeinde Rüdesheim. In unseren 27 Ortsgemeinden wohnen und leben über 25 000 Menschen, die sich, so hoffe ich, hier wohl fühlen. Alle erwarten jedenfalls und sind auch daran interessiert, dass Politik und Verwaltung eine Entwicklung fördern, die zukunftsorientiert und zukunftsbeständig ist. Und diese Menschen erwarten insbesondere dann wirksame Maßnahmen, wenn sie aufgrund ganz besonderer Ereignisse persönlich betroffen sind.

Die beiden Hochwasserereignisse Ende '93 und Anfang '95 haben auch Teile unserer Verbandsgemeinde in Mitleidenschaft gezogen sowohl in den Gemeinden direkt an der Nahe wie auch an unseren Bächen Ellerbach, Gräfenbach und Katzenbach. Und mit dem Wasserabfluss von unserer Verbandsgemeindefläche mit ihren rd. 172 km², die bekanntlich größer ist als die des Fürstentums Lichtenstein, haben wir sicherlich auch dazu beigetragen, dass in Gebieten unterhalb die Hochwassersituation verschärft wurde.

Es war deshalb wichtig und richtig zugleich, flächendeckend und überall nach Möglichkeiten zu suchen, wie der bisher recht schnelle Wasserabfluss aus der Fläche in die Gräben und Bäche und schließlich in die Nahe verhindert oder zumindest gebremst werden kann.

Heute soll ja Bilanz gezogen werden. Ich erlaube mir vorweg zu nehmen, dass das 1994 aufgelegte Naheprogramm eine ganz wichtige Grundlage war, für das an sehr vielen Orten erfolgte Handeln

- zum Schutz vor Hochwasser und
- ☐ gleichzeitig zur Schaffung wichtiger Naturräume.

Ganz besonders hervorheben möchte ich dabei das Zusammenwirken der maßgeblichen Fachbehörden einschließlich der Forstverwaltung. Alle Beteiligten haben sich, und dies kann ich zumindest für meine Verbandsgemeinde beurteilen, sehr kooperativ und zielgerichtet eingebracht. Hier wurde einmal im Echtbetrieb das praktiziert, was man unter unbürokratischem Handeln versteht. Alle haben gefragt, was können wir tun und nicht, wo könnte es noch Bedenken geben. So etwas macht Spaß, motiviert und bewegt auch was! Der Kollege Pees wird am Beispiel seiner Verbandsgemeinde die Umsetzung des Naheprogramms vorstellen.

<sup>1)</sup> Begrüßungsansprache durch Bürgermeister Wolfgang Ginz bei der Veranstaltung am 15. Nov. 1999 im Bürgerhaus Waldböckelheim

Wir - und damit meine ich die Gemeinden in der Verbandsgemeinde Rüdesheim - konnten bisher im Rahmen des Naheprogrammes 21 Maßnahmen unterschiedlicher Art verwirklichen. Besonders erfreulich ist dabei die Tatsache, dass sich daran auch die Gemeinden beteiligten, die von Hochwasser nicht betroffen waren und wahrscheinlich auch in Zukunft nicht betroffen sein werden.

Da es aber gilt, Hochwasser in seiner Entstehung zu verhindern, waren auch die so genannten Bergvölker gefordert, Solidarität gegenüber den Betroffenen im Tal zu üben. Natürlich hat die Verbandsgemeinde etwas helfend unter die Arme gegriffen: An allen Naheprogramm - Maßnahmen hat sich die Verbandsgemeinde Rüdesheim freiwillig mit 10 % an den Kosten beteiligt.

Diese Beteiligung hat mit dazu beigetragen, dass so viel Sinnvolles getan werden konnte. Es gibt sicherlich auch in Zukunft noch das eine oder andere zu tun. Auch bei uns sind sicherlich noch nicht alle Möglichkeiten erfasst bzw. angepackt. Es wäre daher sehr zu begrüßen, wenn das Naheprogramm mit seiner sehr guten Förderung noch einige Zeit Bestand hätte. Ich denke, verehrte Frau Ministerin, dass wir dazu heute auch Näheres hören.

Ich heiße Sie alle nochmals ganz herzlich willkommen und wünsche der heutigen Veranstaltung einen guten Verlauf und wünsche Ihnen allen wichtige Informationen, Erkenntnisse und vielleicht auch neue Anregungen. Vielen Dank für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit. Die Veranstaltung ist damit eröffnet.

## Das Naheprogramm<sup>1)</sup>

- Bestandteil der "Aktion Blau" und Beitrag des Landes zur Agenda 21 -

Staatsministerin Klaudia Martini, Mainz



Abb. 1: Staatsministerin Klaudia Martini

Umweltministerin Klaudia Martini hat in einer Bilanz "Fünf Jahre Naheprogramm" das gemeinsame Projekt von Umweltministerium und Landwirtschaftsministerium als "exemplarisches Beispiel für die erfolgreiche Kooperation von Wasserwirtschaft, Landwirtschaft und Kommunen" bezeichnet. Im Mittelpunkt des Programmes stehe die Renaturierung von Gewässern und Auen, die Schaffung natürlicher Überschwemmungsgebiete und dezentraler Rückhaltebecken für mehr Hochwasserschutz und die standortgerechte Bodennutzung zur Verbesserung des Wasserrückhaltes auf der Fläche.

In einer Rede auf einer gemeinsamen Veranstaltung in Waldböckelheim mit dem Staatssekretär im Landwirtschaftsministerium, Günter Eymael, hob Umweltministerin Klaudia Martini vor Vertretern von Kommunen, Verbänden und Behörden insbesondere die Erfolge beim Hochwasserschutz und in der Renaturierung von Gewässern und Auen hervor. "Insgesamt werden bis zum Jahr 2000 allein für die Verbesserung des Hochwasserschutzes im Nahegebiet rund 40 Millionen Mark investiert", bilanzierte die Umweltministerin. Martini kündigte an, das Projekt auch in den nächsten Jahren weiter konsequent fortzuführen. Dabei werde sich auch die Forstwirtschaft mit ihren umfangreichen Waldflächen im Nahegebiet und der großen Bedeutung des Waldes für den Wasserhaushalt zukünftig verstärkt in das Naheprogramm einbringen.

Das "Naheprogramm" war 1994 nach dem großen Hochwasserereignis vom Dezember 1993 vom Land für die Dauer von fünf Jahren ins Leben gerufen worden. Darin einbezogen waren die Landkreise Bad Kreuznach, Rhein-Hunsrück-Kreis, Birkenfeld, Kaiserslautern, Kusel, Donnersbergkreis. Mainz-Bingen und Alzey-Worms.

<sup>1)</sup> Pressemeldung und Rede von Frau Staatsministerin Klaudia Martini zur Veranstaltung "Fünf Jahre Naheprogramm" am 15.11.99 in Waldböckelheim

So wurden seit 1994 mehr als 190 Kilometer Uferrandstreifen ausgewiesen, 27 Renaturierungsprojekte in Bauchauen durchgeführt, 42 Rückhaltungen zur Verbesserung der lokalen Hochwassersituation angelegt und mit Finanzmitteln der Wasserwirtschaft rund 320 Hektar Flächen angekauft. Für rund 700 Kilometer Gewässer wurde die Erstellung von Gewässerpflegeplänen mit Mitteln der Wasserwirtschaft gefördert. Seit 1996 wird das "Naheprogramm" auch vom Fachbereich Geographie der Universität Mainz wissenschaftlich begleitet.

In Ergänzung zum Naheprogramm erarbeitete die Kommunale Arbeitsgemeinschaft "Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Nahe" derzeit ein Hochwasserschutzkonzept für das Nahegebiet. Darin werden unter anderem Ausgleichsmaßnahmen und lokale Hochwasserschutzmaßnahmen festgelegt. Darüber hinaus sei ein Aktionsplan Hochwasser für das Nahegebiet in Bearbeitung, der auf der Grundlage des Aktionsplanes Hochwasser der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) basiere.

Martini sieht das Naheprogramm auch als lokalen Baustein des 1992 von den Vereinten Nationen in Rio de Janeiro verabschiedeten Aktionsprogramme Agenda 21: "Das Naheprogramm als Teil der Aktion Blau verknüpft die ökonomische und ökologische Entwicklung im Naheraum und bindet die Bürger in die Entscheidungsprozesse unmittelbar ein. Damit wird deutlich, dass in einem Flussgebiet im Sinne der Agenda 21 alle zu einer Verantwortungs- und Aktionsgemeinschaft gehören", so die Umweltministerin. Denn nur in der Identifikation mit der Heimat werde Solidarität, Verantwortungsbewußtsein und Subsidiarität lebendig.

## Nachfolgend wird der Wortlaut der schriftlichen Redefassung abgedruckt:

Zu unserer heutigen Veranstaltung "5 Jahre Naheprogramm" begrüße ich Sie ganz herzlich.

Die Erfolge unseres gemeinsamen Programmes, Herr Staatssekretär, lassen sich am besten verdeutlichen wenn wir vor der Bilanz der letzten Jahre uns noch einmal an die Ausgangssituation erinnern. Gestatten Sie mir daher einen Blick zurück in das Frühjahr 1994.

Die ungewöhnlichen Hochwasserereignisse im Winter 93/94 an der Nahe hatten zu großen Hochwasserschäden geführt. Spätestens seit diesem Zeitpunkt war klar, dass wir unsere Anstrengungen zur Renaturierung der Gewässer verstärken mussten. Diese Gewässer waren in der Vergangenheit ausgebaut worden, um Wasser schneller abzuleiten.

Auch mussten Anstrengungen unternommen werden, das Wasser verstärkt in der Talaue zu halten, um nachhaltig eine Verbesserung der Hochwassersituation im Naheeinzugsgebiet zu erreichen.

Das Nahegebiet bot sich aber auch deshalb für eine solche Initiative an, da dieser große Rheinzufluss fast ausschließlich in Rheinland-Pfalz liegt und somit die Solidarität der Oberlieger mit den Unterliegern sozusagen im eigenen Lande demonstriert werden konnte - keine Diskussion über Ländergrenzen hinweg nötig wurde. Mit von der Partie waren daher die Landkreise Bad Kreuznach, der Rhein-Hunsrück-Kreis, Birkenfeld, Kaiserslautern, Kusel, der Donnersbergkreis, Mainz-Bingen und Alzey-Worms.

Die Grundzüge für das Naheprogramm als Teil des Hochwasserschutzkonzepts Rheinland-Pfalz habe ich dann im Dezember 1994 dem Landtag in einer Regierungserklärung vorgestellt.

Im Mittelpunkt eines hauptsächlich "passiven Hochwasserschutzes" standen die Leitbegriffe:

- □ Versickern,
- □ Renaturieren.
- ☐ Rückhalten,
- □ Abwehren und
- Vorsorgen.

Dieses rheinland-pfälzische Handlungskonzept hat seitdem die nationalen und internationalen Strategien zum Hochwasserschutz geprägt. Die Stichworte Versickern, Renaturieren und Rückhalten stehen dabei für die Förderung der natürlichen Wasserrückhaltung auf der Fläche.

Diese Leitbegriffe sind geradezu maßgeschneidert für die Hochwasserprobleme längs der Nahe, da sich alle Fachleute darüber im Klaren waren, dass Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes nur örtlich und in Einzelfällen realisierbar sind bzw. waren.

Aus dem Leitbild für das Naheprogramm ergab sich auch logisch, wer das Programm umsetzen konnte. Nur die Kooperation der Wasserwirtschaft mit der Landeskulturverwaltung, mit ihrer Kompetenz im Flächenmanagement, konnte hier erfolgreich sein.

Außerdem sollte das Programm vor Ort auf breite Zustimmung stoßen. Daher wurden die Gebietskörperschaften, die Landwirte und die Verbände in die Umsetzung direkt eingebunden.

Vor diesem Hintergrund wurde das Naheprogramm mit dem Schwerpunkt "ökologisch wirksame" Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz" ins Leben gerufen, einschließlich einer koordinierenden Nahe-Arbeitsgruppe.

Mit dieser Strategie ist das Naheprogramm Teil der Aktion Blau. Ziel dieser Aktion ist, naturnahe Gewässer und Auen in ganz Rheinland-Pfalz wieder herzustellen.

Neben den rein ökologischen Verbesserungen hier sei nur die verbesserte Selbstreinigungkraft der Gewässer und ihre Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere genannt - hat die Aktion Blau auch die natürliche Dämpfung der Hochwasserwellen in Gewässer und Aue zum Ziel.

Die Aktion Blau und mit ihr das Naheprogramm verfolgen dabei keine utopischen Zielvorstellungen für die Gewässer.

Die Gewässer- und Landschaftsentwicklung wird mit Augenmaß an den heutigen und zukünftigen Bedürfnissen der Menschen orientiert und dementsprechend gestaltet.

Die Gewässerentwicklung verfolgt dabei das Ziel,

- das ökonomische Leistungsniveau bei den gewässerrelevanten Nutzungen zu erhalten,
- ☐ die gewässerverträgliche Gestaltung bzw. Umgestaltung der Nutzungen zu ermöglichen,
- ☐ die natürlichen ökologischen Funktionen und
- den Artenreichtum an Gewässer und Aue wieder herzustellen und nicht zuletzt
- eine vielfältige, charaktervolle und schöne Gewässerlandschaft zu schaffen.

Mit dem Naheprogramm als Teil der Aktion Blau wird das 1992 von den Vereinten Nationen in Rio de Janeiro verabschiedete Aktionsprogramm Agenda 21 konkretisiert:

"Mit diesem Aktionsprogramm soll, auf allen Ebenen und in allen Bereichen die Entwicklung der Menschheit im kommenden Jahrtausend unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte zukunftsfähig gestalten werden."

Das Naheprogramm als Teil der Aktion Blau verknüpft die ökonomische und ökologische Entwicklung im Naheraum und bindet die Bürger in die Entscheidungsprozesse unmittelbar ein. Damit wird deutlich, dass in einem Flussgebiet im Sinne der Agenda 21 alle zu einer Verantwortungsund Aktionsgemeinschaft gehören. Das Programm stellt im Sinne der Agenda 21 nicht auf staatliche Lenkung und Steuerung sondern auf Solidarität, auf Verantwortungsbewusstsein und auf Subsidiarität ab.

Ich hatte eingangs bereits die Gemeinschaft der Ober- und Unterlieger im Einzugsgebiet erwähnt. Die Bilanz der vergangenen fünf Jahre zeigte uns, dass dieser Weg der richtige und der erfolgversprechende ist.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, Herr Staatssekretär, dass die Bilanz auch deshalb stimmt, weil die Landeskulturverwaltung und die Wasserwirtschaftsverwaltung insbesondere mit den Landwirten im Naheraum eng und kooperativ zusammengearbeitet haben.

Denn vor dem Start des Naheprogramms war eine solche gute Kooperation eher die Ausnahme und musste vor dem Hintergrund gewachsener, unterschiedlicher Aufgaben und Meinungen erst erlernt werden.

Dass dies so gut gelungen ist, ist nicht zuletzt der erfolgreichen Arbeit in der Nahearbeitsgruppe zu verdanken.

Stellvertretend für die Arbeitsgruppe möchte ich daher den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe, dem Leiter des Kulturamtes Kaiserslautern, Herrn Leitenden Regierungsdirektor Scholz und Herrn Oberbaurat Lorig vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Kaiserslautern hierfür meinen ausdrücklichen Dank aussprechen.

In diesen Dank schließe ich auch die vielen Kommunen ein, die das Naheprogramm in den letzten Jahren konstruktiv angenommen und genutzt haben.

Ich möchte Sie an einem solchen Tag nicht mit Statistiken und Erfolgszahlen quälen. Die Ausstellungstafeln im Foyer und die ausliegende Broschüre belegen sehr eindrucksvoll die Arbeit der letzten fünf Jahre.

Nehmen Sie sich Zeit für einen Rundgang durch die Ausstellung, es lohnt sich.

Wenn wir nach fünf Jahren eine erfolgreiche Bilanz des Naheprogrammes ziehen können, dann ist es selbstverständlich, dass wir dieses Programm auch in Zukunft fortführen werden. Es wird dabei natürlich Verbesserungen in Methodik und Ablauf geben. Als zuständige Forstministerin begrüße ich in diesem Zusammenhang, dass die Forstwirtschaft beispielsweise mit der Waldfunktionsplanung verstärkt in das Naheprogramm integriert wird.

Das Land Rheinland-Pfalz wird für das Naheprogramm weiterhin alle Voraussetzungen schaffen, damit auch in den nächsten fünf Jahren erfolgreich gearbeitet werden kann.

Mein Wunsch ist es, dass die bisher am Naheprogramm Beteiligten sich auch weiterhin tatkräftig engagieren und in Zukunft noch viele weitere Mitstreiter gewinnen können.

Mein Appell richtet sich daher an alle, die vielen Chancen des Naheprogrammes für Ihre Region aufzugreifen und sich aktiv an der Konzeption und Umsetzung zu beteiligen.

Machen Sie damit das Naheprogramm zu einem guten Beispiel für die Umsetzung der Agenda 21 in Rheinland-Pfalz.

Ich wünsche Ihnen für die Zukunft viele Mitstreiter!

## Hochwasserschutz im Einklang mit der Landwirtschaft<sup>1)</sup>

5 Jahre Naheprogramm - Bilanz 1994 - 1999 -

Staatssekretär Günter Eymael, Mainz



Abb. 1: Staatssekretär Günter Eymael

Das 1994 eingeführte und von den Beteiligten gut angenommene Naheprogramm wird fortgeführt. Das hat Günter Eymael, Staatssekretär im rheinland-pfälzischen Landwirtschaftsministerium, auf einer Bilanzveranstaltung zum Thema "Hochwasserschutz im Einklang mit der Landwirtschaft" gemeinsam mit Umweltministerin Klaudia Martini in Waldböckelheim angekündigt.

Das Naheprogramm wurde 1994 als gemeinsames Projekt des Landwirtschafts- und des Umweltministeriums zunächst für die Dauer von fünf Jahren aufgelegt.

Einbezogen sind die Landkreise Bad Kreuznach, Rhein-Hunsrück-Kreis, Birkenfeld, Kaiserslautern, Kusel, Donnersbergkreis, Mainz-Bingen und Alzey-Worms. Auslöser war das Jahrhunderthochwasser im Dezember 1993, das allein im Naheraum Schäden in Höhe von rund 150 Millionen Mark verursacht hatte. Im Mittelpunkt des Naheprogrammes stehen deshalb Maßnahmen des passiven Hochwasserschutzes. Dazu zählen die Renaturierung von Bach- und Flussauen, die Schaffung natürlicher Überschwemmungsgebiete und dezentraler Rückhaltebecken, die Überführung ackerbaulich genutzter Hanglagen in standortgerechte Grünlandnutzung oder Forstflächen sowie die standortangepasste Anbautechnik auf den verbleibenden Akkerflächen. Außerdem sollen versiegelte Flächen naturnah zurückgebaut werden.

"Die Umsetzung der genannten Maßnahmen zum passiven Hochwasserschutz erfordert ein umfassendes Flächenmanagement, wie es nur in Verbindung mit der Bodenordnung möglich ist", sagte Eymael. Deshalb bildet der Naheraum einen Entwicklungsschwerpunkt im Arbeitsprogramm der Landeskulturverwaltung.

<sup>1)</sup> Pressemeldung und Rede des Staatssekretärs im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Günter Eymael, anlässlich der Veranstaltung "Fünf Jahre Naheprogramm" am 15.11.99 in Waldböckelheim

Neben der Bodenordnung stehen eine Reihe von Fördermöglichkeiten des Landes zur Verfügung, wie beispielsweise das Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung (FUL), die Förderung der Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen, die 20-jährige ökologische Ackerflächenstilllegung sowie die Förderung des Landankaufs aus Mitteln der Wasserwirtschaft.

Der Staatssekretär hob die Bedeutung der frühzeitigen Einbindung der betroffenen Landwirte hervor. Nur so habe das notwendige Vertrauen der Landwirte in das Naheprogramm gewonnen werden können, das auch für die Fortsetzung unabdingbar sei. Für Eymael ist das Naheprogramm ein Musterbeispiel für die gelungene partnerschaftliche Umsetzung von Naturschutzzielen mit der Landwirtschaft.

In das Naheprogramm hat die Landesregierung in den vergangenen fünf Jahren rund 30 Millionen Mark investiert. Seit 1994 wurden rund 320 Hektar Flächen angekauft, um dort über 190 Kilometer Uferrandstreifen auszuweisen. Allein im Einzugsgebiet der Nahe werden im Rahmen des FUL 33.000 Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen gefördert, 2.000 Hektar Ackerflächen wurden in Grünland umgewandelt. In 42 Berieben wurden auf einer Fläche von rund 120 Hektar Demonstrationsvorhaben für standortangepasste Anbautechniken angelegt. Für eine Gewässerlänge von 700 Kilometern wurden Gewässerpflegepläne aufgestellt, 27 Projekte zur Gewässerrenaturierung laufen, 21 Rückhaltemaßnahmen wurden veranlasst.

## Nachfolgend wird der Wortlaut der schriftlichen Redefassung abgedruckt:

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

es ist ein erfreulicher Anlass, wenn es gilt, ein Programm zu bilanzieren und man feststellt, dass es sich um ein erfolgreiches Programm handelt.

Der Erfolg des Naheprogrammes wird in anschaubarer Weise an der Ausstellung deutlich, die hier präsentiert wird. Sie zeigt einige besonders gelungene Projektbeispiele.

Der Erfolg lässt sich auch an der Zahl der durchgeführten Projekte messen, die in der Broschüre festgehalten sind, die eigens zu diesem Anlass herausgegeben wird.

Noch deutlicher wird der Erfolg, wenn hier und heute gesagt wird, dass das Naheprogramm fortgeführt wird. Dies ist keine "einsame" Entscheidung

eines oder zweier Ministerien, sondern dies ist die logische Konsequenz eines erfolgreichen Programmes, dessen Fortsetzung von vielen Seiten gewünscht wird. Es ist dies insbesondere auch das Ergebnis einer erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen Wasserwirtschaftsverwaltung und Landeskulturverwaltung.

In enger Kooperation mit den Betroffenen – hier sind insbesondere die Landwirte als Bewirtschafter der Flächen zu nennen - haben die beteiligten Verwaltungen zahlreiche Renaturierungsprojekte durchgeführt, kleinere Rückhaltemöglichkeiten geschaffen und in vielen Fällen den Grundstein für eine standortgerechtere Landnutzung gelegt.

Ein weiterer wichtiger Erfolgsfaktor ist die, bereits angesprochene, das Naheprogramm begleitende Nahe-Arbeitsgruppe.

Die Akzeptanz für die Maßnahmen des Naheprogrammes wurde durch die fachübergreifend tätige Arbeitsgruppe erheblich verbessert, denn: Akzeptanz ist ganz entscheidend für das Gelingen eines solchen Programmes.

Wenn wir die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre mit ihren Schäden in Millionenhöhe sehen - hierzu gehört auch das große Hochwasser des Jahres 1993 an der Nahe - wird klar, dass wirkungsvolle Gegenmaßnahmen eingeleitet werden müssen.

Als wirkungsvolle Gegenmaßnahmen zum Hochwasserschutz werden an erster Stelle häufig technische Maßnahmen genannt wie der Bau von Rückhaltebecken oder Hochwasserschutzdeichen.

Neben diesen aufwendigen und häufig sehr langwierigen Maßnahmen müssen aber auch vorbeugende, dezentral ansetzende Maßnahmen ergriffen werden. Das Ziel muss es sein, dass möglichst viel Wasser in der Fläche wirkungsvoll zurückgehalten wird. Auch und gerade die Landwirtschaft kann hier einen wichtigen Beitrag leisten.

Die Landwirtschaft ist der mit Abstand größte Flächennutzer. Rund 43 Prozent der Landesfläche werden landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Bodennutzung und die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes stehen in einem engen Zusammenhang.

Über die Art und die Ausgestaltung der Bodennutzung kann die Landwirtschaft dazu beitragen, dass die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens verbessert und Niederschlagswasser verzögert und vermindert abgeführt wird.

Vorbeugender Hochwasserschutz ist aber häufig - insbesondere, wenn Deiche zurückverlegt und Überschwemmungsflächen gewonnen werden sollen - sehr flächenintensiv und erzeugt aus diesem Grund Widerstand vor allem bei den Landwirten.

Sie sind auf die Bewirtschaftung der Flächen angewiesen. Ihr Einkommen wird auf diesen Flächen erwirtschaftet. Die Möglichkeiten und wirtschaftlichen Grenzen der Landwirte bei der Mitwirkung bei Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes müssen daher gleichermaßen beachtet werden.

Wir brauchen die Landwirtschaft als Partner beim Hochwasserschutz und dürfen sie deshalb nicht über Gebühr belasten. Nutzungseinschränkungen für Landwirte zum Nulltarif darf es auch im Hochwasserschutz nicht geben.

Meine Damen und Herren, zurück zur Frage:

Was kann die Landwirtschaft konkret tun, um ihren Beitrag zu einem vorbeugenden Hochwasserschutz zu leisten?

Ein erster Schritt - sicherlich vom Umfang her ein kleiner Schritt - kann die Aufforstung landwirtschaftlicher Grenzertragsstandorte sein. Dies kann aber in der Regel nur dort geschehen, wo sich die Landwirtschaft auf dem Rückzug befindet und deshalb keine Flächenkonkurrenz besteht.

Einen zweiten Schritt sehe ich in der Wiederherstellung einer standortgerechten Landnutzung, insbesondere in Talauen und erosionsgefährdeten Hangbereichen vor allem durch die Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen. Hier kann ich durchaus mit Stolz sagen, dass uns bereits Einiges gemeinsam mit den Landwirten gelungen ist.

Im Rahmen des "Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung" (FUL) wurden landesweit mehr als 10 000 ha Ackerland von Landwirten auf freiwilliger Basis in Grünland umgewandelt. Im Naheeinzugsgebiet sind es rund 2 000 ha. Dies wurde erreicht, weil wir eine angemessene finanzielle Honorierung für solche Schritte angeboten haben.

Dies wurde aber auch erreicht, weil bei der Landwirtschaft die Einsicht vorhanden ist, solche aus wasserwirtschaftlicher, wie auch aus ökologischer Sicht notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

Als dritten Schritt möchte ich den Einsatz standortangepasster Anbautechniken in der Landwirtschaft anführen. Gezielte acker- und pflanzenbauliche Maßnahmen tragen dazu bei, Bodenverdichtungen zu vermeiden, das Porenvolumen des Bodens zu erhöhen und damit die Wasserversikkerung zu verbessern. Gleichzeitig kann der Oberflächenwasserabfluss reduziert werden.

Konkret geht es darum:

- ☐ Eine möglichst ganzjährige Bodenbedeckung durch eine entsprechende Fruchtfolgegestaltung und die Einsaat von Zwischenfrüchten zu erreichen,
- ☐ insbesondere bei Zuckerrüben und Mais Mulchsaatverfahren durchzuführen,
- beim Anbau von Reihenkulturen in Hanglagen Grünstreifen einzusäen,
- ☐ Techniken zur Minimalbodenbearbeitung einzusetzen und
- ☐ eine Bewirtschaftung quer zum Hang vorzunehmen, um das Wasser in der Furche zu halten und den Bodenabtrag zu reduzieren.

Meine Damen und Herren,

entscheidend für alle von mir genannten Maßnahmen ist, dass Akzeptanz und Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Landwirtschaft geschaffen werden. Nur so können die gesetzten Ziele erreicht werden. Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes dürfen nicht dazu führen, dass die Wettbewerbsfähigkeit unserer landwirtschaftlichen Betriebe darunter leidet.

Dort, wo Einschränkungen bei der Bewirtschaftung notwendig werden, müssen finanzielle Ausgleiche vorgenommen werden.

In Rheinland-Pfalz können wir der Landwirtschaft eine Reihe von Angeboten machen.

Lassen Sie mich zunächst die Bodenordnung nen-

Wenn es um die Renaturierung von Bach- und Flussauen geht, wenn natürliche Überschwemmungsgebiete zu schaffen sind oder wenn ackerbaulich genutzte Hanglagen einer standortgerechten Grünlandnutzung zugeführt werden sollen, dann ist in den meisten Fällen ein umfassendes Flächenmanagement erforderlich.

Durch die Bodenordnung kann der notwendige Landerwerb über ein größeres Gebiet ausgedehnt und damit landwirtschaftsverträglich und preisgünstig getätigt werden.

Dadurch, dass Flächen entsprechend verlegt und zweckmäßig gestaltet werden können, wird der Landverbrauch auf das unbedingt nötige Maß begrenzt.

Nutzflächen extensiv wirtschaftender Grünlandbetriebe können im Benehmen mit den Betroffenen in Talauen oder in erosionsgefährdete Hangbereiche verlegt werden.

Damit wird ein Beitrag zu einer standortgerechteren Landnutzung geleistet.

Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten im Rahmen von Bodenordnungsverfahren, mit denen Maßnahmen des passiven Hochwasserschutzes unterstützt werden können.

Die Bodenordnung ist - und das will ich hier herausstellen - aber auch ein Angebot zur Verbesserung der strukturellen Verhältnisse in der Landwirtschaft.

Die Notwendigkeit, die Flurverfassung zu verbessern und damit die Wettbewerbsfähigkeit unserer Betriebe zu erhöhen, brauche ich an dieser Stelle sicherlich nicht weiter zu erläutern.

Im Rahmen des Naheprogrammes gelingt es sehr erfolgreich, ökonomische Vorteile einer Bodenordnung mit den Zielen des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes zu verknüpfen.

Eine weitere wichtige Agrarfördermaßnahme, die zum vorbeugenden Hochwasserschutz beiträgt, ist das "Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung" (FUL).

Seit 1993 steht den rheinland-pfälzischen Landwirten mit dem FUL-Programm ein umfassendes Paket zur gezielten Förderung von Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen zur Verfügung.

Ziel des Programms ist es u.a., die landwirtschaftliche Produktion durch spezielle, kontrollierbare Produktionsverfahren umweltverträglicher zu gestalten und damit die Artenvielfalt bei Flora und Fauna zu sichern.

Eine umweltverträgliche Bodennutzung soll vor allem über die Einschränkung des Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes, bodenerosionshemmende Maßnahmen und bodenschonende Anbautechniken erreicht werden.

Damit ist schon der erste Anknüpfungspunkt an das Naheprogramm gegeben. Zahlreiche im FUL-Programm enthaltene Bewirtschaftungsauflagen dienen auch dem vorbeugenden Hochwasserschutz. Zu nennen sind hier der Zwischenfruchtanbau im integriert kontrollierten Ackerbau, die Einsaat von Begrünungen im Dauerkulturanbau und die bereits erwähnte Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Dauergrünland.

In den acht Landkreisen des Naheeinzugsgebietes wurden bisher rund 33 000 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche in das FUL eingebracht. Die Landwirte, die an diesem Programm freiwillig teilnehmen, tragen in besonderem Maße zu einer noch umweltfreundlicheren Landnutzung im Naheraum bei.

Um die Landwirte zum Mitwirken im Naheprogramm zu gewinnen, ist es nicht nur notwendig, Maßnahmen oder Programme, wie die Bodenordnung oder das FUL-Programm, anzubieten. Ganz entscheidend ist in diesem Zusammenhang die gezielte Beratung der Landwirtschaft über die Möglichkeiten einer standortangepassten Landnutzung. Im Rahmen des Naheprogrammes ist dies eine zentrale Aufgabe der staatlichen landwirtschaftlichen Beratung.

Gemeinsam mit den Landwirten sind Lösungen zu suchen, um die Zielsetzungen des Naheprogrammes in die einzelbetrieblichen Planungen zu integrieren. Denn standortangepasste Anbautechniken dienen nicht nur dem Hochwasserschutz und der Ökologie; sie können auch aus ackerbaulicher Sicht Vorteile mit sich bringen. Um im Ackerbau die Einführung solcher Anbaumethoden voranzutreiben, wurden unter Mitwirkung der Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz und der zuständigen staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten in rund 50 Betrieben Demonstrationsvorhaben zur Minimierung der Bodenerosion sowie des Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelaustrages durchgeführt. In einer Reihe von Lehrfahrten mit interessierten Landwirten wurden die aus ökologischer und pflanzenbaulicher Sicht positiven Versuchsergebnisse der Praxis näher gebracht. Die Ergebnisse des Demonstrationsvorhabens sind auch eingeflossen in die Weiterentwicklung des FUŁ. Die Durchführung von Mulchsaatverfahren bei Mais und Zuckerrüben soll ab dem Jahr 2000 gefördert werden.

Mit der Bodenordnung, dem FUL-Programm und dem Einsatz der staatlichen Beratung ist eine breite Basis vorhanden, um Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes möglichst konfliktfrei mit der Landwirtschaft umzusetzen. Um erfolgreich Hochwasserschutz mit der Landwirtschaft betreiben zu können, muss darüber hinaus eine frühzeitige und umfassende Einbindung der Landwirte in solche Vorhaben erfolgen. Der Grundsatz der Kooperation hat auch für mich höchste Priorität. Es kann nicht sein, dass Landwirte aus der Zeitung erstmals erfahren, was andere auf ihren Flächen planen.

Hier wurden im Naheprogramm beispielgebende Wege aufgezeigt. Vor Ort wurden die konkreten Projekte mit den betroffenen Landwirten abgestimmt. Dadurch konnte das Vertrauen der Landwirtschaft gewonnen und die Bereitschaft, das Naheprogramm zu unterstützen, erreicht werden.

Die Akzeptanz wurde aber auch durch die Bildung der Nahe-Arbeitsgruppe erhöht, der auch Vertreter der Bauernverbände und der Landwirtschaftskammer angehören.

Dieses Gremium hat gemeinsam die jährliche Programmplanung mitgestaltet.

Meine Damen und Herren,

lassen Sie mich den Kreis schließen und auf das, was ich eingangs gesagt habe, zurückkommen.

Das Naheprogramm ist deshalb so erfolgreich gelaufen, weil man nicht nur ein entsprechendes Instrumentarium anbieten konnte, sondern weil man von Anfang an die Landwirtschaft als Hauptflächennutzer eingebunden hat.

Dies wird auch bei der Fortführung des Programmes über das Jahr 1999 hinaus nicht anders sein. Im Gegenteil, das, was im Naheprogramm geschehen ist, muss aus meiner Sicht auch für andere Projekte, für andere Programme gelten.

Hier meine ich nicht nur Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes, sondern alle flächenbeanspruchenden Maßnahmen.

Ich wünsche Ihnen allen - sei es als Projektträger oder als Durchführender von Maßnahmen - weiterhin viel Erfolg und - auch das gehört dazu - eine glückliche Hand bei der weiteren Arbeit.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

## Umsetzung des Naheprogramms am Beispiel der Verbandsgemeinde Baumholder<sup>1)</sup>

Bürgermeister Volkmar Pees, Baumholder

Zunächst darf ich mich bei den Organisatoren der heutigen Veranstaltung herzlich bedanken, dass Sie mir - wohl stellvertretend für eine stattliche Anzahl von Kommunen an der Nahe - Gelegenheit geben, unsere Bemühungen zur Umsetzung des Naheprogrammes in einem Referat zu erläutern. Ich werde Ihnen, meine Damen und Herren, nicht nur die behutsame Umsetzung des Naheprogrammes näher bringen. Vielmehr möchte ich die Intention unterstützen, das Naheprogramm als einen wichtigen Eckpfeiler in der anzustrebenden regionalen Entwicklung zur Nachhaltigkeit hin zu begreifen. Kurzum die Agenda 21 - deren Ziele Staatsministerin Martini erläutert hat.

Letztlich waren die Gaytaler Gespräche in der Eifei, and hop ich mehrmals teilnahm, Anlass, die ^genda-Prozess auch Verbandsgemeinge

offiziell einzubringen. In vielen Diskussionen mit jungen engagierten Menschen, fernab vom kommunalen Alltag, wurde ich sensibilisiert für die Agenda 21; denn wir hatten die Richtung schon längst eingeschlagen und mussten die Bemühungen nur noch aufeinander abstimmen. Ich erinnere mich gern an das Gaytal, war es doch damals Ministerin Martini, die mich ermutigte, den Agenda-Prozess als Netzwerk zu beginnen.

Wir haben 1981/1982 den Flächennutzungs- und Landschaftsplan verabschiedet, der als eine Art "Strukturentlastungsprogramm" für unseren stark durch das Militär - Bundeswehr und US-Streitkräfte - geprägten Raum galt.

<sup>1)</sup> Rede anlässlich der Veranstaltung "Fünf Jahre Naheprogramm" am 15.11.99 in Waldböckelheim

Hierbei habe ich mir die Erfahrungen zu Nutze gemacht, die die Stadt Gräfenwöhr in Bayern - Namensgeber für den damals größten Truppenübungsplatz in Mitteleuropa - immerhin fast 30.000 ha groß - mit ihrer vorbereitenden Bauleitplanung unter Berücksichtigung der militärischen Präsenz aufzeigen konnte. Unsere 14 Gemeinden wurden durch 13 Dorferneuerungskonzepte, die laufend aktualisiert wurden und durch die Anerkennung der Stadt Baumholder als Schwerpunkt in der Städtebauförderung in die Lage versetzt, Entwicklungsziele zu definieren und umzusetzen. Eine Gemeinde wurde als Schwerpunkt in der Dorferneuerung vorbildhaft Zug um Zug entwickelt. Flurbereinigungsverfahren konnten in drei Gemeinden eingeleitet werden.

Bei Baumaßnahmen achteten wir darauf, dass Maßnahmen der Dorferneuerung und der Stadtsanierung zusammen mit der Erstellung der überörtlichen Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bzw. mit der Verlegung der Erdgasleitungen ausgeführt wurden. Dies zeigte eine merkliche Ersparnis sowohl im öffentlichen, als auch im privaten Bereich auf. Um- und Anbau vor Neubau, damit weniger Versiegelung - das als Grundsatz bei Baumaßnahmen.

Wir haben 98 % der Bevölkerung - die VG Baumholder umfasst ca. 15.000 Einwohner einschließlich den teilweise in unseren Gemeinden wohnenden US-Familien - an vollbiologische Kläranlagen angeschlossen und haben einen 100 %-igen Anschluss an die überörtliche Wasserversorgung aus der Steinbachtalsperre.

Die bisherigen Brunnen und Quellen sind größtenteils erhalten, reichern entweder das Grundwasser an oder laufen in die Gewässer. Dies ist nicht unwichtig, denn in Trockenzeiten gleichen kleinere Bäche einem Rinnsal. Jeder noch so kleine Zufluss stellt das Leben im Gewässer sicher.

Durch Energieeinsparungsmaßnahmen in kommunalen Objekten konnten wir den Heizölbedarf von 305.000 Lauf 200.000 Lreduzieren; auch den Strombedarf konnten wir senken, indem wir die Eigenverantwortung der Bedarfträger für ihren unmittelbaren Bereich stärken.

Die Gemeinden wurden angehalten, grundsätzlich Grüngut zu kompostieren. Ein Buschhacker unterstützt diese Maßnahme, auch im Forst.

Im Forstbereich setzte nach dem Windbruch Wiebke ein Umdenken ein, so dass auch hier eine Waldbewirtschaftung möglich wird, die sich an der Nachhaltigkeit orientiert.

Wir haben im Jahre 1997 sieben Bachpatenschaften auf einer Gewässerlänge von fast 75 km an Vereine und Bürger vergeben, d. h. 2/3 der Gewässer werden betreut.

Damit wurden die Pflege, die Betreuung der Gewässer vom anonymen öffentlichen Bereich zu ehrenamtlichen Tätigkeiten verlagert, was einen hohen Stellenwert im Bewusstsein der Bevölkerung ausmacht.

In Stichworten vorzeigbare Maßnahmen:

- ☐ Sicherung eines Riedgrasbestandes im Bereich einer Quelle durch Ankauf von etwa 1 ha Grundstücke. Der Riedgrasbestand wird inzwischen gepflegt durch den Naturschutzverband Baumholder Westrich e.V., Entbuschung mit Ausgleichsgeldern des Landes,
- ☐ Biotopvernetzung und Anlegung eines Wildkrautackers,
- ☐ Ankauf eines beidseitigen 10 m breiten Streifens entlang einer Straße und Pflanzung einer Allee,
- ☐ Ankauf eines Grundstückes zum Neubau eines Wanderweges, ebenfalls mit einem 10 m breiten Streifen zur Pflanzung und Sicherung einer Allee,
- ☐ Ergänzung der alten Obstbaumallee als AB-Maßnahme,
- Anpflanzung einer Streuobstwiese
- Pflanzaktion in der Stadt Baumholder: von 1981 bis 1999 (verstärkt 1985 bis 1996): 11.486 Bäume, 21.567 Sträucher, 16.623 Bodendecker/ Stauden,
- Anlegung eines Waldlehrpfades, dabei Attraktivierung der Naherholung und des Naturschut-
- ☐ Bezuschussung von Regenwasser als kleine Maßnahme, um Bewusstsein zu schaffen, nicht jeden Liter Oberflächenwasser in die Kanalisation einzuleiten.

Mit großzügiger Hilfe des Landes wurde eine Agrarstrukturelle Entwicklungspflanzung - kurz AEP genannt - auf den Weg gebracht, die im Mai d. J. durch Staatssekretär Eymael überreicht werden konnte und die Auslöser für weitere Initiativen auf dem Gebiet der Agrarstruktur sein werden.

Es hat sich gezeigt, dass erste Ergebnisse der AEP sehr sinnvoll in unseren Flächennutzungs- und Landschaftsplan einzuarbeiten waren. Die Ziele der AEP decken sich teilweise mit den Zielsetzungen des FNLP; sie sind - was verständlich ist - spezieller und vertiefen die landwirtschaftliche Problematik, der wir uns annehmen müssen. Ich werde in Veranstaltungsformen, wie dem "Runden Tisch Westrich" Akteure zusammenholen. Bäcker - Fleischer - Gaststätteninhaber - Landwirte, um gemeinsam Anknüpfungspunkte wie Vermarktung von Fleisch oder Verarbeitung von Weizen und Roggen durch die Bäckereien zu diskutieren und anzupacken. Auch die Möglichkeiten des sanften Tourismus sind zu prüfen. Wir haben die Zusage, dass uns auch personell durch Beschäftigung eines Moderators geholfen wird.

Schließlich möchte ich durch die feste Einrichtung eines Bauernmarktes im Frühjahr und im Herbst an - oder je nach Witterung - in der Markthalle unserer Schwerpunktgemeinde Berglangenbach die Eigenvermarktung landwirtschaftlicher Produkte forcieren. Dabei sind positive Beispiele aus der Eifel bezüglich der Zusammenarbeit der Landwirtschaft mit Bäckereien hilfreich. Sie sehen, dass DE, FNLP, Flurbereinigungsverfahren und AEP durchaus ineinander greifen und sich einander bedingen.

Dabei, bei all diesen Maßnahmen, ist das bürgerschaftliche Element wichtig. Es schafft Transparenz und Akzeptanz und fordert dazu auf, eigene private Maßnahmen zu ergreifen, was ja ganz augenscheinlich bei den DE-Maßnahmen der Fall ist bzw. binnenwirtschaftliche Bedeutung bei dem heimischen Handwerk genießt.

Es war deshalb logisch und konsequent, dass wir eine Gewässerpflegeplanung im Rahmen der Aktion Blau auflegten, um das Glied in der Kette der Planungen zu schließen.

Ausgangspunkt der Überlegungen war, dass wir vor 15 Jahren ein Gewässer auf einer Länge von 300 m naturgerecht ausbauen wollten, nach dem Vorbild von Nordrhein-Westfalen. Dies hätte uns damals ca. 250.000,- DM gekostet, wäre als Präsentationsobjekt gut geeignet gewesen. Allein die Frage, ob dies die Lösung der Probleme im Hinblick auf sich ständig wiederholende Hochwasservorfälle sei, führte uns zu der Erkenntnis, dass wir von den Erfahrungen unserer Ahnen lernen sollten. Also: Gottes Wasser über Gottes Land.

Da wir von Gewässern reichlich gesegnet sind, die bei Regenereignissen sehr schnell zu kleinen reißenden Flüssen werden, - immerhin namhaft 111 km Gewässerlänge - musste eine Planung erstellt werden, die die Strukturgüterhebung (als Basis gesamte Länge) zum Inhalt hatte; Vorrangstrecken wurden für 36 km gebildet. Die Planung wurde durch das Land (80 %) und durch unsere Fischereigenossenschaft (die restlichen 20 %) finanziert.

Unsere Genossenschaft hat eine besondere Sensibilität im Bereich der Ökologie entwickelt, denn dieses Sponsoring ist nicht selbstverständlich, entspringt aber gemeinsamer Verantwortung.

Der Gewässerpflegeplan hat 14 Einzelmaßnahmen, die durchgeführt bzw. begonnen wurden, zur Folge. Wir erwarben Uferstreifen, damit die Gewässer sich entwickeln können, ohne dass Menschenhand regulierend eingreift. Der Erwerb verzeichnet ca. 200 Grundstücke in einer Größe von ca. 37,5 ha und einer Uferlänge von 13 km. Dabei sind Tauschgrundstücke von ca. 3 ha nicht berücksich-

Wir bieten grundsätzlich den durch das Katasteramt ermittelten Bodenrichtwert als Kaufpreis an und halten so die Verkehrswerte im Lot. Wir arbeiten auch mit Grunddienstbarkeiten, wobei als Entschädigung der Kaufpreis gezahlt wird.

Die Einbuchung auf das ÖKO-Konto ergibt ca. 35 ha Ausgleichsfläche, die bei gemeindlichen Maßnahmen der Bauleitplanung eine wichtige Rolle spielen.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass für 139 Grundstücke in einer Größe von rd. 25 ha, d. h. für 71 % aller erworbenen Grundstücke inzwischen Pachtverträge abgeschlossen werden konnten. Für diese Grundstücke ist das Ziel und die Aussage unseres Landschaftsplanes gesichert, aus verschiedenen Gründen (z. B. Erhaltung der Artenvielfalt, visuelle Aspekte, Erholungswert, Durchlüftung) die Talauen frei zu halten.

Dem Pächter wird auferlegt, dass eine extensive Nutzung erfolgt, dass er 5 Meter vom Gewässer weg bleibt und die Fläche nicht gedüngt werden darf. Bei einer Beweidung darf das Ufer nur an einer Stelle betreten werden. Dies ist mit uns abzustimmen.

Die Gewässer können sich die Wege suchen. Mit der Zeit, das kann Jahrzehnte in Anspruch nehmen, werden sich wieder Mäander bilden und die Fließgeschwindigkeit wird reduziert. Erfolge zeichnen sich heute schon ab.

Bei diesen Maßnahmen muss es uns gelingen, das seit Jahren Zug um Zug entwickelte Bewusstsein für die Nachhaltigkeit auf die Bürgerschaft und ins-

besondere die Jugend zu übertragen. In Teilbereichen ist dies gelungen. Da liegt noch einiges vor

Was haben wir weiter vor, um die Agenda 21 weiter fortzuführen: Verstärkte Betreuung und Fortbildung unserer Bachpaten, Einbeziehung der Schulen; Anlage (insbesondere dann auch Unterhaltung und Betreuung) eines Gewässerlehr- und Naturerlebnispfades; Umsetzung des Gewässerpflegeplanes; Fortschreibung eines Gewässerplanes; Weiterer Grunderwerb zur Bildung bzw. Sicherung von Uferstreifen; Verhandlungen mit der Bezirksregierung über die Aufnahme verschiedener Ufergrundstücke in das Programm zur Biotopbetreuung (spezielles Pflegemanagement); Installation von Gebäudeleittechnik in unseren Liegenschaften: Weitere Energieeinsparungsmaßnahmen; Entsiegelung von Flächen; Hochwasserrückhalt auch durch effektiven Einsatz von 3 Regenrückhaltebekken; Fortführung der Bepflanzungsmaßnahmen auch gemeinsam mit den Schulen; Förderung der Landwirtschaft.

Dies alles ist in einer herkömmlichen Sachbearbeitung nicht zu bewältigen. Herzblut ist gefragt bei der Alltagsarbeit und Koordinierung der Maßnahmen. Wir müssen uns mit den Maßnahmen identifizieren, müssen anspornen, Kritik zu üben, um nicht einzurosten. Ich muss sagen, dass ich mit Hans Fickeisen über einen Mann verfüge, der Herzblut in diese ökologische Linie einbringen kann und auch Vordenkerfunktion ausübt.

Ich bin dem Land dankbar für die tatkräftige Unterstützung bei allen diesen Maßnahmen, die ich genannt habe und die das Netzwerk ergeben. Einen besonderen Dank möchte ich Herrn Frowein vom Kulturamt Simmern, Herrn Müllen und Herrn Referatsleiter Kleinsteuber von der Bezirksregierung Koblenz sowie Ltd. Ministerialdirigent Ellwart und Ministerialrat Cherdron für die gute und unkomplizierte Zusammenarbeit abstatten.

Ich hoffe, dass ich Ihnen einen Überblick von den Bemühungen in meiner Verbandsgemeinde vermitteln konnte, das Naheprogramm umzusetzen und die Stellenwerte im Rahmen der Agenda 21 aufzuzeigen.

Im Rahmen dieses Referates konnte ich Ihnen die Facetten aufzeigen, die unsere Bemühungen um das Fitmachen - Entwicklung zur Nachhaltigkeit für künftige Generationen im Rahmen der Agenda 21, ausmachen.

Zu viel ist im wahrsten Sinne des Wortes gesündigt worden, fangen wir dort an, wo wir Verantwortung tragen; wo wir entscheiden und etwas bewegen können. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und für die Bereitschaft, einem kommunalen Vertreter das Wort zu geben.

## Moderation der ländlichen Entwicklung

Ministerialrat Prof. Axel Lorig und Obervermessungsrat Norbert Schmitt, Mainz

Um die Zukunft im ländlichen Raum gemeinsam zu gestalten, müssen alle verantwortlichen Akteure frühzeitig und gleichzeitig an einen runden Tisch gebracht werden. Diese neue Form der Zusammenarbeit bezeichnen wir in Zukunft als "Moderation der ländlichen Entwicklung". Sie ist durch Konfliktvermeidungsstrategien geprägt und umfasst auch wichtige Elemente der Mediation.

In einem Grundsatzbeitrag hat Herr Dr. Novotny hierfür Begriffsklärungen sowie Empfehlungen zur Kommunikation mit Bürgern erarbeitet, die nachfolgend in das Thema einführen.

Die Leitlinien Ländliche Bodenordnung sehen als ein wesentliches Ziel vor, für die Bereiche räumliche Entwicklungsschwerpunkte, Landentwicklungskonzepte zu erarbeiten.

In diesen Entwicklungsschwerpunkten ist die neue Form der Zusammenarbeit unter verschiedenen Gesichtspunkten erprobt und erfolgreich ausgestaltet worden. In zwei Praxisbeiträgen berichten die Autoren Friedrich und Greib über die Moderation im ländlichen Raum anhand der Entwicklungsschwerpunkte "Hochwald" und "Ernstberg-Ge-

In diesen Beispielen hat sich gezeigt, dass für den wirksamen Vollzug integrierte Entwicklungskonzepte immer ein partnerschaftliches, dialogorientiertes Zusammenwirken aller maßgeblichen Akteure erforderlich ist.

Nur dort, wo es gelingt, finanzielle und personelle Ressourcen zu bündeln und unterschiedliche Planungen aufeinander abzustimmen, Initiativen der Gemeinden und Bürger zu wecken und aufzunehmen, sowie gemeinschaftlich schnell, effizient und bürgerfreundlich zu handeln, kann die Entwicklung des ländlichen Raumes künftig vorangebracht werden.

Ein entscheidender **Wegbereiter für die integrierte Landentwicklung** ist die agrarstrukturelle Entwicklungsplanung.

Die Beiträge der Autoren Ortseifer und Müller greifen vor allem diesen Bereich heraus und zeigen auf, wie eine integrierte Landentwicklung sowohl mit großräumigen agrarstrukturellen Vorplanungen als auch projektbezogenen agrarstrukturellen Entwicklungsplanungen gezielt begleitet werden kann.

Der abschließende Beitrag des Autors Walter behandelt das Thema **Moderation im Zusammenhang mit ländlichen Bodenordnungsverfahren**.

Die Restrukturierung verwaltungsinterner Verfahrensabläufe sowie die organisatorische und datenverarbeitungstechnische Verfahrensoptimierung allein gewährleisten noch keinen Erfolg der Ländlichen Bodenordnung.

Im Spannungsfeld zwischen Behörde und betroffenen Bürgerinnen und Bürgern kommt es immer

mehr darauf an, die "gute Absicht" der Bodenordnung geeignet zu vermitteln und die **Betroffenen** verstärkt in die Entscheidungsprozesse einzubinden.

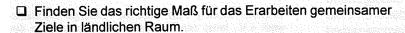
Dort wo das Verständnis für die Verfahrensabläufe gestärkt, die Neugierde auf das Neue geweckt, die Lust an der Mitarbeit gefördert und die vorhandenen Ängste und Vorbehalte ernst genommen werden, lassen sich die Ziele der Bodenordnung am ehesten verwirklichen.

Die Moderation und Mediation dieser Verfahren spielen dabei eine herausragende Rolle. Auch die anderen Beiträge führen teilweise in dieses Thema ein. Sie vermitteln insgesamt in geeigneter Weise Vorschläge zur Handhabung der Moderations- und Mediationsprozesse und zeigen erste Erfahrungen im Umgang damit auf.

Insgesamt wird deutlich, dass der Landentwicklungsprozess durch einen Moderator gesteuert werden muss. Seine Aufgabe ist es, die Anliegen der Akteure zu moderieren und koordinierend auf ein konsensfähiges, umsetzungsorientiertes und in der Finanzierung gesichertes Planungsergebnis hinzuwirken. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeskulturverwaltung werden mit den vorliegenden Beiträgen Anregungen und Hilfestellungen gegeben, wie sie die Prozesse der Moderation und Mediation verstärkt in ihre Arbeit einbinden und sie nach eigenen Vorstellungen und Erfahrungen ausgestalten und fortentwickeln können.

#### Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung der "Leitlinien Ländliche Bodenordnung"

	Versuchen Sie, unterschiedliche Handlungsansätze im ländlichen Raum durch Moderation zu integrierten Konzepten zu entwickeln.
	Call office Cic Dietformer zur Einbindung aller Aktours in den Moderationenrozoes
ч	Schaffen Sie Plattformen zur Einbindung aller Akteure in den Moderationsprozess.
0	Bieten sie die zweckmäßigste Form der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung als eine tragfähige Grundlage für die Entwicklung der ländlichen Entwicklung an.
0	Bilden sie Arbeitskreise zur Begleitung und Umsetzung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung.
Q	Prüfen Sie, ob der Einsatz eines Moderators den intergierten Prozess wirksam unterstützen kann.
	Nehmen Sie sich Zeit für die Akteure.
	Beherzigen Sie die Handlungsempfehlungen für die Weiterent-



gern in Bodenordnungsverfahren.

wicklung der "Leitlinien Ländlichen Bodenordnung" mit Bür-



## Moderation und Mediation ein Weg zur Konfliktvermeidung\*)

## - Empfehlungen zur Kommunikation mit Bürgern in Bodenordnungsverfahren -

Dr. Dieter Nowotny, Berlin

#### 1. **Einleitung**

Die öffentliche Verwaltung befindet sich in einem Veränderungsprozess.

Höhere Leistungsfähigkeit und bessere Beherrschung der Verwaltungsprozesse durch Optimierung der Organisationsstruktur, Anwendung von Elementen der Teamarbeit, durch Nutzung von Projektmanagement und Controlling, Einführung dezentraler Budgetierung und damit Erreichung höherer Wirtschaftlichkeit sind nur einige wesentliche Schwerpunkte neuen Verwaltungshandelns.

Eines der wichtigsten Ziele der Arbeit der öffentlichen Verwaltung besteht aber in der immer stärkeren Orientierung auf den Bürger als Kunden und gleichberechtigten Kommunikationspartner.

Die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz beschreitet durch den eingeleiteten Restrukturierungsprozess diese neuen Wege.

Hervorstechend ist eine immer konsequentere Einbeziehung der Bürger in die Umgestaltung der Bodenordnung von Anbeginn an.

An die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kulturämter werden deshalb hohe und für manche auch neue Anforderungen gestellt.

Neben ausgeprägten Fachkenntnissen z.B. in Landvermessung, Planung, Landespflege und verwaltungstechnischer Hinsicht unter Anwendung moderner EDV, spielen mehr und mehr psychosoziale Fähigkeiten (so genannte weiche Faktoren) eine wichtige Rolle. Dazu gehören konfliktfreie und deeskalierende Kommunikation, verständliche Rhetorik und unterstützende Körpersprache, großes Verhandlungsgeschick, die gezielte Anwendung von Konfliktvermeidungsstrategien und richtiger Umgang mit Widerständen. Somit erhält die Moderation (und Mediation) zwischen Wünschen und Vorstellungen der Bürger und den Zielen und Aufgaben der Ämter eine große Bedeutung, denn durch verbindende Moderation können Konflikte zwischen Verhandlungspartnern weitestgehend vermieden bzw. eingeschränkt und dadurch Ziele nachhaltiger erreicht werden. Die Zusammenarbeit der Ämter mit den Bürgern sollte sich darum im-

mer in moderierender, verbindender Weise gestalten.

Voraussetzung dafür ist, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Lage versetzt werden, Fähigkeiten zur Moderation auszubilden und anzuwenden.

#### 2. Erkennen der Ziele

Wichtig für die Moderation in den Verfahren ist, und das ist sicher auch eine Erfahrung aus der bisherigen Arbeit, dass man sich der eigenen Ziele und der der betroffenen Bürger voll bewusst ist.

Die Ämter verfolgen u. a. folgende Ziele:

- Bewirtschaftung des Bodens verbessern!
- Das Verfahren soll kostengünstig sein!
- ☐ Es soll auch für das Amt überschaubar bleiben!
- ☐ Der Zeitrahmen soll möglichst eng bleiben!
- □ Die Landschaft muss mitgestaltet werden!
- ☐ Fehler sollen so gering wie möglich auftreten!
- ☐ Man möchte sich durchsetzen, denn man hat einen Landesauftrag zu erfüllen!
- ☐ Mit der Zielstellung der Ämter verbinden sich auch Wünsche an die Bürger, wie z. B.
  - → Die Bürger sollen sich auf das Verfahren einlassen!
  - → Sie sollen nicht aggressiv werden!
  - → Sie sollen auch Anerkennung für gutes Arbeiten aussprechen!

<sup>\*)</sup> Dr. Dieter Nowotny, DBB Akademie - Bildungs- und Sozialwerk e.V., leitet den Teamentwicklungsprozess in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz und ist selbst als Supervisor in mehreren Kulturämtern tätig.

- Die Bürger haben vor allem oft sehr individuelle Ziele und Wünsche vor Augen:
- □ Wenn schon eine neue Bodenordnung, dann soll es aber keine materiellen Verluste geben!
- ☐ Die neue Ordnung soll das Wirtschaften unterstützen!
- ☐ Man möchte nicht etwas "aufgedrückt" bekommen, sondern man möchte mitbestimmen!
- ☐ Alle sollen gleich behandelt werden!
- ☐ Man möchte gefragt werden und mitentscheiden!
- Es soll wenig kosten und schnell vorbei sein!
- ☐ Landschaftsgestaltung soll nicht Ackerboden "auffressen"!
- Tradierte Strukturen und Handlungsweisen sollen möglichst erhalten bleiben oder beachtet werden!
- ☐ Es soll alles so bleiben, wie es früher war!

Schon die Aufzählung dieser von beiden Seiten als berechtigt angesehenen Ziele macht deutlich, dass bestimmte Ziele divergieren, dass es aber auch Übereinstimmungen gibt.

Ohne die Differenzen wegzureden, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ämter sicherlich gut beraten, zunächst die Übereinstimmungen in den Zielstellungen und Wünschen zur Grundlage ihrer Moderation zu nehmen, weil damit positive Motivationen auf beiden Seiten aufgebaut werden können.

Vor allen Dingen ist es von Bedeutung, den Bürgern aufzuzeigen, dass es überhaupt Übereinstimmung in verschiedenen Zielen gibt und wo diese Übereinstimmungen liegen, wie z. B. Minimierung der Kosten, Schnelligkeit des Verfahrens, besser zu bewirtschaftender Boden usw.

Man begibt sich damit sozusagen an die Seite der betroffenen Bürger.

#### Moderationsregeln beachten 3.

Welche allgemeinen "Moderations-Regeln" haben sich bisher bewährt und lassen sich im Verfahren anwenden?

- Es erscheint günstig, so frühzeitig wie mög-3.1 lich beratend in den Kommunen und Gemeindeverbänden aufzutreten, besonders auch, um das Stimmungsbild und unterschiedliche Meinungen zu erkennen. Das bedeutet auch, dass alle Fragen der Bürger klar, präzise und nicht zu ausschweifend beantwortet werden müssen. Unbeantwortete Fragen führen immer zu Phantasien beim Bürger; es wird etwas Negatives vermutet.
- Man sollte bedenken, dass der erste Ein-3.2 druck, den man als Mitarbeiter vermittelt, zwar nicht immer der richtige sein muss, aber sehr wichtig, oft bestimmend für das weitere Geschehen sein kann.
- Gelingt es, den Bürgern das Gefühl zu vermit-3.3 teln, dass der Sinn für ein Bodenordnungsverfahren aus den analysierten Zuständen der bestehenden Landstruktur erwächst und das Verfahren nicht realisiert werden soll, weil das Amt einen Landesauftrag erfüllen will, ergibt sich oft eine bessere Wahl- und Entscheidungssituation für die Bürger. Das kann dazu führen, dass ein Verfahren weniger abgelehnt wird.
  - (Die Bürger müssen etwas "kaufen" wollen und nicht etwas "kaufen" müssen!)
- Je umfassender die Bürger über die Abläufe 3.4 und Vorzüge, aber auch Probleme einer Bodenordnung in ihrer Gemeinde informiert werden, um so leichter dürften bestehende Vorbehalte gegen das Verfahren bearbeitet werden.
- Treten Ablehnungen auf, sind sie zunächst 3.5 erst einmal als eine ganz natürliche Reaktion auf Veränderungen und sich daraus entwickelnden Ängsten anzusehen.

Ängste entstehen besonders dann, wenn Bürger vermuten, dass ihre Situation hinterher schlechter sein könnte als vor dem Verfahren, wenn es zu teuer werden könnte, wenn damit persönlicher Prestigeverlust verbunden sein könnte oder wenn gar die Sorge besteht, Eigentum zu verlieren.

Je mehr die Mitarbeiter der Ämter solche Ängste und die daraus resultierenden Widerstände erkennen und dem Bürger gegenüber auch dafür Verständnis äußern, aber auch durch Argumente entgegentreten können, umso leichter wird sich eine Ubereinstimmung in den Zielen erreichen lassen.

3.6 Aus all dem ergibt sich, dass die Ämter gut beraten sind, die Kontakte zu den Bürgern (auch zu jedem einzelnen) sehr eng und kontinuierlich zu gestalten.

Es wäre darum überlegenswert, ob nicht feste Termine eingerichtet werden können, an denen sich ein Mitarbeiter des Amtes in der Gemeinde aufhält und Ansprechpartner ist. Denn: Ängste oder Ablehnung des Verfahrens führen oft dazu, dass Kontakte zwar gewünscht, aber eigenes Handeln zur Kontaktaufnahme vermieden wird.

- Entwickelt sich die Zusammenarbeit konflik-3.7 tär, so ist die Moderation darauf abzustimmen. Jetzt ist es besonders wichtig, dass zunächst vermittels Moderation (moderater Kommunikation) die Verbindung zum Bürger nie abreißt (Mediation). Dabei ist man gut beraten, Konflikte mit einzelnen Bürgern zunächst mit diesen einzelnen zu klären und nicht zu versuchen, das schnell in einer Bürgerversammlung zu lösen. Das Einzelgespräch ist wichtig. Entstehen in größeren Diskussionsrunden Konflikte oder erlebt man aggressive Rhetorik, ist es immer besser, zunächst ruhig zu bleiben, sich nicht auf den Angriff einzulassen. Der Angriff richtet sich ja in der Regel an die Rolle als Landesbeamter und nicht an die eigene Person. Es ist danach hilfreich, nachzufragen bzw. zu bestätigen, dass man das Anliegen verstanden hat, auch wenn man ein andere Meinung dazu hat. (Beispiel: "Sie wollen zum Ausdruck bringen, dass Sie sich nicht gleichwertig behandelt fühlen!") Man nennt das Paraphrasieren. Dadurch wird der Kommunikationspartner auf die Sachebene orientiert.
- 3.8 Beim Erleben von Widerständen lassen sich vielleicht folgende allgemeine Erkenntnisse nutzen:

#### → Es gibt keine Veränderung ohne Widerstände

(Das verweist auch darauf, dass Widerstände etwas ganz Normales sind und besonders bei der Veränderung bisheriger Situationen oder Handlungsmuster auftreten.)

## → Widerstände enthalten oft verschlüsselte Botschaften

(Um Widerstände aufzulösen, sollten nach Möglichkeiten diese Botschaften er-

kannt werden. Z. B. "Ich habe Angst, dass ich übervorteilt werde und Eigentumsverlust hinnehmen muss; darum bin ich gegen das Bodenordnungsverfahren" etc.)

#### → Nichtbeachtung von Widerständen führt in der Regel zu Blockaden

(Wenn ich über die bei den Bürgern auftretenden Widerstände hinweggehe, kann es sein, dass sich die nachfolgende Situation immer mehr verschärft. Ich habe vielleicht zunächst etwas Ruhe, aber die Konflikte nehmen zu oder verlagern sich auch auf Felder, bei denen bisher keine Widerstände gezeigt wurden.)

#### → Gehen Sie mit dem Widerstand, nicht gegen ihn.

Dahinter verbirgt sich die Erkenntnis, dass Druck Gegendruck erzeugt. Die Frage ist dann oft nicht mehr: Wie wird das Problem gelöst, sondern wer gewinnt den Kampf. Verständnis für die Situation, für die unterschiedlichen Ziele der einzelnen Bürger und Bürgergruppen, Relativieren der eigenen Ziele und Forderungen sind Zeichen, dass man mit dem Widerstand geht, d. h. ihn ernst nimmt.)

## → Die eigenen "blinden Flecken" herausfinden.

("Blinde Flecken" sind eigene Verhaltensweisen, die einem nicht mehr bewußt werden, die aber schädlich für die Kommunikation sein können. Z. B. abweisender Gesichtsausdruck, zu bestimmte Sprache, "gedrechselte" und daher nicht verständliche Amtssprache …)

## 4. Widerstände behutsam abbauen!

Hier hat sich eine Schrittfolge bewährt:

#### 4.1 Umfassend informieren!

(Wie schon dargestellt, hat sich gezeigt, dass Widerstände gehäuft dort und dann auftreten, wo nicht genügend informiert wurde. Es entstehen dann oft Gerüchte oder Phantasien, die dem Verfahren überhaupt nicht entsprechen und diese lösen Widerstände aus. Das Schlimme daran ist, dass sich dann auch solche Bürger negativ beeinflussen lassen, die bisher keine Widerstände gezeigt hatten. Also: umfassende Information von Anfang an, sowohl

über die Vorteile als auch über Probleme oder auch Nachteile von Bodenordnungsverfahren.)

#### 4.2 Interesse wecken!

(Je mehr die Bürger selbst an einem Verfahren interessiert sind, umso höher wird die Motivation sein es realisieren zu lassen - sogar selbst dabei mitzuwirken. Interesse entsteht bei guter Information, aber auch wenn andere Bürger über ihre guten Erfahrungen berichten können. Das Verfahren muss für mich etwas Neues, Erstrebenswertes bringen aber ich will selbst auswählen dürfen.)

#### 4.3 Beraten!

(Beraten heißt, sich auf die Seite einer Person zu stellen und mit ihren Augen auf den Prozess zu schauen, aber dabei besser informiert zu sein und zu wissen, wie es geht. Es entsteht Partnergefühl.)

#### 4.4 Verhandeln!

(Verhandeln bedeutet eigentlich: miteinander handeln mit dem Ziel, zu einem Ergebnis zu gelangen, welches für beide Partner annehmbar ist. Im Hintergrund steht dabei, dass kein Kommunikationspartner sein "Gesicht" verliert - dass sein Selbstwertgefühl erhalten bleibt. Man trifft sich in der Mitte und das aber unter ehrlichen, durchschaubaren Bedingungen. Auch dieser Weg zur Mitte kann für einen oder beide Partner "schmerzhaft" sein, er wird aber als notwendig und nicht als Verlust erlebt.)

#### 4.5 Einbinden!

(Je mehr ich einzelne und mitunter ganze Gruppen von Bürgern durch die o. g. Verhaltensformen in den Prozess involvieren kann, umso mehr muss ich nicht mehr selbst motivieren, sondern die Motivation kommt von den Bürgern selbst und strahlt auch auf andere aus.)

#### 4.6 Zwang ausüben!

(Manche Erfahrungen besagen, dass einige Menschen auch zu ihrem "Glück gezwungen" werden müssen. Das ist eine Erkenntnis, die immer dann zutrifft, wenn die gegebenen Informationen nicht ausreichen oder nicht verstanden werden, um selbst die Richtigkeit eines Prozesses zu begreifen oder zu prüfen. Oft muss gegenüber Einzelnen Zwang ausgeübt werden, weil es für eine größere Gruppe von Menschen wichtig ist. Zwang auszuüben ist immer eines der letzten Mittel und sollte nur angewendet werden, wenn die oben genannten Schrittformen nicht gegriffen haben. Man sollte sich als Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung stets bewusst sein, dass das Anwenden der Gesetze einem Macht verleihen kann und dass das auch eine Verführung in sich birgt. Die Auswirkungen sind in der Regel nicht besonders positiv, was die Kommunikation anbetrifft.)

#### 5. Situationsgerecht moderieren

Moderation läuft in der Regel unter verschiedenen Zielstellungen unter Berücksichtigung der Situation ab:

- Moderation zur Information
- Moderation in Beratung

■ Moderation bei Beschwerden

Wie sollte man günstigerweise vorgehen - was ist zu beachten:

Bei der Moderation zur Information hat der Bürger ein Problem mit dem Sachver-

Empfehlenswerte Verhaltensstrategien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kulturamtes:

- Aktiv zuhören,
- ☐ Informationsfragen stellen (offene Fragen z. B. "Worin besteht Ihr Interesse ...?"),
- nicht voreilig schlussfolgern,
- Informationen erteilen,
- eigene Meinung zunächst zurückhalten,
- Fragen nicht als Angriffe verstehen.

Ziel: Bürger erhält gewünschte Informationen.

#### 5.2 Bei der Moderation in Beratung hat der Bürger ein Problem mit sich selbst.

Empfehlenswerte Verhaltensstrategien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kulturamtes:

_	_						
	$\mathbf{R}_{\mathbf{C}}$	2710	hiir	2000	hana	hore	tellen,
_	$\mathbf{r}$	2210	Hul	IUSC	שווסעו	11013	LCHCII,

	Verständnis	
L	versianonis	Zeiden

Feedback geben		Feedl	back	geb	en
----------------	--	-------	------	-----	----

- ☐ Hilfen geben,
- Wissen vermitteln.

Ziel: Der Bürger wird sicherer in seinen Entscheidungen.

#### 5.3 Bei der Moderation bei Beschwerden hat der Bürger ein Problem mit der Behörde.

Empfehlenswerte Verhaltensstrategien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kulturamtes:

Aktiv zuhören, um Konfliktlage zu verstehen
aber auch, um Zeit zu gewinnen,

- ☐ Sachebene und Beziehungsebene trennen,
- ☐ Reizwörter vermeiden,
- □ konfliktfrei argumentieren,
- ☐ Übereinstimmendes und Trennendes sortieren,
- ☐ Vorschläge hören und unterbreiten,
- ☐ Konflikte gemeinsam bearbeiten.

Ziel: Problem/Konflikt erkennen und lösen, Beschwerde so bearbeiten und künftig verhindern.

#### 5.4 Einige konkrete Empfehlungen für Reaktionen auf verschiedene Verhaltensweisen der Bürger im Verlauf der Moderati-

Der Bürger verhält sich:	Mögliche Reaktionen der Mitarbeiterinnen und Mit- arbeiter der Ämter:
Unbeholfen, gehemmt	Sich an Sprache anpassen, nicht überlegen erscheinen, Beispiele bringen.
Mißtrauisch, kritisch	Umfassend informieren, sachlich bleiben,
	eigene Meinung zunächst weglassen (nur wenn gefragt wird), treffende Argumente bringen, keinen Zwang ausüben.
Unsicher, ängstlich	Zum Sprechen ermutigen, zuhören, mit dem Kopf nicken, Hilfe, Beratung anbieten, Verständnis (Gefühle) zeigen.
Arrogant	Streng sachlich bleiben, nicht provozieren lassen, nicht mit Arroganz kontern, freundliche Bestimmtheit zei- gen, Ruhe bewahren.
Aufdringlich	Grenzen ziehen (zeitlich, räumlich), Distanz wahren, Informationen sachlich geben, sich nicht "verbandeln".
Aggressiv	Kühl bleiben, Grenzen ziehen, distanziert bleiben, auf Sachprobleme hinweisen, nicht auf der "Beziehungsebene ackern", Gespräch "führen", wenn möglich, Verständnis zeigen.

#### Zusammenfassende Gedanken:

Die voranstehenden Erkenntnisse, Hinweise und Tipps erscheinen vermutlich vielen auf den ersten Blick sehr umfangreich und kaum in jeder Situation beachtbar.

Wer sich aber darauf einlassen kann, wird sehr bald erleben, dass ein Lernprozess hinsichtlich dieser "weichen Fähigkeiten" einsetzt.

Trotzdem abschließend auch einige "komprimierte" Vorschläge für die Gestaltung des Moderationsprozesses:

- Zeigen Sie immer "zugewandte" Körperhaltung! 1.
- Verwenden Sie angemessene Rhetorik und Gestik! (Sie muss der Problematik, Ihrem Typ und dem Kommunikationspartner entsprechen.)
- Heben Sie stets Gemeinsamkeiten hervor! 3.
- Formulieren Sie für jede Seite ein Recht!
- Bekunden Sie Interesse und Verständnis an den Problemen des Bürgers! 5.
- 6. Versuchen Sie, eigene Vorurteile gegenüber dem Bürger abzubauen!
- Bewahren Sie in jeder Situation Ruhe (auch wenn es schwer fällt !!) und leiten Sie ihren Moderationspartner zur Sachlichkeit hin!
- 8. Zeigen Sie Humor!

## Moderation im ländlichen Raum am Beispiel des Entwicklungsschwerpunktes Hochwald

Leitender Regierungsdirektor Hubert Friedrich, Bernkastel-Kues

Es wird die Moderation der ländlichen Entwicklung am konkreten Beispiel des Regionalen Entwicklungsschwerpunktes Hochwald dargestellt. Die Ausführungen erheben nicht den Anspruch, "beispielhafte Musterlösungen" zu sein - insofern ist die Übertragbarkeit auf andere Entwicklungsschwerpunkte nicht ohne Weiteres möglich. Andererseits lassen sich aus den Erfahrungen "sinnvolle Strategien" ableiten, die für die Moderation im ländlichen Raum insgesamt gelten können.

#### 1. **Entwicklungsschwerpunkt Hochwald**

Der Entwicklungsschwerpunkt Hochwald umfasst die Einheitsgemeinde Morbach mit 19 Ortsbezirken und die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf mit 21 Ortsgemeinden. Mit einer Einwohnerdichte von 50 - 120 Einwohnern je km² gehört die Region zu den dünnbesiedelsten Gebieten von Rheinland-Pfalz.

Der Entwicklungsschwerpunkt Hochwald umfasst eine Fläche von 267 km², davon rd. 40 % landwirtschaftliche Nutzfläche und 50 % Wald (überwiegend Staats- und Körperschaftswald).

#### 2. Ausgangslage

Die Ausgangslage im Regionalen Entwicklungsschwerpunkt Hochwald kann mit vier Kriterien beschrieben werden:

- 2.1 Der ländliche Raum rückt wieder in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses. In den politischen Gremien setzte sich mehr und mehr die Erkenntnis durch, dass zu dem ländlichen Raum nicht nur die Siedlungsflächen der Ortslagen, sondern auch die umgehende Landschaft gehört. Weitere Siedlungsflächenentwicklung kann nur nach Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Integration eines Landschaftsplanes erfolgen.
- 2.2 Die zunehmend schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen führen zu einem weiteren Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe - etwa alle 10 Jahre hat sich die Anzahl der Betriebe halbiert. Vor dem Hintergrund des Naturparkes Saar-Hunsrück (Erhaltung der Kulturlandschaft auch für Fremdenverkehr und Tourismus) ergab sich Handlungsbedarf.
- Die sehr schwierige Finanzlage der Gemeinden führte sehr häufig dazu, dass die not-

wendige Eigenleistung für sinnvolle oder notwendige Projekte nicht aufgebracht werden kann. Hieraus ergibt sich der Zwang, Handlungsansätze zusammenzuführen und Synergien zu nutzen. Neben der Ausführung von konkreten Maßnahmen waren auch "Entwicklungsansätze ohne Geld" gefordert.

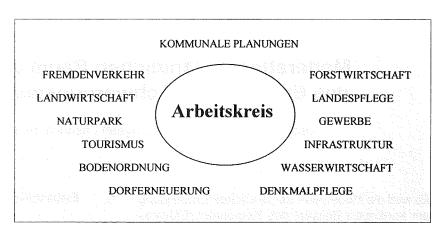
#### 3. Bildung des Entwicklungsschwerpunktes

Ausgangspunkt für die Bildung des Entwicklungsschwerpunktes Hochwald waren die Leitlinien Ländliche Bodenordnung, die der Ministerrat im März 1995 verabschiedet hat. Eine solche "politische Klammer" ist ausgesprochen hilfreich, weil nur so die staatlichen Fachbehörden zur Mitwirkung bei der Erarbeitung von integrierten Konzepten gewonnen werden können.

Bei den Begriffen wurde immer Wert darauf gelegt, dass es sich nicht um einen "Schwerpunkt für die Ländliche Bodenordnung" (wie es nach dem strengen Wortlaut der Leitlinien eigentlich heißen müsste) oder gar um einen "Förderschwerpunkt" (hierbei steht die finanzielle Förderung zu sehr im Vordergrund) handelt, sondern um einen "Entwicklungsschwerpunkt" mit integrativem Handlungssatz.

Die konkrete Umsetzung und Institutionalisierung wurde maßgeblich von der Bezirksregierung Trier geleitet. Dies liegt auch nahe, weil die Bezirksregierung durch die Koordinierungs- und Bündelungsfunktion die gesamte Bandbreite für die ländliche Entwicklung repräsentiert. Dies kann von einem Kulturamt (mit dem sektoralen Ansatz der Ländlichen Bodenordnung) nicht geleistet werden.

Zur Begleitung des Entwicklungsschwerpunktes wurde ein Arbeitskreis eingerichtet, in dem die Bezirksregierung Trier, der Landkreis Bernkastel-Wittlich, die Gemeinden sowie verschiedene Fachdienststellen vertreten sind.



2.4 Die Ländliche Bodenordnung ist nicht das Ziel. Sie steht als eines der Instrumente im Hintergrund und kann zu der Erreichung von Zielen beitragen - sie selbst kann für sich allein genommen jedoch nicht zum Ziel werden.

Die Leitung des Arbeitskreises wurde an das Kulturamt Bernkastel-Kues herangetragen. Diese Arbeit wird geleistet als administrative Unterstützung im Sinne einer Geschäftsstelle (Vermerke über Arbeitskreissitzungen, Fortschreibung der Maßnahmenübersicht usw.).

#### 4. Entwicklungsziele

Unverzichtbare Voraussetzung für eine zukunftsbeständige Entwicklung ist der Aufbau und die Abstimmung einer Zielstruktur, die möglichst von allen Akteuren mitgetragen wird.

Hauptziel im Entwicklungsschwerpunkt Hochwald ist die "Entwicklung eines strukturschwachen Raumes". Dieses Hauptziel wird durch Teilziele für die Bereiche Landwirtschaft, Landespflege, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Fremdenverkehr, Siedlung und Dorferneuerung präzisiert.

Kritiker mögen sagen, dass die Ziele im Wesentlichen aus "Worthülsen" bestehen, die auch auf alle anderen Regionen des Landes zutreffen. Im Übrigen interessieren sich die Bürgerinnen und Bürger wenig für diese "planungstheoretischen Überlegungen". Dies ändert aber nichts an der Notwendigkeit solcher Zieldiskussionen.

#### Aktionsbereiche und Maßnahmen 5.

Die Entwicklungsziele werden erst durch die konkreten Handlungen in Aktionsbereichen und die Ausführung von konkreten Maßnahmen ausgefüllt. Die nachfolgenden stichwortartigen Übersichten sollen einen Eindruck über die gesamte Bandbreite des Entwicklungsschwerpunktes Hochwald vermitteln:

#### 5.1 Aktionsbereiche Landwirtschaft

Erstellung einer Agrarstrukturellen Entwicklungs-
planung

- □ Stärkung landwirtschaftlicher Betriebe
- ☐ Erhaltung der Kulturlandschaften
- Unterstützung der extensiven Bewirtschaftung

#### 5.2 Aktionsbereich Landespflege

- □ Erstellung eines Landschaftsplanes
- ☐ Umsetzung des landespflegerischen Entwicklungskonzeptes
- □ Anwendungen der Regelungen zum Ökokonto
- □ Verbesserung der Erholungseignung (Fremdenverkehr/Tourismus)

#### Aktionsbereich Wasserwirtschaft 5.3

- ☐ Gewässer und Bachauen als Vernetzungsach-□ Renaturierung von Fließgewässer
- Ausweisung von Gewässerrandstreifen
- ☐ Erstellung einer Gewässerstrukturgütekartierung

#### Aktionsbereich Gewerbliche Wirtschaft 5.4

- ☐ Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes
- ☐ Flächenmanagement für Gewerbe, Landwirtschaft und Umwelt
- □ Schaffung wohnstättennaher Arbeitsplätze
- ☐ Ausbildungsplätze im ländlichen Raum

#### Aktionsbereich Forstwirtschaft 5.5

- □ Abstimmung mit der forstwirtschaftlichen Rahmenplanung
- □ Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebau-
- ☐ Unterstützung von Maßnahmen (z. B. Waldrandgestaltung)
- □ Baustoff Holz

#### 5.6 **Aktionsbereich Dorferneuerung**

- Bündelung von Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Ortslage
- ☐ Einbindung der Ortslage in die Landschaft
- Anerkennung von Investitions- und Förderschwerpunkten
- ☐ Förderung von Maßnahmen mit Beispielwirkung (Holzmuseum Weiperath)

#### 5.7 Aktionsbereich Verkehr

- □ Anbindung von großräumigen Verkehrsachsen
- □ Verbesserung der Lebensqualität durch Ortsumgehung

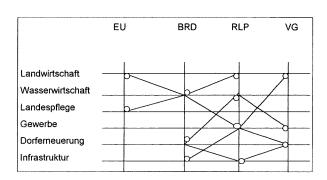
□ Rückbau von klassifizierten Straßen
 □ Förderung von Dorferneuerung und Dorfentwicklung



- □ Beseitigung struktureller Nachteile
- ☐ Bündelung mit einzelbetrieblichen Förderungsmaßnahmen
- Maßnahmen für Naturschutz und Landespflege
- ☐ Entflechtung von Nutzungskonflikten

#### 6. Integrierte Konzepte

Entscheidend ist, dass die unterschiedlichen Handlungsansätze vernetzt und zu einem integrierten Konzept zusammengefasst werden. Die nachfolgende Graphik soll dies sinnbildlich verdeutlichen:



Um das System handlungsfähig zu erhalten, sollte kein allumfassender Maximalansatz gesucht werden. So gibt es aus allen Aktionsbereichen Handlungsansätze, die in ein integriertes Konzept einfließen können (in der nachfolgenden Graphik in der schwarzen Umrandung) und weitere Bereiche, die für die integrierte Entwicklung keinen Qualitätszuwachs bringen (im unteren Bereich der Graphik durch Kleindruck dargestellt). Das integrierte Konzept soll quasi als "Sieb" verstanden werden, das die relevanten Ansätze der unterschiedlichen Aktionsbereiche auffängt.

Verkehr	Siedlung	Gewerbe	Fremdenve rkehr	Dorferneu erung	Forstwirtschaft	Wasserwir tschaft	Landespfl ege	Landwirtschaft
V	+ S	+ G	+ F -	⊦ D egrierte:	+ F + s Konze		+ L	<b>+ L</b>
Verkehr	Siedlung	Gewerbe	Fremdenve rkehr	Dorferneu erung	Forstwirtschaft	Wasserwir tschaft	Landespfl ege	Landwir tschaft

#### Hieraus lassen sich fünf Kernaussagen ableiten:

- 1. Das integrierte Konzept sollte "nur" im Bezug auf die Agrarstruktur/Landentwicklung/ Ländliche Entwicklung aufgebaut werden.
- 2. Die Zuständigkeiten und Förderwege innerhalb der unterschiedlichen Fachverwaltungen bleiben unverändert.
- 3. Integrierte Konzepte erfordern eine Konzentration der personellen und finanziellen Ressourcen.
- 4. Auch ohne zusätzliche Fördermittel entstehen Synergien, die zu einer positiven Entwicklung beitragen.
- 5. Integrierte Konzepte tragen auch zu einer Steigerung der Effizienz der Verwaltung bei.

Entscheidend für das Gelingen des Entwicklungsansatzes ist, dass zu einem sehr frühen Zeitpunkt mit der konkreten Ausführung von Maßnahmen begonnen wird. Dabei sollten Pilotmaßnahmen mit Ausstrahlungscharakter ausgewählt werden, die von der kommunalen wie privaten Seite akzeptiert sind, und die einer späteren Zielstruktur nicht widersprechen.

Sämtliche Maßnahmen im Entwicklungsschwerpunkt Hochwald sind in einer Maßnahmenübersicht zusammengefasst. Dabei werden zu jeder Maßnahme der vorgesehene Ausführungszeitpunkt, die Kosten und Finanzierung, die federführende Stelle sowie der aktuelle Vollzugsstatus dargestellt. Die Maßnahmenübersicht wird halbjährlich vor der nächsten Arbeitskreissitzung fortgeführt.

## 7. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung

Erst ein Jahr nach Konstituierung des Arbeitskreises wurde in dem Arbeitskreis Hochwald der Beschluss gefasst, eine Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung zu erstellen (bottom-up-Prinzip!). Der projektbegleitende Arbeitskreis zur Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Arbeitskreises Hochwald sowie weiterer externer Mitglieder (Landwirtschaftskammer, FUL-Berater, Bitopbetreuung usw.).

Die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung ist umsetzungsorientiert. Die vorgeschlagenen Maßnahmen - soweit diese ausreichend konkretisiert und umsetzbar sind - wurden über den Arbeitskreis Hochwald in die bestehende Maßnahmenübersicht integriert. Damit ist eine Vollzugskontrolle gewährleistet.

Im Rahmen der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung wurde ein Bodenordnungsprogramm er-

stellt. Hierzu wurde eine Entscheidungsmatrix für Bodenordnungsverfahren erarbeitet, in der für jede Gemarkung die Notwendigkeit von Bodenordnungsverfahren nach den Kriterien Agrarstruktur, Landespflege, Wasserwirtschaft, Siedlung und Gewerbe, Verkehr, Kommunalentwicklung und Akzeptanz bewertet worden sind. Nach Abgleich mit der Arbeitskapazität des Kulturamtes ergab sich ein mittelfristiges Arbeitsprogramm, das vom Gemeinderat förmlich beschlossen worden ist.

## Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

Als Grundsatz muss gelten, dass alle Bürgerinnen und Bürger, die sich in den Prozess einbringen wollen, eine entsprechende Plattform finden. Dies kann im Rahmen von Informationsveranstaltungen, durch Bildung von Arbeitskreisen oder die Einrichtung von Dorf- bzw. Flurwerkstätten erfolgen. Da eine Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung meist eine gesamte Verbandsgemeinde umfasst, ist die Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger – und damit die Mitwirkungsbereitschaft – meist gering. Es hat sich bewährt, bei der Umsetzung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung auf der Ebene einer Gemarkung "Landnutzungskonzeptionen" im Vorfeld eines Bodenordnungsverfahrens aufzustellen.

Insgesamt muss jedoch festgestellt werden, dass die Mitwirkungsbereitschaft im Sinne einer lokalen Agenda 21 im ländlichen Raum eher gering ist. Der Einsatz öffentlicher Medien (vom Amtsblatt über die regionale Presse bis hin zu Hörfunk und Fernsehen) muss intensiviert werden.

Parallel dazu müssen in unserer Verwaltung die handwerklichen Techniken der Moderation (Leitung von Arbeitskreisen oder Werkstätten, Umgang mit Medien, Moderation und Mediation usw.) vermittelt werden.

#### 9. Zusammenfassung

Aus den Erfahrungen des Entwicklungsschwerpunktes Hochwald können zehn Kriterien für eine erfolgreiche Moderation im ländlichen Raum aufgestellt werden:

- 1. **Ubergeordnetes Programm als Klammer**
- 2. Politische Leitfigur als Lokomotive
- 3. Geschäftsstelle (z. B. Kulturamt)
- 4. Plattform zur Einbindung der Akteure
- 5. **AEP** ist geeignetes Konzept
- Moderation und Öffentlichkeitsarbeit 6.
- 7. Förderpriorität
- 8. Maßnahmen/Pilotprojekte darstellen
- 9. Entwicklung auch ohne Fördermittel
- 10. Langfristige Strategie (alles braucht Zeit)

## Moderation und Mediation in Bodenordnungsverfahren

 Erfahrungen aus dem Regionalen Entwicklungsschwerpunkt "Ernstberggebiet" -

Vermessungsdirektor Rolf Greib, Prüm

#### 1. Der regionale Entwicklungsschwerpunkt "Ernstberggebiet"

Zwischen Daun und Gerolstein in der zentralen Eifel im nordwestlichen Bereich des geologisch einmaligen Raumes der Vulkaneifel mit den Eifelmaaren liegt der Ernstberg, die höchste Erhebung (699 m) des Ernstberggebietes, das zwar touristisch interessant ist, aber für die landwirtschaftliche Produktion in weiten Bereichen schlechte Voraussetzungen bietet. Offiziell festgelegtes, von natur benachteiligtes Gebiet mit ungünstigen Witterungsbedingungen, schlechten Böden, starken Hanglagen, relativ großen Höhenunterschieden kennzeichnen dieses Gebiet. Folge ist eine dünne Besiedlung mit ca. 70 Einwohnern je Quadratkilometer (Rheinland-Pfalz ca. 200). Wegen dieser ungünstigen natürlichen Voraussetzungen waren die hier lebenden

Menschen traditionell arm; sie lebten meist von einer kleinen Landwirtschaft. Zur Verbesserung der Situation in der Landwirtschaft waren hier vornehmlich in den 20er und 30er Jahren dieses Jahrhunderts ländliche Bodenordnungsverfahren nach der damaligen Reichsumlegungsordnung durchgeführt worden, die auf die damals übliche tierische Anspannung mit entsprechenden Furchenlängen von 110 m bis 150 m ausgelegt waren. Im Zuge der Mechanisierung und Umstrukturierung in der Landwirtschaft gaben sehr viele kleine Betriebe auf; die frei werdenden Flächen wurden nur teilweise von anderen wachsenden Betrieben übernommen. Verbuschungen, Weihnachtsbaumanpflanzungen, Verbrachungen waren und sind vielfach die Folge, in manchen Gemeinden gibt es heute keine Kuh mehr auf der Weide und auch nicht mehr im Stall.

### 2. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung und begleitender Arbeitskreis

In dieser schwierigen Situation der in größeren Gebieten daniederliegenden Landwirtschaft war die Überlegung gereift, dieser Region schwerpunktmäßig Hilfestellung zu geben.

Das Ernstberggebiet wurde daher zusammen mit dem Sauertal und Morbach in den "Regionalplan mit Operationellem Programm zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes nach Ziel Nr. 5b der EU-Strukturfonds in Rheinland-Pfalz für den Zeitraum 1994 bis 1999" (Regionaler Förderschwerpunkt) und in die Leitlinien Ländliche Bodenordnung als "Kristallisationskern Räumlicher Schwerpunkte" mit den Hauptzielen "Offenhaltung der Landschaft durch extensive Grünlandnutzung, Lenkung einer geordneten Aufforstung, Ausweisung von Naturschutzgebieten, Dorferneuerung, Maßnahmen zur Entwicklung des sanften Tourismus" aufgenommen.

Der Anstoß für diese Schwerpunktbildung kam im Wesentlichen "von oben". Wegen der knappen zeitlichen Vorgaben der EU zur Erstellung des Operationellen Programms war dies wohl auch nicht anders möglich. Hätte man damals auf eine Entwicklung "von unten" gewartet, wäre es wohl nicht - jedenfalls nicht in so kurzer Zeit - zur Bildung eines Regionalen Förderschwerpunktes/Räumlichen Entwicklungsschwerpunktes und in der Folge zur Planung (Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung) und zur Umsetzung von Maßnahmen gekommen. Andererseits hatte und hat dieser Anstoß von oben zur Folge, dass eine breite Akzeptanz des Ernstbergprojektes zumindest anfangs nicht gegeben war.

Dies wirkte sich erschwerend auf die Arbeit in dem begleitenden Arbeitskreis aus. Bis heute wird noch vereinzelt gefragt, was denn das Ernstbergprojekt ist, wer welche Maßnahmen in diesem Projekt plane und wie viel Geld es zusätzlich gebe, anstatt selbst die Initiative im Sinne der lokalen Agenda 21 zu ergreifen und die Entwicklung von unten voranzutreiben.

Am 06.04.1995 fiel die Grundsatzentscheidung zur Erstellung einer großräumigen Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP), und am 31.07.1995 erfolgte die Vergabe dieser Planung an die Gesellschaft für Landeskultur (GfL, Zweigsitz in Koblenz) für eine Fläche von 15.384 ha mit 6.029 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und 7.178 ha forstwirtschaftlicher Nutzfläche in 23 Ortsgemeinden und Stadtteilen.

Die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe wurden von Mitarbeitern der GfL in der Zeit von November 1995 bis März 1996 befragt (Betriebsdatenerhebung). Landespflegerische Erhebungen wurden von der GfL nicht durchgeführt, da hier ausdrücklich vereinbart worden war, auf die gerade in der Aufstellung befindlichen Landschaftsplanungen der Verbandsgemeinden Daun und Gerolstein zurückzugreifen, um Synergie- und Kosteneinsparungseffekte zu erzielen.

Bereits vor Auftragserteilung der AEP war ein begleitender Arbeitskreis gebildet worden. Bei der konstituierenden Sitzung dieses Arbeitskreises am 30.01.1995 waren Vertreter der Bezirksregierung Trier (Referat 53), Kreisverwaltung Daun, Verbandsgemeindeverwaltungen Daun und Gerolstein, Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt Bitburg-Prüm (Beratungsstützpunkt Daun) und des Kulturamtes Prüm anwesend. Später war der Arbeitskreis bei Bedarf um Vertreter des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Trier, des Landesamtes für Pflanzenbau und Pflanzenschutz Mainz, der Bezirksregierung Trier - Referat 55 - und des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege erweitert worden. Weitere Organisationen und Verbände, etwa die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, der Deutsche Bauernverband, die anerkannten Landespflegeverbände nach § 29 BNatschG wurden nicht in den Arbeitskreis aufgenommen; statt dessen wurden mit Vertretern dieser Stellen für die entsprechenden Bereiche Zielgruppengespräche geführt.

Bei der Erstellung der AEP waren große Teile der dabei erforderlichen Moderation von dem zuständigen Projektleiter des beauftragten Planungsbüros übernommen worden. Lediglich die Begleitung und teilweise die Abstimmung mit den Behörden erfolgte durch den Arbeitskreis. Nachdem anfangs der Arbeitskreisvorsitzende ein Vertreter der Kreisverwaltung war, kam man im Laufe der Zeit überein, zu dessen Entlastung einen Geschäftsführer zu benennen; diese Aufgabe fiel dem Vertreter des Kulturamtes Prüm zu. Dadurch ergab sich teilweise eine gewisse Zweigleisigkeit, die man in künftigen Arbeitskreisen vermeiden sollte. Dass das Ernstberggebiet Teile von 2 Verbandsgemeinden umfasst, ergab sich aus den naturräumlichen und strukturellen Bedingungen, die an Verwaltungsgrenzen nicht Halt machen. Gelegentlich erwies sich dies jedoch als hemmend, denn es ergab sich dadurch erhöhter Abstimmungsbedarf; die Meinungen und Prioritäten selbst bei benachbarten Verbandsgemeinden sind nicht immer deckungsgleich.

Das AEP-Gutachten konnte schließlich am 29.01.97 im Beisein des Landrates und der beiden Verbandsbürgermeister in einer Versammlung von Vertretern der beteiligten Ortsgemeinden und Stadtteile sowie Behördenvertretern vorgelegt werden. Der Landrat formulierte den eindringlichen Appell, dass die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung für das Ernstberggebiet kein Schubladenplan werden sollte, sondern dass jetzt die zuständigen Stellen mit Nachdruck an die Umsetzung von konkreten Maßnahmen gehen sollten.

Das AEP-Gutachten ist allgemein als tragfähige Grundlage für die Entwicklung des ländlichen Raumes im Ernstberggebiet angesehen worden.

Ein einzelner Vertreter eines anerkannten Landespflegeverbandes kritisierte zwar die nach seiner Meinung nicht ausreichende Beteiligung der Landespflegeverbände sowie einzelne Inhalte der AEP. Diese Kritik wurde jedoch in einer Sitzung des Beirates bei der Oberen Landespflegebehörde, in der der Vertreter des Kulturamtes einen Bericht über den Entwicklungsschwerpunkt Ernstberggebiet gab, im Wesentlichen zurückgewiesen.

In der Folgezeit haben in Gemeinden des Ernstberggebietes mehrere öffentliche Informationsveranstaltungen und Einzelgespräche stattgefunden, in denen gelegentlich Kritik laut wurde, die AEP sei nicht genügend bekannt. Nur durch eine noch weitere Beteiligung der Öffentlichkeit kann einer derartigen Kritik begegnet werden.

# 3. Der Moderator Ernstberg

Für die Umsetzung von Maßnahmen und zum Erreichen von Zielen der AEP ist im Ernstberggebiet ein Moderator eingesetzt. Dieser Einsatz hat sich bisher als vorteilhaft erwiesen. Die Einrichtung des Moderators war allerdings ein Kapitel für sich; deshalb soll dies hier auch in einem eigenen Kapitel, sozusagen beispielhaft für die vielen kleinen und großen Schwierigkeiten und Rückschläge bei den Bemühungen zur Entwicklung des strukturschwachen ländlichen Raumes Ernstberggebiet geschildert werden.

(Selbstverständlich ist unter dem Begriff "der Moderator" auch die Moderation zu verstehen.)

Dass ein Moderator bzw. Koordinator/Initiator gebraucht würde, um ständig die Planungen voranzutreiben, immer wieder neue Anläufe auch und gerade in schwierigen Fällen zu machen, Förderquellen zu erschließen und Investoren zu animieren, Verwaltungswege mitzugehen bzw. abzukürzen, war allen Beteiligten klar, und dies wurde deshalb bei der Vorlage der fertigen AEP vom Landrat und von den Verbandsbürgermeistern sowie sonstigen Stellen einschließlich des Arbeitskreises auch so gesehen

und befürwortet bzw. gefordert. Wer aber sollte diese Moderatorentätigkeit ausüben? Ein Bediensteter der Kreisverwaltung oder einer der beiden Verbandsgemeindeverwaltungen hätte zu diesem Zweck mindestens zur Hälfte von seinen sonstigen dienstlichen Verpflichtungen freigestellt werden müssen, was wegen der allgemeinen Arbeitsbelastung nicht möglich war. Außerdem wäre teilweise eine Interessenkollision mit anderen Aufgaben zu befürchten gewesen. Ein Mitarbeiter des Kulturamtes hätte mit Blick auf die Umsetzung flächenbeanspruchender Maßnahmen durch Bodenordnung am ehesten diese Aufgabe des Moderators wahrnehmen können; die Personalsituation beim Kulturamt Prüm ließ dies jedoch nicht zu. Also musste ein externer Moderator gesucht werden. Wer sollte das aber sein und wie sollte die Stelle finanziert werden? Der Projektleiter des Planungsbüros, das die AEP erstellt hatte, wäre die Idealbesetzung für einen externen Moderator Ernstberg gewesen, da entsprechende Kenntnisse schon vorhanden waren. Interesse seitens der GfL an dieser Moderatorentätigkeit war auch vorhanden, die Finanzierung hätte jedoch äußerstenfalls für einen Werkvertrag mit befristetem zeitlichem Einsatz und ohne ständige Präsenz vor Ort gereicht. Also musste eine andere Person gefunden werden.

Der damals aus Vermögen der aufgelösten Landsiedlung Rheinland-Pfalz gebildete Fonds für die Entwicklung ländlicher Räume in Rheinland-Pfalz-FELR - sollte im Wesentlichen zur Finanzierung des Moderators durch entsprechende Zuschüsse genutzt werden. Obwohl noch nicht klar war, wer als Moderator in Frage kam, sollte dennoch der Antrag zur Finanzierung des Moderators bei der den FELR-Fonds verwaltenden Stelle, nämlich der damaligen Heimstätte Rheinland-Pfalz gestellt werden.

Zum Zweck der Formulierung des Zuschussantrages kamen die im Arbeitskreis tätigen Vertreter der Kreisverwaltung, der beiden Verbandsgemeindeverwaltungen und des Kulturamtes zu mehreren meist kurzfristig anberaumten Gesprächen zusammen. Aus diesen Zusammenkünften entwickelte sich der "engere Arbeitskreis Ernstberg", der sich seither im kleinen Kreis in häufigerer Folge und zur Lösung konkreter Probleme trifft.

Dass im Ernstberggebiet Teile von zwei Verbandsgemeinden in einem Entwicklungsschwerpunkt zusammengefasst sind, wurde als Besonderheit und als Begründung für die nach den Richtlinien über die Verwendung des Fonds mögliche 90 %-ige Bezuschussung in den Antrag aufgenommen. Ein weiterer wesentlicher Grund für die Beantragung der erhöhten Förderung war die äußerst angespannte Finanzsituation der Kommunen.

Die Verbandsbürgermeister und der Landrat vereinbarten die Tragung der verbleibenden Eigenleistung in Höhe von 2,5 % durch den Landkreis Daun, 4,5 % Verbandsgemeinde Daun, 3,0 % Verbandsgemeinde Gerolstein.

Der Zuschussantrag mit Gesamtkosten von ca. 105.000,00 DM pro Jahr und für einen Zeitraum von 5 1/2 Jahren wurde schließlich mit diesen Konditionen und Begründungen vom Landrat an die Heimstätte gestellt.

Am 30.05.1997 bewilligte die Heimstätte einen Zuschussbetrag in Höhe von 50.000 DM für das erste Jahr.

Dies reichte zur Finanzierung nicht aus. Die Idee einer Co-Finanzierung durch die EU entstand. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau befürwortete diese Co-Finanzierung und stellte einen entsprechenden Förderantrag, der allerdings letztlich nicht zum Zuge kam. Damit schien der Moderator nicht finanzierbar.

Erst als aufgrund eines anderweitigen Anlasses ein Treffen mit Prof. Dr. Wolfgang Schumacher vom Institut für landwirtschaftliche Botanik der Universität Bonn und Herrn Thomas Muchow, dem Projektleiter des von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderten Eifelprojektes des Deutschen Bauernverbandes, zustande kam, konnte ein Durchbruch erzielt werden. Anlässlich einer Bereisung des Ernstberggebietes am 22.01.1998 entstand nämlich die Idee, einen Teilbetrag aus dem DBV-Eifelprojekt für die Finanzierung des Moderators einzusetzen. Auch kannte Prof. Schumacher aus einer damaligen Lehrtätigkeit eine genügende Anzahl von Personen, die geeignet waren, die Moderatorentätigkeit wahrzunehmen, und die im Übrigen mit einer befristeten Teilzeitbeschäftigung einverstanden waren.

Daraufhin bewarben sich drei Interessenten. Prof. Schumacher war selbst bei einigen Gesprächen anwesend, bei denen die Bewerber sich im engeren Arbeitskreis vorstellten. Gleich der erste Bewerber schien geeignet zu sein. Er wurde jedoch von einem Bürgermeister abgelehnt.

Der zweite Bewerber, der als geeignet angesehen worden war und mit dem bereits Gespräche über den Arbeitsvertrag stattgefunden hatten, zog seine Bewerbung drei Wochen später aus persönlichen Gründen wieder zurück.

Das daraufhin notwendig gewordene Gespräch mit dem dritten Bewerber führte schließlich zum Erfolg, nämlich zur Einrichtung des "Moderators Ernstberg". Wegen Problemen mit Personalverwaltung,

Personalvertretung u.a. wurde vereinbart, dass der zukünftige Moderator weiterhin bei der Universität Bonn angestellt bleibt, von dort jedoch zur Erledigung der Moderatorentätigkeit dem Landkreis Daun zugewiesen wird. Die Fachaufsicht wird von der Kreisverwaltung Daun ausgeübt.

Da in der Kreisverwaltung Daun keine passenden Räumlichkeiten vorhanden waren, bezog der Moderator einen Raum in der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein. Die Büroausstattung wurde teilweise von der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, teilweise von der Kreisverwaltung Daun gestellt und teilweise aus den Geldern für die Einrichtung des Moderators neu beschafft.

Der so von 5 Stellen (FELR, DBV-Eifelprojekt, KV Daun, VGV Daun, VGV Gerolstein) bezahlte, bei der Universität Bonn angestellte und von dort zur Arbeitserledigung dem Landkreis Daun befristet zugewiesene teilzeitbeschäftigte Moderator Dr. Hans-Peter Schick mit Sitz in der VGV Gerolstein nahm am 01.08.1998 seine Tätigkeit als Moderator im Ernstberggebiet auf.

Er verwendet für seine Schreiben einen eigenen Briefbogen mit einem im Arbeitskreis entwickelten Briefkopf und Logo.

## 4. Anordnung und Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

Schon vor Beginn der Erstellung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung war das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Waldkönigen nach längerem zeitlichem Vorlauf (Aufforstungsproblematik) angeordnet worden (1995).

Weiterhin zeigten sich während der Aufstellung der AEP für das Ernstberggebiet besonders drängende Probleme in Neroth (VGV Gerolstein) und im Pützbachtal in Gemünden, Pützborn, Neunkirchen, Steinborn (Stadtteile der Stadt Daun), die durch Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz gelöst werden sollten und konnten.

Im Arbeitskreis wurde der Zeitplan zur Anordnung und Durchführung dieser Bodenordnungsverfahren abgesprochen.

Zur Festlegung eines Bodenordnungsprogramms wurde wie folgt vorgegangen:

☐ Erörterung und Absprache im Arbeitskreis, dadurch Einbeziehung von Kreisverwaltung und Verbandsgemeindeverwaltungen

- ☐ Information des Ortsbürgermeisters
- □ Information des Ortsgemeinderates in öffentlicher Sitzung, ggf. in mehreren Sitzungen (Neroth)
- Informationsveranstaltung für die Bürger in Form einer Einwohnerversammlung
- □ Aufklärungsversammlung nach § 5 FlurbG für die Grundstückseigentümer und sonstigen Interessierten.
- ☐ Ab dem 01.08.1998 nahm u. a. auch der Moderator Ernstberg an diesen und ähnlichen Informationsveranstaltungen teil.

Nur durch diese offene und umfassende Information war es möglich, die z. T. erheblichen Widerstände in der Bevölkerung (z.B. Unterschriftenaktion gegen die Flurbereinigung) auszuräumen bzw. die Grundstückseigentümer zum Zurückstellen ihrer Bedenken bzw. Ressentiments gegen die Bodenordnung zu bewegen.

Inzwischen sind im Entwicklungsschwerpunkt Ernstberggebiet 7 Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit zusammen ca. 2.500 ha angeordnet und werden durchgeführt. In einem Fall ist der Hauptwiderspruchsführer gegen die Bodenordnung zum Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft gewählt worden, was einerseits die nach wie vor bestehenden Ressentiments der Grundstückseigentümer gegen die Bodenordnung zeigt, andererseits eine kritische und deswegen der Sache förderliche Auseinandersetzung mit den Problemen erwarten lässt.

Der Moderator Ernstberg war auch bei Vorstandswahlen anwesend, um Präsenz zu zeigen und das Angebot zu machen, Ansprechpartner und Vermittler zu sein. Von diesem Angebot ist bisher von vie-Ien Grundstückseigentümern und Bürgern Gebrauch gemacht worden.

Nicht allein durch die Tätigkeit des Moderators, aber doch auch durch seine Mitwirkung konnten beispielsweise in Waldkönigen insgesamt 62 ha Fläche als Ersatzflächen für Eingriffe im Zusammenhang mit der Autobahn A 1 außerhalb des Trassenbereiches ausgewiesen werden. Dadurch konnte die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe in anderen Gemeinden, für die im näheren Trassenbereich zunächst die Kompensation geplant war, gesichert werden. Außerdem bewegen sich in Waldkönigen die Bodenpreise auf einem niedrigen Niveau, so dass für die Flächenbereitstellung Kosten eingespart werden konnten.

Teile der dadurch eingesparten Finanzmittel konnten für die Ansiedlung einer Schäferei zur vertraglich festgelegten Nutzung (Bewirtschaftung) dieser Ersatzflächen und anderer extensiv zu nutzenden Flächen in Waldkönigen eingesetzt werden.

Der Moderator wirkte maßgeblich am Zustandekommen eines Vertrages zwischen einem aussiedlungswilligen Landwirt und der Stadt Gerolstein über die Aussiedlung und die Verwertung der Althofstelle für städtische Bauflächenerweiterungen mit. Es ist beabsichtigt, hier mit Hilfe des Freiwilligen Landtausches oder ggf. mit einem kurzfristig durchzuführenden Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren eine Arrondierung der Betriebsflächen dieses Landwirts am neuen Standort zu erreichen.

### 5. Der Moderator als lokaler Akteur

Aus diesen beispielhaften Fällen der Tätigkeit des Moderators wird deutlich, dass durch die Präsenz eines kompetenten Ansprechpartners vor Ort, der dem Bürger/Grundstückseigentümer/Landbewirtschafter Hilfestellung durch Information und Vermittlung bei Behörden und Stellen gibt, und der zugleich die Funktion des Koordinators zwischen den verschiedenen zuständigen Stellen übernimmt, konkrete Probleme leichter und schneller lösbar werden.

Entsprechend den Hypothesen zur endogenen Potentialentwicklung trägt der Einsatz eines Moderators zu einer verbesserten Ausschöpfung des vorhandenen Handlungspotentials bei. Einer EG-Studie folgend liegt die Ursache für die erfolgreiche Entwicklung einiger Regionen gegenüber anderen Regionen mit gleichartigen Standortbedingungen nicht in erster Linie in Vorteilen so genannter harter Faktoren (Gewerbegebiet, Verkehrsinfrastruktur etc.), sondern die Differenz beruht vielmehr auf der unterschiedlichen Mobilisierung so genannter weicher Faktoren wie Offenheit gegenüber Neuerungen, prozessinnovative Maßnahmen, Kompetenz bzw. Qualifikationsniveaus der regionalen Akteure.

Der Modertor kann bzw. soll Partner dieser lokalen/regionalen Akteure sein. Er kann durch Betreuung u. a. von lokalen Agenda 21-Gruppen, durch Initiierung, geschickte Vermittlung usw. selbst ein solcher lokaler oder regionaler Akteur sein (gleichsam der "lokale Agent 21" oder auch der "lokale Agender 21").

Die Entwicklung des ländlichen Raumes wird durch den Einsatz eines Moderators verbessert und beschleunigt vorangetrieben.

# Moderationsarbeit in der ländlichen Entwicklung im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz

Leitender Vermessungsdirektor Richard Ortseifer, Neustadt

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Moderationsarbeit im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz im Rahmen von großräumigen AEP's und den Foren "Agrarstrukturverbesserung" bei den Kulturämtern Kaiserslautern, Neustadt und Worms. Zur Moderation bei der unmittelbaren Vorbereitung von Flurbereinigungsverfahren werden keine Ausführungen gemacht.

1. Allgemeines

Vor der Darstellung der Moderationsaufgaben im Einzelnen erscheint eine kurze Erläuterung des im Folgenden unterlegten Selbstverständnisses des Begriffes Moderation sinnvoll. Ausgehend vom lateinischen Begriff "moderatio" bzw. "moderator", was so viel bedeutete wie "Mäßigung, Lenkung, Leitung" hat Moderation meines Erachtens die Bandbreite folgender Teilaufgaben:

Information, Wissenstransfer vermitteln
 Zuhören, Anstöße geben, Kommentieren
 Schaffen von Vertrauen zwischen allen Akteuren
 Bereitstellen von Infrastruktur für den Dialog / die Zusammenarbeit aller Akteure
 Abbau von Kommunikationsdefiziten
 Vorbereiten und Strukturieren von Zielfindungen

Nicht zu den Aufgaben des Moderators zählen hingegen:

_		
	Partel	ergreifen
-	, alter	CIGICIO

- ☐ Ziele und Entscheidungen vorgeben oder selbst festlegen
- Maßnahmen planen
- Maßnahmen umsetzen, finanzieren

und Entscheidungsprozessen

Aus diesem Selbstverständnis wird deutlich, dass ein Moderator eine integrierende Kraft bilden kann, die die eigentlichen Akteure zusammen und voran bringen kann. Von daher ist die Moderation für die ländliche Entwicklung mit teils widerstreitenden Zielen und Interessen der Akteure, die oft die jeweiligen Bedürfnisse der anderen Akteure nicht ausreichend kennen und berücksichtigen, sehr geeignet.

Der Schlüssel für das Gelingen von Moderation ist, dass Moderatoren über entsprechende Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Vertrauen aller Akteure verfügen. Insoweit kommen unterschiedliche Moderatoren in Betracht.

Problematisch wird es allerdings, wenn die oben dargestellte Trennlinie zwischen Moderation und Umsetzung nicht mehr wahrgenommen wird bzw. von einzelnen Akteuren die überparteiliche Stellung nicht mehr als gegeben angesehen wird.

Das heißt je nach Ausgangslage und Gewicht der Akteure kann eine Fachbehörde wie das Kulturamt, das ja in der Umsetzung von Moderationsergebnissen auch als Dienstleister im ländlichen Raum zum Planer, Umsetzer und Finanzierer werden kann und soll, den Spagat zwischen Moderation und Aktion noch schaffen und rüberbringen. Ansonsten müssen zum Gelingen der integrierten Entwicklung in der Moderationsphase ggf. andere diese Aufgabe erfüllen. Dies können insbesondere im Vorfeld des Prozesses andere Stellen wie z. B. bislang bei großräumigen AEP's die Mittelinstanz in Gestalt des Referates 53 sein oder externe Fachkräfte, die allerdings entsprechend vorbereitet und betreut werden müssen.

# 2. Einfluss der Unterschiede der regionalen Strukturen und Akteure

Moderation muss stets auf die spezifischen Anforderungen des Einzelfalles ausgerichtet werden und ist daher kein eindeutig definierter Regelprozess. Zur Strukturierung möglicher Einflussfaktoren, die unterschiedliche Prozesse zur Folge haben können ist folgende Darstellung denkbar:

## 2.1 Agrarstruktur

- ☐ Gutgebiete z. B. im Rheingraben oder Höhengebiete
- ☐ Allgemeine Landwirtschaft oder Sonderkulturen
- ☐ Stand des Strukturwandels mit konkurrierenden Betrieben oder drohende Brachen

	Bedeutung der Landwirtschaft in der Region ggf. in Verbindung mit Fremdenverkehr
2.	2 Intensität der Nutzungskonkurrenz
	Peripherer Raum mit Offenhaltungsproblemen oder Intensivstandort für Sonderkulturen
	Ländliche Gemeinde ohne Entwicklungsdynamik oder Mittelpunktgemeinde bzw. ballungsraumnahe Orte
	Landesplanerische bzw. fachplanerische Vorrangräume für Landespflege/Wasserwirtschaft/ Kiesabbau etc. oder Vorrangstandort der Landwirtschaft.
2.	3 Leistungsfähigkeit der Akteure
Q	Kleine Ortsgemeinde mit 100 Einwohnern bzw. Verbandgemeinde in strukturschwachen Räumen oder Mittelpunktort mit öffentlichem und privatem Potential oder gar Stadtteil einer Großstadt mit sehr differenzierter Verwaltung.
2.4	1 Montalitätan havy Vargasahiahta
	Mentalitäten bzw. Vorgeschichte
	Geübt im Umgang mit Arbeitskreisen
	Geübt im Umgang mit Arbeitskreisen
0	Geübt im Umgang mit Arbeitskreisen Kooperativ und engagiert
	Geübt im Umgang mit Arbeitskreisen Kooperativ und engagiert Eher inaktiv und misstrauisch
	Geübt im Umgang mit Arbeitskreisen Kooperativ und engagiert Eher inaktiv und misstrauisch Abwehrend und sich verweigernd Aggressiv oder destruktiv
2.9	Geübt im Umgang mit Arbeitskreisen Kooperativ und engagiert Eher inaktiv und misstrauisch Abwehrend und sich verweigernd Aggressiv oder destruktiv  Wer gab den Anstoß bzw. wer musste rea-
2.5	Geübt im Umgang mit Arbeitskreisen Kooperativ und engagiert Eher inaktiv und misstrauisch Abwehrend und sich verweigernd Aggressiv oder destruktiv  Wer gab den Anstoß bzw. wer musste reagieren?  Landwirtschaft aufgrund der Erkenntnis der Strukturdefizite oder zur Abwehr konkurrierender

# 3. Instrumente, Rahmen für die Moderation

terstützung ihrer Vorhaben wie Aktion Blau, Na-

heprogramm, E+E-Vorhaben des Naturschut-

zes, Verkehrsvorhaben oder Konversionsprojek-

In der Dorferneuerung wurde bereits seit einigen Jahren insbesondere in Schwerpunktgemeinden

eine so genannte Dorfmoderation angeboten. Als Moderatoren wurden Fachkräfte aus dem Bereich Hauswirtschaft der SLVA's bzw. externe Moderatoren im Wege des Werkvertrages eingesetzt, die im Dorferneuerungsprogramm finanziert wurden.

Ziel dieser Moderation ist es, den Gemeinden zu ermöglichen, dass neben den etablierten politischen Gremien und Prozessen zeitlich befristet ein eigenes Forum bereitgestellt wird, in dem alle interessierten Bürger und Gruppen als Akteure der Dorfentwicklung sich in Arbeitskreisen engagieren können und umsetzungsorientiert eigene Projekte entwickelt und angestoßen werden. Diese Prozesse verlaufen sehr unterschiedlich je nach Ausgangslage und Engagement der Akteure und der Moderatoren. Dabei werden tlw. erhebliche Potenziale freigesetzt und Umsetzungen im öffentlichen und privaten Bereich in Gang gesetzt.

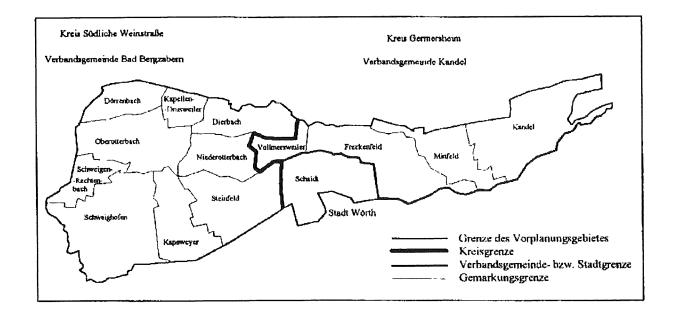
Auf der regionalen Ebene wurden nun im Zuge von großräumigen AEP's mit unterschiedlicher Zielstellung Moderationselemente insbesondere bei der Bildung und Steuerung von runden Tischen und Arbeitskreisen eingesetzt. Ebenso fanden sie bei der wissenschaftlichen Begleituntersuchung zum Naheprogramm analoge Anwendung. In Fortentwicklung des Instrumentes der großräumigen AEP wird zurzeit modellhaft die Begleitung der Umsetzungsphase der AEP in der VG Lauterecken in Gestalt der "Entwicklungsinitiative Lauterecken" mit Mitteln der Moderation erprobt.

# 4. Beispiele

# 4.1 AEP "Bruchbach-/Otterbachniederung", Südpfalz

Nördlich des Bienwaldes, der an das Elsaß angrenzt, zieht von West nach Ost das Niederungssystem, das in Teilen als NSG-Gebiet ausgewiesen ist. Nördlich schließen sich Lößriedelflächen mit einzelnen West-Osttälern an. Im Osten ist am Haardtrand der Weinbau bestimmend. Die Lößflächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt, während die Niederung selbst einen Wechsel von Acker und Grünland aufweist. Früher war die Grünlandnutzung im sogenannten "Viehstrich" dominant.

Aus landespflegerischer Sicht ist die Auenrenaturierung bzw. Wiedervernässung mit Errichtung eines Biotopverbundes ein landesweites Schwerpunktanliegen, das aus der Sicht der Wasserwirtschaft im Rahmen der Aktion Blau als eines von 7 modellhaften Entwicklungsprojekten der Renaturierung eingestuft ist.



Das Leitziel ist durch die Wiederansiedlung des Storches konkretisiert, wozu eine wechselfeuchte und offene Landschaft angestrebt wird.

Die Region liegt in den Landkreisen Südliche Weinstrasse und Germersheim, die auch als Projektträger für die Entwicklung der Niederung fungieren. Einbezogen sind Teile der VG Bad Bergzabern und Kandel sowie ein Stadtteil der Stadt Wörth. Die Gesamtfläche der AEP beträgt rd. 7000 ha.

Bereits Anfang der 90er Jahre gab es Bestrebungen zur Renaturierung. Dabei wurde bereits deutlich, dass nur eine integrierte Vorgehensweise unter Beachtung der landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der kommunalen Entwicklung und eines regionalen Marketings erfolgversprechend sein kann. In den Leitlinien zur Ländlichen Bodenordnung wurde daher dieser Raum als Schwerpunktraum festgelegt. Die Landespflege hatte zwischenzeitlich ein Vorhaben mit gesamtstaatlicher Bedeutung mit dem Ziel, Fördermittel des Bundes zu erhalten vorbereitet. Eine Projektkonzeption wurde aus landespflegerischer Sicht erarbeitet, die erheblichen Flächenerwerb und Wiedervernässungen vorsah und nutzerorientierte Lösungen kaum in Betracht zog.

In Abstimmung mit der Landespflege und der Wasserwirtschaft in der Mittelinstanz und der Landwirtschaft vor Ort wurde eine großräumige AEP zur Sicherung einer integrierten Vorgehensweise auf den Weg gebracht, die auch die an die Niederung angrenzenden Flächen einschloss, um eine geschlossenen Erfassung und Analyse der regionalen Landwirtschaft zu erreichen.

Die Landwirtschaft hatte nach anfänglicher Skepsis in der AEP eine Chance gesehen , ihre eigene Perspektive und ihre Rahmenbedingungen objektiv erfassen und in den Prozess einbringen zu können. Insbesondere erhoffte sich die Landwirtschaft eine Veränderung der Planungen, weg von großflächigem Erwerb, hin zu mehr nutzungsorientierten Lösungen. Zudem wurde die AEP als formale Plattform für eine Diskussion mit der Landespflege und der Wasserwirtschaft gesehen, um das Großvorhaben intensiv erörtern zu können.

Als Instrument des Dialoges wurde die großräumige AEP von allen Seiten akzeptiert. Insbesondere die Informationsmöglichkeiten über die jeweiligen Rahmenbedingungen der unterschiedlichen Nutzer, die Basis des runden Tisches und der Arbeitskreise bzw. Zielgruppengespräche und Vor-Ort-Termine waren wichtige Elemente für die Moderation. Diese wurde entsprechend den örtlichen Bedingungen und Themenstellungen zwischen Mittelinstanz und Kulturamt aufgeteilt bzw. gemeinsam wahrgenommen. Informationsveranstaltungen zu Beginn und zum Abschluss der AEP wurden von der Mittelinstanz wahrgenommen und somit Landespflege und Wasserwirtschaft mit eingebunden.

Der vorbereitende und begleitende Dialog mit der Landespflege und der Wasserwirtschaft wurde in der Bezirksregierung unter Einbeziehen des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht geführt.

Besonders intensiv wurde am runden Tisch nach anfänglichem Misstrauen der Dialog über die Rahmenbedingungen von externer Grünlandnutzung als Kernfrage der möglichen nutzerorientierten Umsetzung des landespflegerischen Vorhabens geführt. Ebenso wurde die Möglichkeit der Etablierung eines Gemeinschaftsstalls und eines regionalen Marketings landwirtschaftlicher Produkte sehr konkret behandelt.

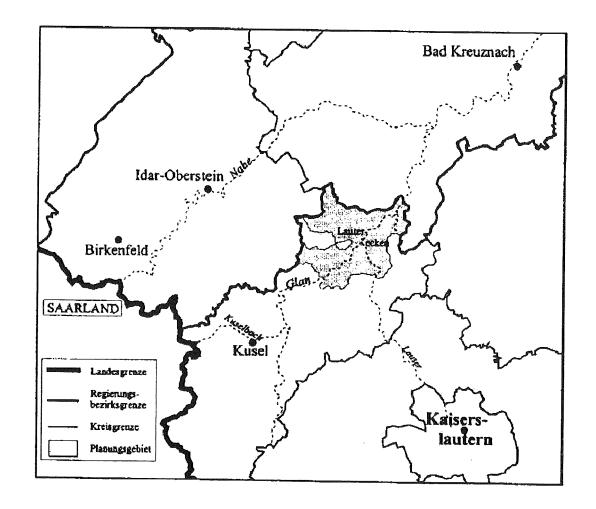
Die Umsetzung des Landespflegevorhabens steht noch aus. Anfang 1999 wurde in mehreren öffentlichen Veranstaltungen der Landesregierung das Projekt vor Ort vorgestellt. Dabei wurde deutlich, dass die regionalen Anstrengungen für eine integrierte Entwicklung, die in der abgeschlossenen AEP in vielen Empfehlungen zusammengefasst wurden, im politischen Raum nicht unbedingt beachtet werden. Es wurde vielmehr die Projektkonzeption mit erheblichem Flächenankauf, die am Anfang der AEP stand, öffentlich vorgetragen. Dies führte zu erheblichem Unmut seitens der Landwirtschaft, die sich mittlerweile auf Vorschläge der AEP zur verträglicheren Umsetzung stützt. Die Ergebnisse der AEP bieten für die noch offene konkrete Ausgestaltung des Landespflegeprojektes gute Ansatzpunkte zumal sie von den regionalen Akteuren einschließlich der Landkreise als Projektträger mit entwickelt worden ist. Dies wird zwischenzeitlich auch vom Umweltministerium anerkannt. Eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Landwirtschaft soll die Projektumsetzung entsprechend begleiten.

Ergänzend bleibt festzuhalten, dass aus Anlass der AEP in der Region zusätzliche und intensivere Kontakte für das Kulturamt entstanden sind und es verstärkt als Partner in der Region gesehen wird. Für die VG Bad Bergzabern im westlichen Teilraum der AEP gelegen, bietet sich für die Zukunft die Chance ggf. einen eigenen Schwerpunkt zu entwickeln, der die Themen Acker- und Weinbergszweitbereinigung in Verbindung mit kommunaler Entwicklung zum Gegenstand haben könnte. Durch die Dorferneuerung in den Bereichen Umnutzung, Fremdenverkehr und Ortsbild könnte dieser Bereich, in dem eine neue Schwerpunktgemeinde Dorferneuerung liegt, ebenfalls mit unterstützt werden.

# 4.2 AEP "Lauterecken", Landkreis Kusel in der Westpfalz

Die Verbandsgemeinde Lauterecken im Nordpfälzer Bergland ist nach LEP III als dünn besiedelter Raum in ungünstiger Lage eingestuft und verkehrsmäßig relativ ungünstig erschlossen.

Das Gebiet der VG ist als benachteiligtes Gebiet eingestuft und ein Teilgebiet gemäß Ziel 5b EU-Strukturfonds.



Auf den Hochflächen herrscht ackerbauliche Nutzung vor, die Talauen werden teilweise ackerbaulich, teilweise als Grünland genutzt. Die steileren Hanglagen werden überwiegend als Wald genutzt; Streuobstanlagen finden sich oft in Ortsrandlagen.

Das Planungsgebiet umfasst 20 Ortsgemeinden mit rund 9.200 ha Fläche. Ortsgemeinden der VG, die bereits Bodenordnungsverfahren durchführen, wurden bei der AEP ausgeklammert, bei der Umsetzungsunterstützung werden allerdings alle Ortsgemeinden der VG einbezogen.

Ausgehend vom rapiden Strukturwandel in der Landwirtschaft der Region, z. T. unbereinigten z. T. weit zurückliegenden BZ-Verfahren (Vorschaltverfahren) und den künftigen Anforderungen der Agenda 2000 hatte die Landwirtschaft und die Kommunen in ersten Ortsgemeinden der VG Verbesserungen der Agrarstruktur in Verbindung mit dem Naheprogramm durch Bodenordnung als notwendig angesehen. Vereinfachte Verfahren wurden eingeleitet.

Um eine umfassende und integrierte Entwicklung der gesamten VG mit den Bereichen Landwirtschaft, kommunale Entwicklung, ländlicher Tourismus und Naheprogramm in Gang zu bringen, wurde auf Anstoß der Landwirtschaft hin und mit Unterstützung der VG eine großräumige AEP Ende 1996 auf den Weg gebracht. Auf der Grundlage der Ergebnisse der AEP wird die Bildung eines räumlichen Entwicklungsschwerpunktes unter Nutzung vielfältiger Instrumente wie Bodenordnung, Dorferneuerung, einzelbetriebliche Förderung, Naheprogramm, Ferien auf dem Bauernhof, Leader II usw. angestrebt.

Analog zur AEP in der Südpfalz wurden die Instrumente runder Tisch, Arbeitskreis Landwirtschaft etc. genutzt; die Moderation erfolgte in Teamarbeit zwischen Mittelinstanz und Kulturamt Kaiserslautern.

Um die vielfältigen Maßnahmenvorschläge der AEP zur Entwicklung in der VG aktiv zu unterstützen wird zurzeit modellhaft eine Umsetzungsbegleitung durchgeführt. Diese ist insbesondere vor dem Hintergrund der Strukturschwäche des Raumes und der nur schwach ausgeprägten Schlagkraft der örtlichen Akteure einschließlich der Gemeindeverwaltung von besonderer Bedeutung.

Die Umsetzungsbegleitung beschreitet neue Wege mit überwiegend moderativen Ansätzen. Zunächst wurde in Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Dorfmoderator und dem Ersteller der AEP ein zielgerichtetes Vorgehen entwickelt und in einem Werkvertrag mit diesen beiden als Kooperationspartnern verankert.

Zunächst wird ein Faltblatt, das über die Ergebnis-

se der AEP informiert und zur Mitwirkung bei der Umsetzung aufruft erstellt, an alle Haushalte der VG über das Amtsblatt verteilt. In so genannten Auftaktkonferenzen sollen die Bürger dann aktiviert werden in Arbeitskreisen konkrete Projekte zu entwickeln und zur Umsetzung zu führen. Zuvor sollen in Multiplikatorengesprächen mit örtlichen Meinungsbildnern und Akteuren sowie Fachstellen diese breite Aktivierung vorbereitet werden. Kern der Umsetzungsbegleitung wird eine umsetzungsorientierte Projektarbeit in Arbeitskreisen mit den Aktionsfeldern Landwirtschaft, Kommunalentwicklung, Ländlicher Tourismus etc. sein. Am Ende der Umsetzungsbegleitung steht eine Dokumentation und öffentliche Präsentation der Ergebnisse und hoffentlich eine zumindest teilweise sich selbst tragende Entwicklung. Alle diese Einzelschritte sollen von einer kleinen Lenkungsgruppe begleitet und ggf. durch Korrekturen verbessert werden.

Die bisherige Durchführung der AEP hat bereits zu einer deutlichen Verstärkung des Interesses an Entwicklungsmaßnahmen in der VG Lauterecken geführt. Die Kooperation mit der VG konnte verstärkt werden, die Möglichkeiten von Projekten und ihrer Umsetzung wurden besser erkannt sowie die Beachtung der Belange der Landwirtschaft als prägenden Faktor der Region insbesondere bei den Kommunen wurde deutlich gesteigert. In der VG Lauterecken ist eine gewisse Aufbruchstimmung entstanden, die durch die Umsetzungsbegleitung noch anwachsen dürfte.

Verstärkt interessieren sich einzelne Gemeinden für ländliche Bodenordnung und Dorferneuerung, was sich in entsprechenden Anträgen widerspiegelt. Die mittelfristige Arbeitsplanung des Kulturamtes KL weist auch entsprechende Projekte aus.

Durch die anlaufende modellhafte Umsetzungsbegleitung wird eine Verbreiterung und Vertiefung der Entwicklung mit Synergieeffekten erwartet. Z. B. eine Kooperation zwischen Fruchtsafthersteller und Streuobstanlagennutzer bzw. ländlicher Tourismus mit Regionalmarketing.

### 4.3 AEP "Rheintal zwischen Mainz und Bingen"

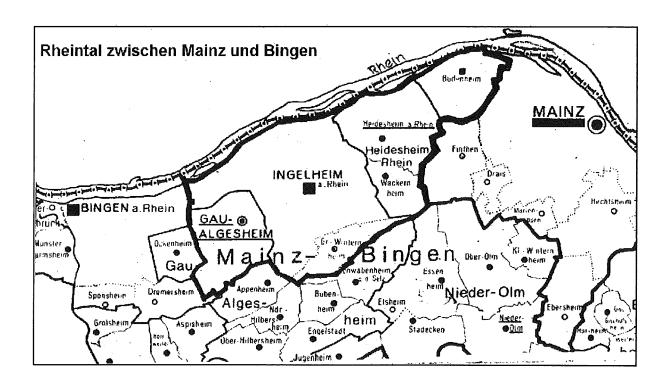
Das Rheintal zwischen Mainz und Bingen mit dem südlich angrenzenden Hang – und Plateauflächen ist ein von der Natur begünstigter Standort für Sonderkulturen. Insbesondere der Marktobstbau mit dem zentralen Vermarktungsplatz VOG Ingelheim ist neben dem Weinbau hervorzuheben. Die Agrarstruktur ist bei kleinflächiger und zersplitterter Besitzstruktur sehr ungünstig.

Bodenordnung fand in diesem Raum bis auf wenige Landtauschverfahren nicht statt.

Nach den Raumstrukturen des LEP III ist der Raum als verdichtet gekennzeichnet. Weiterhin gehören weite Teile, insbesondere der Hangbereich, zu den landesweit bedeutsamen Kernbereichen des Artenund Biotopschutzes, die gemäß LEP III durch andere Nutzungen in ihrer Funktion nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen. Extensive Landbewirtschaftung wird als zielkonform angegeben.

Es wurden bereits NSG-Gebiete ausgewiesen und sollen erweitert werden. Hinzu tritt die mögliche Ausweisung gemäß FFH-Richtlinie.

Planungen der Wasserwirtschaft für eine modellhafte Rheinauenrenaturierung mit erheblichem Flächenbedarf sowie ein Polderstandort bei Ingelheim bedeuten weitere Nutzungskonkurrenz, die durch Flächenansprüche der Kommunen für Bau- und Gewerbegebiete mit Ausgleichsflächen noch verstärkt werden.



In einem Untersuchungsgebiet mit rund 9.200 ha (Stadt Ingelheim, VG Heidesheim, OG Gau-Algesheim, Budenheim) soll unter Nutzung der Instrumente einer großräumigen AEP versucht werden, den dargestellten, erheblichen Nutzungskonflikt zu entschärfen und Perspektiven für die Landwirtschaft im Einklang mit den gemeindlichen und übergeordneten Fachplanungen zu erarbeiten.

Ausgelöst durch die Initiative des MUF zur geplanten Rheinauenrenaturierung in dem Projekt "Eine Region im Gespräch", das mit Öffentlichkeitsarbeit, themenbezogenen Workshops und einem Symposium versucht alle regionalen Akteure mit dem Ziel einer Rheinauenentwicklung "von Unten" einzubeziehen sowie den Festlegungen des LEP III mit Ausweisung von NSG-Gebieten, hat sich die regionale Landwirtschaft insb. des Obstbaues zusammengeschlossen, um einen Weg zu suchen, die aktuelle Situation und die eigenen Zukunftspers-

pektiven gemeinsam zu erarbeiten. Dies soll dann die Grundlage für einen aktiven Dialog mit Landespflege und Wasserwirtschaft und Kommunen bilden.

Als Instrument zur Umsetzung dieser Ziele der Landwirtschaft wurde eine großräumige AEP gewählt und die Akzeptanz zur Mitarbeit seitens der konkurrierenden Nutzer durch intensive Gespräche auf der Ebene der Ministerien und der Mittelinstanz und in enger Abstimmung mit dem Bauern- und Winzerverband als bündelnde Kraft der Landwirtschaft erarbeitet.

Die Federführung für den gesamten Prozess lag im Vorfeld bei der Mittelinstanz und wird entsprechend der allseitigen Akzeptanz aller Akteure verstärkt auf den Bauern- und Winzerverband in der Person des Vorsitzenden des Fachausschusses Obstbau, Herrn Kneib, übertragen.

Vor der Vergabe der AEP mussten intensiv die Ziele und Einzelschritte mit den örtlichen Bauernvereinsvorsitzenden abgestimmt werden. Weiterhin war eine intensive Diskussion mit den Nutzungskonkurrenten über die Ziele und Möglichkeiten der AEP notwendig, um für den sehr schwierigen Interessenausgleich eine Grundakzeptanz und gegenseitiges Vertrauen zu gewinnen.

Weiterhin musste der Prozess der AEP mit den Zielen und Abläufen des MUF-Projektes abgestimmt sowie zeitlich und inhaltlich verzahnt werden. Dadurch soll vermieden werden, dass in einer Region ggf. gegenläufige Prozesse ablaufen, die Lösungen eher erschweren.

Letztlich wurde das Leistungsbild als Handlungsund Zielrahmen allseits abgestimmt und in einem gemeinsamen Informationstermin die Mitwirkungsbereitschaft aller Akteure erreicht. Dabei waren sich alle einig, dass nur Wege zum Ausgleich aller Nutzungsinteressen zielführend sein können.

Zurzeit wird eine detaillierte Betriebserhebung durchgeführt, nach deren Auswertung im Spätherbst eine intensive Abstimmung mit dem Arbeitskreis Landwirtschaft erfolgen wird. Die Ergebnisse der Erhebungen und der daraus abgeleiteten Perspektiven werden dann in einem Workshop des Rheinauenprojektes Anfang Dezember als Beitrag der Landwirtschaft genutzt.

Mitte Januar 2000 sollen dann die landwirtschaftliche Erhebung sowie die Analyse der Zukunftsperspektiven am "Runden Tisch" vorgestellt und erörtert werden. Letztlich ist es Ziel des weiteren Dialoges, eine Entschärfung des Konfliktes und eine deutlich wahrgenommene Perspektive insbesondere des Obstbaues der Region zu etablieren.

Es ist zu erwarten, dass bei der weiteren Moderation des Prozesses im Wesentlichen die Elemente Vertrauen schaffen, Transparenz der jeweiligen Ziele und Rahmenbedingungen erreichen, Stärken der Bemühungen um Ausgleich etc. im Vordergrund stehen werden.

## 5. Forum "Agrarstrukturverbesserung" bei den 3 Kulturämtern Kaiserslautern, Neustadt und Worms

In Ergänzung der drei Beispiele zur Moderation bei großräumigen AEP's soll noch kurz auf die neu geschaffenen Foren zur Agrarstrukturverbesserung bei den Kulturämtern eingegangen werden, bei denen ebenfalls Moderationsaufgaben in einem Lenkungsgremium und in Arbeitskreisen sowie bei der

Darstellung in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden.

In Fortentwicklung des bisherigen regionalen Dialoges zwischen Berufsstand und Landeskulturverwaltung im Rahmen des Raumordnungsausschusses der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wurde auf Initiative der Mittelinstanz (Referat 53 in Abstimmung mit Ref. 50) der Dialog auf eine neue Basis gestellt, die gekennzeichnet ist durch Projektorientierung, Kontinuität und Ortsnähe. Ziel des neuen Dialoges ist die Verbesserung der Zusammenarbeit aller Akteure im landwirtschaftlichen Bereich (Bauern- und Winzerverband, LWK, SLVA) mit der Landeskulturverwaltung unter Einbeziehen der Praktiker. Gemeinsam soll die Agrarstrukturverbesserung, eingebettet in die ländliche Entwicklung insgesamt, vorangebracht werden.

Die o. a. landwirtschaftlichen Akteure bilden nach einer konstituierenden Grundsatzsitzung auf Einladung der Mittelinstanz für den Dienstbezirk eines Kulturamtes das Forum "Agrarstrukturverbesserung", das die nachfolgende Arbeit in Arbeitsgruppen strukturiert und in der Folgezeit lenkt und fortentwickelt. Es wurden bisher für die Kulturämter Neustadt a. d. W. und Worms die entsprechenden Foren gegründet, für Kaiserslautern ist dies im November terminiert.

Nach intensivem Dialog und sehr positiver Resonanz aller Akteure wurden Arbeitskreise zu den Themen Zweitbereinigung im Acker und Weinbau sowie Obst- und Gemüsebau gebildet. Diese haben nach einer Bestandsaufnahme der aktuellen Anforderungen der Praxis und Diskussion innovativer Lösungen projektorientiert ihre Arbeit aufgenommen. Als gemeinsame Aktivität ist z. B. in Neustadt a. d. W. eine von allen Akteuren auch in der Öffentlichkeit mitgetragene Strukturerhebung zur Weinbergszweitbereinigung in der Südpfalz entstanden, die mit den Kommunen und dem Landkreis erfolgen wird. Somit soll ausgehend von der spezifischen Sicht des Hauptnutzers Weinbau, der einen wirtschaftlich bedeutsamen Faktor der Region bis hin zum Tourismus darstellt, gemeinsam mit den Kommunen eine Entwicklung der Region vorangebracht werden. Somit stellt das Forum mit den Arbeitskreisen ein wichtiges Bindeglied im Gesamtprozess der integrierten Entwicklung dar, das die agrarstrukturellen Erfordernisse, getragen von der Landwirtschaft insgesamt, formuliert und einbringen kann.

# Moderation und Mediation von Bodenordnungsverfahren - Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Sicht des Gruppenleiters "Produkt- und Landentwicklung" - \*)

Vermessungsdirektor Gerhard Müller, Mayen

### 1. Ausgangssituation

Die Arbeitsschwerpunkte des Kulturamtes Mayen lagen bislang in der Weinbergsflurbereinigung. Stetige Steigerungen der Kosten von Steillagenbereinigungen und die knapper werdenden öffentlichen Mittel führten zwangsläufig, auch vor dem Hintergrund der Leitlinien "Ländliche Bodenordnung", zu einer Neuorientierung der Bodenordnungsverfahren unseres Amtes. Vorrangig sollen A/GR-Zweitbereinigungen (BZ-Verfahren) betrieben werden.

In der langfristigen Arbeitsplanung des Amtes gab es zwar zahlreiche Gemeinden mit Interesse an A/GR-Verfahren, jedoch war eine entsprechende Vorbereitung (Aquisition) vor Ort noch nicht im notwendigen Umfang betrieben. Somit stellte sich die Frage, in welchen Gemeinden das Amt kurzfristig tätig werden kann.

### 2. Akzeptanz

Für die Anordnung von Bodenordnungsverfahren ist eine möglichst breite Akzeptanz durch die Grundstückseigentümer, die Landwirte und die Kommune Voraussetzung. Flurbereinigungsverfahren gegen den erklärten und ggf. in langen Unterschriftenlisten dokumentierten Willen einer Vielzahl von Eigentümern anzuordnen, ist wenig sinnvoll. Akzeptanz für ein Verfahren ist nach unserer Definition dann gegeben, wenn auf der Basis einer umfassenden Information aller Beteiligten der Gemeinderat in Kenntnis der "Stimmung im Dorf" eine positive Stellungnahme zum Verfahren abgibt. Dabei muss Wert darauf gelegt werden, dass der Rat möglichst einstimmig, zumindest mit großer Mehrheit, eine Entscheidung trifft.

Akzeptanz bei den Eigentümern wird dann unterstellt, wenn das Informationsbedürfnis befriedigt, nur eine geringe Zahl von "Ablehnern" und kein formierter (organisierter) Widerstand gegen die Bodenordnung erkennbar ist. Zustimmung (Tolerierung) also durch "nicht ablehnen".

### 3. Aquisition (Mayener Weg)

Bei der Entscheidung, in welchen Gemeinden/Bereichen Bodenordnungsverfahren begonnen werden sollen, sind vorab folgende Aspekte zu beachten:

- a) Ist eine Nachfrage nach Bodenordnung vorhanden oder ist diese Nachfrage erst zu erzeugen.
- b) Ist eine projektbezogene (also für eine Gemeinde) oder großräumige Betrachtung (Entwicklungsschwerpunkt) notwendig.
- c) Kann Akzeptanz durch die Erstellung einer AEP erreicht werden?

#### 3.1 Großräumige Betrachtung

Anregungen und Wünsche nach einer großräumigen Untersuchung werden i. d. R. aus dem politischen Bereich (Kreis; Verbandsgemeinde) oder der landwirtschaftlichen Berufsvertretung vorgebracht. Die großräumige Untersuchung (nicht projektbezogene AEP) findet zunächst bei den einzelnen Grundstückseigentümern wegen fehlender unmittelbarer Betroffenheit nur geringes Interesse. Somit ist das Konfliktpotenzial in diesem Verfahrensstadium auch nur gering. Erst mit fortschreitender Bearbeitung und vermehrter Publikation der Ergebnisse und Absichten wird Interesse und gegebenenfalls Ablehnung geweckt. Von Vorteil erweist sich hier, dass die Untersuchung von einem "externen Gutachter" (Planungsbüro), also keiner Behörde, durchgeführt und somit eine gewisse Neutralität und Kompetenz unterstellt wird, versehen mit einem entsprechenden Glaubwürdigkeitsbonus.

Obwohl landwirtschaftliche Belange vorrangig in der AEP behandelt werden, sind Untersuchungen auch anderer raumbedeutsamer Bereiche, wie z. B. regionale Wirtschaft, Fremdenverkehr u. a., als ergänzender Teil der AEP für die Kommunen besonderer Anreiz und daher gern gesehen.

<sup>\*)</sup> Kurzfassung des Berichtes vor der Arbeitsgruppe "Weiterentwicklung der ländlichen Bodenordnung" in der Sitzung am 27.04.1999 in Bernkastel-Kues.

Unbestritten können derart erweiterte Strukturuntersuchungen eine bessere Grundlage für regionale Landentwicklungsmaßnahmen sein und damit eine Verbesserung der Akzeptanz erreichen.

Die Einrichtung von runden Tischen/Arbeitskreisen ist heute selbstverständlicher Bestandteil der großräumigen AEP. Die Einbindung bzw. Beteiligung möglichst vieler (politischer) Entscheidungsträger, Fachleute aber auch Bürgerinnen und Bürger dient der Akzeptanz und damit der Umsetzung der Leitbilder und Handlungskonzepte für eine zukunftsbeständige Entwicklung (Lokale Agenda 21).

In den von unserem Amt betreuten AEPs in den Verbandsgemeinden Ulmen und Adenau sind Arbeitskreise eingerichtet, die überwiegend von Fachbehörden besetzt sind. Hier bedarf es nach unserer Auffassung einer Korrektur der Besetzung dahingehend, dass politische Entscheidungsträger und Experten der örtlichen Ebene verstärkt eingebunden werden. Auch dürfen die runden Tische keine "Zuhör"-kreise bleiben, sondern müssen sich zu tatsächlichen "Arbeits"-kreisen entwickeln, in denen Ideen, Pläne und Problemlösungen erarbeitet werden. Wichtig erscheint dabei auch die Identifikation mit dem Projekt. In der Verbandsgemeinde Adenau wurden deshalb weitere drei Arbeitskreise (Landnutzungskonzeption/Landwirtschaft; Fremdenverkehr/Tourismus und regionalwirtschaftliche Entwicklung) vorgeschlagen, die über den Abschluss der AEP hinaus die entwickelten Handlungskonzepte umsetzen bzw. begleiten sollen. In der AEP-Phase werden diese Arbeitskreise vom AEP-Planungsbüro moderiert.

Die Erarbeitung der großräumigen AEP ist zeitlich befristet. Deshalb muss darüber nachgedacht werden, welche Möglichkeiten bestehen, einen von der AEP initiierten Entwicklungsprozess längerfristig zu begleiten (Geschäftsstelle; Moderator; Kosten; Personal). Die Notwendigkeit hierzu wird sowohl von den beteiligten Kommunen als auch den Arbeitskreisen als notwendig angesehen.

Nach Abschluss der großräumigen AEP und mit Beginn der Umsetzung einzelner Bodenordnungsverfahren wird die Aquisition analog der folgenden projektbezogenen Betrachtungsweise begonnen.

### 3.2 Projektbezogene Betrachtung

Die projektbezogene Nachfrage geht im allgemeinen von einem kleinen Interessentenkreis aus, z. B. Landwirte, Bürgermeister, Ratsmitglieder oder Personengruppen. Dies ist folglich nicht die überwiegende Zahl der Grundstückseigentümer und daher zu wenig, um die politisch gewünschte "brei-

te Akzeptanz" für ein Verfahren zu unterstellen. Zu oft wurde in der Vergangenheit hieraus geschlossen, dass in der betreffenden Gemeinde "Interesse an einer Bodenordnung besteht". Diesem Trugschluss sollte man nicht unterliegen, da sehr häufig das (persönliche) Interesse des Nachfragekreises das Konfliktpotenzial für die übrigen Betroffenen birgt. Es ist deshalb geboten, die Interessenten mit ihrem durchaus berechtigten Anliegen zunächst nicht öffentlich zu machen.

### 3.3 Methodik (Mayener Weg)

Zunächst erfolgt ein Gespräch mit dem Interessentenkreis (Nachfrager), in dem das Kulturamt über Möglichkeiten, Probleme, Verfahrens- und Vorgehensweisen bei einer Bodenordnung informiert. Sofern es sich nicht um Vertreter der Gemeinde handelt, wird verabredet, wer einen ersten Kontakt mit der Gemeindevertretung aufnimmt, um hier das Anliegen ins Gespräch zu bringen.

Das Amt verabredet daraufhin ein Gespräch (keine Gemeinderatssitzung) mit den Ratsmitgliedern, in dem über Bodenordnung und Verfahrensweise informiert wird. Dabei ist wichtig, dass zunächst keine Öffentlichkeit geschaffen und den Ratsmitgliedern ohne Entscheidungszwang die Möglichkeit gegeben wird, sich mit der Thematik Bodenordnung auseinander zu setzen. Häufig entscheiden sich die Ratsmitglieder jedoch bereits nach dem ersten Gespräch für eine öffentliche Diskussion des Themas. Die voraussichtlich Beteiligten sollten dann von der Gemeinde zu einer Informationsveranstaltung öffentlich eingeladen werden.

Sofern eine projektbezogene AEP nicht ohnehin vorgeschrieben ist, kann deren Erarbeitung zur Erreichung der Akzeptanz sinnvoll sein. Oft wünschen deshalb Gemeinden eine AEP/Untersuchung, um auf der Grundlage der Ergebnisse über die Durchführung eines Verfahrens entscheiden zu können. Hier hat es sich als unbedingt notwendig gezeigt, dem Gemeinderat vor einem Antrag auf eine AEP deutlich zu machen, dass eine AEP i. d. R. die Notwendigkeit eines Verfahrens belegt und dann u. U. ein Entscheidungszwang für eine Bodenordnung besteht.

Mit der Einladung zur Informationsversammlung wird jedem Beteiligten angeboten, in einem Einzelgespräch (Befragung) mit Vertretern des Kulturamtes sein Anliegen zur Bodenordnung zu besprechen. Gespräche werden über die Gemeindeverwaltung (Terminliste) vereinbart. Diese Termine werden verbunden mit der notwendigen Befragung der landwirtschaftlichen Betriebe. Damit wird dem Eindruck entgegengewirkt, dass nur die Betriebe zum geplanten Verfahren angehört würden (Gleichbehandlung).

Es hat sich gezeigt, dass nur wenige Grundstückseigentümer dieses Gesprächsangebot nutzen. Im allgemeinen sind es jedoch gerade diejenigen, mit denen das Amt ins Gespräch kommen will, nämlich die möglichen Verfahrensgegner. Eine umfassende Information dieses Personenkreises führt in den meisten Fällen zum Abbau von Widerständen gegen das Verfahren. Der für diese Gespräche betriebene Aufwand rechtfertigt sich in jedem Falle.

Wenn eine Voruntersuchung durchgeführt wird, sollte in Abstimmung mit der Gemeinde die Einrichtung eines Arbeitskreises/runden Tisches (oder auch mehrere) angeboten werden. In ihm können unter Hinweis auf die spätere Verantwortung eines Teilnehmervorstandes erste konzeptionelle Überlegungen/Planungen gemeinsam erarbeitet werden. In einer AEP-Gemeinde wurde dieser Arbeitskreis beispielsweise paritätisch besetzt mit Vertretern der Gemeinde, der Landwirte und der Verpächter (nicht selbst wirtschaftende Eigentümer). Verbunden mit einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit wird hierdurch eine frühzeitige Einbindung der Beteiligten erreicht und ein entsprechendes Vertrauensverhältnis zwischen Gemeinde, Grundstückseigentümern, Landwirten und Behörden aufgebaut.

Das Ergebnis der AEP bzw. der Untersuchung/Befragung wird in einer abschließenden Versammlung vorgestellt (Aufklärung nach § 5 FlurbG bzw. Anhörung nach § 93 (2) FlurbG). Hiernach wird der Gemeinderat durch das Kulturamt zur Abgabe einer Stellungnahme zu einem Bodenordnungsverfahren gebeten. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme entscheidet das Kulturamt dann über die weitere Vorgehensweise. Mit der befürwortenden Stellungnahme des Gemeinderates in Verbindung mit § 5 FlurbG gilt die Akzeptanz i. d. R. damit als erreicht (objektives und wohlverstandenes Interesse der Beteiligten; § 4 FlurbG).

# 4. Moderation und Mediation

Für die nicht projektbezogene Entwicklungsplanung ist der Einsatz erfahrener Moderatoren sinnvoll. Die Moderation kann häufig auch von dem mit der AEP beauftragten Büro bei entsprechender Vertragsgestaltung geleistet werden. Sofern es bei solchen Projekten zu Konflikten überhaupt kommt, wäre im Einzelfall zu entscheiden, ob das Büro selbst oder ein Neutraler die Mediation übernimmt.

Für projektbezogene Maßnahmen sollte (wegen der Kosten) Moderation und Mediation beim Kulturamt verbleiben. Hier muss der Verlauf der Projektbearbeitung sorgfältig beobachtet und richtig eingeschätzt werden, um im kritischen Fall ggf. einen anderen, "neutralen" Moderator einzusetzen. Grundsätzlich ist es notwendig, geeignetes und in der Moderation/Mediation geschultes Personal einzusetzen. Denn gerade hier ist ein entsprechender Erfahrungsschatz in der Abwicklung schwieriger Projekte von großem Wert.

## 5. Probleme

Die zuvor beschriebene Vorgehensweise ist zeitaufwendig. In Gemeinden mit hohem Moderationsbzw. Mediationsbedarf sind nicht kalkulierbare Zeitabläufe zu beachten. Da die Anordnung eines solchen Verfahrens zeitlich nicht genau bestimmbar ist, kann dies Auswirkungen auf Arbeitsplanung bzw. Verfahrensabwicklung der Produktionsgruppen des Amtes haben. Es ist in solchen Fällen empfehlenswert, die Bearbeitung der projektbezogenen AEP mit Moderation und Mediation der Gruppe "Produkt- und Landentwicklung" zu übertragen.

Moderation- und Mediation stellen entsprechende Anforderungen. Da die Mitarbeiter der Kulturämter im allgemeinen hierin keine Ausbildung besitzen, ist in schwierigen Fällen auf geeignete und erfahrene Mitarbeiter zurückzugreifen. Dies ist ggf. nicht möglich, wenn die AEP in der Produktionsgruppe vom Sachgebietsleiter (Team) erstellt werden soll, der das Verfahren später bearbeitet. Mit der Erstellung der AEP/Voruntersuchung durch den Sachgebietsleiter (Team) soll der Informationsfluss ins spätere Bodenordnungsverfahren gewährleistet werden.

Dieser Informationsfluss kann jedoch auch durch eine enge Zusammenarbeit unter Einbeziehung der Sachgebietsleiter Planung/Vermessung, Landespflege und Bau in den Arbeitskreis gleichermaßen gesichert werden, wenn in schwierigen Fällen die AEP/Voruntersuchung z. B. in der Gruppe "Produktund Landentwicklung" erstellt wird.

Ein weiteres Problem entsteht, wenn die Moderation einen längeren als erwarteten Zeitraum benötigt und nach Akzeptanz dann ein Verfahren (wegen fehlender Kapazität/Mittel) nicht direkt begonnen werden kann. In diesem Fall werden Argumente wie "dringende Notwendigkeit" der Bodenordnung oder "schnellwirkendes Verfahren" aber auch die Glaubwürdigkeit des Kulturamtes in Frage gestellt.

Auch die Gefahr des Taktierens bzw. Hinhaltens durch "Bodenordnungsgegner" muss frühzeitig erkannt, in der Zeitplanung bedacht und ihr gegebenenfalls entgegengewirkt werden.

In schwierigen Fällen wird häufig auch die Einflussnahme Dritter zu beachten sein (Politik, Interessenvertreter, vorgesetzte Dienststellen). Wichtig hierbei ist, dass die vorgesetzten Dienststellen als neutrale Schlichter auftreten und nicht als Ersatzmoderatoren die Aufgaben des Kulturamtes übernehmen mit der Gefahr, zur Konfliktschlichtung Zusagen zu machen, deren Umsetzung im späteren Verfahren dem Kulturamt Schwierigkeiten bereitet.

Bei nutzungsorientierten Bodenordnungsmaßnahmen ohne Eigentumseingriffe (Freiwilligkeit, Vertragsbodenordnung) werden weitergehende Anforderungen an Verhandlungsgeschick und Moderationsaufwand gestellt und die zeitliche Ablaufplanung erschwert.

#### 6. **Fazit**

Moderation und Mediation in schwierigen Verfahren wird eine wichtige Bedeutung beigemessen. Geeignetes und geschultes Personal ist hierfür einzusetzen. Mit einem wesentlich höheren Zeit- und (Personal-)aufwand ist zu rechnen. Der zeitliche Ablauf ist schwer kalkulierbar mit dem damit verbundenen Problem der Einbindung in die Arbeitsplanung und Projektabwicklung des Amtes. Zusagen (des Moderators) von kaum zu erbringenden Leistungen sind zur Konfliktschlichtung nicht geeignet und deshalb zu vermeiden. Auch eine von gesetzlichen Vorgaben abweichende Vorgehensweise sollte nicht in Aussicht gestellt werden.

# Problemanalyse und Vorschläge zur Moderation von Verfahren

Obervermessungsrat Gerald Walther, Worms

### Begriff "Moderation" 1.

Jeder spricht heute von Moderation. Was steckt eigentlich hinter diesem Wort? Moderation heißt, wörtlich: "das rechte Maß finden". Es handelt sich hierbei also nicht um die reine Leitung von Sitzungen, Besprechungen oder auch Bodenordnungsverfahren, sondern hinter diesem Wort verbergen sich verschiedene Techniken, um einer Gruppe von Menschen das Erarbeiten eines gemeinsamen Zieles zu ermöglichen bzw. zu vereinfachen.

Hierbei geht es nach meiner Meinung nicht darum, Konflikte wegzureden, sondern Aggressionen herauszunehmen und für bestehende Konflikte einen für alle Betroffenen tragbaren Konsens zu erzielen.

### Wann ist Moderation in Bodenord-2. nungsverfahren notwendig?

Moderation ist in unserer heutigen Informationsgesellschaft bei einem derart negativ belasteten Wort wie "Flurbereinigung" oder positiv ausgedrückt, bei einem hohen Ziel wie "Landentwicklung" immer notwendig.

Der gesamte Ablauf lässt sich in drei verschiedene Stadien untergliedern, in denen moderiert werden muss:

- Vor einer AEP 1.
- 2. Während der AEP
- Während eines BO-Verfahrens 3.

### 2.1 Moderation vor einer AEP

Es ist hoher Wunsch bzw. die Ideal-Vorstellung, dass den Kulturämtern fertige AEP-Anträge zugeschickt werden, die Praxis ist vielmehr, dass seitens einer kleinen Gruppe eine Anfrage bzgl. Bodenordnung gestellt wird.

Bei dieser Gruppe handelt es sich im Allgemeinen um einige wenige Landwirte, deren Probleme bzw. Interessen einem geringen Teil der Bevölkerung geläufig sind.

Dieser Kreis lässt sich meistens recht einfach überzeugen bzw. ist bereits überzeugt, dass eine Bodenneuordnung notwendig ist.

Weitaus schwieriger ist es jedoch, das mögliche Konfliktpotenzial auszuloten. In der Praxis ist häufig die Neigung zu erkennen, sich auf diejenigen zu stürzen, die ohnehin Befürworter einer Flurbereinigung sind. Kritiker, Gegner und Personen mit Vorurteilen werden oft vergessen, sodass Spannungen vorprogrammiert sind. Die Bandbreite möglicher Konflikte kann hier nicht umfassend aufgezählt werden, beispielhaft seien hier nur erwähnt:

- ☐ Konkurrenz unter den Landwirten (Angst vor dem Verlust von Pachtflächen)
- ☐ Befürchtung der Verpächter, dass einige wenige Landwirte über das Eigentum bestimmen
- ☐ Landbedarf sowohl seitens der Ökologie als auch der Landwirtschaft (Stichwort: negative Bodenbilanz)
- Politische Differenzen

Zur Erlangung einer breiten Akzeptanz für eine AEP ist nach der Aufklärung der "Nachfrager" eine umfassende Information von Bürgermeister und Gemeinderat als gewählten politischen Vertretern unbedingt notwendig.

Ziel hierbei muss es sein, der Gemeinde die Möglichkeiten der Bodenordnung zu erläutern, Vorurteile abzubauen und mögliche Parolen bereits im Vorfeld zu vermeiden.

Entscheidend ist hierbei, der Gemeinde die AEP als Angebot darzulegen, die Aussagen über die landwirtschaftliche Entwicklung der entsprechenden Gemeinde zum Ergebnis hat.

Durch eine Akzeptanz seitens des Gemeinderates wird erreicht, die "Last der möglichen Flurbereinigung" auf breitere Schultern zu verteilen.

Im Anschluss an den Gemeinderatsbeschluss zur Durchführung einer AEP ist eine zeitnahe Bürgerinformation durch eine entsprechende Versammlung und/oder Sprechstunden anzustreben. Auch hier wie im gesamten Verfahrensablauf ist unbedingt auf Offenheit und Ehrlichkeit zu achten.

Im Anschluss an die Bürgerversammlung bzw. -sprechstunde ist mit der Gemeindevertretung und den Befürwortern bzw. Antragstellern die weitere Vorgehensweise abzuklären.

Bei "negativer Resonanz" sollte die Offensive gesucht werden ("Angriff ist die beste Verteidigung"). Die Gründe für die ablehnende Haltung und der Kreis der Gegnerschaft sind zu ermitteln und die Gründe intensiv mit den Gegnern durchzusprechen. Eines der Kernprobleme hierbei dürfte oft sein, dass die "Gegnerschaft" die Vertreter des Kulturamtes nicht als objektive Moderatoren anerkennen. Das Einschalten eines geeigneten externen Moderators kann hier von Vorteil sein, wobei insbesondere die Eignung und Akzeptanz eben dieses Moderators in der Praxis schwierig sein wird.

### Moderation während einer AEP

Bei entsprechenden "Vorarbeiten" (wie oben beschrieben) ist bei der Moderation während einer AEP hauptsächlich darauf zu achten, dass "schwelende Probleme/Konflikte" schnellstmöglich erkannt werden und entsprechende Offenheit bzw. Neutralität seitens der Vertreter des Kulturamtes vorhanden ist. Die Probleme jedes Einzelnen sind ernst zu nehmen, denn es sollte nicht vergessen werden, dass über das Eigentum gesprochen wird.

In dieser Phase kann z. B. allein der Eindruck "die Bauern haben bereits das ganze Land verteilt" fatale Folgen für eine weitere Verfahrensbearbeitung haben.

Für die betroffenen Grundstückseigentümer/Bürger ist es besonders wichtig, dass die Vertreter des Kulturamtes sowohl Bearbeiter der AEP als auch Moderator sind, denn Widerstände bzw. Ängste vor Veränderungen sind auch in diesem "Verfahrensstadium" noch vorhanden. Diese Widerstände/Ängste sind aber offensiv anzugehen und nicht zu unterdrücken. Der einzelne Grundstückseigentümer/ Bürger muss den Eindruck haben bzw. gewinnen, dass die Vertreter des Kulturamtes Verständnis für vorhandene Widerstände/Ängste haben.

Zum Abbau dieser Widerstände ist unbedingt auf umfassende Information zu achten, das heißt sowohl AEP als auch ein eventuelles zukünftiges Verfahren sind transparent darzustellen.

Durch Offenheit und Verständnis seitens der Vertreter des Kulturamtes wird eine Vertrauensbasis geschaffen, die für ein positives Klima sorgt.

Entscheidend für die gesamte Moderation während der AEP ist den jeweils Betroffenen ausreichend Zeit zur Meinungsbildung zu lassen und möglichst oft der direkte Kontakt, also das Gespräch zu suchen.

Bei der Vorstellung der Ergebnisse der AEP sollte nicht nur auf das in der AEP konkret geforderte mögliche Bodenordnungsverfahren eingegangen werden. Es sind vielmehr die verschiedenen Möglichkeiten zur Beseitigung der örtlich vorhandenen

"Probleme" aufzuzeigen. Dies kann z. B. darin bestehen, dass die Möglichkeiten, Schwierigkeiten und Grenzen von	Als weiteres Hilfsmittel kann auf entsprechend aufbereitete Faltblätter zurückgegriffen werden, da hierbei die jeweilige Information für den Bürger "nachlesbar" festgehalten werden kann. Diese Form der Information hat sich beim Kulturamt Worms bestens bewährt, so existieren z. B. Faltblätter zu den Themen:
☐ Tausch unter den Landwirten,	
☐ Freiwilligem Landtausch,	
<ul><li>□ Bodenordnungsverfahren nach den §§ 86 bzw.</li><li>91 und</li></ul>	☐ AEP
☐ einem Verfahren nach § 1	☐ Ackerzweitbereinigung
aufgezeigt werden.	☐ Weinbergsflurbereinigung
	☐ Landtausch- und Pachtförderprogramm
Gemeindevertretung, Bürgern und Grundstückseigentümern muss aufgezeigt werden, dass sie mit	□ Vorstandswahl
entscheiden über die weitere Entwicklung ihrer Gemeinde.	☐ Wertermittlung
2.3 Moderation während eines Bodenord-	☐ Planwunsch
nungsverfahrens	☐ Zwischeneröffnung
Die Moderation während eines Bodenordnungs-	☐ Besitzeinweisung
verfahrens soll hier nur kurz angeschnitten werden. Entscheidend ist hierbei, dass	☐ Planvorlage
☐ geeignete Bearbeiter seitens des Kulturamtes tätig sind,	4. Wer soll vor Verfahrensanordnung moderieren?
☐ eine ständige Information der Beteiligten über	Die reine Lehre der Bearheitung eines Verfahrens

# ng

ule reine Lenre der "Bearbeitung eines Verfahrens von A-Z im gleichen Team" ist bei den bisherigen Erkenntnissen im Vorfeld von Verfahren (AEP und sonstige Gespräche) nicht effizient und praxisnah, der entgegengesetzte Weg "Bearbeitung im Vorfeld - AEP - in der Gruppe Produkt- und Landentwicklung", wie er bis zur Neuorganisation praktiziert wurde, sicherlich auch nicht.

Die Lösung dürfte wohl der Mittelweg sein. Federführend sollte die AEP von der Gruppe Produktund Landentwicklung (unter Beteiligung des für die zukünftige Bearbeitung vorgesehnen Teams) erarbeitet werden.

Da in der Praxis im Vorfeld von Verfahren der psychologische Teil gegenüber dem bodenordnerischen Teil immer stärker in den Vordergrund tritt (Erkennen und Bearbeiten von Konflikten, Moderation usw.), wäre es unsinnig, jedes "Bodenordnungs-Team" entsprechend aus-, fort- bzw. weiterzubilden. Vielmehr sollte hier ein geeigneter Personenkreis geschult werden. Weiterhin sollte dieser Personenkreis auch der zentrale Ansprechpartner für Anfragen zur Bodenordnung sein und den Kontakt zu entsprechenden Fachstellen und Behörden pflegen (Wiedererkennungswert!).

- wird,
- ☐ mit dem TG-Vorstand intensiv und vertrauensvoll zusammengearbeitet wird und
- ☐ die zukünftige Landabfindung mit den betroffenen Grundstückseigentümern im Rahmen von Gesprächen/Zwischeneröffnung mit dem Ziel der Planvereinbarung erarbeitet wird.

### 3. **Technische Mittel der Moderation**

Bezüglich der technischen Mittel der Moderation ist das Hauptaugenmerk auf das Visualisieren zu legen.

Als hervorragendes und beeindruckendes Mittel ist hier auf den bei allen Kulturämtern vorhandenen "DATA-Projektor" und das Programm "PowerPoint" zurückzugreifen. Die Verbindung dieser beiden "Instrumente" eignet sich besonders, alle Informationen vielen Grundstückseigentümern/Bürgern in Versammlungen darzustellen. Insbesondere in Verbindung mit eingescannten Karten lassen sich kurzfristig Möglichkeiten für Wegenetz usw. direkt im Termin darstellen.

# "Landentwicklung in Deutschland 2000 ....aus der Sicht einer Obersten Flurbereinigungsbehörde"1)

Leitender Ministerialrat Manfred Buchta, Mainz

"Landentwicklung" ist in Rheinland-Pfalz eine strukturpolitische Aufgabe von besonderem Gewicht. Nahezu jeder zweite Bewohner unseres Landes lebt im ländlichen Raum. Mehr als 70 % der Landesfläche sind als "Ländlicher Raum" eingestuft. 90 % der Gemeinden haben weniger als 2.000 Einwohner und sind damit dem ländlichen Raum zuzuordnen. Mit Fug und Recht kann man deshalb feststellen, dass sich die Zukunft von Rheinland-Pfalz nicht nur in den Verdichtungsgebieten, sondern auch und gerade in den ländlich strukturierten Regionen entscheidet.

Die Frage, wie und mit welchen Ergebnissen Landentwicklung zur Stützung und Stärkung der ländlichen Regionen durchgeführt wird, hat deshalb einen hohen landespolitischen Stellenwert. Dies spiegelt sich auch im Ressortzuschnitt der Landesregierung wider. Rheinland-Pfalz hat zwar kein Ministerium, das die Aufgabe "Landentwicklung" oder "Ländlicher Raum" in seiner Bezeichnung führt. Durch die ressortmäßige Zusammenführung der Bereiche "Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau" verfügt es aber seit 1994 über ein fortschrittlich organisiertes Strukturministerium.

Die Bündelung der Wirtschafts- und Agrarförderung, der Verkehrspolitik, der Infrastruktur sowie der Technologie- und Mittelstandsförderung schaffen gute Voraussetzungen, integrierte Landentwicklungskonzepte wirkungsvoll und überzeugend umzusetzen. Notwendige Handlungsinstrumente zur Entwicklung des ländlichen Raumes können gebündelt und ganzheitlich in räumlichen Schwerpunkten konzentriert werden. Diese Bündelung unter einem Ressortdach ist nach meiner Überzeugung eine ganz wichtige Voraussetzung für zukunftsorientierte und überzeugende Konzepte der Landentwicklung.

Jeder, der längere Zeit auf ministerieller Ebene tätig war, hat erfahren und weiß, welchen Aufwand es erfordert, ressortübergreifende Koordination zu betreiben. Ressortgrenzen sind härter als Betonwände. Darüber können auch noch so ausgefeilte Geschäftsordnungen und feinsinnige Abstimmungsregelungen nicht hinwegtäuschen.

Auch ressortübergreifende Arbeitsgruppen, selbst wenn sie auf der Ebene der Staatssekretäre angesiedelt sind, stoßen sehr schnell an Ressortgrenzen und sind daher von ihrer Bündelungswirkung eher vorsichtig einzuschätzen. Das Zusammenführen einer möglichst breiten Aufgabenpalette unter einem Ressortdach schafft dagegen einen idealen und durchsetzungsfähigen Handlungsrahmen für kompakte Landentwicklungskonzepte aus einem Guss!

Diese Chance haben wir in Rheinland-Pfalz genutzt. Bereits wenige Wochen nach der Bildung des Strukturministeriums hat die Oberste Flurbereinigungsbehörde eine grundlegende Neuorientierung ihrer Landentwicklungskonzepte initiiert. Dabei ging es darum, den neuen Ressortzuschnitt zur Komplettierung der Landentwicklungsinstrumente zu nutzen.

In zwei Richtungen haben wir unsere traditionelle und selektiv ausgerichtete Förderungsphilosophie weiterentwickelt: Zunächst wurden die bis dahin in mehreren Ressorts verwalteten Programme additiv zusammengeführt. Sichtbarer Ausdruck dieser additiven Zusammenführung war eine gemeinsame Förderfibel des Agrar- und Wirtschaftsbereichs. Hieran schloss sich die gemeinsame Abstimmung und Festlegung von Regionalen Förderschwerpunkten an, in denen bedarfsorientiert alle Ressortprogramme gebündelt angeboten werden. Es geht dabei um Entwicklungsschwerpunkte von landespolitischer Bedeutung, wie z. B. das Moselprogramm oder die Ausweisung von Poldern am Rhein.

Meine Damen und Herren,

die rein horizontale Zusammenführung landesweit geltender Förderprogramme und die gemeinsame Festlegung von Entwicklungsschwerpunkten reicht aber nach unserer Auffassung für eine zeitgerechte Landentwicklung nicht aus. Richtlinien und global abgestimmte Programmziele sind richtig und notwendig. Sie können aber immer nur einen allgemeinen Handlungsrahmen festlegen.

<sup>1)</sup> Symposium des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten "Entwicklung ländlicher Räume -Zukunft gemeinsam gestalten" vom 04.05. - 06.05.1999

Was bei der konkreten Umsetzung vor Ort hinzukommen muss, ist die qualifizierte Beteiligung der betroffenen Bürger und die "maßgeschneiderte" Projektkonzeption. Landentwicklung kann kein Serienprodukt sein. Verfahrensmoderation und projektbezogene Filigranarbeit sind unverzichtbare Elemente zeitgerechter Landentwicklung!

Dabei muss eine Verwaltung die Flexibilität aufbringen, erforderlichenfalls auch ungewöhnliche und neue Wege zu gehen. Für eine Bodenordnungsmaßnahme kann dies z. B. bedeuten, dass schon in der Vor- bzw. Moderationsphase ein Rohplan zu erstellen ist, um die agrarstrukturellen Vorteile der Zusammenlegung transparent und überzeugend darzulegen. Für andere Instrumente der Landentwicklung können unter Umständen regionsspezifische Projektanpassungen notwendig werden.

Produktentwicklung und Innovation sind hier gefragt. Forum für die Prozesse der Meinungsbildung und Projektkonzeption kann ein "runder Tisch", ein Arbeitskreis oder eine "Landentwicklungswerkstatt" sein. Wichtig ist, dass die Bürger vor Ort einbezogen werden und ergebnisoffen diskutiert wird. Glaubenskriege zwischen Gegnern und Befürwortern einer Bodenordnung sind unter allen Umständen zu vermeiden.

Bevor es dazu kommt, sollte eher eine Denkpause eingelegt und das Ruhen des Verfahrens vereinbart werden. Eine solche Vorphase qualifizierter Bürgerbeteiligung kostet selbstverständlich Zeit, Energien und verursacht letzten Endes auch Kosten. Wir meinen aber, dass ein Diskussionsforum mit offenem Ergebnis mehr Überzeugungsarbeit leistet als manche noch so gut gemeinte "Aufklärungsversammlung". Es ist nach meiner festen Überzeugung auch sinnvoller, Energien in eine zugegebener Maßen nicht immer leichte - Moderation zu investieren als nach der Anordnung serienweise Widerspruchsbescheide zu schreiben.

# Meine Damen und Herren,

was meine ich mit der vorher erwähnten Produktentwicklung und mit maßgeschneiderten Projektkonzepten? Ich will dies an Beispielen festmachen. Wenn in einer Gemeinde, in der kein landwirtschaftlicher Betrieb mehr besteht, Landentwicklungsmaßnahmen zur Pflege und Offenhaltung der Kulturlandschaft durchgeführt werden sollen, muss eine ganz andere Bodenordnung angeboten werden als in einer Gemeinde, in der starke Nachfrage nach Land herrscht. In der ersten Gemeinde kann ein rein nutzungsorientiertes Flächenmanagement ohne Veränderung der Eigentumsgrenzen ausreichend und problemlösend sein.

In der Gemeinde mit funktionsfähiger Landwirtschaft und starker Landnachfrage muss dagegen ein anderer Weg gefunden werden. Eine rein nutzungsorientierte Bodenordnung wird dabei kaum weiterhelfen. Hier muss eine Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz - eventuell in Kombination mit einem maßgeschneiderten Landesprogramm zur Schaffung rationeller Bewirtschaftungseinheiten - eingesetzt werden.

Unterschiedliche strukturelle Ausgangslagen erfordern also unterschiedliche Konzepte. In diesem Sinne haben wir auch ein neues Produkt für die Weinbergsverfahren in den Steil- und Steilstlagen der Mosel entwickelt. Dort steht der Strukturwandel noch am Anfang. Viele Winzer haben sich zwar für ein allmähliches Aussteigen aus dem Weinbau entschlossen, wollen aber für die nachfolgende Generation noch eine Option in Form von Pflanzrechten offen halten. Andere Winzer wollen sofort aufgeben und Rodungsprämien in Anspruch nehmen.

Zukunftsbetriebe setzen dagegen voll auf Weinbau und erwarten von einer Bodenordnung die Arrondierung ihrer Rebflächen mit akzeptablen Schlaglängen und einen möglichst hohen Anteil an direktzugfähigen Flächen. Für alle drei betrieblichen Interessenlagen muss eine zukunftsorientierte Bodenordnung Antworten finden. Wir bieten dazu eine spezielle Zweitbereinigung als beschleunigte Zusammenlegung an, die Abfindungswünschen in drei unterschiedlichen Zuteilungszonen gerecht zu werden sucht.

Je nach betrieblicher Situation und Perspektive kann der Winzer in Zukunftslagen des Steillagenweinbaus, in "Sowohl-als-auch-Flächen", also in Zonen, in denen sowohl der Verbleib im Weinbau als auch der Ausstieg möglich ist, oder in Zonen, die nur den betrieblichen Ausstieg und die Inanspruchnahme der Rodungsprämien ermöglichen, abgefunden werden.

Eingebettet wurde diese spezielle Bodenordnung in das integrierte Förderprogramm "Wein-Kulturlandschaft Mosel". Wir verbinden in diesem Programm die Belange "Weinkultur" und "Kulturlandschaft". Wichtigstes Ziel dieses maßgeschneiderten Regionalkonzepts ist die Erhaltung und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Weinbaus.

# Meine Damen und Herren,

dieses Beispiel zeigt, dass die Zeiten fester Richtlinien und unverrückbarer Verfahrensregelungen vorbei sind. Serienproduktion reicht nicht mehr aus.

In der freien Wirtschaft ist der Wandel von der arbeitsteilig produzierten Massenware zum individuellen Produkt und zur kundenorientierten Dienstleistung weitgehend vollzogen. Jeder von uns kann heute beim Autokauf nach intensivem Studium aller Ausstattungsvarianten "sein" ganz individuelles Auto bestellen. Auch die Bodenordnung ist - so gesehen - ein Produkt, für das projektbezogene "Ausstattungsvarianten" zu entwickeln sind, wenn sich dieses Produkt auf dem Markt behaupten soll.

Wie wichtig uns Produktentwicklung ist, will ich an einer Organisationsentscheidung verdeutlichen. Im Zuge unserer Reformbemühungen haben wir bei allen Kulturämtern in Rheinland-Pfalz "Produkt- und Landentwicklungsgruppen" als ständige Organisationseinheiten eingerichtet. In Zeiten begrenzter Haushalts- und Stellenressourcen ist eine solche Entscheidung nur schwierig und durch Einsparungen an anderer Stelle umzusetzen. Wir sehen aber in diesen Gruppen eine wichtige Voraussetzung für nachhaltige Landentwicklung und haben deshalb die notwendigen Umsetzungen inzwischen veranlasst.

### Meine Damen und Herren,

erlauben Sie mir abschließend noch einige Worte zur globalen Situation der Landentwicklung in Rheinland-Pfalz. 1995 haben wir der traditionellen Flurbereinigung neue Inhalte und ein neues Design gegeben. In einem monatelangen, sehr mühseligen, aber letzten Endes erfolgreichen Abstimmungsprozess mit den beteiligten Ressorts, der Landwirtschaft und den Naturschutzverbänden haben wir eine sehr konsequente Kurskorrektur vorgenommen.

Ergebnis sind die "Leitlinien Ländliche Bodenordnung", die vom Kabinett Ende 1995 beschlossen wurden. Die Kulturämter haben damit einen neuen und verbindlichen Handlungsrahmen erhalten. Ganz bewusst haben wir für die Leitlinien die Form der Kabinettvorlage gewählt. Die Inhalte der Leitlinien sind durch den Beschluss des Ministerrates für die gesamte Landesregierung und alle nachgeordneten Bereiche, also z. B. auch für die Landespflegeverwaltung, verbindlich.

Langwierige Diskussionen über die Frage der Umweltverträglichkeit von Schlaggrößen und Schlaglängen entfallen damit, weil sie vom Kabinett entschieden sind. Heute, knapp 4 Jahre nach ihrer Verabschiedung durch den Ministerrat, kann man feststellen, dass sich die Leitlinien bewährt haben. Die Bodenordnung in Rheinland-Pfalz ist wieder gefragt, sie erlebt eine Renaissance. Volle Auftragsbücher bestätigen uns den richtigen Weg.

Auch die Landespolitik hat ihre passive Haltung gegenüber der Bodenordnung aufgegeben und fordert ihren aktiven Einsatz in flächenwirksamen Großprojekten. Maßgebend für diese positive Entwicklung ist aber auch die deutlich gestiegene Arbeitsproduktivität bei den Kulturämtern, die sich in optimierten Laufzeiten ausdrückt. Unsere einfachen und schnellwirkenden Verfahren dauern von der Anordnung bis zur Besitzeinweisung 2, längstens 3 Jahre.

Dadurch sind wir in der Lage, in den sich beschleunigenden Strukturwandel gestaltend - und nicht bloß nachvollziehend - einzugreifen. Diesem rundum positiven Erscheinungsbild einer neuen Bodenordnung muss aber hinzugefügt werden, dass sich aktuell auf neuen Feldern Grenzen zeigen, die es im Wege der Produktentwicklung aufzugreifen und zu lösen gilt. Ich meine hier die Situation, dass in einer zunehmenden Zahl von einzuleitenden Verfahren der Flächenmehrheit der Haupterwerbsbetriebe Personenmehrheiten von nicht interessierten Verpächtern und sonstigen Grundstückseigentümern gegenüberstehen. Auch für diese Situation müssen maßgeschneiderte Konzepte gefunden werden. Wir haben hierfür eine Arbeitsgruppe im Ministerium eingesetzt, die lösungsorientiert Vorschläge erarbeiten soll.

# Meine Damen und Herren,

ich komme zum Schluss. Meine Ausführungen zur Landentwicklungssituation in Rheinland-Pfalz sind eine Momentaufnahme. Für die Landentwicklung gilt das, was in Zeiten der Globalisierung generelle Bedeutung hat: Alle Aufgabenfelder müssen immer wieder neu überdacht und auf den Prüfstand gestellt werden. Dies gilt auch und gerade für die Ländliche Bodenordnung. Ihre ständige Aktualität erfordert einen veränderten Umgang mit dem Kunden und Produktentwicklung unter Gesichtspunkten sehr differenzierter Anforderungen an den ländlichen Raum. Inwieweit sich eine Verwaltung dieser Herausforderung stellt und sich als flexibles Dienstleistungsunternehmen versteht, entscheidet nach meiner festen Überzeugung ihre Zukunftsfähigkeit.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

# Entwurf eines Besitztauschverfahrens 1)

Sabina Kram, Grevenbroich und Prof. Axel Lorig, Mainz

### 1. **Einleitung**

Schon in der Vergangenheit hat es einige Ansätze zum Tausch von Bewirtschaftungsflächen auf Nutzungsbasis gegeben. Vorläufer des freiwilligen Landtausches war der während des Zweiten Weltkrieges propagierte Landnutzungstausch [12]. Dieser sollte zur Bildung größerer und rationell zu bewirtschaftender Grundstücke durchgeführt werden. Eine Besonderheit des Landnutzungstausches war, dass die Grundstücke nicht auf Eigentumsbasis, sondern auf Nutzungsbasis zusammengelegt wurden und die Rechtsverhältnisse unverändert blieben. Außerdem wurde beim Landnutzungstausch auf eine besondere Bodenwertermittlung verzichtet. Es wurden ganze Besitzstücke getauscht, um Vermessungsarbeiten so gering wie möglich zu halten und man hat keine Grenzsteine entfernt, um den alten Zustand später wieder ohne größeren Aufwand herstellen zu können. Nach Möglichkeit wurde das alte Wegenetz angehalten und auf wasserwirtschaftliche Maßnahmen wurde ganz verzichtet. In allen diesen Punkten entspricht das Verfahren den Grundsätzen des Besitztauschverfahrens, so, wie es in diesem Beitrag beschrieben wird.

Jedoch kam der Landnutzungstausch nur in wenigen Gebieten zur Anwendung, da sich sehr schnell ein Nachteil dieses Verfahrens herauskristallisierte: Es wurde sehr stark in die Besitzverhältnisse eingegriffen, dabei wurden jedoch die rechtlichen Verhältnisse nicht geregelt. So kam es zu erheblichen Rechtsunsicherheiten, da sich die tatsächlichen und rechtlichen Veränderungen nebeneinander abspielten. Auch spätere Versuche, die Grundstückszusammenlegung auf Nutzungsbasis durchzuführen, haben keine Verwirklichung erfahren.

In diesem Zusammenhang ist als weitere Möglichkeit des Tausches von Bewirtschaftungsflächen der "Pflugtausch" zu nennen. Dieses rein auf Vereinbarungen zwischen den Landwirten beruhende "Verfahren" wird schon sehr lange von den Landwirten als Eigeninitiative gegen die Besitzzersplitterung eingesetzt. Dabei bildeten sich ganze Tauschgemeinschaften, die oft die Größenordnung von Dorfgemeinschaften hatten. Dieser freiwillige Tausch von Bewirtschaftungsflächen ermöglicht eine schnelle Zusammenlegung der zerplitterten Besitzstücke und ist zudem völlig kostenfrei.

Die Heranziehung der Pacht als Mittel der Betriebsgrößenstrukturverbesserung findet schon seit längerer Zeit immer mehr Beachtung: "Auf der Suche nach Möglichkeiten für die Verbesserung der veralteten Betriebsgrößenstruktur erinnert man sich gerne der Pacht" [7]. Lipinsky hat in seinen Untersuchungen über die Möglichkeiten der Bodenmobilisierung in den 60er Jahren ein Anwachsen der Pachtflächen festgestellt. Nach diesen Untersuchungen hat in der BRD die Pachtfläche zwischen 1949 und 1960 um 13 % zugenommen, während die gesamte Betriebsfläche in diesem Zeitraum um 4 % abgenommen hat. Diese Entwicklung der Pachtanteile ist, wie die Zahlen von heute zeigen, immer weiter fortgeschritten. Insgesamt kann man feststellen, dass die Besitzverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe im Durchschnitt etwa zur Hälfte aus Eigentum bestehen und zur anderen Hälfte aus Pachtflächen. In einigen Fällen kommt es allerdings vor, dass die nicht mehr von den Eigentümern bewirtschafteten Flächen brach liegen, weil beispielsweise kein Interesse an der Pacht einer solchen Fläche besteht. Diese Gefährdung der Kulturlandschaft kann vor allem in sehr strukturschwachen Gebieten auftreten, wo es kaum noch Haupterwerbslandwirte gibt. Auf einen solchen Fall, der im hessischen Limburg aufgetreten ist, wird später ausführlicher eingegangen.

### 2. Rechtliche Rahmenbedingungen eines Besitztauschverfahrens

#### 2.1 Rechtsinstrumentarium

Betrachtet man die vorhandenen Rechtsinstrumente, so lassen sich die Probleme, die sich aus einer starken Besitzzersplitterung ergeben, mit den verschiedenen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz grundsätzlich lösen oder zumindest reduzieren.

<sup>1)</sup> Die wesentlichen Grundgedanken zum "Entwurf eines Besitztauschverfahrens" wurden im Jahre 1994 im Rahmen der Häuslichen Prüfungsarbeit zur Großen Staatsprüfung für die höheren technischen Verwaltungsbeamten bei dem Oberprüfungsamt Frankfurt durch die Regierungsvermessungsreferendarin Diplom-Ingenieurin Sabina Kremer (verheiratete Kram) erarbeitet. Nach dem Jahr 1994 erschienene Literatur wurde nicht mehr berücksichtigt.

Durch Arrondierung von zersplittert liegenden Bewirtschaftungsflächen können für die Landwirte, die nicht selten mehr als hundert Besitzstücke bewirtschaften, die Produktionskosten gesenkt werden. Jedoch dauern die klassischen Bodenordnungsverfahren in der Regel sehr lange und sind sehr kostenintensiv sowohl für die Beteiligten als auch für die öffentliche Hand. Die Verfahren der Beschleunigten Zusammenlegung nach §§ 91 ff FlurbG und des freiwilligen Landtausches nach §§ 103a ff FlurbG sollten wegen ihrer kürzeren Verfahrensdauer bevorzugt durchgeführt werden. Darüber hinaus ist aber zu prüfen, ob das Verfahrensziel nicht besser mit einem "Besitztauschverfahren" erreicht werden kann.

Auf Dauer kann ein landwirtschaftlicher Betrieb ohne Einbeziehung seiner Pachtflächen in eine Arrondierung nicht weiterbestehen und wirtschaftlich arbeiten. Zu untersuchen ist daher zunächst, ob das Flurbereinigungsgesetz Regelungen über den Tausch von Besitzstücken treffen kann, die nicht im Eigentum des bewirtschaftenden Landwirts stehen. Gesucht sind Regelungen zum Tausch von Pachtflächen.

Dieser Anforderung können die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz nicht gerecht werden, da die Wertgleichheit der Abfindung grundsätzlich nur für Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens garantiert wird. Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens ist nach § 10 FlurbG der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks, nicht aber der Pächter, dem lediglich die Rolle des Nebenbeteiligten zufällt.

Das hat zur Folge, dass der Verpächter auch für seine verpachteten Flächen Anspruch auf wertgleiche Abfindung hat. Die lagemäßige Zuteilung dieser Abfindung ist damit grundsätzlich auf die Interessen des Teilnehmers (Verpächters) abzustellen und nicht auf die des Pächters.

Dies kann dazu führen, dass der Zusammenlegungseffekt für die Besitzstücke (Eigentum und Pacht) eines landwirtschaftlichen Betriebes längst nicht so groß ist wie gewünscht, auch wenn die Flächen selbst wertgleich gegenüber den vorher angepachteten Flächen sind.

Ein Wertunterschied zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz ist nach § 70 FlurbG durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen und würde somit für den Pächter keinen Verlust darstellen. In Fällen ist sogar eine schnelle Auflösung des Pachtverhältnisses möglich, wenn der Pächter dies beantragt. Weitere Regelungen zur Stärkung der Rechte der

Pächter findet man im Flurbereinigungsgesetz nicht. Der Pächter kann sein Interesse an einer Zusammenlegung seiner Pachtflächen mit seinem Eigenbesitz jedoch im Planwunschtermin anmelden, wenn er eine entsprechende Vollmacht des Verpächters besitzt.

Will man einen stärkeren Zusammenlegungseffekt für die Besitzstücke (Eigentum und Pacht) eines landwirtschaftlichen Betriebes durch eine Änderung bzw. Erweiterung des Flurbereinigungsgesetzes erreichen, so muss man sich zunächst mit dem Eigentumsbegriff und der Enteignung nach Art. 14 GG beschäftigen.

Es geht dabei um die Problematik der Vereinbarkeit eines Bodenordnungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz mit der Gewährleistung des Eigentums, die in Art.14 GG als elementares Grundrecht festgeschrieben ist. Dabei wurde immer wieder die Frage diskutiert, ob die Flurbereinigung eine Enteignung im Sinne des Art. 14 GG darstellt, oder ob sie im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums von den Teilnehmern entschädigungslos hinzunehmen ist. Das BVerwG und der BGH vertreten in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, die Flurbereinigung stelle keine Enteignung dar. Begründet wird dies mit der Verwirklichung des Grundsatzes der Surrogation. Surrogation bedeutet den Austausch eines Grundstückes gegen ein anderes, welches den gleichen Rechtsverhältnissen unterliegt. Nach dem Grundsatz der Surrogation vollzieht sich in dem Ersatz des alten Grundstücks durch die Abfindung nicht ein Wechsel des Eigentums, sondern nur ein Wechsel des Eigentumsobjekts [10]. Dabei ist vorausgesetzt, dass in einem Flurbereinigungsverfahren jeder Teilnehmer für seinen Grundbesitz grundsätzlich Land von gleichem Wert zurückerhält.

Eine wertgleiche Landabfindung beinhaltet die Ausweisung in möglichst großen Grundstücken. Hat ein Teilnehmer mehrere Pächter, so lässt sich das Ziel der Arrondierung von Pachtflächen an das Eigentum der Pächter möglicherweise nicht mehr mit dem Ziel der Ausweisung möglichst großer Grundstücke für den Teilnehmer vereinbaren. Eine Arrondierung für beide Parteien würde planungstechnisch große Schwierigkeiten bereiten.

Ein weiterer Aspekt des Eingriffs in das Eigentum des Verpächters ist durch den hoheitlichen Eingriff in privatrechtlich abgeschlossene Pachtverträge zu sehen. Das Eigentum an einer Sache - hier an einem Grundstück - und der Umgang damit ist im Art.14 GG und im BGB (Sachenrecht) in den §§ 903 ff geregelt. Nach § 903 BGB kann der Eigentümer einer Sache - soweit nicht das Gesetz

oder Rechte Dritter entgegenstehen - mit dieser nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. So kann der Eigentümer ein Grundstück verpachten und sich den Pächter nach "seinem Belieben" aussuchen.

Die gesetzlichen Grundlagen über Pachtverträge sind im schuldrechtlichen Teil des BGB in den §§ 581 bis 597 zu finden. Speziell mit Landpachtverträgen befassen sich die §§ 585 bis 597 BGB. In § 589 BGB ist geregelt, dass der Pächter ohne die Erlaubnis des Verpächters nicht berechtigt ist, die Pachtsache weiterzuverpachten oder sie ganz oder teilweise einem landwirtschaftlichen Zusammenschluss zum Zweck der gemeinsamen Nutzung zu überlassen.

Eine gesetzliche Regelung über die Verpachtung des Grundstücks würde einen Eingriff in das Eigentum darstellen und es wäre zu klären, ob es sich dabei um einen enteignenden Eingriff handelt, der nach Art.14 GG angemessen zu entschädigen ist. Dieser Rechtsbereich der Abgrenzung von Eingriffen im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums einerseits und Eingriffen mit enteignendem Charakter andererseits ist sehr schwierig und hat schon zu zahlreichen kontroversen Diskussionen geführt, die sich in der Rechtsprechung widerspiegeln.

Abgesehen von der rechtlichen Problematik würde ein von Behörden gelenktes Einwirken in ein privatrechtlich geregeltes Pachtverhältnis immer einen Eingriff in das so wichtige Vertrauensverhältnis zwischen Verpächter und Pächter darstellen. Ein Verpächter, dem der Vertragspartner vorgeschrieben wird, verliert möglicherweise das Interesse und den Willen daran, überhaupt seine Flächen zu verpachten.

Fasst man die Untersuchung der Rechtslage zusammen, so muss man feststellen, dass es für ein hoheitlich geleitetes Besitztauschverfahren, bei dem in Pachtverträge eingegriffen wird, keine Rechtsgrundlage gibt. Weder das Flurbereinigungsgesetz bietet ein solches Verfahren an, noch wäre dies mit dem Grundgesetz und dem Bürgerlichen Gesetzbuch vereinbar.

Ein solcher Besitztausch ist also nur auf freiwilliger Basis mit Hilfe von privatrechtlichen Verträgen möglich. Welche Vertragsarten hier abgeschlossen werden müssten, soll im Folgenden erörtert werden.

### 2.2 Vertragliche Regelungen

Bei dem zu entwerfenden Besitztauschverfahren soll im Prinzip ein "Ringtausch" durchgeführt wer-

den, bei dem mehrere Pächter als Tauschpartner beteiligt sind. Zunächst ist festzustellen, dass bei diesem Verfahren nicht in die vorhandene Eigentumsstruktur eingegriffen werden soll. Dies schließt jedoch einen Verkauf von Flächen oder einen freiwilligen Landtausch - behördlich geleitet oder privat - während des Verfahrens nicht aus. Es kann sogar in einigen Fällen sehr hilfreich sein, wenn auch das Eigentum an den Flächen wechselt. Davon soll aber im Folgenden nicht ausgegangen werden. Das Besitztauschverfahren wird so aufgebaut, dass die jetzigen Eigentumsverhältnisse weiter bestehen bleiben und im Verfahren nicht in diese eingegriffen wird. Das bedeutet, dass bei einem Besitztauschverfahren keine Kombination aus einem freiwilligen Landtausch und einem Pachttausch vorgenommen wird, sondern ein rein auf vertraglicher Basis beruhender Tausch von "Nutzungsrechten".

Das Besitztauschverfahren besteht demnach aus vielen einzelnen Pachtverträgen bzw. "Pachttauschverträgen". Abgeschlossen werden diese Verträge letztendlich immer mit dem Eigentümer der Fläche. Auch im Fall von Pachttauschverträgen ist das Einverständnis der Eigentümer erforderlich.

Auch wenn im Folgenden häufig von einem "Tausch der Flächen" die Rede ist (die Landwirte tauschen schließlich de facto ihre Bewirtschaftungsflächen), ist dieses Verfahren ausschließlich auf dem Abschluss und Tausch von Pachtverträgen aufgebaut.

Betrachtet man bei den zu tauschenden Flächen die Besitzverhältnisse (Eigentum oder Pacht), so sind drei Konstellationen des Tausches denkbar:

- a) Eigentum gegen Eigentum: Hier findet ein Tausch von Flächen statt, die bisher von den Eigentümern selbst bewirtschaftet werden.
- b) Pacht gegen Pacht: Die Tauschflächen werden von Pächtern bewirtschaftet.
- c) Eigentum gegen Pacht: Bei einer der Tauschflächen ist der Eigentümer der Bewirtschafter, die andere Fläche wird von einem Pächter bewirtschaftet.

Dementsprechend sind zwei verschiedene Vertragstypen denkbar:

# Abschluss von Pachtverträgen

Ein Landwirt, der seine Eigentumsfläche bisher selbst bewirtschaftet hat, schließt einen Pachtvertrag mit einem anderen Landwirt ab, der diese Flächen in Zukunft bewirtschaftet.

# Abschluss von "Pachttauschverträgen"

Zwei Pächter von landwirtschaftlichen Nutzflächen schließen einen Vertrag ab, der sie dazu berechtigt, jeweils die vom Tauschpartner gepachtete Fläche zu bewirtschaften. Diese Tauschverträge sind zusätzlich von den Eigentümern der Flächen zu unterzeichnen.

Während der Abschluss von Pachtverträgen im ersten Fall kaum Probleme bereitet, kann die verfahrensmäßige Abwicklung von Pachttauschverträgen vor allem bei mehreren Tauschpartnern sehr kompliziert werden. In den Fällen, wo zwei Pächter ihre Pachtflächen tauschen, ist ein Pachttauschvertrag die geeignete Lösung.

Beim Besitztauschverfahren, wird es in der Regel jedoch nicht so sein, dass jeweils zwei Pächter genau ihre Pachtflächen tauschen. Man kann sich den Verfahrensablauf eher so vorstellen wie bei einem Flurbereinigungsverfahren, bei dem Flächen eingeworfen werden und anschließend dem Flurbereinigungsplan entsprechend neu zugeteilt werden. Die Beteiligten "werfen" ihre Eigentums- und Pachtflächen als Besitzflächen ein und erhalten - relativ unabhängig von der Lage der "Einwurfsflächen" neue Besitzflächen in anderen Lagen "zugeteilt". Daher bieten sich hier statt vieler Pachttauschverträge eher Verträge zur Auflösung und Neubegründung von Pachtverhältnissen an.

Eine weitere Möglichkeit der vertraglichen Regelung ist eine Art "Pachtablösungsvertrag". Hier steigt ein neuer Pächter in einen laufenden Pachtvertrag ein. Der Pachtvertrag kann dann zu gleichen Konditionen wie bisher weiterlaufen. Voraussetzung ist auch hier das Einverständnis des Eigentümers. Diese "Ablösungsverträge" bieten sich an, wenn die bestehenden Pachtverträge im Prinzip ausreichen, um die vorgesehene Arrondierung langfristig zu sichern.

Problematisch wird es, wenn ein Landwirt einen für ihn sehr günstigen Pachtvertrag abgeschlossen hat, der nun aufgelöst werden muss. Hier sind zum einen die Vorschriften des BGB über vorzeitiges Auflösen von Pachtverträgen zu beachten, außerdem ist zu klären, wer der Verursacher der vorzeitigen Vertragsauflösung und damit der möglicherweise Entschädigungspflichtige ist.

Im Flurbereinigungsgesetz ist die Rechtslage so, dass dem Pächter ein Anspruch auf Entschädigung durch die Flurbereinigungsbehörde zuzubilligen ist, "da die vorzeitige Auflösung des Pachtverhältnisses

... durch die Flurbereinigung hervorgerufen wird ..." [10]. Da es sich hier jedoch um ein auf Freiwilligkeit beruhendes Verfahren handelt, ist die Entschädigungsfrage ebenfalls nur freiwillig und auf vertraglicher Basis lösbar.

### 2.3 Inhalt und Aufbau eines Pachtvertrages

Pachtverträge, die zur landwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstückes abgeschlossen werden, sind unter den Begriff Landpachtverträge im BGB zu finden. Die §§ 585 bis 597 BGB enthalten u. a. Vorschriften über die Form, den Gegenstand und die Dauer der Pachtverträge. Nach § 585a BGB bedarf ein Landpachtvertrag, der für länger als zwei Jahre abgeschlossen wird, der schriftlichen Form. Weitere Regelungen zur Pacht landwirtschaftlicher Flächen sind im Landpachtverkehrsgesetz (LPachtVG) zu finden. In der Praxis ist es jedoch zumindest bei kleineren Pachtflächen oft so, dass Pachtvereinbarungen per Handschlag und jeweils nur für das Bewirtschaftungsjahr abgeschlossen werden. Die Verlängerung erfolgt oft stillschweigend. Auch Unterverpachtungen sind keine Seltenheit. Der "Pflugtausch" spielt auch heute noch eine Rolle und wird als "privat organisierte Arrondierung" ohne vertragliche Vereinbarungen betrieben.

Zur effizienten Durchführung eines Besitztauschverfahrens, dessen Ziel es ist, die Erhaltung der Kulturlandschaft sicherzustellen, benötigt man jedoch schriftlich abgeschlossene und genau geregelte Pachtverträge. Der wichtigste Vertragspunkt neben der Wahl des "richtigen" Pächters - ist die Vertragsdauer. Zur nachhaltigen Sicherung der Kulturlandschaft müssen langfristige Verträge abgeschlossen werden. Die Form des Pachtvertrages entspricht im Prinzip den gängigen Musterpachtverträgen. Die einzelnen Pachtverträge, die in einem Besitztauschverfahren in großer Zahl abzuschließen sind, stellen im Grunde die rechtliche Abwicklung des durchzuführenden Verfahrens dar. Ohne diese Vertragsabschlüsse zwischen Eigentümer und Pächter ist die Durchführung des Verfahrens nicht möglich. Im gesamten Verfahrensablauf stellen sie jedoch nur einen Teil der Abwicklung dar.

Um einen schnellen und einfachen Ablauf eines Besitztauschverfahrens mit einer größeren Anzahl (bis zu zehn) landwirtschaftlicher Betriebe durchführen zu können, ist das Verfahren mehr besitzer- als eigentümerorientiert aufzubauen, wobei die Rechte der Eigentümer stets gewahrt bleiben müssen. Ein möglicher Ablauf eines solchen Verfahrens wird dargestellt, nachdem auf die planerischen und technischen Komponenten eingegangen worden ist.

### 2.4 Generalpächter

Im Folgenden soll eine Alternative zu den einzeln abzuschließenden Pachtverträgen vorgestellt werden. Im Bundesland Hessen sah sich das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung im Landkreis Limburg aufgrund der dort herrschenden Problemstellung vor eine besondere Aufgabe gestellt [1]. Hier wurde in den 70er Jahren in einem Gebiet mit sehr ungünstigen naturräumlichen und strukturellen Gegebenheiten (extrem kleine Besitzstücke, viele Eigentümer) ein Flurbereinigungsverfahren mit Verpachtungsregelungen durchgeführt. An der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen bestand so gut wie kein Interesse, sodass etwa 80 % der Gemarkung brachgefallen waren. Die Wiederaufnahme der Nutzung war zur Erhaltung bzw. zur Wiederherstellung der Kulturlandschaft unbedingt erforderlich. Zu diesem Zweck wurde nach einer Umfrage in den angrenzenden Ortschaften ein Flurbereinigungsverfahren nach § 1 FlurbG durchgeführt. Im Verfahren sollten großflächig Weideflächen ausgewiesen und an interessierte Landwirte verpachtet werden. Aufgrund der kleinflächigen Eigentumsstruktur wurde für das umfangreiche Pachtgeschäft ein Generalpächter als Vertreter für den großen Kreis der Verpächter eingesetzt. Aufgabe des Generalpächters war es, alle Flächen, die von Verpächtern zur Verfügung gestellt wurden, anzupachten und diese Flächen anschließend für 12 Jahre an die interessierten Landwirte weiterzuverpachten. Im weiteren Flurbereinigungsverfahren wurden die Planvereinbarung und der Abschluss der Pachtverträge gleichzeitig abgewickelt. Im Ergebnis lag eine Nutzungsstruktur vor, die sehr viel großflächiger war, als die Eigentumsstruktur.

Dieses Verfahren in Limburg hat verschiedene Vorteile. So wird durch den Einsatz eines Generalpächters der Abschluss von Pachtverträgen erleichtert und der Vorgang verkürzt. Außerdem ist dadurch die Möglichkeit geschaffen, viele Besitzstücke für eine bestimmte Dauer an einen Pächter zu vermitteln, was sowohl für die Verpächter als auch für die Pächter eine gewisse Sicherheit bedeutet. Zum anderen wird der Erhalt der Kulturlandschaft für einen gewissen Zeitraum gesichert, gleichzeitig bleibt bei diesem Verfahren ein "... breitgestreutes Privateigentum an Grund und Boden erhalten ..." [1].

Auch wenn die besondere Problemstellung des hohen Anteils an Brachflächen und der mangelnden Nachfrage an Pachtflächen nicht vorliegt, bietet sich die Einrichtung eines Generalpächters für ein Besitztauschverfahren grundsätzlich an. Durch ihn kann die Verpachtung viel besser koordiniert werden. Man kann sich das so vorstellen, dass der Generalpächter mit allen Eigentümern, die bisher Pachtflächen zur Verfügung gestellt haben, einen Pachtvertrag auf eine bestimmte Dauer mit einem den verschiedenen Ertragswerten angepassten Pachtzins abschließt und somit sämtliche Pachtflächen zunächst verwaltet. Nach Durchführung der Arrondierung werden dann, dem "Arrondierungsplan" entsprechend, Pachtverträge mit den neu dort liegenden Bewirtschaftern abgeschlossen. Dabei sind zwei Punkte zu beachten. Zum einen ist auch hier das Einverständnis der Eigentümer vorausgesetzt, zum anderen werden durch die Arrondierung möglicherweise neue Pachtverträge für bisher von den Eigentümern selbst bewirtschaftete Flächen erforderlich. Da es sich bei diesen Eigentümern um am Besitztauschverfahren beteiligte landwirtschaftliche Betriebe handelt, dürfte dies jedoch kein Problem darstellen.

Als Generalpächter könnte das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein Landkreis auftreten, im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens wäre auch eine Teilnehmergemeinschaft denkbar.

### 2.5 Verwirklichung und Finanzierung dieses Verfahrens

Wie bereits erwähnt, ist ein Besitztauschverfahren. welches auf Pachtverträgen beruht, im Prinzip nur auf freiwilliger Basis durchführbar. Dies kann jedoch auch unter behördlicher Leitung geschehen, ähnlich einem freiwilligen Landtausch nach §§ 103a ff FlurbG. Die Mitwirkung der Behörde könnte das Ganze Verfahren beschleunigen. In diesem Zusammenhang muß auch an die Möglichkeit einer finanziellen Förderung gedacht werden. Auch wenn die Pächter und bewirtschaftenden Betriebe generell einen Vorteil durch diesen Besitztausch haben werden, ergibt sich für die Eigentümer der Pachtflächen zunächst kein Vorteil. Vor allem dann nicht, wenn sie ihre Flächen "gut verpachtet" haben. Dann wäre ein solches Verfahren für sie allenfalls mit Aufwand verbunden. Ein Interesse an der Zusammenlegung haben sie zunächst nicht. Daher ist die Möglichkeit der finanziellen Förderung zu erörtern.

Die Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches beinhalten unter anderem eine Fördermöglichkeit bei Tausch von Pachtland, wobei die Pachtdauer mindestens fünf Jahre betragen soll. Diese Rechtsgrundlage liefert den Bundesländern die Möglichkeit, Förderprogramme hinsichtlich des Pachttausches aufzustellen. Bei einer Durchsicht der zur Verfügung stehenden Literatur der vergangenen Jahre, stößt man auf einige Berichte [2], [13] über den freiwilligen Landtausch und dessen Förderung. Es wird in dem Zusammenhang auch die Möglichkeit des Tausches von Pachtland erwähnt, jedoch sind - mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz - keine Hinweise auf spezielle Förderprogramme zu finden. Auf Finanzierungsmöglichkeiten wird daher nur kurz eingegangen.

Bei der Durchführung von Pachttausch im Rahmen eines Besitztauschverfahrens, welches die gleichen Ziele verfolgt wie die "Förderung des freiwilligen Landtausches" könnten Zuwendungen gewährt werden. Damit kann für die Tauschpartner ein finanzieller Anreiz geschaffen werden. Die "Förderung der Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten" entspricht besonders dem Ziel des Besitztauschverfahrens: Es sollen kleinflächige, zersplitterte und unwirtschaftlich geformte Grundstücke rationell und zusammenhängend bewirtschaftet und genutzt werden können. Die Gründung von Verpächteroder Betriebsgemeinschaften kann eine interessante Anwendungsform innerhalb des Besitztauschverfahrens sein. So können sich beispielsweise Eigentümer (Verpächter) benachbarter Flurstücke, welche einzeln völlig unwirtschaftlich zu bearbeiten sind, zu einer Verpächtergemeinschaft zusammenschließen und diese Flächen an einen Bewirtschafter verpachten. Ebenso ist es möglich, dass selbstwirtschaftende Eigentümer eine Betriebsgemeinschaft bilden, indem sie eine rationelle Bewirtschaftungseinheit bilden und gemeinsam bewirtschaften. Liegen langfristige Pachtverträge (mindestens für die Laufzeit der Bewirtschaftungseinheit) vor, können die Pächter an Stelle der Eigentümer an der Betriebsgemeinschaft und an der Förderung teilnehmen.

### 3. Planerische Komponenten eines Besitztauschverfahrens

Es wird nun davon ausgegangen, dass die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind und die Eigentümer der Pachtflächen grundsätzlich mit dem Pachttausch einverstanden sind. Außerdem ist immer zu bedenken, dass die gesamte Planung vom Einverständnis der Beteiligten abhängt. Das Erreichen des Verfahrensziels - Arrondierung der Betriebe zur Erhaltung der Kulturlandschaft ist abhängig von einer guten Planung. Die Planung wiederum kann umso erfolgreicher sein, je mehr Flächen dem Planer zum Tauschen zur Verfügung stehen. Dies setzt eine relativ hohe Anzahl von beteiligten landwirtschaftlichen Betrieben mit vielen Bewirtschaftungsflächen voraus. Andererseits haben Erfahrungen bei der Durchführung des - im Prinzip vergleichbaren - freiwilligen Landtauschs gezeigt, dass der Verwaltungsaufwand mit wachsender Zahl der Verfahrensteilnehmer überproportional zunimmt (dies bezieht sich nicht auf die Verfahrensfläche) [9].

Bei einem Besitztauschverfahren ist das Verfahrensgebiet - im Gegensatz zum klassischen Flurbereinigungsverfahren - abhängig von der Lage der Teilnehmerflächen. Teilnehmer eines Besitztauschverfahrens sind die am Tausch und der Arrondierung ihrer Flächen interessierten landwirtschaftlichen Betriebe. Es nehmen deren gesamte Besitzflächen (Eigentum und Pacht) am Tauschverfahren teil. Diese Flächen bilden das Verfahrensgebiet. Während die Größe des Verfahrensgebietes den Planer bei der Arrondierung weniger beeinflusst, kann die Struktur für den Zusammenlegungseffekt sehr hinderlich sein. Da in der Regel nicht alle Eigentümer einer Gemeinde oder Gemarkung an einem solchen Verfahren teilnehmen, handelt sich nicht um ein abgeschlossenes Gebiet, sondern es entstehen "weiße Flächen", die nicht in die Planung einbezogen und folglich nicht verändert werden dürfen. Bei kleinparzellierten Gemarkungen können gerade diese "weißen Flächen" die Arrondierung stark behindern. Auf diesbezügliche Pachtregelungen oder Verkaufsmöglichkeiten außerhalb des Verfahrens soll hier nicht näher eingegangen werden.

Andererseits wird die Planungsfreiheit erhöht durch die Tatsache, dass nicht zwischen Eigentum und Pacht getrennt werden muss. Stellt man sich eine "Besitzstandskarte" vor, in der die Besitzstücke jedes Teilnehmers farbig angelegt sind, so soll bei diesem Verfahren die angepachtete Fläche nicht mehr vom Eigentum zu unterscheiden sein. Der Planer kann durch Tausch nicht nur des Eigentums sondern auch der Pachtflächen einen höheren Arrondierungsgrad erzielen.

Eine Einschränkung der Planungsfreiheit kann durch den Zwang gegeben sein, nur ganze Flurstücke austauschen zu dürfen. Es darf weder in die Form noch in die Größe der Flurstücke eingegriffen werden, da das Eigentum an den Flurstükken nicht berührt werden soll. Eine Veränderung am Flurstück bewirkt eine Grundbuchberichtigung und das Grundbuch ist in einem Besitztauschverfahren "tabu". Diese Regelung schränkt den Arrondierungsvorgang jedoch nicht allzu sehr ein, da durch den "Ringtausch" sowieso nicht genau Flurstück gegen Flurstück getauscht wird. Vielmehr hat dieser Zwangspunkt Konsequenzen für die Bildung von wirtschaftlich geformten Bearbeitungsblöcken und den Wegebau.

Während bei einem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren und bei einem freiwilligen Landtausch nach FlurbG nach Möglichkeit ganze Flurstücke getauscht sowie wege- und wasserbauliche Maßnahmen vermieden werden sollen, schließt ein Besitztauschverfahren wege- und was-

serbauliche Maßnahmen aus, wenn dabei in die Eigentumsstruktur der Teilnehmer eingegriffen wird. Sollen Instandsetzungsmaßnahmen an vorhandenen Wegen durchgeführt werden, z. B. durch Aufbringen einer neuen Deckschicht, so ist das ebenfalls nicht Bestandteil des Verfahrens, sondern eine Maßnahme, die derjenige durchzuführen hat, der für die Unterhaltung der Wege verantwortlich ist, in der Regel also die Gemeinde. Die Durchführung des Besitztauschverfahrens setzt somit ein intaktes Wege- und Gewässernetz voraus. Bei der Arrondierung ist darauf zu achten, dass eine Zuwegung der neuen Bewirtschaftungsblöcke stets gesichert bleibt.

Für die Arrondierung durch Besitztausch in einem Gebiet mit zersplittertem, kleinflächigem Grundbesitz und unzureichenden Schlaglängen sind jedoch Veränderungen am Wegenetz unvermeidbar. Eine Erhöhung der Schlaglängen und damit eine Blockvergrößerung lässt sich oft nur durch Beseitigung von überflüssig gewordenen Wegen herbeiführen; denn eine Vergrößerung der Besitzfläche in bestehenden Blöcken bedeutet nicht unbedingt eine Erhöhung der Schlaglängen.

Ein weiterer Aufgabenbereich der Planung ist die Festlegung des "Tauschrahmens". Darunter ist die Berücksichtigung der Wertverhältnisse der Tauschflächen zueinander zu sehen. Eine Wertermittlung der zu tauschenden Flächen soll - wie auch beim freiwilligen Landtausch - nicht stattfinden. Vielmehr soll der Flurstückstausch nach Fläche erfolgen, wobei entstehende Differenzen nicht analog zum freiwilligen Landtausch durch Geldzahlungen ausgeglichen werden können. Erhält ein landwirtschaftlicher Betrieb nach der Arrondierung mehr oder weniger Pachtflächen, so hat er entsprechend einen höheren oder niedrigeren Pachtzins zu zahlen. Ist der Pachtzins am landwirtschaftlichen Ertragswert oder am Deckungsbeitrag orientiert, so wird dadurch eine Art Wertausgleich vorgenommen, falls sich die neuen Besitzflächen in Bezug auf ihren Ertragswert von den alten unterscheiden. Der Planer sollte jedoch mit den Bewirtschaftern und Eigentümern der Flächen einen einheitlichen Rahmen für den Pachtzins aufstellen. Da im Verfahren fast alle Pachtverträge neu abzuschließen sind und die Dauer dieser Verträge einheitlich geregelt sein sollte, bietet sich ein einheitlicher Pachtzins an. Dabei können - nach Nutzung bzw. Ertrag oder nach Deckungsbeitrag unterschieden - verschiedene "Klassen" gebildet werden. Wenn die Pachtmodalitäten für alle gleich sind, fühlt sich wahrscheinlich weder auf Seite der Eigentümer noch auf Seite der Pächter jemand übervorteilt.

Der Planer sollte bei der Arrondierung die Nutzungsarten Acker, Grünland und Wald möglichst in dem Verhältnis "zuteilen", wie sie von den Teilnehmern "eingeworfen" wurden. Im Gegensatz zu den Bodenwerten, die nicht ermittelt und nicht bei der "Zuteilung" berücksichtigt werden, spielt die Nutzungsart für den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb eine größere Rolle. Bei der Arrondierung sollten ähnlich wie bei einer Flurbereinigung die neuen Bewirtschaftungsflächen zumindest in der Nutzungsart den alten Flächen entsprechen. Verschiebungen - beispielsweise von Acker zu Grünland - in geringem Umfang sind sicherlich tragbar und zulässig, jedoch dürfen sie nicht so umfangreich sein, dass für den Landwirt eine Änderung der Betriebsstruktur entsteht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Planer die flächenbezogenen "Milchquoten" sowie evtl. vorhandene Zukerrübenkontingente zu berücksichtigen hat. Diese können beim Abschluss von Pachtverträgen und beim Tausch der Flächen ebenfalls eine Rolle spielen. So muss beispielsweise der Pächter von zuckerrübenfähigen Böden nach der Arrondierung wieder Böden mit derselben Qualität erhalten.

Dem Planer stehen im Prinzip vielfältige Möglichkeiten zur Gestaltung der Arrondierung offen, sie sind jedoch alle abhängig von dem Einverständnis der Beteiligten. Deshalb ist es besonders wichtig, während der gesamten Planung mit den Beteiligten (Teilnehmer und Verpächter) zu kooperieren, jeden Planungsschritt mit ihnen abzustimmen, jede Vereinbarung mit ihnen schriftlich in einem Vertrag zu fixieren sowie die Vertrauensbasis zwischen der das Verfahren durchführenden Stelle und den Beteiligten und zwischen den Beteiligten untereinander ständig aufrechtzuerhalten.

# Zusammenfassend seien noch einmal die Grundsätze der Planung genannt:

- 1. Eigentums- und Pachtflächen werden bei der Planung gleichbehandelt. Wichtig sind die Besitzflächen eines Betriebes.
- 2. Es kann nur ein Tausch ganzer Flurstücke erfolgen. Weder an den Flurstücksgrenzen noch an den Eigentumsverhältnissen sind Veränderungen erlaubt.
- Folgemaßnahmen in Form von wege- und gewässerbaulichen sowie bodenverbessernden Veränderungen sind prinzipiell nicht vorgese-

4. Eine Wertermittlung im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist nicht vorzunehmen. Es sollten jedoch Vereinbarungen über den Pachtzins getroffen, sowie bei der Arrondierung die Nutzungsarten beachtet werden.

### 4. Technische Komponenten eines Besitztauschverfahrens

Auf der technischen Seite der Verfahrensabwicklung sind zumindest für den Vermessungsbereich keine Arbeiten erforderlich. Da beim Besitztauschverfahren nicht in die Eigentumsstrukturen eingegriffen wird, finden keine Veränderungen an Größe oder Form der Flurstücke statt. Somit fallen auch keine Katastervermessungen an.

Sowohl eine Teilung durch Sonderung nach dem Katasternachweis als auch eine Teilungsvermessung mit den entsprechenden Eintragungen ins Liegenschaftskataster und ins Grundbuch fallen nicht an bzw. sind nur auf Antrag des Eigentümers möglich.

Gleiches gilt für die Verschmelzung, die unabhängig vom Besitztauschverfahren auch schon im alten Zustand hätte beantragt werden können.

Ein gut erschlossenes Verfahrensgebiet mit einem funktionierenden Wegenetz und geordneten wasserwirtschaftlichen Verhältnissen ist gerade die Voraussetzung für die Durchführung des Besitztauschverfahrens. Sollten dennoch Arbeiten am Wegenetz erforderlich sein, so können diese nicht Bestandteil dieses Verfahrens sein, wenn Veränderungen der Grenzen vorzunehmen sind, z. B. durch Verbreiterung von Wegen. Eine Ausnahme könnte sich durch das Aufheben von "überflüssigen" Wegen ergeben. Hierfür ist jedoch zunächst eine rechtliche Handhabe im Verfahren zu schaffen.

Findet - wie angestrebt - ein Tausch ganzer Flurstücke statt und ist es ein Ziel der Arrondierung, jeweils einen kompletten Block einem landwirtschaftlichen Betrieb "zuzuteilen", dann spielen die Eigentumsverhältnisse innerhalb des Blockes für das Besitztauschverfahren keine Rolle, sie können so weiterbestehen wie bisher.

Schließlich ist die Notwendigkeit dieser Verfahrensart gerade mit der schnellen, einfachen und kostengünstigen Durchführung begründet. Wären hier Vermessungsarbeiten durchzuführen, so würde das Verfahren nicht nur verlängert, es würde auch die Frage nach der Kostenübernahme entstehen.

### 5. Entwurf des Ablaufs eines Besitztauschverfahrens

Nachdem die rechtlichen, planerischen und technischen Komponenten eines Besitztauschverfahrens erörtert wurden, soll in diesem Abschnitt ein Konzept für einen Ablauf vorgestellt werden. Im rechtlichen Teil wurde dargelegt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine hoheitliche Durchführung eines Besitztauschverfahrens zurzeit nicht vorliegen. Andererseits haben einzelne Bundesländer von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Fördergrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe für den freiwilligen Landtausch, der auch den Pachttausch enthält, durch Verwaltungsvorschriften weiter auszubauen und diese Verfahren verstärkt durchzuführen, leider mit der Folge, dass der Tausch von Pachtland trotzdem in der Praxis zu wenig Anwendung findet.

#### 5.1 Grundsätze

Für das Besitztauschverfahren gilt ebenso wie beim freiwilligen Landtausch in allen Abschnitten das Prinzip der Freiwilligkeit. Die Durchführung ist nur dann möglich, wenn alle Beteiligten, und dazu gehören neben den landwirtschaftlichen Betrieben als Tauschpartner auch die Eigentümer der Pachtflächen, damit einverstanden sind.

Es ist ein aus privater Initiative der tauschwilligen Landwirte beantragtes Verfahren unter behördlicher Leitung denkbar. Viele Abschnitte des Besitztauschverfahrens sind nur durchführbar, wenn die Leitung und Koordinierung in einer Hand liegt. Im Verfahren sind viele Verhandlungen mit verschiedenen Eigentümern und auch Pächtern erforderlich, deren Ergebnisse anschließend in einem Arrondierungsplan und einer Reihe von Pachtverträgen zusammenzutragen sind. Für alle diese Aufgaben sind im Prinzip die Bediensteten der Flurbereinigungsbehörden in enger Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Dienststellen - sei es im Bereich Planung oder Verfahrensablauf - aufgrund ihrer Qualifikation und ihrer bisherigen Aufgaben und Erfahrungen prädestiniert.

In Anlehnung an den freiwilligen Landtausch nach § 103a FlurbG kann ein Konzept für einen "freiwilligen Besitztausch" entworfen werden. Ob dieses Verfahren letztendlich eine gesetzliche Normierung erhält und später einmal als neue Verfahrensart in das Flurbereinigungsgesetz aufgenommen wird, soll an dieser Stelle nicht diskutiert werden. Es wird im Folgenden allgemein von einer Bodenordnungsbehörde gesprochen.

#### 5.2 Behördliche Leitung

Der freiwillige Besitztausch kann durchgeführt werden, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Erhaltung der Kulturlandschaft in einem schnellen und einfachen Verfahren zusammenzulegen. Dabei handelt es sich um ein Verfahren, bei dem ungeachtet der unverändert verbleibenden Eigentumsstrukturen die Besitzflächen (Eigentum und Pacht) der beteiligten landwirtschaftlichen Betriebe arrondiert werden.

Trotz Leitung durch die Bodenordnungsbehörde handelt es sich beim Besitztausch nicht um ein "behördliches Verfahren" im hoheitlichen Sinn. Die Vereinbarungen zwischen den Tauschpartnern sind rein privatrechtlicher Natur und setzen deren Einverständnis voraus. Damit ist sowohl das Einverständnis der Eigentümer als auch das der Pächter gemeint.

### 5.3 Antrag auf Durchführung

Voraussetzung für die Durchführung des freiwilligen Besitztausches ist der schriftliche Antrag bei der Bodenordnungsbehörde, den alle Tauschpartner stellen müssen. Zusätzlich sind sämtliche Einverständniserklärungen der Verpächter beizubringen. Nach Prüfung der Antragsunterlagen führt die Bodenordnungsbehörde den freiwilligen Besitztausch durch, wenn die Antragsteller glaubhaft dargestellt haben, dass sich das Verfahren verwirklichen lässt. Im Falle einer Zurückweisung des Antrages ist diese zu begründen.

Die landwirtschaftlichen Betriebe, die am Besitztauschverfahren teilnehmen wollen, stellen einen entsprechenden Antrag bei der Behörde. Damit soll die grundsätzliche Bereitschaft zum Tausch bekräftigt werden. Die Erklärungen der Eigentümer der verpachteten Flächen sind zur Durchführung des Verfahrens notwendig, da ohne ihr Einverständnis kein Tausch von Pachtflächen möglich ist. Wie auch beim freiwilligen Landtausch, sollten mit dem Antrag bereits Angaben und Unterlagen vorliegen, aus denen zu ersehen ist, dass sich die Durchführung des "freiwilligen Besitztausches" verwirklichen lässt. Da das Besitztauschverfahren in der Regel jedoch aufgrund der größeren Anzahl der zu tauschenden Flächen einer umfangreicheren Planung bedarf als der freiwillige Landtausch, reicht es, wenn das Verzeichnis der Tauschpartner und eine detaillierte Aufstellung der Eigentums- und Pachtfläche vorliegt. Der Entwurf der Tauschvereinbarungen sowie die Aufstellung des Arrondierungsplanes sollten durch die Bodenordnungsbehörde erfolgen.

#### 5.4 **Tauschprinzipien**

Beim freiwilligen Besitztausch sind die Eigentumsund Pachtflächen eines Teilnehmers gleichrangig als Tauschflächen zu betrachten. Die Tauschflächen sollen so weit wie möglich arrondiert werden. Es dürfen nur ganze Flurstücke getauscht werden. Wege- und gewässerbauliche sowie bodenverbessernde Maßnahmen sind im Besitztauschverfahren nicht möglich, wenn sie in die vorhandene Eigentumsstruktur eingreifen. Es muss zu einer einvernehmlichen Regelung sowohl zwischen den Teilnehmern als auch mit den Verpächtern kommen.

Wie der Planer konkret vorgehen soll, wurde bereits beschrieben. Der gesamte Besitz eines landwirtschaftlichen Betriebes gilt als "Einwurfsfläche". Der Planer hat im Grunde diese ganze Fläche das Einverständnis aller vorausgesetzt - zur Arrondierung zu Verfügung. Er hat die Arrondierung so durchzuführen, dass jedem Teilnehmer sowohl in der Gesamtgröße als auch in der Nutzungsart eine dem "Einwurf" entsprechende Fläche "zugeteilt" werden kann.

Sind die Teilnehmer und Verpächter mit dem Arrondierungsplan einverstanden, so kann der Tauschplan aufgestellt und von allen Teilnehmern unterschrieben werden.

### 5.5 Tauschplan

Die Bodenordnungsbehörde fasst die Vereinbarungen über die zu tauschenden Flurstücke sowie die neuen Pachtverträge in einem Tauschplan zusammen. Der Tauschplan ist mit den Teilnehmern in einem Anhörungstermin zu erörtern. Falls von Seiten der Verpächter noch Bedenken bestehen oder Einverständniserklärungen fehlen, sind diese ebenfalls zum Anhörungstermin zu laden. Die Bodenordnungsbehörde verschafft sich Gewissheit über die Person der Teilnehmer. Der Tauschplan ist den Teilnehmern vorzulesen sowie zur Genehmigung und zur Unterschrift vorzulegen. Ist eine Einigung über den Tauschplan nicht zu erzielen, kommt der freiwillige Besitztausch nicht zustande und die Bodenordnungsbehörde stellt das Verfahren ein. Bei Einigung über den Tauschplan sind die Verpächter zur Unterzeichnung der neuen Pachtverträge aufzufordern. Dies kann in Form eines weiteren Anhörungstermins oder gemeinsam mit dem Anhörungstermin der Teilnehmer geschehen. Sind alle erforderlichen Pachtverträge abgeschlossen, wird den Teilnehmern und den Eigentümern ein sie betreffender Auszug aus dem Tauschplan zugestellt.

Der Tauschplan setzt sich aus einem Plantext, einer Arrondierungskarte, dem Nachweis der Tauschflurstücke - Alter Bestand und Neuer Bestand - sowie den entsprechenden Pachtverträgen zusammen. Der Nachweis der Tauschflurstücke im alten Bestand ist bereits im "Teilnehmernachweis" geführt. Dem Tauschplan sind sowohl die Vertragsauflösungen der Pachtvereinbarungen als auch die neuen Pachtverträge zuzufügen. Die Pachtdauer sowie der vereinbarte Pachtzins soll ebenfalls im Tauschplan festgehalten werden.

Sollte das Verfahren mit Unterstützung eines Generalpächters durchgeführt werden, so vereinfacht sich der Ablauf. Der Generalpächter kann in diesem Fall in die Verhandlungen eingebunden werden, so z. B. - als "Zentralstelle" - das Lösen bestehender Pachtverträge herbeiführen sowie alle Pachtflächen pachten und nachher der neuen Besitzeinteilung entsprechend weiterverpachten.

### 6. Kombination: Besitztausch mit Beschleunigter Zusammenlegung

Eine Arrondierung von stark zersplittertem, kleinflächigem Grundbesitz ist nicht immer mit einem reinen Besitztauschverfahren auf Basis von Pachttausch möglich. Hierfür können verschiedene Gründe vorliegen: Zum einen sind möglicherweise in einem gewissen Rahmen Veränderungen am Wegenetz erforderlich, d. h. Wege sind teilweise auszubauen oder die Wegführung ist leicht abzuändern, unwirtschaftlich geformte Blöcke sind zu verändern oder es sind geringfügige wasserbauliche Tätigkeiten erforderlich. Andererseits kann die Forderung auf Zusammenlegung der Eigentumsflächen von Seiten der Landwirte ein Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz erwirken.

Unter diesen Voraussetzungen bietet sich die Durchführung eines Besitztauschverfahrens in Kombination mit dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG an. Dabei kann nach bekanntem Verfahrensablauf vorgegangen werden. Mehrere Verpächter bilden eine Verpächtergemeinschaft, indem sie sich durch Vertrag verpflichten, die Flächen für mindestens zwölf Jahre an den entsprechenden landwirtschaftlichen Betrieb zu verpachten. Die entsprechende Bereitschaft der Eigentümer (Verpächter) vorausgesetzt kann damit zunächst eine Arrondierung der Pachtflächen an den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb bzw. dessen Eigentumsflächen erfolgen. Ergänzend kann die hoheitlich geleitete Bodenordnung durchgeführt werden. Dabei ist die Arrondierung der Pachtflächen als erste Priorität zu sehen und durchzuführen.

Diese Verfahrensweise bietet - im Gegensatz zur vollständigen Erhaltung der alten Eigentumsstruktur - die Möglichkeit, kleine wege- und wasserbauliche Maßnahmen vorzunehmen und hat darüber hinaus den Vorteil, die Arrondierung zumindest des Eigentums auf Dauer zu sichern (auch grundbuchrechtlich) sowie zusätzlich für die landwirtschaftlichen Betriebe eine Arrondierung ihrer Pachtflächen zu ermöglichen, möglicherweise sogar eine Aufstockung ihrer Betriebsfläche durch neue und über einen längeren Zeitraum gesicherte Pachtverträge herbeizuführen.

Werden Wege beseitigt, so ist zu beachten, dass diese Rekultivierung vor allem von unbefestigten Wegen unter ökologischen Gesichtspunkten bedenklich ist. Gerade die grünen Wege bieten vielen Insekten, Vögeln und kleinen Säugetieren sowie Pflanzen einen Lebensraum, der durch die Rekultivierungsmaßnahmen zerstört würde. Daher sind sowohl die ökologischen Folgen einer Beseitigung der Wege zu bedenken, Ausgleichsmaßnahmen und Vernetzungsstrukturen (freiwillig) einzuplanen als auch auf die in diesem Zusammenhang erforderliche Beteiligung der entsprechenden Landespflegebehörden zu achten. Des Weiteren ist die Erschließung aller Grundstücke für den Zeitpunkt nach Auflösung des Tausches zu sichern. Diese Regelungen können in privatrechtlichen Verträgen zwischen Gemeinde und Bewirtschafter getroffen werden.

Ein Vorteil der Kombination des Besitztauschverfahrens mit einem Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG liegt darin, dass auf Grund bestimmter Veränderungen der Eigentumsstruktur (teilweise) eine dauerhafte Regelung vorgenommen wird. Das Besitztauschverfahren regelt die Besitz- und Nutzungsverhältnisse nur für den Zeitraum der Pachtdauer. Spätestens nach Ablauf der Pachtverträge tritt der alte Rechtszustand wieder ein. Um den Zusammenlegungseffekt darüber hinaus zu sichern, müssen sämtliche Pachtverträge erneut abgeschlossen bzw. verlängert werden. Jedoch ist auch während der Pachtdauer der Bestand der Arrondierung nicht gesichert, da die Pachtverträge unter gewissen Bedingungen vorzeitig gekündigt werden können. Eine Absicherung durch das Einbringen einer "Unkündbarkeitsklausel" ist auf Grund der privatrechtlichen Verträge ohne Zustimmung der Partner nicht möglich. Führt man dagegen für benötigte dauerhafte Regelungen eine Bodenordnung mit Eigentumstausch durch, besteht die Gefahr der erneuten Zersplitterung nicht in dem Maße, wobei es hier durch Verkauf oder Erbteilung dazu kommen kann. Eine Zusammenlegung des Eigentums und die daraus resultierenden dauerhaften Änderungen der Eigentumsverhältnisse haben au-

ßerdem den Vorteil, dass klare rechtliche Regelungen getroffen werden, die für jedermann nachvollziehbar und prüfbar sind. Die rechtliche Sicherung im Grundbuch durch Eintragung des neuen Eigentümers hat einen hohen Stellenwert auch bei Abschluss von Pachtverträgen.

Neben dem Komplex der Regelung des Eigentums ergibt sich für die Planung ein weiterer Vorteil aus den Bodenordnungsverfahren: Während wegeund wasserbauliche Maßnahmen in einem Besitztauschverfahren nicht möglich sind, können sie in einem BZ-Verfahren durchgeführt werden, sofern sie sich auf die "nötigsten Maßnahmen beschränken" (§ 97 FlurbG). Was zu den nötigsten Maßnahmen gehört, ist durch die Rechtsprechung eingegrenzt worden. Grundsätzlich ist für jedes Verfahren ein gut strukturiertes und unterhaltenes Wegenetz Voraussetzung und es erfolgt keine Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG. Bei der Bearbeitung eines Beispiels zeigt sich jedoch schnell, dass schon geringfügige Anderungen des bestehenden Wegenetzes einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen leisten können. So würde es zur Erhöhung der Schlaglängen bereits ausreichen, wenn die Bewirtschaftungsblöcke durch Beseitigung von prinzipiell überflüssigen Wegen zusammengefasst und vergrößert werden.

Die Planung gestaltet sich beim Besitztauschverfahren aus einem weiteren Grund als schwierig. Die Abgrenzung der "Verfahrensfläche" richtet sich beim Besitztausch nach der Anzahl der Teilnehmer bzw. nach der Anzahl und Lage deren Besitzflächen. Dies ist in den Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit Ausnahme des freiwilligen Landtausches im Prinzip umgekehrt, da hier zunächst die Verfahrensgrenze nach bestimmten Kriterien festgelegt wird und dann die Teilnehmer des Verfahrens ermittelt werden. Im Besitztausch und beim freiwilligen Landtausch entsteht infolgedessen kein abgeschlossenes, sondern in der Regel ein aus vielen Einzelparzellen bestehendes Verfahrensgebiet. Während die Anzahl der Flurstücke beim freiwilligen Landtausch meist gering ist - oft werden nur zwei Flurstücke gegeneinander ausgetauscht - können beim Besitztausch mehrere hundert Einzelparzellen beteiligt sein. Die hohe Anzahl ergibt sich aus der Tatsache, dass die am Verfahren beteiligten landwirtschaftlichen Betriebe mit ihrer gesamten Besitzfläche teilnehmen. Infolgedessen ist das Verfahrensgebiet zwar von der Fläche her groß, aber sehr zerstückelt. Diese Zerstückelung stellt für den Planer eine Behinderung dar, die Arrondierungsmöglichkeiten sind sehr eingeschränkt, da über die nicht am Verfahren teilnehmenden "weißen" Flächen nicht verfügt werden kann. Es kann vorkommen, dass in einem Bewirtschaftungsblock der Zusammenlegungseffekt dadurch behindert wird, dass inmitten von Besitzflächen ein und desselben Bewirtschafters genau eine "weiße" Parzelle liegt. Es sollte versucht werden, diese "weißen" Einzelparzellen zumindest durch Pacht in den Besitz des Bewirtschafters der umliegenden Parzellen zu bekommen. Dieses Hindernis kann bei BZ-Verfahren aufgrund des zusammenhängenden Verfahrensgebietes nicht auftreten. Hier stehen dem Planer sämtliche landwirtschaftlichen Nutzungsflächen zur Verfügung.

Die dauerhafte und gesicherte Regelung von Eigentumsverhältnissen im Rahmen der BZ-Verfahren und des freiwilligen Landtausches hat gegenüber der Regelung durch Pachtverträge bei dem Besitztausch einen weiteren Vorteil. Der Landwirt ist wahrscheinlich eher zu Investitionen und langfristigen Maßnahmen in seinem Betrieb bereit, wenn es sich um Eigentumsflächen handelt. Dies kann zum Beispiel die Anschaffung von Maschinen und landwirtschaftlichen Geräten sein. Auch zu Nutzungsänderungen, die mit Investitionen verbunden sind (beispielsweise Aufforstung), ist der Landwirt bei seinem Eigentum eher bereit als bei seinen Pachtflächen, wobei dies unter Umständen von der Dauer des Pachtvertrages abhängt.

Für die Eigentümer der Pachtflächen würde eine Kombination mit einem geschlossenen BZ-Verfahren den Vorteil haben, dass ihre Eigentumsflächen zusammengelegt werden und sie - ebenso wie alle am Verfahren beteiligten Landwirte - größere Parzellen erhalten. Die Vergrößerung einer Fläche erhöht ihren Marktwert, da sie wirtschaftlicher zu bearbeiten ist. Folglich können die Verpächter aus einer größeren Fläche einen höheren Pachtzins pro Hektar erzielen als aus mehreren kleinen Flächen. Darüber hinaus lassen sich größere Parzellen besser verkaufen als kleine. Dieses Argument ist bei der Wahl des Verfahrens zu berücksichtigen, da sich aus einem Tausch (Eigentum oder Besitz) für alle Beteiligten Vorteile ergeben sollten.

Für die landwirtschaftlichen Betriebe hat das Besitztauschverfahren einen entscheidenden Vorteil: Die Pachtflächen werden in die Arrondierung ihrer Besitzstücke einbezogen. Hat ein Betrieb einen hohen Anteil an Pachtflächen (ca. 60 – 80 %), dann kann die Arrondierung für den Landwirt viel effektiver sein, als in einem Verfahren nach dem FlurbG. Zur Stärkung und Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe ist daher unter bestimmten Voraussetzungen eine Zusammenlegung auf Besitz- und Nutzungsbasis heute immer mit zu prüfen.

Die Freiwilligkeit des Verfahrens kann jedoch auch für die Durchführung des Besitztausches von Nachteil sein. Vor allem bei größeren Verfahren entsteht ein erheblicher Verhandlungsaufwand. Es sind sehr viele Verhandlungen zu führen, sowohl mit den Landwirten als auch mit den Verpächtern. Das bedeutet, dass von Seiten der öffentlichen Hand ein hohes Maß an Vorausleistungen zu tätigen ist, ohne dass die Durchführung des Verfahrens gesichert ist. Diese letztendlich finanziellen Investitionen bedeuten ein volkswirtschaftliches Risiko, da nicht gesichert ist, dass die Verhandlungen zu einem Ergebnis führen.

Betrachtet man die Vor- und Nachteile der einzelnen Verfahren, so bietet sich die Kombination aus Besitztausch und beschleunigtem Zusammenlegungsverfahren als denkbare Variante an.

### 7. Pachtverträge und Grundbuch

Es muss in diesem Zusammenhang ein weiterer Punkt diskutiert werden: Die Frage nach einer stärkeren Absicherung von Pachtverträgen bzw. einer Verbindung dieser Verträge mit dem Grundbuch oder Liegenschaftskataster.

Nach BGB und Grundbuchrecht gehören Pachtrechte als schuldrechtliche Ansprüche nicht zu den eintragungsfähigen Rechten. Eine Eintragungsfähigkeit im Grundbuch ist dann gegeben, wenn die Eintragung selbst durch eine Rechtsnorm entweder vorgeschrieben oder zugelassen ist. Eintragungsfähig sind im Prinzip alle dinglichen Rechte, wobei gewisse Rechte kraft Gesetzes nicht eintragungsfähig sind. Dazu gehören Überbau- und Notwegerecht sowie nachbarrechtliche Befugnisse. Diese Rechte können jedoch im Baulastenverzeichnis eingetragen werden. Über Baulasten und die Führung eines Baulastenverzeichnisses gibt es landesrechtliche Regelungen. Dagegen können persönliche Rechte und schuldrechtliche Ansprüche, also z. B. Miete, Pacht, schuldrechtliches Vorkaufsrecht und Ankaufsrecht nicht im Grundbuch eingetragen und gesichert werden.

Betrachtet man den Stellenwert, den Pachtverträge im Rahmen eines Besitztauschverfahrens haben, so ist zu überlegen, ob dies nicht eine Eintragung im Grundbuch rechtfertigt. Zum einen könnte dies eine erhöhte Absicherung für die Einhaltung der langfristigen Pachtverträge bedeuten, zum anderen wäre die Eintragung im Grundbuch - und auch im Liegenschaftskataster! - von praktischer Bedeutung. In einigen Anwendungsfällen wäre die Kenntnis und die Übersicht über die Pachtverhältnisse von großer Hilfe, es würde dazu eine nach-

richtliche Eintragung genügen. Gerade in den vergangenen Jahren wäre die Eintragung von Pachtverhältnissen im Liegenschaftskataster eine gute Unterstützung bei der Antragstellung für Beihilfenund Flächenstillegungsmaßnahmen im Rahmen der EG-Agrarreform gewesen. Zu diesem Zweck mussten nämlich die Landwirte Nachweise über die vom Betrieb bewirtschafteten Flächen und deren Lage erbringen. Diese Auszüge aus dem Liegenschaftskataster waren beim Katasteramt zu beantragen. Zum Aufsuchen der bewirtschafteten Flächen benötigte das Katasteramt neben der Lagebezeichnung den Eigentümer. In der Praxis hat es sich gezeigt, dass gerade bei den Pachtflächen Schwierigkeiten auftauchen, da die Eigentümer der Flächen nicht bekannt sind. Dies liegt daran, dass häufig die Person, die dem Pächter gegenüber als Verpächter auftritt, nicht der Eigentümer der Flächen ist, sondern beispielsweise ein Verwandter.

Eine Eintragung der Existenz eines Pachtvertrages oder seiner wesentlichen Bestandteile und des Pächters sowie eine Identifizierungsmöglichkeit des entsprechenden Flurstücks über den Pächter würde das Auffinden der Besitzstücke erleichtern. Es wäre zu überlegen, ob aus diesen Gründen eine Eintragung von Pachtverträgen - möglicherweise nur nachrichtlich - ins Liegenschaftskataster und Grundbuch vorgenommen bzw. gesetzlich erlaubt werden sollte. Dabei kann für die Eintragungsfähigkeit eine Mindestdauer der Pachtverträge vorgeschrieben werden.

Ein Vergleich mit anderen europäischen Ländern zeigt, dass beispielsweise in Belgien, der Schweiz, in Italien und Spanien Pachtverträge ins Grundbuch eingetragen werden [13]. In Belgien und Italien müssen Pachtverträge mit einer Laufzeit von mehr als neun Jahren eingetragen werden, in der Schweiz ist die Eintragung freigestellt und in Spanien können Pachtverträge ab einer Laufzeit von sechs Jahren eingetragen werden. Auch in anderen Ländern können Pachtverträge ins Grundbuch eingetragen werden; die Eintragung ist sogar wichtig für die Wirksamkeit des Landpachtvertrages gegenüber einem Erwerber.

Die Rechtslage in anderen europäischen Ländern zeigt, dass eine Grundbucheintragung von Pachtvereinbarungen durchaus üblich ist. Da in Deutschland jedoch aufgrund der Gesetzeslage eine Eintragung nicht möglich ist, sollte über Alternativen nachgedacht werden. Vorstellbar wäre die Einrichtung eines "Pachtbuches" oder "Pachtverzeichnisses", welches ähnlich dem Baulastenverzeichnis geführt werden kann. Die gesetzliche Einbettung eines solchen Verzeichnisses könnte im Landpachtverkehrsgesetz stattfinden, die Zuständigkeit für dieses Rechtsinstrument könnte der entsprechenden Landwirtschaftsbehörde übertragen werden. Sie bietet sich dafür an, da laut Landpachtverkehrsgesetz ein Verpächter verpflichtet ist, den Abschluss eines Landpachtvertrages der Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen. Die Führung eines "Pachtverzeichnisses" könnte dann mit der Führung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters verbunden werden, indem in den entsprechenden Büchern ein Verweis auf das "Pachtverzeichnis" eingetragen wird. Außerdem könnte per Datentransfer von Seiten des Grundbuchamtes bzw. Katasteramtes ein Zugriff auf das Pachtverzeichnis ermöglicht werden. Sollte es zu verstärktem Einsatz von Besitztauschverfahren kommen und die Pacht eine größere Bedeutung erlangen, so ist über diese Möglichkeiten nachzudenken.

### 8. Zusammenfassung, Ausblick

Ziel dieses Beitrags war der Entwurf eines Besitztauschverfahrens. Das entwickelte Besitztauschverfahren soll in Gebieten mit einwandfreiem Liegenschaftskataster und mit großen Besitzzersplitterungen den noch wirtschaftenden Landwirten die Möglichkeit bieten, ihre Betriebe weiter halten zu können. Gleichzeitig würde damit ein Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft geleistet, der eine wichtige Aufgabe für die Zukunft darstellt.

Das Verfahren selbst wurde so entworfen, dass kein Eingriff in das Eigentum stattfindet. Sämtliche Flurstücke bleiben in ihrem alten Bestand erhalten; weder Grundbuch noch Liegenschaftskataster werden angetastet. Der Besitztausch bezieht sich auf die gesamte Besitzfläche, d. h. Eigentums- und Pachtflächen eines landwirtschaftlichen Betriebes. Die rechtliche Abwicklung erfolgt über das Abschließen von langfristigen Pachtverträgen. Das gesamte Verfahren ist ähnlich aufgebaut wie der freiwillige Landtausch und beruht auf Freiwilligkeit, da nur privatrechtliche Verträge (Pachtverträge) abgeschlossen werden.

### 9. Literaturverzeichnis

- [1] Bachmann, Heinrich: Sicherung einer langfristigen landwirtschaftlichen Nutzung von Kleinbesitz durch Bodenordnung und Pachtverträge mit Generalpächter im Rahmen der Flurbereinigung; VR 42/6 (September 1980), S. 279-283
- [2] Baur, Hans-Werner: Neues Landtausch- und Pachtförderungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft; NLKV Rheinland-Pfalz, Heft 18 (1992), S. 15-21.

- [3] Baur, Hans-Werner: Erstaufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen, NLKV, Heft 19 (1993), S. 51-55.
- [4] Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hg.): Die Agrarreform der EG.
- [5] Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hg.): Einzelbetriebliche Förderung 1993.
- [6] Klein, Werner. Der freiwillige Landtausch ein aktuelles Problem der Bodenneuordnung; Informationen aus der Flurbereinigungsverwaltung Baden-Württemberg, I/92, S. 40-43.
- [7] Lipinsky, Ernst: Möglichkeiten der Mobilisierung des Bodens im Interesse einer beschleunigten Verbesserung der Betriebsgrößenstruktur in der Landwirtschaft; Berichte über die Landwirtschaft, 186. Sonderheft, Bonn 1970.
- [8] Schmid, G.; Kulke, P.: Betriebswirtschaftlicher Erfolg des freiwilligen Landtausches; Bayerisches Landwirtschaftliches Jahrbuch, 1985, Heft 8, S. 1005-1018.
- [9] Dr. Schuy, Willy: Freiwilliger Landtausch zur Durchführung flächenbeanspruchender Vorhaben der Gemeinden; VZ GStB RP 1988, Seite 5 (Heft 1).
- [10] Seehusen, Schwede: Flurbereinigungsgesetz, Kommentar; 6., durchgesehene Auflage, Münster 1992.
- [11] Thomas, J.: Zur Bedeutung des freiwilligen Landtausches bei der Lösung bodenordnerischer Aufgaben; ZfV, 10/1993, S. 515-523.
- [12] Uhling, Joseph: Freiwilliger Landtausch: Ein schnelles und einfaches Bodenordnungsverfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur; AID Informationen Nr. 32, 40. Jahrgang, Bonn 1991.
- [13] Winkler, Wolfgang: Der Wechsel von Verpächter und Pächter beim Landpachtvertrag im Lichte der Rechtsvergleichung; Agrarrecht, Heft 11/ 1992, S. 327-33.
- [14] Kremer, Sabina: Entwurf eines Besitztauschverfahrens, Häusliche Prüfungsarbeit (2 V- 2606) im Rahmen der Großen Staatsprüfung bei dem Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten (OPA), Frankfurt, 1994, (unveröffentlicht).

# Theorie und Praxis der Verwaltungsmodernisierung: "Was sagt die Wissenschaft?"1)

Universitätsprofessor Dr. Heinrich Reinermann, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

### 1. **Einleitung**

Das mir für diesen Vortrag gestellte Thema verstehe ich so, dass die Veranstalter beim Blick auf die Verwaltungsmodernisierung ein Dilemma wahrnehmen: Die theoretischen Ansätze zur Verwaltungsmodernisierung sind weiter als deren Umsetzung in die Praxis. Forderungen nach Verwaltungsmodernisierung sind offenbar leichter ausgesprochen als befolgt.

Nun ist eine solche Lage nicht ungewöhnlich. Thomas Kuhn hat bekanntlich sogar für die Naturwissenschaften nachgewiesen, wie lange ein so genannter Paradigmenwechsel2 in der Regel dauert.

Ein Paradigma steht für die allgemein akzeptierte Denkweise einer Fachwelt. Diese Denkweise bestimmt, welche Fragestellungen aufgegriffen werden und wie sie "nach herrschender Lehre" beantwortet werden. Ein Paradigmenwechsel wird eingeleitet, wenn neue Situationen und Erkenntnisse sich nicht mehr mit dem herrschenden Erklärungsmuster vereinbaren lassen. Es kommt dann zu Anomalien. Man stößt in Bereiche vor, die zurzeit der Formulierung des Paradigmas noch nicht erkennbar waren. Der Einbau solcher Anomalien in die Denkweise der Fachwelt, das Entstehen eines neuen Paradigmas, dauert aber seine Zeit, wie Kuhn empirisch nachgewiesen hat. Max Planck hat vielleicht doch etwas übertrieben, als er am Ende sein zweifellos höchst erfolgreichen Wissenschaftlerlebens ähnlich feststellte: "Eine neue wissenschaftliche Wahrheit pflegt sich nicht in der Weise durchzusetzen, dass ihre Gegner überzeugt werden und sich als belehrt erklären, sondern vielmehr dadurch, dass die Gegner allmählich aussterben und dass die heranwachsende Generation von vornherein mit der Wahrheit vertraut gemacht ist."

Mit Blick auf die Verwaltungsmodernisierung ist zu hoffen, dass Max Planck übertrieben hat. Aber so etwas wie ein Paradigmenwechsel ist eben auch hier im Gange. Das Bürokratiemodell, nach dem unsere öffentlichen Verwaltungen bisher erfolgreich gearbeitet haben, lässt sich als ein solches Paradigma einstufen. Es ist auf Legalität, Berechenbarkeit und Objektivität öffentlichen Handelns gerichtet. Es sieht sich heute aber vielen Anomalien ge-

genüber, wie sie beispielsweise aus Europäisierung und Globalisierung, aus Verwerfungen in der Bevölkerungsstruktur oder aus dem gesellschaftlichen Wertewandel folgen. Daraus resultieren neuartige Forderungen nach Ökonomisierung, Lernfähigkeit und Dienstleistungsorientierung. Die Diskussionen in der Fachwelt über Verwaltungsmodernisierung lassen sich ganz gut als Paradigmenwechsel hin zu Verwaltungsauffassungen deuten, wie sie mit Begriffen wie Neues Steuerungsmodell, New Public Management und anderen umschrieben werden.3 Aber dann ist eben auch hier mit einer längeren Dauer zu rechnen.

Meine Stellungnahme zum Thema Theorie und Praxis der Verwaltungsmodernisierung wird diese sein:

Erstens ist der theoretische Ansatz häufig, zumindest in einem Punkt unvollständig. Es werden nämlich die gravierenden Veränderungen durch die Informationstechnologie nicht wie nötig eingebaut. Dies ist - insbesondere sicherlich für die hier versammelten Techniker, Ingenieure und Naturwissenschaftlicher im öffentlichen Dienst - erstaunlich, weil andererseits das Wort von der "Informationsgesellschaft" und von der "Schlüsseltechnologie Informationstechnologie" in aller Munde ist. Aber die theoretischen Reformansätze spiegeln dies nicht hinreichend wider.

Zweitens leidet die Umsetzung der theoretischen Ansätze in die Praxis daran, dass die Beschäftigten noch zu wenig eingebunden sind. Die Rolle der Arbeitsebene müsste eine tragende sein, und die Rolle der politischen und administrativen Führung müsste darauf in besonderer Weise abgestimmt sein.

<sup>1)</sup> Festvortrag anlässlich des Außerordentlichen Delegiertentages zum 25 - jährigen Bestehen der BTB-Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im öffentlichen Dienst am 28. September 1999 in Mainz. Die Vortragsform wurde hier beibehalten.

Vgl. Kuhn 1978.

Vgl. dazu stellvertretend für viele Reinermann, Ridley und Thoenig, Neues Politik- und Verwaltungsmanagement in der kommunalen Praxis - ein internationaler Vergleich, Sankt Augustin 1998, hier S. 127 - 137

Daraus ergeben sich die beiden Abschnitte meines Vortrags. Der Erste befasst sich mit einer Erweiterung der theoretischen Ansätze zur Verwaltungsmodernisierung um das informationstechnologische Potenzial. Im Mittelpunkt des zweiten Abschnittes steht die Selbstorganisation von Verwaltungsreformen durch die Beschäftigten, wofür die Führung einen geeigneten Rahmen zu setzen hat.

### 2. Verwaltungsreform mit Informationstechnik

Mit dem Schlagwort von der "Verwaltungsmodernisierung" werden die tatsächlich anstehenden, wahrlich großen Herausforderungen an den öffentlichen Sektor manchmal eher vernebelt als verdeutlicht. Es geht um Fragen, die sich in fast allen öffentlichen Aufgabenbereichen wie Rentenpolitik, Steuerpolitik, Beschäftigungs-, Gesundheits- oder Bildungspolitik seit Jahren schon dringend stellen und auf die trotz unserer komplexen gesellschaftlichen und behördlichen Strukturen rasch Antworten gefunden werden müssen. Es geht insoweit um die Schaffung eines "Enabling Government", ein System von Regierung und Verwaltung, das sich neuen Herausforderungen in vertretbarer Zeit stellt und befriedigende Lösungen ermöglicht.

Wie sehen die theoretischen Ansätze zur Verwaltungsmodernisierung aus? Die Vielfalt ist groß. Dennoch kann man so etwas wie einen Idealtypus erkennen. Mit dem Begriff "Idealtypus" erinnere ich bewusst an Max Weber.⁴ Er hat es mit seinem Bürokratiemodell Anfang dieses Jahrhunderts verstanden, die verschiedenen Reformansätze beim Übergang zu einer Verwaltung im Verfassungsstaat der Weimarer Republik zu bündeln. Das Bürokratiemodell als Idealtypus beschrieb eine zeitgemäße Innovation, die Antwort auf die damaligen Herausforderungen.

### 2.1 Konzentrat der Modernisierungsansätze

Für die verschiedenen Reformansätze heute hat sich ein Name, mit dem ein Idealtypus verbunden würde, noch nicht gefunden. Aber eine Grundtendenz der theoretischen Forderungen ist absehbar⁵, und zwar in folgenden sechs Punkten:

Es geht erstens darum, das komplexe öffentliche Handeln zu entkoppeln, es in übersichtlichere Module zu unterteilen. Sie werden um Dienstleistungen und Produkte herum gebildet. Über diese Module oder Zentren sollen die Kernaufgaben der öffentlichen Hand wieder in den Mittelpunkt des Geschehens rücken und Staat und Kommunen Handlungsfreiraum zurückgewinnen (Centerkonzept).

- ☐ Es geht zweitens darum, die Geschäftsprozesse innerhalb und zwischen diesen Zentren und Modulen besser zu koordinieren, zu straffen und zu beschleunigen sowie Verbünde und Partnerschaften zu unterstützen. Dazu werden Wertschöpfungsketten herausgearbeitet und optimiert (Prozessorientierung).
- ☐ Es geht drittens darum, die Module einem stärkeren Außendruck auszusetzen. Die Transparenz der öffentlichen Aktivitäten und ihrer Wirkungen sowie die Schaffung von Wahlmöglichkeiten ihrer Herstellung und Inanspruchnahme sollen dazu beitragen (Wettbewerb).
- Es geht viertens darum, durch Wettbewerbsdruck zu einer deutlicheren Ausrichtung des öffentlichen Handelns auf die Betroffenen und Abnehmer der verschiedenen Leistungen und Produkte zu kommen. Die Existenz öffentlicher Einrichtungen soll sich aus deren Ansprüchen heraus rechtfertigen (Adressatenorientierung).
- ☐ Es geht fünftens darum, die Zentren und Module flexibler und schneller an veränderte Anforderungen und Voraussetzungen anpassen zu können. Dazu wird Freiraum für die Beschäftigten als "Intrapreneure" durch Delegation kombinierter Fach- und Ressourcenkompetenzen geschaffen, ohne damit allerdings die zuvor genannten Systemzusammenhänge zu unterbrechen (Mitarbeiterorientierung).
- ☐ Es geht sechstens darum, durch diese Strukturen den Führungsaufgaben das nötige Gewicht zu verleihen. Strategieerarbeitung, Zielausrichtung, Sinnvermittlung, Organisations- und Personalentwicklung werden in den Mittelpunkt von politischer und administrativer Führung gerückt (Führungsorientierung).

### 2.2 Die Bedeutung der Informationstechnologie

In diesen theoretischen Ansätzen zur Verwaltungsmodernisierung wird allerdings regelmäßig das drastisch gestiegene Potenzial heutiger Informationstechnologien nicht hinreichend berücksichtigt.

Vgl. Weber 1980.

Für den Einfluss auf die Vermessungs- und Katasterverwaltung vgl. Ministerium des Innern 1999.

Dabei ermöglicht dieses neue Formen öffentlichen Handelns. Es geht insoweit um die Nutzung einer "Enabling technology". Es käme also darauf an, zwei Ströme zu beachten: Auf der einen Seite die neuen Anforderungen an den öffentlichen Sektor, wie sie in den Modernisierungsbestrebungen nach Art von New Public Management und Neuen Steuerungsmodellen sichtbar werden, auf der anderen Seite der hohe Stand der Informationstechnik als Arbeitstechnik des öffentlichen Sektors. Beide Ströme münden ineinander und wirken zusammen in Richtung auf eine Änderung der uns geläufigen Muster des Verwaltungshandelns.

Machen wir uns kurz klar, worin die Bedeutung der Informationstechnologie für den öffentlichen Sektor liegt.

Die Internettechnologien sind der Innovationstreiber Nummer eins. Das liegt daran, dass eigentlich erst mit ihnen die charakteristische Eigenschaft, das Spezifikum von Informationstechnik umgesetzt werden kann, was sie von allen anderen Arbeitstechniken geradezu radikal unterscheidet: Der Zugriff auf Daten irgendwo auf der Welt mit Lichtgeschwindigkeit. Das ist so neu, dass gerade die "alten Hasen der EDV" sich schwer tun, die vielen technischen Unzulänglichkeiten und Inkompatibilitäten der EDV, mit der sie aufgewachsen sind, zu vergessen und sich auf das Potenzial der uns heute zur Verfügung stehenden Informationstechnologien einzustellen. Die Jungen, mit der Internetwelt aufgewachsen, tun sich hier naturgemäß leichter. Ungeduldig mahnen sie die Nutzung des Reformpotenzials an. Jedenfalls liegt im heute möglichen Zugriff auf Daten weltweit und mit Lichtgeschwindigkeit die eigentliche Ursache dafür, dass die Informationstechnik nunmehr tatsächlich zum Katalysator für Verwaltungsreform avanciert ist.6 Buchstäblich sämtliche Verwaltungsstrukturen und Verwaltungskonzepte sehen sich auf dem Prüfstand.

# 2.3 Reformpotenzial der Informationstechno-

Welche Richtung wird die Nutzung des informationstechnischen Potenzials für Verwaltungsreformen nehmen? Ausgangspunkt ist ein Quantensprung in der Erreichbarkeit von Personen, Daten, Verfahren und Programmen. Bisherige Zugangsbarrieren wie Raum, Zeit und Hierarchie erodieren. Damit kann etwas Bemerkenswertes geschehen: Institutionen und Personen mit verwandten Aufgaben und Interessen finden leichter zusammen, können Daten und Leistungen unschwer austauschen, ihre Aktivitäten besser aufeinander abstimmen. "Es wächst zusammen, was zusammengehört", und zwar virtuell, soweit eine institutionelle Integration dafür nicht erforderlich ist. Einleuchtende Beispiele für solche Verbünde und Partnerschaften sind schon die elektronischen Auktionshäuser, die selbst ausgefallene Präferenzen weltweit zusammenfinden lassen - und übrigens vom Innenministerium des Landes bereits für die elektronische Versteigerung ausrangierten Polizeimaterials genutzt werden!7 Aber für die Verwaltung geht es um noch Grundsätzlicheres, nämlich um die Möglichkeit, elektronisch zusammenwachsende Verbünde oder Netzwerke aus allen entstehen zu lassen, die an einer öffentlichen Aufgabe beteiligt sind. Im Gesundheitswesen wären dies zum Beispiel Patienten, Ärzte, kassenärztliche Vereinigungen, Kliniken, Krankenkassen, Pharmahersteller, Apotheken und weitere. Ihre Datenströme, Leistungsprozesse und Erfahrungen können nunmehr leichter koordiniert und genutzt werden.

Generell wird in der so bewirkten Systematisierung des Verwaltungshandelns ein Reformpotenzial erkennbar, das in einer möglichst direkten, also schnellen und ungefilterten horizontalen und vertikalen Kommunikation zwischen allen Beteiligten an Verbünden besteht, die über die herkömmlichen Grenzen von Institutionen hinaus möglichst buchstäblich alle einbeziehen, die zur Erfüllung einer Aufgabe beitragen können. Dies kann zu kürzeren und schnelleren, dabei qualitativ besseren, weil informativ angereicherten und abgestimmten Wertschöpfungsketten führen.

Hält man sich die Differenzierung von öffentlichem Sektor, Wirtschaft und Gesellschaft vor Augen, so versteht sich von selbst, dass es bei der Steuerung solcher interorganisatorischen Netzwerke auf der Geschäftsprozessebene um eine Aufgabe beträchtlichen Ausmaßes geht. Sie steht allerdings bisher noch im Schatten der öffentlichen Diskussion, vergleicht man sie mit der Aufmerksamkeit, welche Detailphänomene wie Televerwaltung, Telearbeit oder Datenschutz genießen. Man fühlt sich an die Proportionen des Eisbergs erinnert: Nur ein Siebtel seines Volumens ragt aus dem Wasser und fällt deshalb zunächst einmal ins Auge.

### 2.4 Interorganisatorische Netzwerke

Bei dieser informationstechnisch ermöglichten Systematisierung ist mit folgenden Tendenzen zu rechnen:

<sup>6)</sup> So übrigens schon Reinermann 1983.

<sup>7)</sup> Vgl. http://www.shop.rlp.de.

Staat und Verwaltung als Erster Sektor werden sich verstärkt auf ihre Kernleistungen beschränken.

Die öffentliche Hand wird sich als Ergebnis einer neuen Runde von Aufgabenkritik aus Feldern zurückziehen, die dem Markt als Zweitem Sektor überlassen werden können (zum Beispiel soweit sich bessere Kontrollmöglichkeiten der Sozialverträglichkeit privatwirtschaftlichen Handelns ergeben) oder die dem Dritten Sektor als Non-Government- und Non-Profit-Bereich überlassen werden können (zum Beispiel soweit sich bessere Möglichkeiten des Zusammenfindens zur Selbsthilfe ergeben - ich erwähne dazu die gerade erst durch die rheinland-pfälzische Landesregierung im Internet eingerichtete Ehrenamtsagentur "wir-tunwas").8

Aber auch für die verbleibenden Kernaufgaben wird sich die Frage stellen, welche Teilprozesse so wesentlich sind, dass sie als Kernprozesse in der Hierarchie von Staat und Verwaltung verbleiben, welche hingegen besser "zugekauft" werden. Dieses Contracting Out geschieht mit Anbietern sowohl aus dem Ersten, Zweiten wie aus dem Dritten Sektor.

Staat und Verwaltung verbleibt als eigentliche öffentliche Aufgabe die Moderation der so entstehenden interorganisatorischen Netzwerke oder Public Private Partnerships. Dabei geht es um die Gewährleistung des öffentlichen Interesses.

Zwei Schwerpunkte wird der öffentliche Sektor dabei im Auge haben müssen. Es geht einmal um die elektronische Abbildung der erwähnten Verbünde durch, selbstverständlich sozialverträgliche, Integration der operativen Geschäftsprozesse aller Beteiligten. Dies wird eine deutlich bessere Nutzung der heute oft intransparenten und inkompatiblen Datenbestände ebenso erfordern wie eine engere Verknüpfung der beteiligten Verfahren. Dies wird zu Wertschöpfungsketten führen (und das heißt eben: Jeder Schritt erhöht den Wert der entstehenden Leistung) und es wird insgesamt mehr Systematisierung und Rationalisierung der öffentlichen Verwaltung zur Folge haben.

Zweitens ist Wissensmanagement nötig, um die vielfältigen, aber schon als Folge der Unzugänglichkeit papierbasierter Arbeitstechniken meistens auch separiert vorliegenden Erfahrungen zusammenzuführen und die Funktionalität der Netzwerke bei der öffentlichen Aufgabenerfüllung durch entsprechende Moderation zu sichern.

## Virtuelle Verwaltung

Als Konsequenz der Netzwerkbildung zeichnet sich eine weitere tiefreichende Strukturveränderung im öffentlichen Sektor ab: Bei der Inanspruchnahme solcher Netzwerke werden aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger, der Unternehmer und der weiteren Adressaten und Klienten öffentlichen Handelns nur noch zwei Ebenen wahrgenommen: Anlaufstellen im Vordergrund und weitere zu beteiligende Institutionen im Hintergrund.

Die Anlaufstellen zu den Netzwerken lassen sich mit dem Einzelhandel vergleichen. Er bietet irgendwo hergestellte Produkte und Dienstleistungen an. Solche Anlaufstellen können in ihrer Zahl erhöht und in die Wohn- und Gewerbegebiete hinein verlegt werden. Über ihre Nähe hinaus bieten sie - als "One-Stop Shop" - nach Lebenslagen gebündelte Leistungen an, wie sie etwa bei Umzug und Heirat anfallen oder bei Unternehmensgründung und -ansiedlung; ich erwähne dazu die Initiative der Landtagsfraktion der CDU, virtuelle Existenzgründerzentren im Internet einzurichten.9 Spezialisten können per Telekooperation beigezogen werden und insoweit eben geographisch gesehen, im Hintergrund verbleiben.

Dies wird zunächst zu einer "virtuellen Verwaltung" führen, bei der die beteiligten Dienststellen zur europäischen Ebene, zur Bundes-, Landes- oder Kommunalebene gehören können und auch privatwirtschaftliche oder gesellschaftliche Organisationen einbeziehen können. Wie weit die virtuelle Verwaltung auch institutionelle Konsequenzen mit Blick auf Zahl, geographische Lage und Zuordnung der Behörden nach sich ziehen wird, bleibt abzuwarten.

Man muss sich allerdings zusätzlich vor Augen halten, dass es mit einer einmaligen Herstellung solcher interorganisatorischen Netzwerke und abgestimmten Geschäftsprozesses noch keineswegs getan ist. Angesichts der permanenten Veränderungen, denen auch das öffentliche Handeln unterliegt, geht es um eine Daueraufgabe. Einflüsse wie der Wettbewerb unserer Institutionen durch Globalisierung und Benchmarking bedingen häufige politische Eingriffe in die öffentlichen Aufgabenfelder. Sie müssen schnell umgesetzt werden.

<sup>8)</sup> Vgl. http://www.wir-tun-was.de.

<sup>9)</sup> Vgl. StaatsZeitung (Mainz) vom 13. September 1999, S. 4.

Und in wie kurzer Frist der informationstechnische Fortschritt gerade erst geschaffene Strukturen und Abläufe wieder in Frage stellt, sieht man am besten daran, dass es noch nicht einmal drei Jahre her ist, dass auch hierzulande darüber gestritten wurde, ob sich das Internet denn wohl durchsetzen werde.

#### 3. Selbstorganisation

Sind somit die geforderten Innovationszyklen kurz, so stellt sich die Frage nach Strukturen, die eine entsprechende Lernfähigkeit des öffentlichen Sektors erwarten lassen. Damit komme ich zum zweiten Teil meines Vortrags. Ich bin der Meinung, dass eine Antwort in Innovationsnetzwerken auf der Arbeitsebene der öffentlichen Verwaltung und der beteiligten Institutionen bestehen sollte. Die Systematisierung der "Verwaltungsmaschine" (einschließlich ihrer Verbindungen zu Externen), die sechs Siebtel des "Eisberg", stellen uns vor eine Aufgabe von solcher Mächtigkeit, dass sie ohne Selbstorganisation der direkt an den Geschäftsprozessen Mitwirkenden in angemessener Zeit wohl nicht zu bewältigen wäre.

#### 3.1 Notwendigkeit von Reformverstärkern

Dass Reformverstärker und Reformbeschleuniger nötig sind, lässt sich am Stand der Verwaltungsmodernisierung ablesen. Die Neuen Steuerungsmodelle, wenngleich relativ häufig eingeführt, stagnieren. Und das Internet wird noch weit mehr für Öffentlichkeitsarbeit und Selbstdarstellung herangezogen als für neue Antworten auf Fragen nach dem Wesen öffentlicher Aufgaben und ihrer Neustrukturierung.

Zwar wird ein Paradigmenwechsel im Selbstverständnis der öffentlichen Verwaltung mittlerweile diskutiert: Vom Bürokratiemodell zu New Public Management oder dem Neuen Steuerungsmodell als seiner deutschen Ausprägung. In weniger als zehn Jahren hat sich auch das Gesicht der Verwaltungspraxis erkennbar verändert. Aber bei näherem Hinsehen stellt sich teilweise der Eindruck ein, dass die Verwaltungsreform auf der Stelle tritt. Zunächst hatte es einen Gleichlauf an Interessen von Politik und Verwaltung gegeben: Erstere sah in neuen Steuerungsmodellen eine Gelegenheit, den Haushalt zu deckeln, Letzere eine Gelegenheit zu mehr Handlungsfreiraum für sich selbst. Die Sparpotenziale sind aber mittlerweile oft ausgeschöpft - nun müsste es an die Substanz der traditionellen Verwaltungsauffassung gehen, müssten inhaltliche Reformen angepackt werden. Es reicht ja nicht, das

neue Steuerungsmodell zu verwalten, also seine Instrumente einzuführen wie Leitbilder, Centerkonzept, Budgetierung, Kontraktmanagement, Kostenund Leistungsrechnung oder Controlling und diese dann "vorschriftsmäßig" zu handhaben. Das entspräche nach wie vor dem überkommenen bürokratischen Verwaltungsverständnis. Und genau hier schließt sich der Kreis zu unseren Ausführungen über das Reformpotenzial der Informationstechnik: So lange es bei einer förmlichen Übernahme des neuen Steuerungsmodells bleibt, bleiben auch die Reformpotenziale der Informationstechnik ungenutzt.

#### 3.2 Rechtsnormen als Reformverstärker

Reformverstärker und Reformbeschleuniger wären also hoch willkommen. Manche sehen solche Reformverstärker in normativen Veränderungen. Etwa werden neue Vorschriften diskutiert, die mehr Marktwettbewerb und damit externen Anpassungsdruck auch im öffentlichen Sektor zur Geltung kommen lassen wollen oder Vorschriften, die das Mehrheitswahlrecht, eine Direktwahl der Ministerpräsidenten oder mehr Bürgerentscheide zum Inhalt haben und damit mehr Reformdruck des Volkes ermöglichen wollen oder Vorschriften, die eine Zweidrittel-Mehrheit für Haushaltsgesetze einführen wollen, um expansiven Tendenzen der Exekutive Zügel anzulegen und andere Vorschriften mehr wie zur Verlängerung der Legislaturperioden oder zur Bündelung der vielen Wahltermine im föderativen Staat.10

Ob solche Normen zustande kommen, erscheint allerdings insoweit fraglich, als sie einer Selbstbindung der Politik entsprächen, wie sie Odysseus nachgesagt wird. Der ließ sich bekanntlich an der Mast seines Schiffes fesseln, um den Verlockungen der Sirenen widerstehen zu können<sup>11</sup> - ein wohl eher utopisches Bild von heutiger Politik. Dass es andere Rechtsnormen gibt, die für die Verwaltungsmodernisierung förderlich und unverzichtbar sind - genannt sei nur das Signaturgesetz von 1997 -, soll damit natürlich nicht bestritten werden.

### 3.3 Politik und Verwaltungsführung als Reformverstärker

Verstärker der Verwaltungsreform werden weiter in der politischen und administrativen Führung gesehen.

<sup>10)</sup> Vgl. etwa von Arnim 1995, Niskanen 1971, Schäfer 1999.

<sup>11)</sup> An dieses Gleichnis erinnert Siebert 1997, S. 17.

Zurzeit scheinen viele davon allerdings erstaunlich wenig daran interessiert. Manche haben auch ein anfängliches Interesse an Verwaltungsmodernisierung nach dem Muster der Neuen Steuerungsmodelle verloren und "treiben schon wieder andere Säue durchs Dorf" - um es einmal volkstümlich zu sagen. Mit Winston Churchill ist Demokratie bekanntlich die beste aller unzureichenden Verfassungsformen. Die Abwählbarkeit von Personen hat selbstverständlich auch entscheidende Vorteile. Sie hat aber eben zugleich den Nachteil, dass populäre, selektive und durch die Medien verstärkte Einzelaktionen oft mehr politische Aufmerksamkeit gewinnen als Systematik erfordernde Reformaufgaben, wie sie mit unseren interorganisatorischen Netzwerken einhergehen müssten. Insoweit bleibt es oft Zufall, ob die Führungsspitze einen Reformprozess in Gang setzt. Macht ist eben auch die Möglichkeit, Lernen abzulehnen, wie es Karl W. Deutsch formuliert hat.

Ein "Stillstand der Regierungsmaschinerie"12 wird denn auch hierzulande schon seit Jahren beklagt. "Reformblockade" könnte zu einem "Wort des Jahres" avancieren, ist jedenfalls aber bereits geradezu sprichwörtlich für die Lage. Erstaunlich ist dies schon deshalb, weil man fragen könnte: Wann, wenn nicht jetzt, sollten die Spitzen in Politik und Verwaltung an Verwaltungsreform interessiert sein? Deutsche Einheit, globaler Standortwettbewerb, auch unserer öffentlichen Einrichtungen, vier Millionen Arbeitslose, das Jahrhundertereignis der Verlagerung der Hauptstadt von Bonn nach Berlin, ein arbeitstechnisches Potenzial bisher unbekannten Ausmaßes - mehr und gewichtigere Gründe auf einmal kann man sich schwerlich vorstellen. Ein Wettbewerbsdruck, wie er als Innovationsmotor privatwirtschaftlicher Unternehmungen angesehen wird, ist damit auch für Staat und Verwaltung längst gegeben.

An diesen Symptomen wird allerdings zugleich deutlich, dass Hierarchien systembedingt Bremsklötze für Innovationen sein können. Das beginnt schon bei den Informationsfilterungen, die zwangsläufig eintreten, wenn über neue Ideen in mehrstufigen Kommunikations- und Entscheidungsprozessen befunden wird. Als Kinder haben wir "Stille Post" gespielt und uns köstlich amüsiert, wenn aus "Straßenbahn", in das Ohr des Nachbarn geflüstert, am Ende der Kommunikationskette "Straußenei" geworden war. Die Verwaltungswirklichkeit ist ähnlich, oft allerdings bei weitem schlimmer. Jeder kennt seine Beispiele für groteskes und skurriles Verwaltungshandeln, wenn mehrere, jeweils mit ihrem eigenen Verständnis von einer Aufgabe, "zusammenarbeiten". Kommunikation über Hierarchien ist fehleranfällig - mit gelegentlich dramatischen

Folgen, wie das Beispiel der verunglückten Raumfähre Challenger zeigt. Nach Aussage von Nobelpreisträger Richard Feynman war die Kenntnis von der Unzuverlässigkeit der Dichtungen in den Zusatzraketen, die das Unglück verursachten, auf der Arbeitsebene durchaus vorhanden. Sie konnte sich aber gegen die "Wunschvorstellungen" auf der Leitungsebene nicht durchsetzen - ein tragisches Beispiel für Informationsunterdrückung in den "Machtpyramiden der Industriegesellschaft: Oben Würdenträger, unten Innovationsträger und dazwischen Bedenkenträger". 13

Hinzukommt die typische Eigenschaft mehrstufiger Abstimmungsprozesse über die Hierarchie, dass alle Beteiligten sich aufgerufen fühlen, die Sichtweise "ihrer" Klientel durchzusetzen. Persönliche Eitelkeiten und Emotionen tun das ihre. Das Geleitzug-Syndrom kommt hinzu: Die Langsamsten bestimmen das Tempo. Im Übrigen werden selbst überzeugend erscheinende Innovationsideen in Gremien bis zur Unkenntlichkeit verwässert oder kleingerieben. Besonders wir Deutsche als "Dichter und Denker" scheinen über die Eigenschaft zu verfügen, Innovationsvorschläge in all ihre positiven und negativen Elemente zu zerfasern, statt uns einmal entschlossen für Positives zu entscheiden und unvermeidlich damit verbundene negative Begleiterscheinungen entweder im Laufe der Umsetzung zu bekämpfen oder aber in Kauf zu nehmen. Wir sind "perfekte" Teams: Die einen wissen, wie es gehen könnte, die anderen, warum es nicht funktionieren kann. Wir missachten damit, oft mit Inbrunst, den Rat der stoischen Philosophie: Zu ändern, was man ändern kann, aber hinzunehmen, was zu ändern sich unserer Macht entzieht. Somit bewahrheitet sich: Führungsstrukturen der Gegenwart sind die Lösungen für Probleme in der Vergangenheit und können der Bewältigung der Zukunft im Wege stehen.

#### Selbstorganisation 3.4

Wo Reform von oben nicht initiiert oder sogar blockiert und ausgebremst wird, lohnt sich ein Blick auf Antriebskräfte von unten, auf die Selbstorganisation unter direkt an einer Aufgabe Beteiligten ohne unproduktive Umwege über eine - insoweit - reaktionäre Hierarchie. Selbstorganisation verzichtet auf die Arbeitsteilung zwischen Anordnung und Ausführung.

<sup>12)</sup> Hennis 1997, S. 36.

<sup>13)</sup> Klotz 1999, S. 25.

Beides findet dann auf derselben Ebene statt. Die an Geschäftsprozessen Beteiligten sehen die Möglichkeiten für Verbesserungen und wollen sie selbst verwirklichen. Man fühlt sich an die Metapher vom Gras erinnert, das man bekanntlich nicht wachsen lassen kann, indem man an seinen Spitzen zieht man kann es aber düngen und so dem Wachstum Kräfte von unten verleihen. Dies liegt auf der Argumentationslinie sowohl der neueren Werteforschung als auch der maßgeblichen Modernisierungskonzepte für die öffentliche Verwaltung.

Eine solche "heterarchische" Selbstorganisation erhält durch die Internettechnologien kräftigen Rückenwind. Das Internet selbst ist sogar ein prominentes Beispiel dafür. Niemand hat es angeordnet, aber die meisten wollen mitmachen. Man erfüllt die Anschlussvoraussetzungen an dieses "Netz der Netze" freiwillig, weil man selbst etwas davon hat. Es war Selbstorganisation, die ein Maß an Kommunikationsfähigkeit in der heterogenen Computerwelt hervorgebracht hat, an dem sich zuvor Myriaden von Sitzungen nationaler wie internationaler Normierungsgremien mit mäßigem Erfolg die Zähne ausgebissen hatten. Man denke nur an die Bemühungen um OSI, für Open Systems Interconnection.

Darüber hinaus hat das Internet bereits bekannte Beispiele zuwege gebracht, in denen die transparente Kommunikation Gleichgeordneter die ehemaligen Funktionen hierarchischer Kontrolle übernimmt - und dies mit besseren und schnelleren Ergebnissen. Viel diskutiert wird in diesem Zusammenhang das Computerbetriebssystem Linux. Es wurde im Jahre 1994 vom finnischen Informatikstudenten Linus Torvalds im Kern entwickelt, dann ins Internet gestellt und von vielen Interessierten - ohne Auftrag, ohne Firmendach und in freiwilliger Kooperation - zu einem Produkt ausgebaut, dem mittlerweile hervorragende Qualitäten bescheinigt werden und das obendrein kostenlos über das Internet zu erhalten ist.

Die etablierten Unternehmen im Informatikmarkt sehen in der Selbstorganisation über das Internet eine ernst zu nehmende Bedrohung. Denn ihr Ergebnis sind Open-Source-Produkte zur ungehinderten Verbreitung. So sind Strategiepapiere von Microsoft aus dem Jahre 1998 inzwischen als Halloween-Dokumente bekannt geworden, in denen man sich mit dem Phänomen der Selbstorganisation im Softwaremarkt auseinander setzt. 14 Hier wird erkannt, dass "korrespondierend mit dem Wachstum des Internet ... Open-Source-Softwareprojekte eine Reife und Komplexität (erwarben), die traditionell nur kommerziellen Produkten ... zugeschrieben werden". 15 Gründe für diese schnellen Entwicklungen finden sich im leichten und permanenten Austausch von Ideen über das Internet sowie im parallelen Entwickeln und Austesten mehrerer Lösungswege. Gefahren für den Softwaremarkt werden dann auch weniger in Firmen gesehen als im Prozess der Selbstorganisation über das Internet. "Hierarchie versus Selbstorganisation" mit dem Schlagwort "Kathedrale versus Basar" wird dieses Spannungsverhältnis auf den Punkt gebracht.

Warum nähren das Internet und die dieses charakterisierenden Technologien Selbstorganisation? Eine Antwort liegt eben in der erwähnten Erreichbarkeit von Menschen, Daten und Programmabläufen, die mit Hilfe der Internettechnologien einen Quantensprung getan hat. Die Bedeutung dieses Phänomens für die Verwaltungsreform ist kaum zu überschätzen. Immer wieder muss man sich die in Gang befindliche Erosion von Raum, Zeit und Hierarchie vor Augen führen. Wenn "durch Mausklick" wichtige Personen konsultiert oder informiert werden können, wenn verwandte Prozessabläufe eingebunden oder angestoßen werden können, wenn andernorts gespeicherte Daten genutzt oder fortgeschrieben werden können, dann kommen Verbünde und Partnerschaften, Verhandlungen und Abstimmungen in Gang, die allen Beteiligten und ihrer Sache dienen. Dann kommt es zu mehr Kommunikation zwischen Menschen, zu mehr Harmonisierung und Aktualisierung der Datenbestände, zu mehr Integration der Verwaltungsverfahren - und dies, nota bene, aus Eigeninteresse der Beteiligten statt durch hierarchische Kommandos. Man willigt in Koordinationsmaßnahmen eben leichter ein als Mitglied eines Verbundes, der eine Win/Win-Situation erlaubt, der nicht ein Nullsummenspiel, sondern ein Positivsummenspiel ist. Man blockiert Reformen nicht, von denen man persönlich etwas hat.

Ein Eigeninteresse der Beschäftigten folgt im allgemeinen aus ihrer genauen Kenntnis der Arbeitssituation, verbunden mit Gestaltungswillen aus der Motivation zum Intrapreneur. Hinzukommen wird häufig der Wunsch nach Professionalität des eigenen Handelns, das Streben nach Anerkennung, wenn man sich and er "Cutting edge" der Entwicklung bewegt und wenn man präzise die an die Arbeit gestellten Anforderungen erfüllt.

Wer eine Arbeit ausführt, kennt sie besser als jeder andere.

<sup>14)</sup> Vgl. http://id-pro.de/idpOSI.

<sup>15)</sup> Kunst 1999, S. 49.

Aus persönlichem täglichen Erleben weiß man auch um die Interessenlagen der "Zulieferer" und "Abnehmer". Mit dem Internet sieht man nun Technologien, die innerhalb weniger Jahre Unterstützungsmöglichkeiten am Arbeitsplatz zuwege gebracht waren, aber doch nur angenähert werden konnten. Damit werden Erleichterungen und Qualitätsverbesserungen der eigenen Arbeit möglich.

Das Internet reizt also mit anderen Worten deshalb zur Selbstorganisation, weil es Partnerschaften und Verbünde nahe legt, die für die unmittelbar Beteiligten so überzeugend sind, dass sie nicht auf "grünes Licht von oben" warten wollen. Sie möchten die Änderungen nötigenfalls selbst vollziehen, um den Nutzen sofort realisieren zu können.

### 4. Führungsaufgaben

Nun ist es aber keineswegs so, dass interorganisatorische Netzwerke stets und unter allen Umständen zu positiven Ergebnissen aus Sicht der Allgemeinheit kommen müssen. Es können sich auch Interessengemeinschaften herausbilden, deren gemeinsames Ziel der Erhalt des Status quo oder die Konservierung einer einmal durchgeführten Innovation ist. Dies wäre besonders deshalb dysfunktional, weil ja gerade das permanente Achten auf Optimierungsmöglichkeiten die Aufgabe unserer Innovationsnetzwerke sein muss. Ob interorganisatorische Netzwerke "auch tatsächlich dazu in der Lage sind, ist in höchstem Maße kontingent". 16

#### 4.1 Annäherung an eine "Linux-Situation"

Zum Kontext, in den Netzwerke aus relativ autonomen Organisationseinheiten und Akteuren deshalb eingebettet sein müssen, gehört sicher eine wirksame Netzwerkmoderation. Bezogen auf unsere Fragestellung - mehr Selbstorganisation im Bereich der Optimierung von Wertschöpfungsketten, die den interorganisatorischen Netzwerken bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zugrunde liegen - geht es letztlich darum, einen Kontext für die beteiligten Akteure zu gewährleisten, der der "Linux-Situation" nahe kommt. Die an der Optimierung dieses Betriebssystems Beteiligten dürften durch hohes professionelles Wissen über die Aufgabenstellung und über die informationstechnischen Möglichkeiten einerseits sowie durch eine hohe Identifikation mit dem Projektziel andererseits zu kennzeichnen sein, verbunden mit Ehrgeiz, hoher Motivation und Leistungsbereitschaft, mit genügend Freiraum für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und mit einer leistungsfähigen informationstechnischen Infrastruktur.

Angewendet auf unsere Themenstellung hätte sich dementsprechend eine wirkungsvolle Netzwerkmoderation durch Politik und Verwaltungsführung zu fragen, ob für die betreffenden öffentlich Bediensteten vergleichbare Voraussetzungen vorliegen. Dies sind vor allem die organisatorischen Freiräume durch Delegation von Fach-, Ressourcen- und Innovationsbefugnissen, die Qualifikation zur Nutzung modernster Informationstechnologie, eine entsprechende Technikausstattung der Arbeitsplätze, die Schaffung von Identifikationsmöglichkeiten mit der öffentlichen Aufgabe durch Leitbilder und Visionen (die mit den Beschäftigten erarbeitet werden müssen), die Beschränkung der Handlungsfreiräume, wo nötig, durch die Vorgabe von Standards sowie Arbeitszeitvorgaben, die genügend Spielraum für Reformüberlegungen, Reformprojekte und persönliche Weiterqualifikation belassen.

Mit solchen Voraussetzungen einerseits und in Verbindung mit der ausgezeichneten Kenntnis der Prozesszusammenhänge gerade auf der Arbeitsebene, mit dem persönlichen Wunsch nach professioneller, anerkannter Arbeit und mit den allein informationstechnisch bedingten Koordinationszwängen bei der Optimierung von Wertschöpfungsketten andererseits, ist ein Kontext gegeben, der funktionale Ergebnisse selbst organisierter Innovationsnetzwerke wahrscheinlich sein lässt und eben keine Reformblockaden oder Mentalitäten zur Wahrung des Status quo.

#### 4.2 Beschäftigte als Innovationsquelle

Die Führungshierarchien werden durch Selbstorganisation mithin nicht arbeitslos. Sie müssen allerdings die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht als potenzielle Störquelle betrachten, die man nach Art des Bürokratiemodells durch Spezialisierung und präzise Vorgaben von Normabweichungen abhalten müsste, sondern als Innovationsquelle. Es geht heutzutage nicht darum, die Menschen durch ausgefeilte Regelwerke der Hierarchien in den Griff zu bekommen, sondern die Umweltdynamik durch die Menschen.

Dabei ist Personalsteuerung ausdrücklich zu betreiben. Das bedeutet Mitarbeiterqualifizierung nicht nur in der Fachaufgabe, sondern auch in Management und Technikbeherrschung. Dabei ist die Personalkapazität entsprechend, das heißt nicht nur aus Sicht der zu erledigenden Fachaufgaben, zu berechnen. Möglichkeiten der Flexibilisierung von Arbeitsort und Arbeitszeit sind in den Blick zu nehmen.

<sup>16)</sup> Mayntz 1992, S. 28.

Auch die Nachwuchsausbildung und dessen Übernahme ist hier zu nennen, damit Mitarbeiter mit neuen Kenntnissen und Einstellungen nachrücken können. Eine die Selbstorganisation nutzende Führung wird mit Kontrakten statt mit Detailvorgaben geschehen. Ziele und Ergebnisse bilden dann die informatorischen Schnittstellen zwischen den Verwaltungsteilen. Die Eigenverantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zu stärken. Die Führungshierarchie ist ehe Coach als besserer Spieler auf jeder beliebigen Position. Die Ressourcenverteilung wird Leistungskriterien bevorzugen. Einsparungen werden den Verursachern teilweise belassen. Vergütung und Aufstieg erfolgen unter Berücksichtigung vereinbarter und gemessener Leistungen - es geht letztlich um die Anwendung des Idealtypus New Public Management nicht nur auf die Ressource Finanzen, sondern auch auf die Ressource Personal.

Eine Führung, die diesen Kontext erkennt, wird den Rahmen für Selbstorganisation setzen, statt sich durch Ergebnisse von Selbstorganisation überraschen zu lassen. "Heterarchie" muss also keineswegs Willkür bedeuten und den Rechtsstaat in Gefahr bringen.

Übrigens wäre ein Verlassen der förmlich vorgesehenen Entscheidungswege so ganz ungewöhnlich auch wieder nicht. Die bekannte Tatsache, dass "Dienst nach Vorschrift" einem Streik gleichkommen kann, wirft Licht auf die Spielräume, die die Verwaltung schon immer für eine flexible Anpassung an die jeweiligen Umstände für sich in Anspruch genommen hat. Die Innovationsnetzwerke sollten aber auch nicht zu "Verwaltungspartisanen" werden, verstanden als nur schwach organisierte Gruppen Gleichgesinnter mit hoher Identifikation für eine gemeinsame Idee, die sehen, was geschehen müsste, und die wissen, wie man es machen könnte, weil sie ihr Terrain besser kennen als die offizielle Regierungsmacht. Diese wird vielmehr "Autonomiegebiete" mit Rahmen und Standards schaffen wollen, in denen ein Wirken im Untergrund gar nicht erst nötig ist.

Mit einer solchen Mischung aus Vorgaben von oben und Selbstorganisation von unten käme die Verwaltungsreform vermutlich wieder in Fahrt, und ihre unverzichtbare Akzeptanz auch beim öffentlichen Dienst würde wahrscheinlicher. Vielleicht kann darüber bei Ihrem 30-jährigen Jubiläum in fünf Jahren schon berichtet werden!

# Literaturnachweis:

Hennis 1997, Wilhelm Hennis, Totenrede des Perikles auf ein blühendes Land, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27. September 1997, S. 36.

Klotz 1999, Ulrich Klotz, Neue Arbeitsplätze entstehen nicht durch mehr Verteilung, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26. Juli 1999, S. 25.

Kuhn 1978, Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, 3. Auflage, Frankfurt am Mainz 1978.

Kunst 1999, Eva-Katharina Kunst, Halloween, in: Computerwoche, Nr. 6/1999, S. 49 f.

Mayntz 1992, Renate Mayntz, Modernisierung und die Logik von interorganisatorischen Netzwerken, in: Journal für Sozialforschung, Heft 1/1992, S. 19 - 32.

Ministerium des Innern 1999, Ministerium des Innern und für Sport (Hrsg.), Reform der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz, Mainz 1999.

Niskanen 1971, William A. Niskanen, Democracy and Representative Government, Chicago und New York 1971.

Reinermann 1983, Heinrich Reinermann, Brauchen wir eine "Bauhaus-Bewegung" für die Verwaltungsautomation? In: Öffentliche Verwaltung und Datenverarbeitung (ÖVD), Heft 2/1983, S. 67 – 72.

Reinermann, Ridley und Thoenig 1998, F.F. Ridley und Jean-Claude Thoenig, Neues Politik- und Verwaltungsmanagement in der kommunalen Praxis - ein internationaler Vergleich, Sankt Augustin 1998, S. 127 - 137.

Schäfer 1999, Wolf Schäfer, Odysseus und die egozentrierten Strategen - 50 Jahre Grundgesetz aus ökonomischer Sicht, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12. Mai 1999.

Siebert 1997, Horst Siebert, Odysseus am Mast der Ökonomie, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19. April 1997, S. 17.

Von Arnim 1995, Hans Herbert von Arnim, Wege aus der Krise des Parteienstaates, Thesen der "Frankfurter Intervention", in: Politik und Recht, Heft 1/1995, S. 16 - 26.

Weber 1980, Max Weber, Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland, in: Winckelmann 1980, S. 306 – 443.

Winckelmann 1980, Johannes Winckelmann (hrsg.), Max Weber, Gesammelte Politische Schriften, 4. Auflage, Tübingen 1980.

# A propos Privatisierung

Leitender Regierungsdirektor Heinz Schröder, Neustadt

Es geschah in Düsseldorf: Beim Kongress "Schlanker Staat" in '97 kam die Frage aus dem Zuhörerraum: "Wir haben festgestellt, dass wir unsere Leistungen günstiger erbringen können als sonstige Anbieter auf dem freien Markt. Muss auch in diesem Fall der Auftrag vergeben werden?" Antwort vom Podium: "Auf jeden Fall! Was privatisierbar ist, muss auch privatisiert werden."

In Baden-Württemberg haben die Kollegen aus der Katasterverwaltung vor wenigen Jahren den Beweis erbracht, dass sie vermessungstechnische Leistungen genauso schnell und kostengünstig erledigen konnten wie andere Anbieter; sie wurden zurückgepfiffen.

Die Beispiele zeigen zweierlei:

- 1. Es gibt durchaus Bereiche, in denen zum Vorteil des Kunden, des Bürgers, die öffentliche Hand konkurrenzfähig ist und
- 2. die Privatisierungsdebatte steckt in Deutschland vielerorts noch in den Kinderschuhen.

Bei einem Blick über den Zaun¹ wird sehr schnell deutlich, dass ein vorschnelles "entweder - oder" in der Sackgasse endet.

In England beispielsweise hat man der öffentlichen Hand verordnet, jedwede marktfähige Leistung per Ausschreibung an Dritte zu vergeben. Das führte zunächst zu einer Kostenreduzierung; diese wurde aber sehr schnell ins Gegenteil verkehrt. Als Grund für diese aus Sicht des Staates negative Entwicklung wurde ausgemacht, dass der Staat als Mitbewerber und damit als Korrekturfaktor ausgefallen war.

In anderen Ländern (USA, Neuseeland) beschritt man einen weniger rigiden Privatisierungsweg als in England. Bei der hier auch immer gestellten Alternative "make or by" beließ man den Institutionen die Menpower und die Entscheidungsfreiheit, sich selbst in den Wettbewerb mit Konkurrenten zu begeben. Das drückt den Preis bei einer oligopolistischen Angebotssituation und verhilft den Institutionen zu einer bleibenden Nähe zum Kunden und seinen sich wandelnden Wünschen.

In der Privatisierung von vermessungstechnischen Aufgaben der Bodenordnung wird allzu gerne ein

Beitrag zur Entstaatlichung gesehen und so nimmt es nicht Wunder, dass diese Absicht wie ein Damoklesschwert über unserer Verwaltung schwebt.

Da werden aus dem Gesamtspektrum einer Bodenordnung die spezifischen vermessungstechnischen Leistungen herausgepickt und zu Mann/Tagen aufsummiert. Die dabei dann landesweit hochgerechneten Leistungszahlen wecken Begehrlichkeiten.

Der einzige derzeit mögliche Weg einer Privatisierung ist die Vergabe an Vermessungsbüros, die dann die Leistungen nach der Gebührenordnung abrechnen.

Es fragt sich, ob diese Vorgehensweise

- a) dem Ablauf eines Bodenordnungsverfahrens
- b) dem Wettbewerbsgedanken Rechnung trägt.

### Zu a):

Bodenordnung ist als ganzheitliche komplexe Leistung zu sehen, in der auch vermessungstechnische Tätigkeiten integriert sind. Auf das Einzelverfahren bezogen fallen diese Tätigkeiten quantitativ nicht sehr ins Gewicht. Ein theoretisch mögliches Herauslösen dieser Tätigkeiten würde erstens den Prozessablauf zerstückeln und zweitens keine Effektivitätssteigerung bringen, da die in einem Verfahren stehenden Bearbeiter wohl kaum in den dadurch entstehenden Leerzeiten effektiv eingesetzt werden können. Eine Vergabe von vermessungstechnischen Leistungen ist nur sehr eingeschränkt sinnvoll.2

# Zu b):

Eine Vergabe öffentlicher Leistungen in einen wettbewerbsfreien Raum - so wie er durch die bindende Wirkung einer Gebührenordnung gegeben ist kann nicht das Ziel einer Entstaatlichung sein. Nur durch eine Abkehr von dem starren System kann sich Wettbewerb überhaupt erst entwickeln und damit Leistungen für den Staatsbürger billiger werden, die sich bisher - wie auf einer Einbahnstraße - stets verteuert haben.

<sup>1)</sup> Naschold/Oppen/Wegener: Innovative Kommunen, Kohlhammer 1997, S.77 ff

Kleinsteuber: Nachrichten aus der LKV 1990, Heft 14, S. 10.

Die Kulturämter stellen sich den Herausforderungen einer wettbewerbsorientierten Privatisierung von vermessungstechnischen Aufgaben. Dieses ist im Sinne einer kostensenkenden Dienstleistung für den Bürger nur denkbar, wenn

- 1. die Gebührenordnung mit staatlich garantierten Mindestpreisen aufgegeben wird und
- 2. das katastertechnische Know-how bei den Ämtern in der notwendigen Breite vorgehalten wird.

# Zur neuen Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen vermessungstechnischen und gehobenen kartographischen Dienst

Winfried Schmidt und Hans-Peter Ternes, Mainz

### 1. Allgemeines

Die Überarbeitung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen vermessungstechnischen und gehobenen kartographischen Dienst (APOgehVerm/Kart) vom 19. August 19821 wurde durch die umfangreichen Anderungen in der Aufbauorganisation der Vermessungs- und Katasterverwaltung und der Landeskulturverwaltung sowie durch die geänderten fachlichen und technischen Ausbildungsinhalte erforderlich. Gleichzeitig waren die neuen Bewertungskriterien für Prüfungsleistungen sowie die Umstellung auf eine geschlechtsgerechte Verwaltungssprache zu berücksichtigen. Ein Großteil der Änderungen sind redaktioneller Art, wobei geschlechtsgerechte Bezeichnungen, Formulierungen und Satzgestaltungen verwendet wurden. Die bisherigen Fachrichtungen "Kataster" und "Landesvermessung" wurden, im Hinblick auf eine flexiblere Verwendung der Anwärterinnen und Anwärter nach Abschluss ihrer Ausbildung, zu einer neuen Fachrichtung "Liegenschaftskataster und Landesvermessung" zusammengefasst. Vor dem Hintergrund der vielfach beklagten langen Ausbildungszeiten wurde die Dauer des Vorbereitungsdienstes von 18 auf 15 Monate verkürzt. Die Zahl der Prüfungsfächer und damit einhergehend die Zahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse wurde von fünf auf jeweils vier reduziert. Die Bewertungskriterien für Prüfungsleistungen wurden zur Objektivierung auf das allgemein angewandte Punktzahlensystem umgestellt. Aufgrund der umfangreichen redaktionellen Änderungen war es daher angezeigt, die Landesverordnung neu zu veröffentlichen. Die nunmehr vorliegende Landesverordnung trägt diesen geänderten Rahmenbedingungen Rechnung.

### 2. Aufbau und Gliederung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen und gehobenen kartographischen Dienst (APOgVerm/KartD) - nachstehend kurz APO genannt - basiert in wesentlichen Teilen auf der bisherigen Ausbildungsund Prüfungsordnung und deckt sich inhaltlich weitgehend mit dieser. Daher konnten Aufbau und Gliederung ebenfalls beibehalten werden. Gleichzeitig entspricht sie auch der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes vom 21. September 1981<sup>2</sup>, sodass nunmehr im größtmöglichen Umfang einheitliche Regelungen bestehen.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung gliedert sich in vier Teile, wobei der erste Teil den Vorbereitungsdienst mit den Abschnitten "Allgemeines" und "Ausbildung" umfasst. Der zweite Teil enthält die Regelungen über die Laufbahnprüfung. Der dritte Teil ist der Einführung und Prüfung der Aufstiegsbeamten gewidmet. Der vierte Teil regelt das In-Kraft-Treten der Landesverordnung. Die Ausbildungsund Prüfungsordnung enthält vier Anlagen, in denen für die Fachrichtungen der Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes (Liegenschaftskataster und Landesvermessung, Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung und kommunaler Vermessungsdienst) und für die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes Festlegungen über die Einstellungs- und Ausbildungsbehörden, vor allem aber über die Gliederung des

<sup>1) (</sup>GVBI. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 18. März 1997 (GVBI. S. 123), BS 1030-26.

GVBI. S. 162) (APOgD), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 1997 (GVBI. S. 277).

Vorbereitungsdienstes und die Ausbildungsinhalte getroffen werden. Ferner werden dort auch die Prüfungsfächer für die schriftliche und mündliche Prüfung aufgeführt.

### 3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 3.1 Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Zur Anpassung an die Studienordnungen der Fachhochschulen wurde der Begriff "Fachrichtungen" durch "Studiengänge" ersetzt. Des Weiteren konnte auch auf die Eignungsbeurteilung nach dem Persönlichkeitsbild im Zuge der Deregulierung verzichtet werden, weil die so genannte Regelanfrage beim Verfassungsschutz vor der Einstellung, wonach auf Anforderung eine Erklärung über die Wohnsitze während der letzten 5 Jahre vorzulegen war, entbehrlich ist.

Zusätzlich zu Zeugnissen über die Schulausbildung sind nun auch vorhandene Belege über berufliche Beschäftigungen seit Beendigung der Schulausbildung den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Es wurde in Anlehnung an das Landesbeamtengesetz für Rheinland-Pfalz (§§ 9 und 27a) eine Regelung zur Einstellung von Staatsangehörigen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgenommen.

Zur Reduzierung des Gesamtverwaltungsaufwands und zur Kostenersparnis für die Bewerberinnen und Bewerber sind verschiedene Unterlagen, z. B. Lichtbilder, Geburtsurkunden nicht schon mit der Bewerbung, sondern erst auf Anforderung vor der Einstellung vorzulegen; dies gilt ebenso für die benötigten Nachweise und Erklärungen wie für die beglaubigten Kopien der Zeugnisse und Beschäftigungsnachweise.

Die Dienstbezeichnungen "Vermessungsoberinspektoranwärterin" oder "Vermessungsoberinspektoranwärter" bzw. "Kartographenoberinspektoranwärterin" oder "Kartographenoberinspektoranwärter" wurden vorgegeben, weil es sich um eine, durch die spätere Einstellung in die Besoldungsgruppe A 10 (-Oberinspektor), zu anderen Fachrichtungen abweichende Dienstbezeichnung handelt und dadurch eine Anpassung der Amtsbezeichnung an das Eingangsamt der Laufbahn erfolgt. Aus wirtschaftlichen Gründen (reduzierter Prüfungsaufwand) und unter Berücksichtigung der weitaus größeren Bewerberzahl nach Beendigung des Sommersemesters wurde anstelle von bisher

zwei Einstellungsterminen nur noch ein Einstellungstermin (01.10.) festgelegt.

#### 3.2 Dauer des Vorbereitungsdienstes

Im Hinblick auf die vielfach beklagten langen Ausbildungszeiten und die fundierte technische Ausbildung an den Fachhochschulen wurde der Vorbereitungsdienst von bisher 18 auf 15 Monate verkürzt. In diesem Zusammenhang wurden auch die sonstigen Zeiten und Fristen angepasst. Die Verkürzung erfolgte aber auch mit Blick auf die anderen Bundesländer (dort gelten allgemein kürzere Ausbildungszeiten). Sicherlich bringt eine Verkürzung von 3 Monaten in einem Ausbildungsabschnitt allein nicht den entscheidenden Zeitgewinn. Es ist aber ggf. ein Einstieg auch für die anderen Ausbildungsstellen über Verkürzungen nachzudenken. Der Schritt zur Verkürzung der Ausbildungszeit wurde auch dadurch erleichtert, dass vorausgesetzt werden konnte, dass die ingenieurtechnischen Grundlagen an der Fachhochschule erworben wurden und eine Vertiefung im Rahmen der Anwärterzeit nicht weiter erforderlich ist. Vielmehr sollte die Befähigung zum selbstständigen Lernen auch für den Bereich des "Verwaltungshandelns" erworben werden. Es ist illusorischer denn je zu erwarten, dass die Ausbildung für ein Berufsleben ohne Weiterbildung ausreicht. Daher kommt der Befähigung zur eigenständigen praxisrelevanten Fortbildung eine überragende Bedeutung für eine zukunftsorientierte Verwaltung zu. Rückwirkend auf die Ausbildung der Vermessungsoberinspektoranwärterinnen und Vermessungsoberinspektoranwärter bedeutet dieses aber auch, dass es nicht darum gehen kann, die letzten Feinheiten des Ausbildungsstoffes zu vermitteln. In der Ausbildung sind insbesondere die wesentlichen verwaltungsmäßigen Grundlagen zu legen, der Blick für die Trends in der Verwaltung zu schärfen und deren Umsetzung in das eigene Arbeitsumfeld zu erlernen.

# 3.3 Gliederung und Gestaltung der Ausbil-

An der Gliederung und der Gestaltung der Ausbildung hat sich prinzipiell wenig geändert. Damit die Anwärterinnen und Anwärter einen Überblick über den öffentlichen Dienst und eine allgemeine Einführung in die Aufgaben der jeweiligen Fachrichtung erhalten (Anpassung an die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes) ist nunmehr künftig ein einwöchiger Einführungslehrgang (§ 8 Abs. 1) vorgesehen.

Während der Ausbildung soll ein größeres Gewicht auf die eigenständige Erledigung praktischer Tätigkeiten gelegt werden.

Dafür sollen ihnen, ihrem Ausbildungsstand entsprechend, vorübergehend Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

# 3.3.1 Leitung der Ausbildung, Ausbildende

Die Leitung der Ausbildung kann nunmehr auch einer erfahrenen, besonders geeigneten Beamtin oder einem erfahrenen, besonders geeigneten Beamten des gehobenen Dienstes übertragen wer-

# 3.3.2 Nachweis der Tätigkeiten und Befähi-

Auf die regelmäßige Vorlage des Beschäftigungstagebuchs nach jedem Ausbildungsabschnitt wurde verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass dadurch die Eigenverantwortlichkeit der Anwärterinnen und Anwärter weiter gefördert wird. Es bleibt jedoch dabei, dass nach Beendigung jedes Ausbildungsabschnitts ein Befähigungsbericht zu fertigen ist. Darin sind zusätzlich besondere Fähigkeiten oder Mängel zu vermerken, um eine Hilfestellung für den weiteren Ausbildungsgang zu erhalten. Die Befähigungsberichte und Bestätigungen über einen Ausbildungsabschnitt sind den Anwärterinnen und Anwärtern auch dann zu eröffnen und zu erläutern, wenn dieser weniger als sechs Wochen dauert.

### Laufbahnprüfung 3.4

### 3.4.1 Prüfungsausschüsse

Gegenüber den bisherigen Regelungen bestehen die Prüfungsausschüsse nur noch aus vier Mitgliedern, wobei mindestens zwei Mitglieder Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Dienstes der jeweiligen Laufbahn sein müssen. Als vorsitzendes Mitglied der Prüfungsausschüsse für die Fachrichtungen "Liegenschaftskataster und Landesvermessung" und "kommunaler Vermessungsdienst" der Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes sowie für die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes ist dieselbe Person zu bestellen. Neu aufgenommen wurden Regelungen zur Beschlussfähigkeit und zum Verfahren bei Abstimmungen. Die Erweiterungen (Entscheidungen mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist nicht zulässig, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds) dienen der Rechtssicherheit. Gleichzeitig wurde ermöglicht, dass der Ausschuss sich eine Geschäftsordnung geben kann.

# 3.4.2 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung besteht weiterhin aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Dauer der Prüfungsarbeit der praktischen Prüfung wurde wegen der gekürzten Ausbildungsdauer von einem Monat auf zwei Wochen reduziert. Es wurde festgelegt, dass bei Verweigerung der Prüfungsleistung, bei nicht fristgerechter Abgabe der Prüfungsarbeit oder bei ordnungswidrigem Verhalten die praktische Prüfung als nicht bestanden gilt. Die Zahl der Prüfungsfächer der schriftlichen und mündlichen Prüfung wurde, bei gleichzeitiger Reduzierung der Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung, von bisher fünf auf vier verringert.

Neu eingeführt wurde die Auslosung von Kennziffern für die schriftliche Prüfung, die anstelle des Namens auf den Aufsichtsarbeiten zu vermerken sind. Damit soll die Neutralität der Mitglieder der Prüfungsausschüsse bei der Bewertung der Aufsichtsarbeiten gewährleistet werden. Die Liste, in der die Kennziffern einzutragen sind, bleibt bis zur endgültigen Bewertung der Arbeiten unter Verschluss.

Für behinderte Anwärterinnen und Anwärter wurde für die Gewährung von Erleichterungen auf die Vorschriften zugunsten der Schwerbehinderten verwiesen. Gleichzeitig wird anderen Behinderten die Antragsmöglichkeit auf eine angemessene Erleichterung eingeräumt, wenn die Behinderung durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. In diesem Fall wurde die Entscheidung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

# 3.4.3 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der Prüfung erfolgt nach der nachfolgend abgedruckten Bewertungsscala.

sehr gut (15, 14 Punkte)

eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (13, 12, 11 Punkte)

eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (10, 9, 8 Punkte)

eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (7, 6, 5 Punkte)

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (4, 3, 2 Punkte)

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (1, 0 Punkte)

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Die Bewertung einer Prüfungsleistung mit fünf Punkten setzt voraus, dass nach Maßgabe eines besonderen Bewertungsschemas mehr als 40 v.H. der gestellten Anforderungen erfüllt wurden.

Die praktische Prüfung ist dann bestanden, wenn sie mindestens mit 5 Punkten ("ausreichend") bewertet wurde. Die schriftliche Prüfung hat bestanden, wer in den vier Aufsichtsarbeiten insgesamt mindestens 20 Punkte erreicht hat. Wurde allerdings eine Aufsichtsarbeit mit weniger als 2 Punkte ("ungenügend") oder wurden zwei Aufsichtsarbeiten mit jeweils weniger als 5 Punkten ("mangelhaft") bewertet, ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden, auch wenn die Gesamtpunktzahl größer als 20 ist. So ist z. B. bei einer Einzelbewertung der Aufsichtsarbeiten mit den Punkten 12, 13, 4 und 4 die erforderliche Mindestgesamtpunktzahl bei weitem überschritten; gleichwohl gilt die schriftliche Prüfung wegen der Bewertung von zwei Prüfungsarbeiten mit jeweils 4 Punkten als nicht bestanden.

Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.

Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine Leistung mit weniger als 2 Punkten ("ungenügend") oder zwei Leistungen mit jeweils weniger als 5 Punkten ("mangelhaft") bewertet wurden.

Die Laufbahnprüfung hat bestanden, wer in der schriftlichen und mündlichen Prüfung insgesamt mindestens 40 Punkte erreicht hat und als gewichtete Gesamtnote mindestens 5 Punkte erzielen konnte. Für die Bildung der Gesamtnote zählen die erreichte Punktzahl der Prüfungsarbeit der praktischen Prüfung zweifach, der Durchschnitt der Punktzahlen der Aufsichtsarbeiten der schriftlichen Prüfung ebenfalls zweifach und der Durchschnitt der Leistungen der mündlichen Prüfung dreifach.

Zur Verdeutlichung der Berechnung dient nachfolgendes Beispiel:

Praktische Prüfung:	5 Pkte		10,0 (Gewicht 2)
Schriftliche Prüfung:	5, 5, 5, 7 Pkte	22/4 = 5,5	11,0 (Gewicht 2)
Mündliche Prüfung	5, 5, 5, 3 Pkte	18/4 = 4,5	13,5 (Gewicht 3)
Summe mündlich + sch	riftlich 40 Pkte	Summe	34,5 (Summe 7)
		Ergebnis	4,9 Punkte

Nach § 21 Abs. 4 wird die Bewertung auf eine Dezimalstelle errechnet. Bei der Bildung der Gesamtnote ist das Gesamtergebnis ab 0,6 der besseren und bis einschließlich 0,5 der schlechteren Punktzahl zuzuordnen. Demnach werden in dem vorstehenden Beispiel als Gesamtergebnis 5 Punkte erreicht. Die Laufbahnprüfung ist damit bestanden.

Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind grundsätzlich alle Prüfungsteile nicht bestanden. Eine bereits bestandene praktische Prüfung ist nicht zu wiederholen. Zur Verringerung des Prüfungsaufwandes bei Wiederholungsprüfungen wurde zusätzlich bestimmt, dass zwar grundsätzlich eine vollständige Wiederholung der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu erfolgen hat, in geeigneten Ausnahmefällen (wenn bei einer gesonderten Betrachtung die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung vorliegen würden) kann von einer erneuten schriftlichen Prüfung abgesehen werden. Der damit eingeräumte Spielraum für den Prüfungsausschuss wird sich in der Praxis so auswirken, dass bestandene Prüfungsteile in der Regel nicht zu wiederholen sind.

Der mögliche Gesamtablauf der Prüfung ist in Abbildung 1 dargestellt.

### 3.4.4 Verhalten während der Prüfung

Die Regelungen zum Verhalten während der Prüfung wurden neu gefasst. Bei einem unentschuldigten Fernbleiben von der Prüfung bzw. bei dem Verweigern der Leistung in einer Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Neu geregelt wurde die Ahndung einer Täuschung und eines ordnungswidrigen Verhaltens.

Wer zu Täuschen versucht, die Versicherung der selbstständigen Bearbeitung der praktischen Prüfung unrichtig abgibt oder andere als die zulässigen Hilfsmittel mit sich führt oder sonst gegen die Prüfungsordnung verstößt, kann jetzt die Prüfung unter Vorbehalt zu Ende führen. Der Vorbehalt ist aktenkundig zu machen.

Über die Folgen des Vorfalls oder einer Täuschung während der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, im Übrigen das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Je nach Schwere der Verfehlung kann für die praktische Prüfung deren Nichtbestehen (§ 17 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3) angeordnet werden und für die schriftliche oder mündliche Prüfung die Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils mit neuer Aufgabenstellung angeordnet oder die Laufbahnprüfung für insgesamt nicht bestanden erklärt werden.

#### **Aufstiegsbeamte** 3.5

Die speziellen Regelungen für die Ausbildung und Prüfung der Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten (§ 29 und § 30) wurden nicht geändert.

# 3.6 Ausbildungspläne, Ausbildungsstellen

Die Ausbildungspläne und -inhalte der Fachrichtungen des gehobenen vermessungstechnischen und der Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes wurden der neuen Ausbildungsdauer, dem derzeitigen technischen und rechtlichen Entwicklungsstand und der geänderten Aufbauorganisation der Verwaltungen angepasst.

# 4. Schlussbetrachtungen

Die neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung löst eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung ab, die 1982 in Kraft getreten ist. Es bleibt zu hoffen, dass die Regelungen der neuen APO ähnlich lange Bestand haben werden.

Davon ausgenommen werden jedoch voraussichtlich die Ausbildungsinhalte bleiben müssen, weil insbesondere der technische Fortschritt aber auch die strukturellen Veränderungen in den Verwaltungen deutlich an Fahrt zugenommen haben und damit die APO in immer kürzeren Zeitabständen auf den Prüfstand stellen.

Ziel ist immer eine an den absehbaren Entwicklungen orientierte, Zukunftsperspektiven eröffnende Ausbildung.

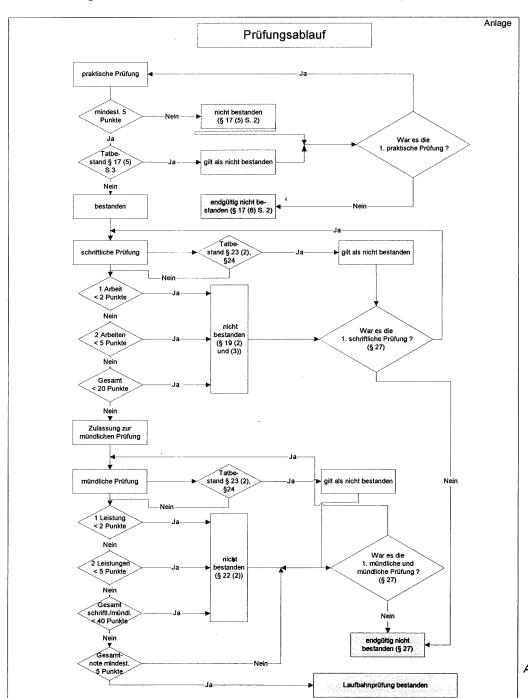


Abb. 1: Gesamter Prüfungsablauf

# "Dorf 2000" - Die Verbandsgemeinde Maikammer vertritt Rheinland-Pfalz bei der EXPO 2000 -

Leitender Vermessungsdirektor Richard Ortseifer, Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Neustadt

# EXPO 2000 - erstmals eine Weltausstellung in Deutschland -

Erstmals findet vom 01.6.2000 bis zum 31.10.2000 in Deutschland eine Weltausstellung statt. Unter dem Thema "Mensch - Natur - Technik" wird auf dem Messegelände in Hannover und in seiner unmittelbaren Nachbarschaft eine umfangreiche und multimediale Darstellung präsentiert. Bausteine der EXPO 2000 mit den Einzelthemen wie: Umwelt; Landschaft, Klima; Ernährung; Zukunft der Arbeit; Mobilität; Basic needs; Das 21. Jahrhundert etc. werden in Hannover sein:

## (siehe auch www.expo2000.de)

- Nationenpavillons, u. a. Deutscher Pavillon mit rheinland-pfälzischer Beteiligung und mehr als 180 Nationen und internationalen Organisationen;
- ☐ Themenpark;
- ☐ Kultur- und Ereignisprogramm in der Arena und Open air in Hannover und anderen Orten.

Durch weltweite Projekte tritt erstmals bei einer Weltausstellung die Einbeziehung vieler Standorte in aller Welt (ca. 800 davon ca. 290 in Deutschland) hinzu.

# (www.expo2000.de/deutsch/projekte.)

Diese weltweiten Projekte sollen beispielhaft vor Ort die Umsetzung der Einzelthemen für interessierte Besucher während der EXPO 2000 veranschaulichen. In Hannover wird zur Rückkopplung und Verknüpfung der Projekte ein "Haus der Weltweiten Projekte" gestaltet, das ausgesuchte Projekte aufgreift und im Verbund den EXPO- Besuchern vorstellt. Über Internet, Terravision etc. kann dort eine schnelle Verbindung zu den Projekten selbst hergestellt und Information abgerufen werden.

Die nunmehr abschließend festgelegten weltweiten Projekte mussten bis zur endgültigen Anerkennung durch die EXPO 2000 GmbH ein mehrstufiges Auswahlverfahren durchlaufen. Zunächst wurden einer EXPO-Jury mittels einer detaillierten Projektbeschreibung mögliche Projekte vorgestellt und

von dieser unter Beachtung strenger Kriterien vorgeschlagen. Nach schrittweiser Verdichtung von Umsetzungs- und Präsentationskonzepten wurden Projekte von der EXPO 2000 GmbH registriert und zuletzt anerkannt. Dabei verpflichtet sich der Projektträger zur vereinbarten Umsetzung und erhält im Gegenzug die Nutzungsrechte an dem EXPO-Logo und wird in den offiziellen EXPO 2000- Katalog incl. Werbung aufgenommen.

# EXPO 2000 - Beteiligung des Landes Rheinland-Pfalz -

Rheinland-Pfalz leistet auf mehreren Ebenen einen Beitrag zur EXPO 2000 und ist gleichzeitig bemüht, viele Besucher anlässlich der EXPO 2000 auch zum Verweilen im Land einzuladen. Die einzelnen Aktivitäten zur EXPO 2000 im Land sind:

- Mitwirkung am Deutschen Pavillon u. a. Rheinland-Pfalz-Woche vom 26.06.2000 bis zum 02.07.2000.
- 6 weltweite Projekte in Rheinland-Pfalz mit abschließender Anerkennung am 16.12.1999: Biosphärenhaus Pfälzerwald / Nordvogesen; Fischbach b. Dahn / Pfalz; Der Umwelt-Campus Birkenfeld / Hoppstädten-Weiersbach; Echo Loreley, St. Goarshausen; Keramik-Werkstoff der Zukunft, Höhr-Grenzhausen; Micro Toys, Mainz; Umwelt-Informationszentrum Gaytal Park, Körperich-Obersgegen.
- ☐ EXPO-nahe Aktivitäten im Land mit fachlich/ touristischen Elementen und Angeboten.

Ein weiteres Element der Aktivitäten des Landes ist die Beteiligung am Bund-Länder-Gemeinschaftsprojekt "Dorf 2000", einem zusätzlichen weltweiten EXPO-Projekt, das im Folgenden näher vorgestellt werden soll.

# "Dorf 2000 - Beispiele nachhaltiger Landentwicklung -"

Dieses von der EXPO 2000 GmbH anerkannte weltweite Projekt stellt eine einmalige Besonderheit dar. Es ist das einzige Vorhaben, das sich aus bundesweit verstreut liegenden Teilprojekten unter einem gemeinsamen Dach zusammensetzt. 12 deutsche Gemeinden in den Flächenländern beteiligen sich unter der Federführung des BMELF und stehen als Mosaiksteine für die Stärken des ländlichen Raumes. Im "Haus der weltweiten Projekte" wird als eines der wenigen deutschen Vorhaben "Dorf 2000" aufgenommen und als Ganzes vorgestellt. Leitgedanken von "Dorf 2000" sind:

☐ Erhalten und Verbessern der Arbeits- und Lebensbedingungen im ländlichen Raum durch strukturverbessernde Maßnahmen;

- aktive Begegnungen des landwirtschaftlichen Strukturwandels zum Erhalt der Zukunftsfähigkeit der prägenden Land- und Forstwirtschaft;
- sorgsamer Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen und Nachhaltigkeit der Entwicklung.

Jede einzelne Gemeinde leistet einen eigenständigen, unterschiedlichen Beitrag zum Gesamtprojekt. Dadurch werden die vielfältigen Problemstellungen und Lösungswege im ländlichen Raum beleuchtet und den Besuchern vielschichtige Facetten einer integrierten Entwicklung präsentiert. Die einzelnen Beiträge, die jeweils aufeinander abgestimmt wurden, sind in der folgenden Übersicht aufgelistet:



Abb. 1: EXPO 2000 - Weltweites Projekt in Deutschland

# Der rheinland-pfälzische Beitrag zu "Dorf 2000"

Der rheinland-pfälzische Beitrag greift die besonderen Problemstellungen und Möglichkeiten der Entwicklung einer Weinbau- und Fremdenverkehrsgemeinde an der Deutschen Weinstrasse auf. Neben der damit beabsichtigten, unverwechselbaren Zuordnung zum Weinbauland Rheinland-Pfalz soll am Beispiel der Verbandsgemeinde Maikammer eine besonders innovative, nachhaltige und kooperative Umsetzung von ländlicher Entwicklung vorge-

stellt werden. Das problemorientierte Zusammenspiel der Instrumente Bodenordnung und Dorferneuerung ist der fachliche Kern des Projekts.

Unter dem zugespitzten Titel "Der Pfälzer Weg zur Optimierung des Weinbaus durch Bodenordnung" wird entsprechend der Projektbeschreibung die konkrete Umsetzung in der VG Maikammer wie folgt präsentiert:

Die pfälzische Weinbaugemeinde Maikammer an der Weinstraße kann auf eine jahrhundertelange Tradition im Weinbau zurückblicken.

Begünstigt durch ihre landschaftlich interessante und abwechslungsreiche Lage am Rand des Pfälzer Waldes, einem warmen und trockenen Klima und eine gute Anbindung an überregionale Zentren in der Rheinebene hat sich eine am Weinbau und dem Fremdenverkehr orientierte Ortsstruktur mit der charakteristischen, fränkischen Haus-Hof-Bauweise mit engen Straßen und malerischen Winzer- und Patrizierhäusern herausgebildet.

Dieses Grundkapital des historisch gewachsenen Ortsbildes und einer Weinbaulandschaft mit vielfältigen und typischen Landschaftselementen wie Terrassen, Böschungen, Bächen und Hohlwegen ist durch den Strukturwandel im Weinbau mit seinen Auswirkungen auf die Außenwirtschaft, die Betriebsgebäude und -abläufe im engen Ortskern und die Vielfalt des Landschaftsbildes gefährdet.

Weiterhin bedroht die dramatische Zunahme des Verkehrs, die Aufgabe der ursprünglichen Nutzungen von ortsbildprägenden Gebäuden sowie Hochwasser der sommerlichen Starkregen die Dorfentwicklung.

Durch die Bündelung und ortspezifische Umsetzung der Ländlichen Bodenordnung und der Dorferneuerung begegnet die VG Maikammer in enger Kooperation mit der Winzerschaft dieser Bedrohung und strebt dabei an:

- ☐ Eine nachhaltige Stabilisierung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen im Dorf im wichtigen Sektor Weinbau und mit ihm verknüpfter Bereiche wie Handel, Handwerk Dienstleistung und Fremdenverkehr.
- ☐ Die Sicherung, und Entwicklung des typischen Landschaftsbildes.

Besonders innovativ und charakteristisch ist dabei die kooperative und langfristig angelegte Vorgehensweise, die den besonderen Bedingungen im Weinbau als Dauerkultur Rechnung trägt.

Die Ländliche Bodenordnung wird in vielen selbstständigen Teilprojekten im zeitlichen Rhythmus von 3 Jahren in enger Abstimmung mit einer langfristigen Planung der Winzerschaft zur Neuanlage der geordneten Weinberge bis ins Jahr 2011 durchgeführt.

Der integrierte Einsatz der Instrumente Bodenordnung und Dorferneuerung wird in der nachfolgenden Übersicht deutlich:

# Entwicklung des ländlichen Raumes - integrierter Einsatz der Instrumente

# Bodenordnung und Dorferneuerung

Verbesserung der Agrarstruktur insbesondere der Außenwirtschaft und der Hofraum und -anschlußsituation sowie Verbesserung des Landschaftsbildes

Abgestimmtes Flächenmanagement unter Ausgleich der Belange des Weinbaus mit der Kommunalentwicklung, der Wasserwirtschaft, des Verkehrs, der Landespflege und des Fremdenverkehrs

Rechtsgestaltendes Flächenmanagement in der Agrarstrukturverbesserung durch Zusammenlegung, Optimierung der Grundstücksformen, Bildung von Hofanschlußflächen

Lagerichtige, zeitgerechte und kostengünstige Flächenausweisung für sonstige Flächennutzungen wie Hochwasserschutz, Verkehr, Renaturierung etc

Bauliche Verbesserungen durch neues Wegenetz, Oberflächenentwasserung, Änpassung an Hangneigung, Kooperation mit anderen Baumaßnahmen wie Hochwasserschutz und Verkehr mit Synergieeffekten

Landespflegerische Maßnahmen wie Renaturierung, Uferbepflanzung, Mauern, Böschungen, Streuobstanlagen, Landschaftsweiher etc.

Finanzierung der gemeinschaftlichen Maßnahmen der Teilnehmergemeinschaften durch Zuschüsse aus Bund-Landergemeinschaftsaufgabemittel "Verbesserung der Agrarstruktur'

Erhaltung und Revitalisierung der Nutzungen von ortsbildprägenden Gebäuden in den historischen Ortskernen

Steuerung und Verbesserung der Verkehrssituation

Umnutzung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebauden durch Private für Wohnen, Fremdenzimmer, Weinprobierstuben, Hotels, Gewerbe und Einkaufen

Umnutzung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden durch die Gemeinden für öffentliche Zwecke wie Dorfgemeinschaftshaus

Schaffung von innerörtlichen Fußwegen und Parkraum

Finanzierung durch Zuschüsse des Dorferneuerungs programms, der Städtebauförderung und einzelbetrieblichen Agrarforderung

# Konkretisierung des Vorhabens der VG Maikammer in fünf integrierten Teilbereichen

Anhand von fünf ineinandergreifenden Teilbereichen wird das zielgerichtete und gemeinsame Vorgehen von Winzerschaft und Gemeinde konkret vorgestellt:

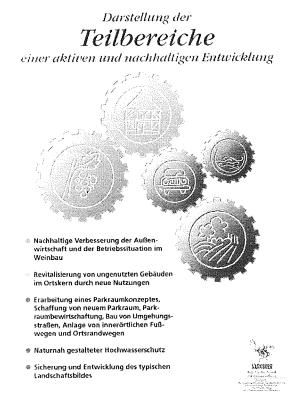


Abb. 3: Fünf Teilbereiche

# Nachhaltige Verbesserung der Außenwirtschaft und der Betriebssituationen im Weinbau

Durch die stetig voranschreitende Entwicklung der Mechanisierung der Außenwirtschaft im Weinbau bis hin zum Traubenvollernter mit entsprechenden Anforderungen an Erschließung, Wasserführung, Hangneigung, Grundstücksformen und Zeilenlängen sowie die durch Realteilung entstandene Besitzzersplitterung waren erhebliche Agrarstrukturdefizite entstanden, die in Verbindung mit dem rasanten Strukturwandel und den geänderten Anforderungen an die betrieblichen Nebengebäude in den engen Ortslagen dringend nachhaltiger Verbesserungen bedürfen.

Durch Bodenordnung wurde und wird noch in Teilprojekten durchgreifend in den Bereichen Erschließung, Regelung der Wasserwirtschaft, wirtschaftliche Zeilenlänge, Arrondierung, Grundstücksformverbesserung, rückwärtige Erschließung und Hofanschlußfläche das Potenzial für eine Intensivierung der Selbstvermarktung und betriebliches Wachstum bzw. Kooperation geschaffen. Dies ermöglicht einen zukunftsorientierten Fortbestand des prägenden Weinbaus auf einer wirtschaftlich gestärkten Grundlage.



Abb. 4: Verbesserung der Betriebssituation im Weinbau

# Revitalisierung von ungenutzten Gebäuden im Ortskern durch neue Nutzungen

Ergänzend zu den Verbesserungen im Rahmen der Bodenordnung wird durch die Umnutzung von nicht mehr genutzten landwirtschaftlichen Nebengebäuden zu Fremdenzimmern, Weinprobierstuben etc. sowohl die wirtschaftliche Basis der Winzer verbreitert als auch die Attraktivität des gewachsenen Ortskerns erhalten.

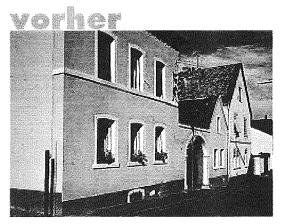
Aber auch die Umnutzungen zur Schaffung von Raum für andere Betriebe im Handel, der Dienstleistung und des Handwerks tragen mit zur Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen im Dorf bei und helfen, einer negativen Ortskernentwicklung entgegenzusteuern.

Ergänzend übernimmt die Gemeinde eine Vorbildfunktion, indem sie öffentliche Nutzungen wie ein Bürgerhaus behutsam durch Renovierung und Einfügen in den Ortskern einfügt anstatt auf der grünen Wiese einen Neubau zu errichten.



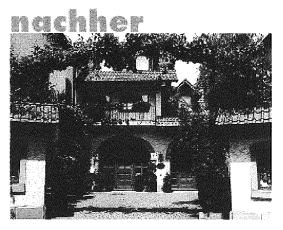
# Umnutzung ehemaliger Betriebs- und Wohngebäude Weinbau

# - Private Maßnahmen -



# Weingut in Maikammer

Ursprünglich wurde das Gebäude 1900 als Winzerbetrieb errichtet. Von 1950 - 1970 wurde es als Wohnhaus und Arztpraxis genutzt - Scheune und Keller



waren ungenutzt. 1970 wurde es vom jetzigen Besitzer (einem Weingut) erworben, der darin eine Weinprobierstube und Straußwirtschaft errichtete.



# Anwesen Hauptstraße 8/10, Kirrweiler

Die ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäude Hauptstraße 8 und 10 wurden 1991 von der Ortsgemeinde Kirrweiler gekauft. Nach erfolgtem Abriß wurde das



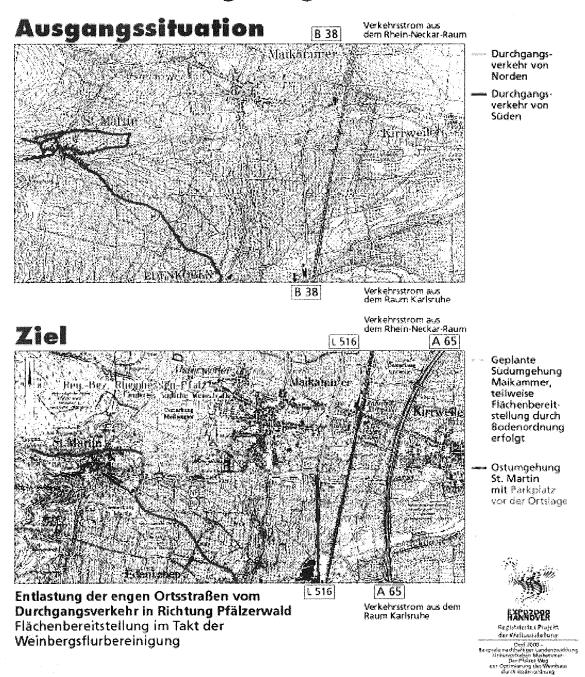
Grundstück verkauft und beherbergt nun die Geschäftsräume einer Bank, eine Praxis sowie Wohnungen.





# Innerörtliche und äußere Verkehrssituation

# - Umgehungsstraßen -



# 3. Erarbeitung eines Parkraumkonzepts, Schaffung von neuem Parkraum, Parkraumbewirtschaftung, Bau von Umgehungsstraßen, Anlage von innerörtlichen Fußwegen und Ortsrandwegen

Durch Tagestourismus und Wochenendausflugsverkehr zum Pfälzer Wald insbesondere aus den nahen Zentren Mannheim/Ludwigshafen und Karlsruhe sowie verstärktem Zielverkehr nach Maikammer wurden die engen Straßen und der Mangel an Parkraum im dicht bebauten Ortskern immer mehr zu einem Problem. Sowohl die Wohnqualität als auch die Betriebsabläufe der Weinbaubetriebe werden nachhaltig beeinträchtigt. Zudem leiden der örtliche Handel, die Dienstleistungsunternehmen und der Fremdenverkehr darunter.

Abhilfe wurde durch ein Parkraumkonzept und dessen sukzessive Umsetzung im Ort (Schaffung von Parkraum im Ort und als Wanderparkplatz am Haardtrand, Parkraumbewirtschaftung, Schaffung von Fußwegen im Ortskern, Schaffung von neuen Ortsrandwegen und Ortsausgängen in die Weinberge in Verbindung mit rückwärtigen Zuschnitten für die Weinbaubetriebe) geschaffen. Weiterhin wurden Umgehungsstraßen durch die Weinbauflächen in enger Kooperation mit Träger, Gemeinde und Winzerschaft gebaut bzw. stehen noch vor der Umsetzung.

Die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung dieser flächenbeanspruchenden Vorhaben wurden im Rahmen der Bodenordnung in der Feldlage und am Ortsrand unter Ausgleich der Interessen im zeitlichen Takt der langfristig festgelegten Teilprojekte geschaffen. Weiterhin wurden der Bau der Vorhaben z. T. in der Bodenordnung mit durchgeführt bzw. durch Kooperation, und wie z. B. durch Übernahme überschüssiger Massen, erleichtert und kostengünstiger gestaltet.



# Hochwasserschutz

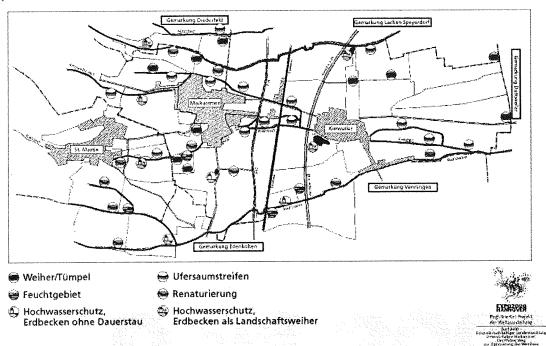


Abb. 7: Hochwasserschutz

### Naturnah gestalteter Hochwasserschutz 4.

Durch die Lage am Haardtrand mit Sommerniederschlägen von kurzer Dauer und hoher Intensität sowie eingeschränkten Profilen von wenigen ableitenden Gräben, die tlw. zugunsten der Bewirtschaftung verrohrt wurden und der weniger abflusshemmenden Rebflächen sind die unterhalb liegenden Ortslagen und die Weinbauflächen durch Hochwasser und Erosion stark gefährdet.

Eine durchgreifende Verbesserung im Bereich Hochwasserschutz konnte in enger Kooperation zwischen Winzerschaft, Gemeinde und Wasserwirtschaft im Rahmen der zeitlich und räumlich festgelegten Teilprojekte mit Hilfe folgender Maßnahmen von der Teilnehmergemeinschaft bzw. der Gemeinde durchgeführt werden bzw. stehen noch an:

Renaturierung von Gräben, Ausweisung von Uferrandstreifen, Anlage von Tümpeln und Landschaftsweihern, Ausweisung und Schaffung von Rückhaltebecken mit Dauerstau, Erweiterung und Sicherung von Feuchtgebieten.

Durch die kooperative Vorgehensweise konnten bzw. werden folgende Vorteile erreicht werden:

Zeitgerechte Planfeststellung der Vorhaben, zeitgerechte und lagerichtige Landbereitstellung bei kostengünstigen Erwerb im gesamten Verfahrensgebiet, Vermeidung von erheblichen Entschädigungszahlungen für die Räumung von Weinbauflächen, da die Winzer infolge festgelegter Abschnittsfolge ohnehin aus Anlass der Bodenordnung flächig abräumen, Einsparung von Baukosten durch Wegfall von Massenabtransport sowie die kostengünstige Kombination von Rückhaltemaßnahmen in unterschiedlicher Trägerschaft (Gemeinde und Teilnehmergemeinschaft).



# Typisches Landschaftsbild

- Biotopvernetzung -

## Ziele

Wiederherstellen und Neuschaffen ökologisch wirksamer Flächen zum Aufbau vernetzender Biotopstrukturen, Erhaltung vorhandener Restbiotope und Vernetzungsschluß mit dem Pfälzerwald

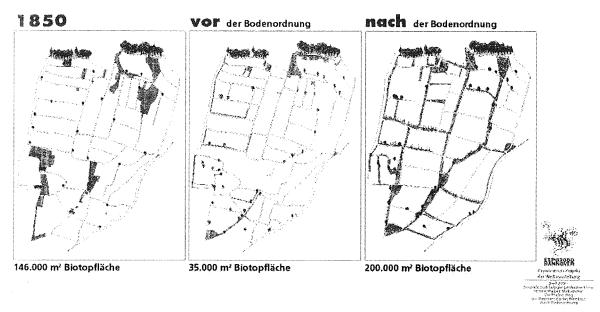


Abb. 8: Biotopvernetzung

# 5. Sicherung und Entwicklung des typischen Landschaftsbildes

Infolge des Einsatzes moderner Maschinen bis hin zum Vollernter in den hängigen und flachen Weinbauflächen rund um die Ortslagen sind die, die Bewirtschaftung störenden Elemente wie Böschungen, Mauern, Bäume, Hecken, Bachufer, Trockenrasen etc. gefährdet und zum Teil bereits weggefallen.

Durch die mit dem Weinbau, der Kommunalentwicklung, der Landespflege und der Wasserwirtschaft koordinierte Sicherung, Vergrößerung und Neuschaffung von Biotopen in der Bodenordnung wird diesem negativen Trend erfolgreich entgegengewirkt. So konnten bisher im Einklang mit der Winzerschaft und der Landespflege die Sicherung, Erweiterung und Neuschaffung von Böschungen, Mauern, Hecken, Baumpflanzungen, Renaturierungen, Uferrandstreifen, Landschaftsweiher etc. in

den Bodenordnungsverfahren im Sinne einer Biotopvernetzung ermöglicht werden und damit sowohl das typische Bild der Weinbaulandschaft an der Deutschen Weinstraße erhalten und verbessert als auch die Biotopqualität nachhaltig gesteigert und gesichert werden.

Als spezifischer neuer Lösungsansatz wird die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens in einem Naturschutz-Kerngebiet "Sankt Martin, Wingertsberg" in intensiver Abstimmung mit Winzerschaft, Gemeinde und Naturschutz vorbereitet. Dabei besteht die Zielsetzung, die Voraussetzungen hinsichtlich Erschließung, Geländegestaltung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse zu schaffen, damit sowohl ein verträglicher Weinbau als auch andere Formen einer Offenhaltung durch Bewirtschaftung wie Streuobstbau möglich werden kann.

Damit soll sowohl das Landschaftsbild mit dem klassischen Weinbau als auch die hohe Biotopqualität der Übergangszone zwischen Pfälzer Wald und den Weinbaulagen erhalten werden.

# Elemente der Präsentation von "Dorf 2000"

Neben einer detaillierten Projektbeschreibung wurde für das Bund-Länder-Projekt ein mit der EXPO 2000 GmbH und allen beteiligten Gemeinden und dem BMELF abgestimmtes Präsentationskonzept erarbeitet, das schrittweise umgesetzt wird.

Unter Federführung und Kostenträgerschaft des Bundes wird zum einen eine gemeinsame Präsentation mit folgenden Elementen (mehrsprachig) erfolgen:

- Darstellung von "Dorf 2000" im "Haus der weltweiten Projekte" in Hannover.
- Detaillierte Darstellung des Gesamtvorhabens mit Einzelvorstellung der Teilprojekte in einem Katalog, den jede Projektgemeinde vor Ort zur Verfügung haben wird.
- ☐ Faltblatt zum Projekt mit Kurzdarstellung.
- □ Video über "Dorf 2000" mit Teilbeiträgen zu allen 12 Gemeinden (ca. 5 Min./ Teilprojekt) auf CD-ROM.
- Einrichtung eines Info-Standes in jeder Projektgemeinde mit DVD-Player, Bildwand, Sitzecke etc.

- □ Durchführung von Symposien und internationalen Veranstaltungen zur Vorbereitung bzw. zum Auftakt der EXPO 2000 (Symposium im Mai 1999 in Erfurt und Rural21 Zukunft und Entwicklung der ländlichen Räume vom 05.06.-08.06.2000 in Potsdam mit Besuch EXPO 2000: ww.rural21.de)
- Abschlussdokumentation nach Ende der EXPO 2000

Die einzelnen Teilprojektgemeinden haben ergänzend ein eigenes Präsentationskonzept aufgestellt. Die VG Maikammer wird ihren Anteil an "Dorf 2000" im Einzelnen wie folgt darstellen bzw. aktiv umsetzen".

- Aufstellung von speziellen EXPO-Schildern an den Ortseingängen mit Hinweis auf das Projekt "Dorf 2000", seine Leitziele und dem Thema des Teilprojektes.
- ☐ Integration des Info-Standes des BMELF in die zentrale Anlaufstelle für das Teilprojekt mit Bereithalten von weitergehenden Informationen und Vermittlung von Führungen etc.
- Ausstellung mit 22 Tafeln, die bei verschiedenen Veranstaltungen bzw. als Dauerausstellung vor Ort während der EXPO 2000 genutzt wird. Der erste Einsatz erfolgte im Rahmen der Wanderausstellung der EXPO 2000 "Einfach gigantisch gigantisch einfach" im Museum der Pfalz in Speyer.
- EXPO-Rundweg in den 3 Ortsgemeinden Sankt Martin, Maikammer und Kirrweiler. Für die Präsentation gut geeignete Orte, die die integrierte Umsetzung von Bodenordnung und Dorferneuerung veranschaulichen sollen, werden modular zu einem Rundweg in Orts- und Feldlage verknüpft. Tafeln an speziellen Einstiegspunkten sowie allen Präsentationspunkten sollen den Besuchern die eigenständige Aufnahme des Themas ermöglichen und gleichzeitig auf weitere kulturelle und landschaftliche reizvolle Punkte verweisen.
- ☐ Faltblatt zum EXPO-Rundweg zur Unterstützung der eigenständigen Erarbeitung bzw. Erleben des Themas.
- ☐ Führungen zu verschiedenen Aspekten der Thematik auf Anfrage einschließlich allgemeiner Einführung in der zentralen Anlaufstelle.

- ☐ Internetpräsentation des Projektes (www.maikammer.de) mit Verknüpfungen zum "Haus der weltweiten Projekte" in Hannover und zur Internetseite der EXPO 2000.
- ☐ Präsentation aller rheinland-pfälzischen weltweiten Projekte z. B. beim Rheinland-Pfalz-Tag 1999 in Boppard oder anlässlich der Rheinland-Pfalz-Woche im Deutschen Pavillon in Hannover etc.
- □ Austragung von Fachveranstaltungen mit Bezug zum Thema sowie Veröffentlichung von Artikeln in Fachpublikationen bzw. Berichte in den Medien.
- □ Eröffnungs- und Abschlussveranstaltung in Maikammer am 31.05. bzw. 31.10.2000.
- Events und kulturelle Veranstaltungen rund um den EXPO-Rundweg wie z. B. am 26.09.1999 SWR 4 - Hörerwanderung, Fun - Triathlon etc.

# Fachliche Unterstützung des Projekts

Im Rahmen von Förderprogrammen wurde die Umsetzung der Projektinhalte durch Bodenordnung, Dorferneuerung, Hochwasserschutz, Verkehrsund Landespflegemaßnahmen unterstützt.

Daneben wurde in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Dorf 2000", dessen Mitglied der Verfasser ist, das Vorhaben entwickelt, unterstützt und betreut.

Ebenso wurde die Einbindung in die Konzeption des Landes zur EXPO 2000 mit begleitet. Aufgabenfelder der fachlichen Betreuung waren bzw.

- ☐ Mitwirkung bei der Konkretisierung der Projektidee und Abstimmung mit der EXPO 2000 GmbH.
- □ Erarbeitung eines Auswahlvorschlages für den rheinland-pfälzischen Vertreter und Abstimmung mit dem Gesamtprojekt.
- Zusammen mit der VG Maikammer Erarbeitung der Projektbeschreibung, des Präsentationskonzepts und Detailumsetzungsschritten.
- ☐ Fachliche Unterstützung bei der Erarbeitung der einzelnen Medien der Präsentation (Ausstellung, Video, Rundweg, Katalog etc.).

# Chancen für Rheinland-Pfalz, die Landentwicklung und die VG Maikammer durch "Dorf 2000"

Die einmalige Gelegenheit anlässlich der ersten Weltausstellung in Deutschland im Rahmen eines weltweiten Projekts, sich internationalen Besuchern vorstellen zu dürfen, bietet vielfältige Chancen, die bei konsequenter Vorbereitung und Umsetzung der Konzepte optimal genutzt werden können.

Rheinland-Pfalz bietet infolge seiner relativen Nähe zu Hannover (ca. 3 Std. ICE) und aufgrund seiner vielfältigen kulturellen und landschaftlichen Angebote vielen Besuchern einen interessanten Standort für ihren EXPO-Besuch. Hieran anknüpfend wirbt das Land mit attraktiven Zielen und entsprechender Infrastruktur. Dabei stellen die weltweiten Projekte wichtige Verknüpfungspunkte zur EXPO 2000 selbst dar.

Das Projekt "Dorf 2000" steht als Mosaikstein für den landestypischen Weinbau mit Fremdenverkehr und soll gleichzeitig Interesse wecken für einen beispielhaften Weg der Entwicklung im ländlichen Raum.

Hier können Besucher Lösungsmöglichkeiten eines rheinland-pfälzischen Weges einer nachhaltigen, kooperativen Entwicklung kennenlernen.

Das Projekt "Dorf 2000" bietet aber auch der VG Maikammer und der gesamten Region eine weltweite Plattform', vor, während und auch nach der EXPO 2000. Durch die vielfältigen Kontakte im Vorfeld und im Zuge der Erarbeitung der Konzepte insbesondere mit den anderen Partnergemeinden wurden bereits neue Verbindungen geknüpft. Auch erste Medienpräsentationen und Events haben die Region bekannter gemacht. Nicht zuletzt wird die kooperative Umsetzung der Bodenordnung und Dorferneuerung einem breiteren Publikum zugänglich gemacht und dieses ermutigt, in anderen Gemeinden selbst vergleichbare Schritte zu einer eigenen Entwicklung in Angriff zu nehmen.

# Bodenordnungsmarketing

# Wie kann die Ländliche Bodenordnung im Bundesland Rheinland-Pfalz die Produktanforderungen verschiedener Kunden erfüllen?1)

Leitender Regierungsdirektor Paul Frowein, Simmern

Die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz hat mit den "Leitlinien Ländliche Bodenordnung" einen Handlungsrahmen zur Weiterentwicklung der Flurbereinigung zu einem modernen Instrument der bodenordnerischen Unterstützung von Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben im ländlichen Raum erhalten. Einhergehend mit einer grundlegenden Verwaltungsreform auf der unteren Verwaltungsebene haben die einzelnen Kulturämter Anleitung aber auch Freiheit erhalten, ihren Weg zum Bedienen des Marktes zu suchen. In dem nachfolgenden Referat wird das "Bodenordnungsmarketing" in Rheinland-Pfalz vorgestellt und durch Beispiele und Erfahrungen aus dem Kulturamtsbezirk Simmern vertieft. Ich will nicht verhehlen, dass wir in Simmern nicht durch die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Betriebswirtschaft zum Marketing geleitet wurden, sondern die Erfahrungen aus der Vergangenheit für die Zukunftsplanung genutzt haben. Die Begriffe des Marketings werden aber zum Strukturieren des Vortrags genutzt.

### 1. **Bodenordnungsmarketing**

Wenn man Begriffe aus der Wirtschaft auf das Verwaltungshandeln übertragen will, sind Definitionen (Abb. 1) unumgänglich.

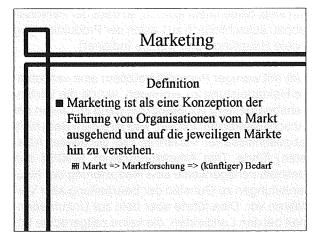


Abb. 1: Marketing

Da die LKV kein auf monetären Gewinn ausgerichtetes Unternehmen ist, spricht man von Nonprofit-Marketing bzw. Social-Marketing.

Die wichtigsten Kennzeichen für praktiziertes Marketing in einer öffentlichen Verwaltung sind:

- ☐ Kundenorientierung, Orientierung an den Bedürfnissen der Kunden.
- ☐ Organisationsanpassung, Anpassung der Verwaltungsorganisation an die Erfordernisse der Kunden.
- ☐ Marktsegmentierung, Aufteilung des Gesamtmarktes, um Teilmärkte besser bedienen zu können (Schwerpunkte).



Abb. 2: Marketingstrategie der Verwaltung

Eine öffentliche Verwaltung als Teil der Exekutive muss ihr Marketing in der Regel nach den politischen Vorgaben ausrichten. Wie in der Wirtschaft sind nach der Situationsanalyse nebenstehende Fragen (Abb. 2) zu beantworten.

Durch Vergleich von Ist-Zustand (Analyseergebnis) und Zielvorgabe ergibt sich in der Regel eine Lücke, die es zu schließen gilt (Marketingstrategie).

<sup>1)</sup> Diesem Beitrag liegt ein Vortrag im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung der Abteilungsleiter und Sachbearbeiter der Landeskulturverwaltung Hessen im Bildungszentrum Rauischholzhausen bei Marburg zu Grunde.

Letztendlich ist die Erfolgskontrolle (Marketingcontrolling) erforderlich, deren Ergebnis zur Weiterentwicklung der Marketingstrategie führen muss.

Nach diesem kurzen Exkurs in die Betriebswirtschaft möchte ich nun auf unser Vorgehen in Rheinland-Pfalz und damit auf das eigentliche Thema kommen.

### 2. Bodenordnungsmarketing in Rheinland-Pfalz

Wie in der Wirtschaft üblich, hat man zunächst das Anforderungsprofil einer modernen Landeskulturverwaltung neu definiert und in den vom Kabinett verabschiedeten Leitlinien Ländliche Bodenordnung veröffentlicht. Den Verwaltungsaufbau und die Verfahrensabläufe haben Arbeitsgruppen nach dem Prinzip von Business Reengineering systematisch analysiert. Der Soll-Ist-Vergleich bildete die Grundlage unseres Marketingkonzepts.

### 2.1 Anforderungsprofil

Das Anforderungsprofil für die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz lässt sich wie folgt beschrei-

- ☐ Zeitgerechte Herstellung und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen und weinbaulichen Betriebe vor dem Hintergrund des anhaltenden Strukturwandels in Rheinland-Pfalz, der Beschlüsse zur Agenda 2000 und der weiteren WTO-Verhandlungen.
- ☐ Sicherung einer (auch extensiven) Landwirtschaft in den Höhengebieten zur langfristigen Erhaltung der Kulturlandschaft.
- ☐ Sicherung des Weinbaus (in den Kernlagen, insbesondere in denen der Steillagen) als Wirtschaftsfaktor (Tourismus, Weinhandel, Zulieferindustrie).
- ☐ Unterstützung der Forderungen der Gesellschaft an Natur und Landschaft (Biotopschutz und -vernetzung, Aktion Blau).
- □ Bodenmanagement f
  ür Ma
  ßnahmen der Landentwicklung (Straßenbau, Konversion, Hochwasserschutz, Dorferneuerung und Tourismus).
- ☐ Unterstützung großräumiger Entwicklungen im ländlichen Raum (großräumige AEP).

Um mit den immer geringer werdenden Finanzmitteln der öffentlichen Hand möglichst viel zu errei-

chen, werden regionale Förderschwerpunkte bestimmt, die vorrangig zu bedienen sind. In unserem Amtsbezirk bilden das Naheprogramm als Maßnahme des passiven Hochwasserschutzes und die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft auf dem Hunsrück neben der Betreuung großräumiger Entwicklungsplanungen Aufgabenschwerpunkte.

#### 2.2 **Systemanalyse**

# 2.2.1 ...... bezogen auf Verfahrensabläufe und -kosten

Die Bearbeitung der Bodenordnungsverfahren wurde in den Jahren nach der Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes 1976, insbesondere im planungstechnischen Bereich, perfektioniert. Für fast alle Maßnahmen wurden Unterlagen für eine Planfeststellung oder zumindest eine Plangenehmigung, später auch mit UVP erstellt. Das Flurbereinigungsverfahren nach § 1 FlurbG mit seinem umfassenden Regelungsbedarf war das Standardverfahren, auf das sich i. d. R. alle Verwaltungsvorschriften bezogen. Dies hatte zur Folge, dass auch einfachere Verfahren, wenn sie zur Anwendung kamen, mit relativ hohen Standards bearbeitet wurden. Ähnliches galt für die Prozessabläufe der EDV. Die Bearbeitungszeit für die Bodenordnung nach § 1 FlurbG lag landesweit bei über 16 Jahren.

Außerdem war das Verwaltungshandeln in den Kulturämtern bis 1997 nach Geschäftsordnungen organisiert, die nicht ausreichend berücksichtigten, dass die Personalstärke der Landeskulturverwaltung im Laufe der Jahre um 1/3 reduziert worden und weitere Personalrückführung zu erwarten war. Es waren alle Leitungs- und Prüfungsfunktionsstellen stets beibehalten worden, so dass der Personalabbau ausschließlich zu Lasten der Produktion ging (viele Häuptlinge und wenige Indianer).

Um mit weniger Personal trotzdem eine vertretbare Hektarleistung zu erbringen, wurde die Verfahrensbearbeitung vor Besitzübergang zu Lasten der Abschlussarbeiten forciert, was zu einem Berg nicht abgeschlossener Verfahren (so genannter Altlasten) führte. Das Arbeitsprogramm 1990/94 sah deshalb richtigerweise eine Reduzierung der Neueinleitungen zu Gunsten der Bearbeitung alter Verfahren vor. Dies führte aber bald zur Unzufriedenheit bei den Landwirten, die keine zeitgerechte Lösung ihrer Strukturprobleme sahen. So nahm der politische Druck auf die Verwaltung immer mehr zu. Fehlende Anerkennung im politischen Raum wird für eine Sonderverwaltung, die auf öffentliche Mittel angewiesen ist, in Zeiten von Haushaltslöchern schnell zur Existenzfrage. Eine Refcn der Verwaltung und der Verfahrensabläufe war auch

auf Grund dieser Tatsache unumgänglich. Statt einer Untersuchung von außen entschied man sich, die Reform selbst anzugehen.

Auf das Ergebnis der Reform möchte ich nicht näher eingehen. Nur so viel:

Durch den Übergang vom integralen Bodenordnungsverfahren nach § 1 FlurbG auf einfache Verfahren nach § 86 bzw. nach § 91 FlurbG bzw. durch Hinterfragen aller Arbeitsschritte nach dem Prinzip von Business Reengineering wurden über 90 Arbeitsschritte als hinfällig bzw. veränderungsbedürftig erkannt. Ich verweise auf die hierzu erfolgten Veröffentlichungen z. B. in der Schriftenreihe zur Verwaltungsmodernisierung in Rheinland-Pfalz - VORAN, Heft 3 -.

# 2.2.2 .....bezogen auf Ausführungsumfang und -kosten

Bei dieser Analyse stellte sich heraus, dass Verfahren mit hohen Ausführungskosten meist auch lange Laufzeiten und somit hohe Verfahrenskosten (durchschn. 6.000 DM/ha) aufwiesen. Gleichzeitig zeigte sich, dass die Akzeptanz für Bodenordnungsverfahren bei den Nichtlandwirten immer geringer wurde. Wobei die Ablehnung meist mit der Kostenbelastung begründet wurde. Selbst in den Zweitbereinigungen waren Ausführungskosten von über 2.500 DM/ha keine Seltenheit. Durch Einsparungen bei den Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe war die Finanzierung der Bodenordnung trotz reduzierter Einleitungsrate nicht mehr auf Dauer sichergestellt, zumal teure Weinbergsbereinigungen an Ahr und Mosel (mit AK von über 100.000 DM/ha WG) zu bedienen waren. Die fehlende Akzeptanz bei den Teilnehmern für die Bodenordnung zu überwinden, indem man die Kommunen mit hohen Zuschüssen für Ausbaumaßnahmen lockte, funktionierte somit auf Dauer nicht mehr.

### 2.3 Bodenordnungsmarketing

# 2.3.1 Zielinhalt

Um den politischen Rückhalt wieder zu gewinnen, wurden die Aufgaben der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz nach neuzeitlichen Gesichtspunkten neu definiert. Mit den bereits erwähnten "Leitlinien Ländliche Bodenordnung", die der Ministerrat im März 1995 verabschiedet hat, wurde die Bodenordnung wieder als wichtige Aufgabe anerkannt. In den Leitlinien sind nach dem Grundsatz "Bodenordnung ist eine Serviceleistung für Landwirte, Winzer und Maßnahmenträger" folgende Ziele der Ländlichen Bodenordnung besonders hervorgeho-

- ☐ Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Landwirtschafts- und Weinbaubetriebe durch Ausweisung moderner Schlaggrößen unter Berücksichtigung der Pachtverhältnisse.
- □ Erhaltung der Kulturlandschaft.
- ☐ Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Biotopsicherung, -entwicklung und -vernetzung auch im wohlverstandenen Interesse der Landwirtschaft.
- □ Wiedergutmachung an der Natur durch positive ökologische Verfahrensbilanz.

Als Aufgabe der Kulturämter kam das Bodenmanagement im Rahmen der Landentwicklung hinzu.

In Rheinland-Pfalz gibt es eine Vielzahl von Förderprogrammen, die oft für sich allein angewandt nur wenig effizient oder durch Mittelkürzung vom Haushaltsvolumen her zum Papiertiger degradiert sind. Ein breit gestreuter Einsatz der Fördermittel würde in vielen Fällen nicht den gewünschten Erfolg bringen, weil verschiedene Förderungen in bestimmten Regionen besonders und in anderen weniger effektiv sind. Deshalb sehen die Leitlinien Ländliche Bodenordnung Förderschwerpunkte mit Bündelungsfunktion vor.

Mit den Leitlinien wurde auch das Arbeitsprogramm 1995/99 der Landeskulturverwaltung vom Kabinett verabschiedet, das den Kulturämtern mehr Freiheit bei der Arbeitsplanung einräumt, aber die große Richtung klar vorgibt. So muss die Arbeitsplanung auf die Personalkapazität und den zugewiesenen Finanzrahmen abgestimmt sein, der Verfahrensanteil an einfachen Verfahren (Beschleunigte Zusammenlegung, Vereinfachte Flurbereinigung) im Landesdurchschnitt über 80 % liegen, die Berichtigung öffentlicher Bücher beschleunigt und die schnell wirkende Bodenordnung vorrangig bearbeitet werden.

Der Vollständigkeit halber sei auch darauf hingewiesen, dass das Kabinett der Landeskulturverwaltung den Auftrag erteilte, bis Herbst 1995 Vorschläge zur Reform der Kulturämter zu erarbeiten.

## 2.3.2 Strategie

# 2.3.2.1 Verfahrensart

Die Kulturämter müssen entsprechend den Leitlinien bei allen beabsichtigten Verfahren die jeweils einfachste Verfahrensart wählen. Für unseren Amtsbezirk mit überwiegend in der ersten Hälfte

dieses Jahrhunderts bis zum 2. Weltkrieg und danach bis etwa 1970 klassisch bzw. als Beschleunigte Zusammenlegung erstbereinigte Gemarkungen bedeutet dies maximal den Einsatz von Verfahren nach § 86 FlurbG und Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren. Wobei klassisch erstbereinigte Gemeinden grundsätzlich nur noch eine Zusammenlegung erhalten. Gemarkungen mit nicht einwandfreiem Urkataster werden auch im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren ggf. neu vermessen. Das Verfahren nach § 86 wird in Dorfflurbereinigungen und in Verfahren zur Landentwicklung eingesetzt. Wobei nicht der Vermessungsbedarf, sondern der tatsächliche Regelungsbedarf für die Verfahrensart bestimmend ist. Deshalb wird i. d. R. auch zu jedem beantragten Verfahren zeitnah eine verfahrensbezogene Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) erstellt. Aufbauend auf der vor die AEP vorgezogene Behördenanfrage § 5 FlurbG und der Betriebsbefragung wird auf etwa 15 Seiten Text ergänzt um eine Landnutzungskarte (Besitzstandskarte mit Pachtland) und eine Entwicklungskarte (Nutzungskonzept) eine klare Aussage über den Handlungsbedarf, die Kosten und die Umweltverträglichkeit geliefert. Diese AEP wird im Vorfeld mit der Gemeinde, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den wichtigsten Träger öffentlicher Belange erörtert und abgestimmt. Wenn dann später aus dem Vorstand keine völlig neuen Überlegungen mehr kommen, ist ein wesentlicher Teil der Planungsarbeit schon erledigt.

Parallel zu den flächendeckenden Bodenordnungsverfahren wird der Freiwillige Landtausch angeboten und unverzüglich durchgeführt.

Seit 1999 soll auch dem reinen Nutzungstausch ohne Eigentumsveränderung größere Priorität zukommen. In unserer Dienststelle gibt es aber zu der reinen nutzungsbezogenen Bodenordnung noch wenig Erfahrung. Das Land hat eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die Verfahrensvorschläge erarbeitet, damit diese Verfahrensart zu einer echten Alternative für die Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz werden kann, insbesondere dort, wo aus betriebswirtschaftlichen Gründen Eile geboten ist, der Bodenwert teurere Verfahren nicht rechtfertigt oder die Grundstückseigentümer wegen Bauerwartung nicht mehr zur eigentumsbezogenen Bodenordnung bereit sind.

Zwar war 1995 zunächst einmal an einen Einleitungsstop für Weinbergsverfahren in den Steillagen der Mosel und der Ahr gedacht worden. Da die Mosel aber bis 1999 als strukturschwache Region für die 5b-Förderung der EU in Frage kam, konnten im Rahmen eines Moselprogramms noch einige kostenintensivere Verfahren durch die Kulturämter

Bernkastel-Kues, Mayen und Simmern in Angriff genommen werden, die aber wegen der Finanzierung im Förderprogramm 1995 - 1999 in kürzester Zeit zur Planfeststellung und zur Bewilligung kommen mussten. Derzeit laufen auf Grund von Anträgen aus der Winzerschaft Vorgespräche zur Weinbergszweitbereinigung, um die Zusammenlegung der auch künftig in der Bewirtschaftung verbleibenden Flächen sowie deren Entflechtung mit Brachflächen zu erreichen.

Waldflurbereinigungen sind auch im stark zersplitterten Privatwald zu Gunsten der Acker-Grünland-Verfahren mit einem Einleitungsstopp belegt.

### 2.3.2.2 Förderanreize

Das Land Rheinland-Pfalz fördert die Ländliche Bodenordnung im Acker-Grünland-Bereich in zwei Stufen. Verfahren bis 1.200 DM/ha an Ausführungskosten erhalten einen von der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft unabhängigen Zuschuss von 90 % (in benachteiligten Gebieten 95 %). Danach findet der durchschnittliche Hektarwert Berücksichtigung und der Zuwendungssatz sinkt mit steigenden AK relativ schnell ab. Für eine durchschnittliche Gemarkung in den Höhengebieten beträgt die Eigenleistung z. B. bei 1.200 DM/ha 60 DM und bei 1.500 DM/ha bereits 120 DM. Ein Anreiz für Verfahren mit geringeren Ausführungskosten wird so geschaffen. Sicherheitshalber sehen die Finanzierungsrichtlinien aber Kostenhöchstgrenzen vor, die z. B. beim Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren bei 1.800 DM/ha liegen. Weinbergs(zweit)bereinigungen werden generell mit 75 % gefördert.

Um die Akzeptanz der Nichtlandwirte zu finden und den landwirtschaftlichen Betrieben zur besseren Pachtarrondierung zu verhelfen, werden längerfristige Pachtverträge in der Bodenordnung durch Übernahme von Beitragsleistungen der Verpächter bzw. direkte Zuschüsse gefördert. Dadurch ist es für Verpächter möglich, kostengünstig an der Bodenordnung teilzunehmen, wenn sie sich entschließen, ihr Land an Wirtschaftsflächen des Verpächters heranlegen zulassen und sich längerfristig in Pachtverträgen binden. Wo die Pachtförderung nicht greift, sind die landwirtschaftlichen Betriebe bei den billigen Verfahren auch oft bereit, für ihre Verpächter die Eigenleistung zu übernehmen oder durch Pachtpreiserhöhung nach der Bodenordnung die Belastungen auszugleichen.

Für die Landentwicklungsmaßnahmen gibt es in der Regel immer einen Träger, der sich dann auch an den Bodenordnungskosten entsprechend beteiligt. Dadurch werden bei den Landentwicklungs-

verfahren die Budgets der Ämter nicht über Gebühr belastet und die Eigenleistungen der Teilnehmer bei den Kostensätzen der agrarisch ausgerichteten Verfahren gehalten. In den Dorfflurbereinigungen ist dies etwas anders, dort bezuschusst das Land die AK mit 70 % (benacht. Gebiete 80 %). Durch den großen Vorteil der Neuvermessung als Folge der Grundstücksregulierungen, sind die Teilnehmer bereit, den Eigenanteil von 20 bzw. 30 % zu zahlen, der bei durchschnittlich 7.000 DM/ha an AK doch immerhin 140 bis 210 DM/Durchschnittsgehöft erreicht.

# 2.3.2.3 Schwerpunkte

Wie zuvor erwähnt, weisen die "Leitlinien Ländliche Bodenordnung" auf das Land verteilte Förderschwerpunkte aus, an denen die Ämter ihren Arbeitseinsatz ausrichten müssen. Diese Förderschwerpunkte werden dem aktuellen politischen Auftrag angepasst. Die Leitlinien sind aber nicht so starr gefasst, damit den Ämtern auch die Möglichkeit bleibt, auf konkrete Probleme zu reagieren.

Aber gerade diese Förderschwerpunkte (oder heute sagt man besser Entwicklungsschwerpunkte, um nicht zu stark nur auf die finanzielle Förderung zu fokussieren), tragen viel zur Verbesserung des Ansehens unserer Verwaltung in Politik und Bevölkerung bei. Ein wichtiger Schwerpunkt in unserem Amtsbezirk ist das Bodenmanagement für das Naheprogramm, ein Förderprogramm mit dem Ziel, eine standortgerechtere Landnutzung zu erreichen und den passiven Hochwasserschutz (Gewässerrenaturierung, Uferrandstreifen, natürliche Rückhaltung in der Fläche) zu stärken.

Bei der Analyse der alten Bodenordnungsstrategie vor der Reform zeigte sich auch, dass so genannte Großverfahren (Verfahrensgebiete über mehrere Gemarkungen) nicht immer die gewünschten Synergieeffekte brachten, die man sich seinerzeit bei der Einführung der Großverfahren vorstellte. Deshalb können jetzt auch vorrangig wieder gemeindebezogen Verfahren eingeleitet werden. Die Bedienung der Förderschwerpunkte führt trotzdem dazu, dass zusammenhängende Räume zur Bodenordnung kommen.

### 2.3.2.4 Hilfsprogramme

Ich habe zuvor dargelegt, dass wir in Rheinland-Pfalz und so auch in unserem Amtsbezirk die jeweils einfachste Art der Bodenordnung wählen, um mit wenig Verwaltungsaufwand die Hauptziele zu erreichen. Wer aber kritisch die politischen Forderungen an die moderne Bodenordnung liest, der muss sich fragen, wie bestimmte Forderungen, insbesondere Stärkung des Naturhaushaltes und Wiedergutmachung an der Natur, in einem privatnützigen Verfahren wie dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren umgesetzt werden sollen.

Statt das Geld in Verfahrenskosten für integrale Verfahren zu stecken, fördern wir den Ankauf von Flächen für Naturschutz und Wasserwirtschaft unmittelbar und haben dann nur noch die Bodenordnung zielentsprechend zu realisieren. So werden z. B. Landespflegemaßnahmen der Teilnehmergemeinschaften, die über den Ausgleich hinaus gehen, vom Land bezahlt. Der Landerwerb für Uferrandstreifen und zur natürlichen Gewässerentwicklung wird den Trägern mit 80 % bezuschusst, wobei die Eigenleistung des Trägers flächenbezogen auf dem Ökokonto verbucht werden kann.

Die Biotopsicherung und -entwicklung wird auch dadurch gefördert, dass Dränagemaßnahmen nur in ganz begründeten Fällen durchgeführt werden und im Grünland ganz unterbleiben. Zur Gestaltung der Landschaft wird auch das private Engagement durch die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung" gefördert und das Pflanzmaterial kostenlos zur Verfügung gestellt.

# 2.3.3 Zielausmaß

Aus den Leitlinien ergeben sich klare Ziele für die Größe der Wirtschaftsflächen. Im Ackerland sind danach im Durchschnitt 5 ha große Schläge mit Furchenlängen von 500 m das Ziel. Im Grünland mit Weidehaltung werden 10 ha im Zusammenhang als Arrondierungsziel angesehen. Im Landesdurchschnitt sind die landw. Flächen vor der (Zweit-)Bereinigung 1 bis 3 ha groß und besitzen eine Furchenlänge von 150 bis 200 m.

Gleichzeitig sollen die begleitenden Maßnahmen zur Abfederung des Strukturwandels und der EU-Agrarreform 1992 (Erstaufforstung, Förderung der Umweltschonenden Landbewirtschaftung -FUL-, Ökostilllegung und die Weinbergsrodung im Zusammenhang mit der EU-Weinmarktreform unterstützt werden.

In den Weinbergsverfahren werden für die Betriebe bei Seilzugbewirtschaftung 0,5 ha große Wirtschaftsflächen und in den Direktzuglagen 200 m lange Zeilen angestrebt. Vor der (Zweit-)Bereinigung bewirtschaften die Winzer Weinberge von durchschnittlich 0,12 ha im Steilhang und 0,30 ha in Direktzuglagen.

Minimierung der Bodenversiegelung und Ausweisung durchgehender Uferrandstreifen an Gewässern ist die wasserwirtschaftlich/ökologische Forderung.

### 2.3.4 Zeitausmaß

Zeitvorgabe der Leitlinien zur Bearbeitung der Bodenordnungsverfahren von der Einleitung bis zum Besitzübergang sind im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren 2 - 3 Jahre. Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren können ohne Planfeststellungsverfahren in 3 - 4 Jahren zum Besitzübergang gebracht werden.

Die projektbezogene AEP soll in 3 Monaten erstellt sein.

Die Jahresleistung eines Kulturamts wird durchschnittlich mit etwa 1.500 ha landwirtschaftliche Nutzfläche/Jahr an Besitzübergangsfläche angesetzt. Für die konkrete Leistungsplanung wurde eine Controllingformel entwickelt, die aber noch auf ihre Praxistauglichkeit getestet und fortentwickelt werden muss. Ziele der Controllingformel sind, die Leistung der Verwaltung nach außen transparenter zu machen und intern höhere Planungssicherheit zu bekommen. Mit dem derzeitigen Leistungsmaßstab ha/Jahr/AK werden schwierigere und zeitaufwändigere Verfahren (WG, WG-Steillage, Dorfflurbereinigung, Zweckflurbereinigung) nicht oder ungenau erfasst.

# 3. Bodenordnungsmanagement des Kulturamtes Simmern

Da im Grunde jedes Kulturamt ein auf die Leitlinien abgestimmtes Konzept besitzt, möchte ich nachfolgend verstärkt auf unsere Strategie und praktischen Erfahrungen mit dem Bodenordnungsmanagement beim Kulturamt Simmern eingehen. Wie bereits erwähnt wurde der Amtsbezirk zu fast 100 % in der Zeit von etwa 1890 bis 1970 klassisch nach § 1 FlurbG bzw. nach § 91 FlurbG ohne Neuvermessung bereinigt. Der Schwerpunkt der Bodenordnung liegt auf der Zweitbereinigung zur Anpassung der Besitzstruktur an moderne Bewirtschaftungsmethoden und zur Unterstützung von Landentwicklungsmaßnahmen. In etwa 50 % der erstbereinigten Gemeinden wurde seinerzeit die Ortslage nicht geordnet, sodass in den Landkreisen Bad Kreuznach und Birkenfeld auch großer Bedarf an Dorffurbereinigungsverfahren besteht.

Die Produktpolitik des Kulturamts Simmern ist vorrangig auf das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren als Standardverfahren ausgelegt, da die erstbereinigten Gemeinden in der Regel über die erforderlichen gemeinschaftlichen Anlagen aus den

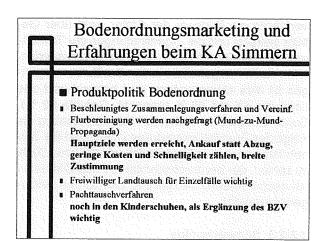


Abb. 3: Bodenordnungsmarketing

früheren Bodenordnungsverfahren bzw. aus der Förderung des ländlichen Wegebaus außerhalb der Flurbereinigung verfügen.

Vorrangig ist das Wegenetz zur Verlängerung der Furchen und zur Schlagvergrößerung auszudünnen. Dazu haben wir mit der Katasterverwaltung vereinbart, dass keine flächenhafte Neuvermessung erfolgt. Vielmehr werden in Vorbereitung der digitalen Katasterkarte die alten Grenzpunkte vom Katasteramt oder Kulturamt im, für die Bodenordnung erforderlichen Umfang koordiniert (Koordinatenberechnung oder Digitalisierung) und als koordiniertes Punktfeld der Flächenberechnung im Verfahren zu Grunde gelegt. Neue Grenzpunkte werden selbstverständlich nach den Regel der Katasterverwaltung durch Fortführungsvermessung (meist Vergabe an einen ÖbVI) in die Örtlichkeit übertragen und abgemarkt, wenn nicht der neue Eigentümer ausdrücklich auf die Abmarkung verzichtet. Damit lässt sich eine Zweitbereinigung als Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren bearbeiten. Technisch kann man sich das Verfahren als blockweise Neueinteilung über die gesamte Verfahrensfläche vorstellen.

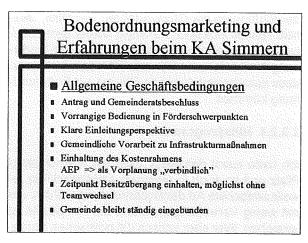


Abb. 4: Bodenordnungsmarketing

Das Freiwillige Landtauschverfahren als schnelles und kostengünstiges Bodenordnungsverfahren hat für kleinere Arrondierungsmaßnahmen seine Berechtigung und wird in der Produktpalette offensiv angeboten. Neu ist das Verfahren des Nutzungstauschs auf der Basis langfristiger Pachtverträge. Hier haben wir noch wenig Erfahrung, weil Gemeinden und Landwirte die eigentumsrechtlichen Regelungen im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren den reinen Nutzungsregelungen vorziehen. Dennoch wird auch die nutzungsbezogene Bodenordnung an Bedeutung gewinnen, insbesondere wenn Bauerwartung oder besondere Lagewerte eigentumsrechtliche Regelungen erschweren bzw. eine schnelle Verbesserung der Produktionsbedingungen (evtl. als Vorschaltverfahren) zur Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung geboten ist.

Die schnelle und kostengünstige Bodenordnung lässt sich optimal umsetzen, wenn sie mit ihrem begrenzten Leistungsumfang von den Gemeinden mit getragen wird. Gemeinderatsbeschluss und eine gewisse Verbindlichkeit der AEP in Bezug auf Kosten und Leistungsumfang bilden die Geschäftsgrundlage für die Einleitung, wobei Gemeinden in Entwicklungsschwerpunkten vorrangig bedient werden. Die Spezialisierung auf die einfache Bodenordnung lässt eine exakte Arbeitsplanung zu, wodurch den Gemeinden relativ genaue Angaben über Zeitpunkt der Einleitung und des Besitzüberganges gemacht werden können.

Bodenordnungsmarketing und
Erfahrungen beim KA Simmern

Preisstrategie
Billigverfahren mit hohem Zuschuss
Kein Locken mit Ausbau,
Ökokonto, Landschaftsplan, Unterstützung bei
Baulandbeschaffung, Bodenmanagement
AEP-Kostenanschlag realistisch
Zahlungsbedingungen
Eine Hebung nach Besitzübergang
Verrechnung mit Pachtförderung

Abb. 5: Bodenordnungsmarketing

Sicherlich würden Gemeinden und Landwirte auch auf die teueren Verfahren mit verstärktem Ausbauvolumen (Wegebau, Dränage) ansprechen. Die Grundstückseigentümer, die ihren Grundbesitz verpachtet haben, bilden im kommunalpolitischen Raum aber die überwiegende Mehrheit. Sie stehen der Bodenordnung bestenfalls neutral gegenüber und sind nicht bereit, hohe Eigenleistungen zu tragen. Die Billigverfahren finden eher Zustim-

mung und lassen wegen der geringen Hebungsbeträge eine einmalige Abrechnung nach Besitzübergang zu, sodass die Beitragsforderung entsteht, wenn das Produkt Bodenordnung vorliegt und die Pachtförderung berücksichtigt werden kann. Dadurch sind Rechtsmittel gegen Hebungsbescheide zur großen Ausnahme geworden.

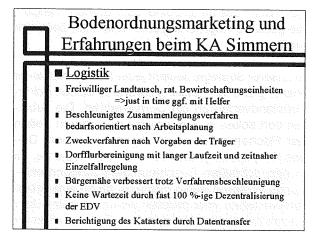


Abb. 6: Bodenordnungsmarketing

Was die zeitgerechte Bedienung des Marktes angeht, verhelfen einfache und schnelle Verfahren dem Kulturamt zu mehr Flexibilität. Mit dem Landtausch-Pachtförderungsprogramm werden schnelle Bodenordnungsmaßnahmen zur Regelung von Einzelfällen und für die kleinräumigen Strukturverbesserungen angeboten. Da hierbei auch private Helfer, die nach Erfolg entlohnt werden, zum Einsatz kommen können sowie in der Gruppe "Produkt- und Landentwicklung" geeignetes Fachpersonal zur Verfügung steht, entstehen in diesen einfachsten Bodenordnungen praktisch keine Wartezeiten. Die Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren werden in der Regel innerhalb von 2 Jahren von der Einleitung zum Besitzübergang gebracht. Weil diese Verfahrensart in Simmern das Standardverfahren ist, kann eine relativ genaue mittelfristige Arbeits- und Finanzplanung erstellt werden, die es erlaubt, den Gemeinden nach Eingang des Antrags auf Bodenordnung eine klare Einleitungsperspektive zu geben. Die Vorlaufzeit nutzen die Gemeinden durchweg, um ihre kommunalen Planungen so zu konkretisieren, dass sie auch im privatnützigen Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren entsprechende Unterstützung finden können. Die zeitlichen Abläufe der Zweckverfahren bestimmen überwiegend die Maßnahmenträger. Da das Bodenmanagement für die Baumaßnahme vorwiegend in der Bodenordnung läuft, ist zunächst eine schnelle Einleitung erforderlich. Nach dem Fortschritt der Baumaßnahmen erfolgt dann die eigentliche Bodenordnung.

Die arbeitsintensive Dorfflurbereinigung als Landentwicklungsmaßnahme wird in den zahlreichen unbereinigten Ortslagen unseres Amtsbezirks stark nachgefragt. Da die Verbesserungen für die landwirtschaftlichen Betriebe in der Feldlage höhere Priorität haben, verlängert sich die Wartezeit für die Dorfflurbereinigung wesentlich. Die Bodenordnungskonzepte zu den innerörtlichen Verfahren zeigen aber, dass oft einzelne Maßnahmen drängen, die gesamte Regulierung aber nicht unter Zeitdruck steht.

In unserer Strategie bedient jeder Sachgebietsleiter Planung und Vermessung parallel zu seinen Acker-Grünlandverfahren ein Dorfverfahren. Die Arbeiten dort sollen in den arbeitsschwächeren Zeiten der Flächenverfahren durchgeführt werden. Dieses Konzept zeigt aber zunehmend Probleme, da in den schnellen Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren wenig Freiraum für andere Arbeiten entstehen. Hier müssen wir im nächsten Jahr unsere Konzeption überarbeiten. Zudem haben wir in der rheinland-pfälzischen DE-Förderung die Möglichkeit, einzelne Gemeinden als Schwerpunktgemeinden anzuerkennen, die dann innerhalb von 6 Jahren besondere Förderung erfahren. Diese Gemeinden haben bei der Einleitung der Dorfflurbereinigung höhere Priorität.

Alle Überlegungen zur Verkürzung der Verfahrensabläufe dürfen nicht zu geringerer Bürgernähe führen, damit nicht die erreichte Akzeptanz wieder aufs Spiel gesetzt wird. Der Planwunsch mit dem Ziel der Planvereinbarung nimmt deshalb mehr Raum ein als früher, wodurch sich aber die Widersprüche in ihrer Substanz verringerten, wenngleich die Anzahl selbst nicht wesentlich reduziert werden kann. Dies hängt vielleicht auch damit zusammen, dass die Teilnehmer in Zweitverfahren auf Grund der Erfahrungen aus den Erstbereinigungen ein anderes Widerspruchsverhalten zeigen.

Die Dezentralisierung der Datenverarbeitung und der automatisierte Datentransfer mit der Katasterverwaltung haben auch die Verfahrensbearbeitung nach Besitzübergang beschleunigt, sodass die öffentlichen Bücher nur kurze Zeit beim Kulturamt zu führen sind.

Wenngleich die Bodenordnung im politischen Raum und auch in den Gemeinden wieder an Ansehen gewonnen hat, darf die Werbung für die "Produkte" unserer Verwaltung nicht vernachlässigt werden.

In Simmern nutzen wir neue Förderprogramme zu Informationsveranstaltungen im Rahmen von Bürgermeisterdienstbesprechungen und informieren

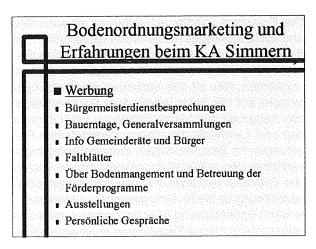


Abb. 7: Bodenordnungsmarketing

auf Veranstaltungen der Landwirtschaft mit Vorträgen und Ausstellungen. Die Gemeinderäte können sich ganz unverbindlich in Gemeinderatssitzungen informieren lassen. Auch finden fast in allen Gemeinden zur Entscheidungsfindung Bürgerversammlungen zum Thema moderne Bodenordnung statt. Die Aufklärungsversammlung nach § 5 FlurbG ist in der Regel nur noch Formsache; die Überzeugungsarbeit ist vorher geleistet. In Rheinland-Pfalz gewinnt das Bodenmanagement zur Umsetzung flächenbezogener Programme zunehmend an Bedeutung. In unserem Amtsbezirk führt uns das zuvor schon erwähnte Naheprogramm in fast alle Gemeinden. Dieses Programm verbunden mit dem Ökokonto ist Reklame für die Möglichkeiten moderner Bodenordnung.

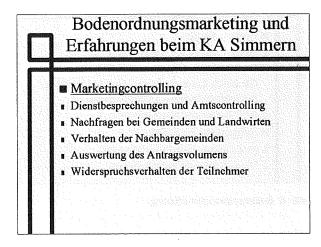


Abb. 8: Bodenordnungsmarketing

Auch das beste Konzept läuft ohne Controlling irgendwann ins Leere. Auch beim Bodenordnungsmarketing ist ein kontinuierliches Anpassen der Marktstrategie unumgänglich.

In regelmäßigen Dienstbesprechungen des Führungsteams (Amtsleitung, Gruppen- und Projektleitung, Controllingteam) wird versucht, Schwierigkeiten in Projekten zu erkennen, bevor sie sich zu Problemen auswachsen. Das regelmäßige Amtscontrolling darf nicht nur ein Überprüfen der Kontrakterfüllung sein, es muss auch zur Produktoptimierung beitragen.

Die Zufriedenheit der Gemeinden und Teilnehmer mit unserer Arbeit kann man direkt erfragen. Man kann aber auch Indikatoren zur Überprüfung der Marktstrategie nutzen. So achten wir darauf, wie sich Nachbargemeinden einer Bodenordnungsgemeinde verhalten. Kommen z. B. Anträge auf Bodenordnung aus den Nachbargemeinden, ist eine gewisse Zufriedenheit mit dem Verfahren zu registrieren. Außerdem sollte das Wachsen des Antragsvolumens zumindest mit der Auftragserledigung gleichlaufen. Nicht zuletzt liefert die Auswertung des Widerspruchsverhaltens der Teilnehmer Aufschluss über deren Zufriedenheit. Das Kulturamt Simmern legt in den meisten Verfahren den Zusammenlegungsplan nach dem Besitzübergang vor. Die Widersprüche gegen die Besitzeinweisung zeigen am deutlichsten den Grad der Unzufriedenheit. Grundsätzlich ist nicht der prozentuale Anteil an Widerspruchsführern, sondern der substanzielle Inhalt der Widersprüche und die sich daraus ergebenden Abfindungsänderungen bedeutend.

Wenn man versucht, Verwaltungshandeln nach den Erfahrungen der Wirtschaft auszurichten und dabei die Vokabeln "Produkt, Marktstrategie und Werbung" benutzt, darf ein Markenzeichen nicht fehlen Die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz hat ein Logo erhalten, woran der Bürger erkennen kann, welche Leistung er dieser Verwaltung zuordnen muss.



Abb. 9: Markenzeichen

Bei aller Euphorie ist jedoch zu bedenken, dass unter dem Logo nicht nur gute, sondern auch mangelhafte Leistungen registriert werden.

In Rheinland-Pfalz sind wir stolz auf unsere Reform und den Erfolg der sich daraus ergeben hat, aber auf dem Erfolg darf man nicht ausruhen, denn nur die lernfähige Verwaltung kann eine Zukunftsverwaltung sein.

Oder wie eine Volksweisheit sagt:

"Wenn du einmal Erfolg hast, kann es Zufall sein. Wenn du zweimal Erfolg hast, kann es Glück sein. Wenn du dreimal Erfolg hast, ist es Fleiß und Tüchtigkeit."

Die Zukunft wird zeigen, ob unser Weg in Rheinland-Pfalz auch den wichtigen dritten Erfolg für die Landeskulturverwaltung bringen kann.

# Landwirtschaft in Thüringen

- Im 10. Jahr nach der Wende -

Ministerialdirigent a.D. Felix Zillien, Worms

Rheinland-Pfalz und Hessen haben im Partnerland Thüringen seit der Wiedervereinigung auch im landwirtschaftlichen Bereich finanzielle und personelle Hilfe geleistet. Insbesondere beim Aufbau neuer Verwaltungen haben rheinland-pfälzische und hessische Mitarbeiter sowohl aus der landwirtschaftlichen Beratung, der Flurbereinigungs- und Katasterverwaltung als auch aus der Finanz- und Justizverwaltung mitgewirkt.

Manche der zunächst nur zeitweilig abgeordneten Mitarbeiter haben sich in die Thüringer Verwaltung versetzen lassen.

# Veränderungen in der Landwirtschaft

Mit der Wiedervereinigung im Jahre 1990 ergab sich für die Landwirtschaft in den neuen Bundesländern - also auch für Thüringen - eine völlig veränderte Situation. Vor allem standen zwei Probleme im Vordergrund: Einerseits hatten sich die landwirtschaftlichen Betriebe ohne Übergangsphase den Anforderungen der freien Marktwirtschaft zu stellen. Andererseits unterlagen sie ohne Vorbereitung den Auswirkungen der EU-Agrarreform. Spezielle Herausforderungen bereiteten die vielerorts ungeklärten Eigentumsverhältnisse an Nutzflächen und Gebäuden und die damit verbundenen Investitionshemmnisse.

Die Hälfte der Fläche des Freistaates Thüringen ist landwirtschaftlich genutzt. Einschließlich der Waldflächen liegt der land- und forstwirtschaftliche Flächenanteil an der Landesfläche bei über 81 Prozent, also ähnlich wie in Rheinland-Pfalz mit 84 Prozent. Im Vergleich zu Rheinland-Pfalz gibt die Übersicht 1 Aufschluss über die Bodennutzung:

Übersicht 1:

Bodennutzung in Thüringen

ausgewählte Daten)

	Hektar (in 1 000)	Rheinland-Pfalz zum Vergleich
LN bzw. LF	804,4	861,7
Waldfläche	460,9	806,2
Ackerland	623,7	401,1
Grünland	176,9	245,6
Getreide	380,5	268,8
Ölsaaten	84,9	26,0
Zuckerrüben	13,2	23,0
Kartoffeln		10,4
Obst/Gemüse	4,9	15,6

Quelle: Agrarberichte Thüringen und Rheinland-Pfalz 1998

Im Vergleich zum Jahr 1990 haben sich in Thüringen die Nutzflächen nicht nennenswert verändert. Gravierende Veränderungen gab es dagegen in der Viehwirtschaft von Thüringen. Lag der Rinderbestand im Jahre 1989 noch bei 880.000, so hat er sich bis 1997 / 98 auf 445.125 - also fast um die Hälfte - reduziert. (In Rheinland-Pfalz liegt er zurzeit bei 470.300). Noch ausgeprägter ist der Rückgang bei der Schweinehaltung: Im Jahre 1989 wurden in Thüringen rund 1,8 Millionen Schweine gehalten, im Jahre 1997 / 98 waren es nur noch rund 660.000. (Die Vergleichszahl in Rheinland-Pfalz: 399.700). Auch bei der Schafhaltung ging der Bestand in Thüringen um über 50 Prozent zurück, und zwar von 542.000 im Jahre 1989 auf 226.100 im Jahre 1997 / 98. (Die Vergleichszahl in Rheinland-Pfalz: 126.700).

Die Hauptgründe für diese starken Rückgänge in der Thüringer Viehwirtschaft waren die Marktzusammenbrüche und damit die drastischen Absatzeinbußen in den ehemaligen östlichen Nachbarländern der einstigen DDR, vor allem in der Sowjetunion. Von dorther war die Rückführung der Viehbestände in den vergangenen Jahren unabdingbar.

# Arbeitskräfterückgang

In den ehemaligen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG's), volkseigenen Genossenschaften (VEG's) und kooperativen Einrichtungen Thüringens waren bis 1989 etwa 130.000 Arbeitskräfte (AK) beschäftigt. Das entsprach einem Besatz von rund 16,5 AK / 100 Hektar LN beziehungsweise LF. Dabei muss berücksichtigt werden, dass in den vorgenannten Produktionsbetrieben auch außerlandwirtschaftliche Aufgaben wahrgenommen wurden, angefangen vom Graben- und Wegebau in den Gemarkungen bis hin zur Betreuung von Kinderhorten und Altenstationen.

Bis 1997 hat sich die Zahl der Beschäftigten in den umstrukturierten Betrieben inzwischen durch Frühverrentungen, Umschulungen und Arbeitslosigkeit um über 100 000 Personen auf 25.743 geradezu epochal reduziert. Dies entspricht derzeit einem Beschäftigten-Besatz von 3,3 / 100 Hektar LF oder einem AK-Besatz von 2,4 / 100 Hektar LF, wenn die Arbeitskräfte im Lebensalter von 15 Jahren mit 0,5 AK, und die mit einem Alter von über 65 Jahren mit 0,3 AK berechnet werden. Nach dem neuesten Agrarbericht von Rheinland-Pfalz liegt demgegenüber der AK-Einheiten-Besatz im Durchschnitt bei 5,9 AK / 100 Hektar LF. Ein Vergleich mit dem Partnerland Thüringen ist dabei nur sehr bedingt zulässig, weil Rheinland-Pfalz im Gegensatz zu Thüringen von einem hohen Anteil an Wein- und sonstigen Sonderkulturbetrieben mit relativ hohem AK-Besatz geprägt ist. Gleichwohl zeigt die Entwicklung in Thüringen, dass die Arbeitsproduktivität der noch in der Landwirtschaft Beschäftigten sehr gestiegen ist. Nach den gegenwärtigen Trends wird sich diese Entwicklung weiter fortsetzen.

## Betriebsstrukturen und -größen

Bis zur Wende gab es in Thüringen insgesamt 625 LPG's und volkseigene Genossenschaften (VEG's). Davon widmeten sich 197 der Pflanzenproduktion bei einer durchschnittlichen Größe von 4.200 Hektar. Die verbliebenen 428 Einheiten in Form der LPG's und VEG's waren auf Tierproduktion mit einem durchschnittlichen Viehbestand von 1.900 Großvieheinheiten (GVE) ausgerichtet.

Bei der Umstrukturierung nach der Wiedervereinigung ging es in Thüringen im Wesentlichen um drei Ziele:

- die Zusammenführung von Pflanzen- und Tierproduktion,
- ☐ die Überführung der LPG's und VEG's in Rechtsformen des bürgerlichen Rechts (e.G., GmbH & Co. KG, AG, GbR) und um
- den Aufbau wettbewerbsfähiger Betriebe in Form so genannter Neu- oder Wiedereinrichter (sowohl im Haupt- als auch im Nebenerwerb).

Seit der Umstrukturierung haben sich bis 1997 folgende Durchschnittsgrößen (Hektar LF) und Rechtsformen entwickelt:

Unter diesen stark divergierenden Betriebsgrößenaspekten einerseits und der aufgezeigten unterschiedlichen Entwicklung des Arbeitskräftebesatzes andererseits müssen betriebswirtschaftliche Folgerungen gezogen werden, nicht zuletzt im Hinblick auf die künftige Situation der Wettbewerbsfähigkeit.

### Flächenanteile der Rechtsformen

Auch nach der vollzogenen Umstrukturierung innerhalb der Thüringer Landwirtschaft ist festzustellen, dass seit 1993 unverändert die Betriebe juristischer Personen etwa drei Viertel der landwirtschaftlich genutzten Fläche bewirtschaften, während die Einzelunternehmen (natürliche Personen) nur ein Viertel bewirtschaften.

	į	Übersicht 2:			
	r etskelelenske blantifik	ßen nach Rech		d	
E	etriebs	formen (Hektar	LF)		
	e.G.	GmbH, AG	GbR	Einzelunternehmen	
		GmbH & Co. KG		HE	NE
Marktfrucht	1826	1384	419	165	13
Futterbau	1294	585	204	78	10
Veredlung	167	374	29	30	6
Dauerkultur	411	399	180	47	8
Gemischt	1889	994	677	115	7
Ø 1997	1566	863	318	121	11

Das heißt, dass über 603.000 Hektar LN beziehungsweise LF (= 75 Prozent) von den rechtlich umgewandelten Nachfolgebetrieben der einstigen LPG's und VEG's bewirtschaftet werden. Die natürlichen Personen (Personengesellschaften, Hauptund Nebenerwerbsbetriebe), die zwar zahlenmäßig mit derzeit 3.344 Betrieben überwiegend vertreten sind, bewirtschaften nur 25 Prozent der LF. Nach realer Einschätzung der Situation werden sich an diesen Strukturen keine nennenswerten Veränderungen ergeben.

Die durchschnittlichen Größen der Betriebe liegen somit deutlich über den Durchschnittswerten in anderen Bundesländern, vor allem in Rheinland-Pfalz.

Nach dem jetzigen rheinland-pfälzischen Agrarbericht existierten 1997 lediglich 81 Betriebe mit einer Größe von 200 und mehr Hektar, etwa 1.000 Betriebe liegen zwischen 100 und 200 Hektar Größe und 1.081 Betriebe zwischen 75 und 100 Hektar. Annähernd 25.000 Betriebe in Rheinland-Pfalz bewirtschafteten 1997 dagegen weniger als zehn Hektar (hauptsächlich bedingt durch die vielen Wein- und sonstigen Sonderkulturbetriebe), mit dem Resultat, dass zurzeit die durchschnittliche rheinland-pfälzische Betriebsgröße nur bei etwa 17,5 Hektar liegt.

# Agrarverwaltung und Beratung

Im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt gibt es mehrere Dienststellen und Einrichtungen. Regional sind die 12 Landwirtschaftsämter zuständig für Aufgaben der Agrarverwaltung. Im Jahr 1997 wurden tiefgreifende Entscheidungen zur produktionstechnischen und betriebswirtschaftlichen Beratung der Landwirtschaftsbetriebe getroffen, und zwar ausgelöst durch starke Personaleinsparungen in der Agrarverwaltung. Die Arbeitsfähigkeit der Landwirtschaftsämter war unter diesen Zwängen nur durch die Ausgliederung von Arbeitsaufgaben zu erreichen. Weil hoheitliche Aufgaben dafür nicht in Frage kommen konnten, musste das Arbeitsgebiet

der Beratung weichen. Inhalt dieser Umstrukturierung ist die Ablösung der kostenfreien Offizialberatung durch ein privatwirtschaftlich organisiertes System der Beratung.

Künftig soll von Seiten der Agrarverwaltung nur insoweit auf die Betriebsberatung für die Gebiete Produktionstechnik und Betriebswirtschaft Einfluss genommen werden, als es sich um die Anerkennung der Berater, die anteilige Förderung der Beratung und die Information und Fortbildung der Berater handelt.

Zu den, dem Ministerium nachgeordneten Dienststellen gehören auch die drei Flurneuordnungsämter in Gera, Gotha und Meiningen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Sanierung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Thüringen ist der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur auf der gesetzlichen Grundlage des Bundesverkehrswegeplans. Die dafür notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen werden durch Unternehmensflurbereinigungen auf der Grundlage des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes ausgeführt. Bis 1997 wurden 31 solcher Verfahren mit insgesamt 34.607 Hektar angeordnet. Örtlicher Schwerpunkt war dabei die ICE-Ausbaustrecke, der Ausbau der Autobahn A 4 und der Neubau der Autobahn A 71. Weitere 21 Verfahren sind teils als klassische, teils als vereinfachte Verfahren nach § 1 beziehungsweise § 86 FlurbG anhängig. Ein wichtiges Aufgabengebiet der Flurneuordnungsämter ist die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und die damit zusammenhängende Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum nach den Bestimmungen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes. Hierfür lagen bis Ende 1997 insgesamt 4.644 Anträge vor, die bei der Personalausstattung der Ämter nur im Rahmen der Möglichkeiten bearbeitet werden können.

Nach den neuen Leitlinien der Landentwicklung, die als programmatisches Thesenpapier von der Arbeitsgemeinschaft der Flurbereinigung (ArgeFlurb) 1998 unter Vorsitz des Thüringer Abteilungsleiters im Ministerium, Dr. Karl-Friedrich Thöne, fortgeschrieben wurden, genießt die Eigentumsregelung in den neuen Ländern, somit auch in Thüringen, neben den übrigen Entwicklungsaufgaben wie Dorferneuerung und Ländliche Bodenordnung eine hohe Priorität. Denn nur auf dem Wege der Zusammenführung von bisher getrenntem Gebäude- und Anlageneigentum mit dem Grund und Boden werden die eigentlichen Voraussetzungen geschaffen, dass die neuen Betriebe auf gesicherter Eigentums- und Pachtbasis standortgerecht und nachhaltig wirtschaften können.

### **Fazit**

Die Landwirte in Thüringen stehen auch im zehnten Jahr nach der Wiedervereinigung vor großen Herausforderungen, wie dies ganz allgemein für die deutsche Landwirtschaft gilt. Die Gewinne des Jahres 1997/98, so weist es der Agrarbericht 1998 aus, liegen unter denen des Vorjahres. Dabei ist jedoch eine immer stärkere Differenzierung zwischen erfolgreichen und weniger erfolgreichen Betrieben festzustellen. Daher stellt der Thüringer Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Dr. Volker Sklenar, im Agrarbericht 1998 fest, dass sich der überragende Einfluss des Betriebsmanagements am deutlichsten auf die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe auswirkt. Aus diesem Grunde wird der landwirtschaftlichen Berufsausbildung ein sehr hoher Stellenwert beigemessen: Allein 55 Prozent aller Leiter der landwirtschaftlichen Unternehmen juristischer Personen sind Diplomagraringenieure, weitere 38 Prozent sind Absolventen von landwirtschaftlichen Fachhochschulen und sieben Prozent sind staatlich geprüfte Betriebswirte und Landwirtschaftsmeister. Auch die Betriebe natürlicher Personen haben einen hohen Qualifikationsstand ihrer Leiter: 48 Prozent sind Diplomagraringenieure oder Fachhochschulabsolventen, 37 Prozent sind Landwirtschaftsmeister und 15 Prozent sind landwirtschaftliche Facharbeiter.

Bemerkenswert sind schließlich auch Vergleiche bei den Gewinnen der landwirtschaftlichen Unternehmen. Rheinland-Pfalz lag 1997 mit einem Durchschnittsgewinn/Unternehmen von 61.376 DM nach Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen an der vierten Stelle unter den alten Flächenbundesländern. Demgegenüber weist der Agrarbericht 1998 von Rheinland-Pfalz durchweg höhere Gewinne in den neuen Bundesländern aus. Beispielsweise betrug er 1997 in Thüringen im Durchschnitt 67.902 Mark. Die höchsten Gewinne erzielten die Betriebsunternehmen in Sachsen-Anhalt mit 102.633 Mark/Unternehmen, gefolgt von Mecklenburg-Vorpommern mit 79.688 Mark und Brandenburg mit 77.513 Mark. Hierbei sind die unterschiedlichen Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebsunternehmen - vor allem ihre jeweils speziellen Betriebsformen/-größen - sowie die Differenzen in der Ertrags- und Preisentwicklung von Bedeutung.

# Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt

Befreiung von Beiträgen zu den Flurbereinigungskosten bei unanfechtbar feststehendem Flurbereinigungsplan im Widerspruchsverfahren wegen Anfechtung eines Beitragsbescheides?

Oberregierungsrätin Karola Schönberg, Simmern

# **Einleitung**

In Widerspruchsverfahren gegen Flurbereinigungsbzw. Zusammenlegungspläne<sup>1)</sup>kommt es nicht selten vor, dass Widerspruchsführer ihre Widersprüche beim Kulturamt oder vor der Spruchstelle für Flurbereinigung für insgesamt erledigt erklären, wenn bestimmte Änderungen in einem noch aufzustellenden Nachtrag zum Flurbereinigungsplan vorgenommen werden, wobei auf weitere Rechtsbehelfe gegen diese Änderungen verzichtet wird. Wird die Anderung dann so vorgenommen, ist damit das Widerspruchsverfahren beendet (vgl. zur Erledigung eines Widerspruchs durch Vergleich aber Urteil des Flurbereinigungsgerichts Koblenz vom 16.12.1998, 9 C 1113/9. OVG = Recht der Landwirtschaft 1999, 276f = Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung 1999, 31. Heft, S. 117f). Die Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes - und damit auch die für jeden Flurbereinigungsteilnehmer seiner Abfindung entsprechende Beitragspflicht nach § 19 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) - stehen dann unanfechtbar fest.

Weiter kommt es in Flurbereinigungs- bzw. Zusammenlegungsverfahren¹¹ auch vor, dass Flurbereinigungsteilnehmer nach dem Eintritt der Bestandskraft des Flurbereinigungsplans ergangene Bescheide über Beiträge zu den Flurbereinigungs(Zusammenlegungs)kosten¹¹ z. B. mit der Begründung anfechten, ihre oder bestimmte Abfindungsflurstücke seien unverändert ausgewiesen worden, sie hätten keine Vorteile von der Flurbereinigung, ihnen sei zugesagt worden, keine Beiträge tragen zu müssen oder für Abfindungsflurstücke seien in einem vorangegangenen Verfahren bereits einmal Beiträge gezahlt worden, weshalb sie nicht zu den Flurbereinigungskosten herangezogen werden dürften.

Beitragsbefreiungen nach § 19 Abs. 3 FlurbG sind stets durch den Flurbereinigungsplan oder durch einen Nachtrag hierzu festzusetzen. Festsetzungen von Beitragsbefreiungen sind Bestandteil des Flurbereinigungsplans. Das Fehlen einer solchen Festsetzung bedeutet, dass es keine Beitragsbefreiung gibt (vgl. Seehusen/Schwede, Flurbereinigungsgesetz, 7. Auflage 1997, § 19 Rdnr. 22). Das

Begehren der Änderung des Kostenverteilungsplans ist ein selbstständiger Anspruch und kein unselbstständiger Bestandteil der Landabfindung (vgl. Seehusen/Schwede, aaO, § 59 Rdnrn. 10 und 11). Ein Widerspruch gegen eine nach § 44 FlurbG nicht wertgleiche Landabfindung umfasst nicht ein etwaiges Vorbringen gegen die Beitragspflicht. Widersprüche gegen die Nichtbefreiung von den Beiträgen sind daher gesondert zur Vermeidung des Ausschlusses nach § 59 Abs. 2, 3 und 5 FlurbG im Termin zur Anhörung über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach diesem Terminstag schriftlich zu erheben. Selbstständige Ansprüche können nicht nachgeschoben werden.

Nicht mit dem Anspruch, offene Fragen zu beantworten, sondern um Problembewusstsein bei der Entscheidung über einen Widerspruch gegen einen nach Eintritt der Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des Flurbereinigungsplans ergangenen Bescheid über Beiträge zu den Flurbereinigungskosten zu wecken, wird hierzu nun beispielhaft ein Fall geschildert und kommentiert.

# Fall:

Eheleute, die sich nicht gegenseitig bevollmächtigt haben, sind beide als Alleineigentümer an einem Flurbereinigungsverfahren beteiligt. Das Kulturamt (Flurbereinigungsbehörde) wies den Eheleuten für den von ihnen in das Verfahren eingebrachten Grundbesitz durch den Flurbereinigungsplan jeweils ein Flurstück als Landabfindung aus. Die Eheleute erklären in einer Verhandlung ihre gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche für erledigt, wenn ihnen unentgeltlich ein weiteres, genau bezeichnetes Flurstück zugeteilt wird. In der Verhandlung werden die Eheleute nicht darauf hingewiesen, dass mit der "unentgeltlichen" Zuteilung des Flurstücks die anteiligen Flurbereinigungsbeiträge nicht zugleich abgegolten, sondern in einer selbstständigen Verpflichtung mitzuübernehmen sind.

im weiteren Text werden lediglich die Bezeichnungen "Flurbereinigungsplan", "Flurbereinigungsverfahren" und "Flurbereinigungskosten" verwendet.

Durch einen Nachtrag zum Flurbereinigungsplan wird ihnen das bezeichnete Flurstück zu Eigentum zugeteilt. Die Eheleute erheben gegen den durch den Nachtrag geänderten Flurbereinigungsplan keinen Widerspruch. Der Flurbereinigungsplan wird (gegenüber den Eheleuten) unanfechtbar.

Mit einem an die Eheleute adressierten Bescheid über Beiträge zu den Flurbereinigungskosten der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung werden sie sodann zu Flurbereinigungsbeiträgen herangezogen. Im Bescheid ist die Summe der beitragspflichtigen Werteinheiten beider Eheleute zusammen aufgeführt, multipliziert mit dem Beitragssatz, sowie der Gesamtbeitrag. Die Eheleute erheben Widerspruch gegen den Bescheid. Zur Begründung führen sie an, ihnen sei eine Befreiung von den Flurbereinigungskosten zugesagt worden.

Das Kulturamt schlägt (als Widerspruchsbehörde) den Eheleuten schriftlich vor, sie hinsichtlich des unentgeltlich zugeteilten Flurstücks ganz und hinsichtlich der als Landabfindung gegebenen Flurstücke zur Hälfte von den Beiträgen zu den Flurbereinigungskosten freizustellen. Die Eheleute lehnen den Vorschlag ab. Daraufhin erlässt das Kulturamt einen Widerspruchsbescheid, in dem es entsprechend dem unterbreiteten Vorschlag entscheidet, ohne darin die noch zu zahlenden Geldbeträge aufzuführen. Zur Begründung führt es aus, die Freistellung des unentgeltlich zugeteilten Flurstücks erfolge deshalb, weil die Verhandlungsniederschrift über die Erledigung des Widerspruchs gegen den Flurbereinigungsplan möglicherweise missverständlich sei. Die Freistellung hinsichtlich der beiden Abfindungsflurstücke zur Hälfte erfolge deshalb, weil in deren Bereich nur geringfügige Ausbaumaßnahmen stattgefunden hätten.

Die Rechtsbehelfsbelehrung verweist auf die gegen den Widerspruchsbescheid mögliche Klage.

# Kommentierung

# Probleme des allgemeinen Verwaltungsrechts

☐ Eine gemeinschaftliche Veranlagung der Eheleute ist für das im gemeinschaftlichen Eigentum stehende Flurstück gestattet. Nicht gestattet ist die gemeinschaftliche Veranlagung jedoch für die jeweils im Alleineigentum der Eheleute stehenden Abfindungsflurstücke, weil hinsichtlich dieser nur der jeweilige Ehepartner als "Teilnehmer" im Sinn der §§ 10 Nr. 1, 19 FlurbG angesehen werden kann (vgl. Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und For-

sten vom 10. März 1986 zu dem Urteil des Flurbereinigungsgerichts Koblenz vom 04.12.1895 - 9 C 30/85).

☐ Fraglich ist, ob die Adressierung des Bescheides an die Eheleute den Anforderungen an die Bestimmtheit des Regelungsadressaten § 37 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie an eine ordnungsgemäße Bekanntgabe des Bescheides (§§ 41 Abs. 1, 43 Abs. 1 VwVfG) genügt.

Hinreichende Bestimmtheit eines Verwaltungsaktes bedeutet, dass für den Adressaten die Regelung, die den Zweck, Sinn und Inhalt des Verwaltungsaktes ausmacht, so vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein muss, dass er sein Verhalten danach richten kann. Aus dem Bescheid selbst muss also erkennbar sein, von wem etwas, was und wann verlangt wird.

Bei der Frage, für wen der Verwaltungsakt im Sinn des § 41 Abs. 1 VwVfG bestimmt ist bzw. wer davon betroffen ist - und als Folge davon nach § 43 VwVfG, wem gegenüber er durch die Bekanntgabe wirksam wird - kommt es auch auf die in Frage stehende und von dem Verwaltungsakt betroffenen Rechte an. Wirksame Bekanntgabe eines Verwaltungsakts erfolgt an den entsprechend seinem Inhalt in seinen Rechten betroffenen Adressaten.

Selbst wenn man die Adressierung des Bescheides an die Eheleute den Anforderungen an die Bestimmtheit des Regelungsadressaten sowie der ordnungsgemäßen Bekanntgabe als ausreichend erachten würde, so lässt der an die Eheleute gemeinsam gerichtete Bescheid nicht erkennen, ob sie den Geldbetrag als Gesamtschuldner bzw. ob sie ihn nach Teilen, und wenn ja nach welchen, zu leisten verpflichtet sind. Es genügt für die zuvor genannten Anforderungen nicht, wenn sich jeder Ehepartner seinen Anteil anhand der Angabe der beitragspflichtigen Werteinheiten im Abfindungsnachweis ausrechnen muss.

Der an die Eheleute adressierte Bescheid hätte zumindest erkennen lassen müssen, welchen Geldbetrag jeder als Einzelschuldner oder als Gesamtschuldner zu tragen hat.

☐ Die abstrakte Herabsetzung der Beiträge ohne Bezifferung der noch zu zahlenden Geldbeträge im Widerspruchsbescheid entspricht nicht dem Bestimmtheitsgebot des § 37 VwVfG. Die Beträge lassen sich zwar errechnen. Dabei kann es aber leicht zu unterschiedlichen Beträgen im

Pfennigbereich kommen, je nach dem Rundungsverhalten des Taschenrechners.

Der Beitragsbescheid muss neben dem Hinweis auf seine gesetzliche Grundlage die Grunddaten für die Berechnung der Beiträge im Einzelfall enthalten, sodass der jeweils von ihm betroffene Teilnehmer den festgesetzten Beitrag selbst nachvollziehen und nachrechnen kann (vgl. hierzu auch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.09.1988 -5 B 147.88, Rechtsprechung zur Flurbereinigung -23- zu § 19 Abs. 1 FlurbG).

#### 2. Probleme des Flurbereinigungsrechts

In der Verhandlung über den Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan hätten die Eheleute darauf hingewiesen werden müssen (Aufnahme in die Verhandlungsniederschrift), dass die anteiligen Flurbereinigungsbeiträge mit der "unentgeltlichen" Zuteilung des Flurstücks nicht zugleich abgegolten, sondern in einer selbstständigen Verpflichtung mitzuübernehmen sind.

Darüber hinaus sollte bei der Zuteilung eines Flurstücks, ohne dass dafür die Zahlung eines entsprechenden Geldausgleichs festgesetzt wird, was mit - dem bei Flurbereinigungsteilnehmer möglicherweise zu Missverständnissen führenden Wort - "unentgeltlich" ja gemeint ist, dieses Wort aus Gründen der Rechtsklarheit (vgl. Wortlaut des § 54 Abs. 1 Satz 1 FlurbG) vermieden und stattdessen z. B. folgende Formulierung gewählt werden:

"Die Erschienenen erklärten: Unser Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan ist insgesamt erledigt, wenn folgende Änderung festgesetzt wird:

- Die Widerspruchsführer erhalten das Flurstück Flur X Nr. 4711 mit 47,11 a und 4711,00 WE.
- Die Wertdifferenz von 4711,00 WE bleibt ohne Geldausgleich (Landzuteilung nach § 54 Abs. 2 FlurbG) ..........."
- □ Das Kulturamt hat die Beiträge der Eheleute im Widerspruchsbescheid herabgesetzt. Da, wie bereits zuvor ausgeführt, Festsetzungen von Beitragsbefreiungen Bestandteil des Flurbereinigungsplans sind, hat das Kulturamt (Flurbereinigungsbehörde) im Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid über Beiträge zu den Flurbereinigungskosten als Widerspruchsbehörde eine Regelung getroffen, die es grundsätzlich

durch den Flurbereinigungsplan zu treffen hat, der nach § 59 Abs. 1 Satz 1 FlurbG den Beteiligten bekannt zu geben ist. Denn es darf nicht übersehen werden, dass die Befreiung einzelner Flurbereinigungsteilnehmer von der Aufbringung der Beiträge ganz oder teilweise zu Lasten der übrigen Teilnehmer geht. Darüber hinaus stand der Flurbereinigungsplan für die Eheleute bereits unanfechtbar feststand. Somit hat das Kulturamt sachlich, das heisst in der Hauptsache (vgl. hierzu Kopp, Verwaltungsgerichtsordnung, 9. Auflage, Rdnr. 6 zu § 75), nicht nur in einem hierfür nicht vorgesehenen Widerspruchsverfahren entschieden, sondern auch eine Festsetzung getroffen, die in der Hauptsache bereits getroffen war (Fehlen einer Beitragsbefreiung im Flurbereinigungsplan = Nichtbefreiung).

Nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes verhält es sich nämlich wie folgt:

Der Flurbereinigungsplan wird von der Flurbereinigungsbehörde aufgestellt (§ 58 Abs. 1 Satz 1 FlurbG). Er kann nach § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FlurbG mit dem Widerspruch angefochten werden. Der Gesetzgeber hat den Ablauf des Masseverfahrens Flurbereinigung als gestuftes Verwaltungsverfahren in Abschnitten, die jeweils mit einem Verwaltungsakt abschließen. bewusst festgesetzt. Den Flurbereinigungsteilnehmern wird durch das Flurbereinigungsgesetz ausreichend Gelegenheit gegeben, die Bewertung ihrer Landabfindung einschließlich der - durch das Fehlen der Festsetzung einer Beitragsbefreiung - zugrundegelegten Beitragspflicht zu den Ausführungskosten zu prüfen, sich erläutern zu lassen und gegebenenfalls von dem ihnen zustehenden Anfechtungsrecht Gebrauch zu machen.

☐ Zu den Beiträgen zu den Flurbereinigungskosten wird der Flurbereinigungsteilnehmer durch Beitragsbescheid der Teilnehmergemeinschaft einer Flurbereinigung (§ 19 Abs. 1 Satz 1 FlurbG) auf der Grundlage eines festgelegten, allgemeingültigen Maßstabs herangezogen. Der Beitragsbescheid der Teilnehmergemeinschaft kann nach § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FlurbG angefochten werden. In einem solchen Widerspruchsverfahren überprüft das Kulturamt nach der soeben genannten Vorschrift als Widerspruchsbehörde den Bescheid der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung und entscheidet hierüber durch Widerspruchsbescheid. In diesem Widerspruchsverfahren ist das Kulturamt als Widerspruchsbehörde aber nicht befugt, über durch den Flurbereinigungsplan zu treffende Festsetzungen zu entscheiden.

Im geschilderten Fall haben die Eheleute in ihrem Widerspruchsverfahren gegen den Flurbereinigungsplan die Wertgleichheit ihrer Landabfindung, nicht aber ihre Beitragspflicht zu den Ausführungskosten angefochten. Mit Ablauf der Widerspruchsfrist wurde der durch den Nachtrag I hinsichtlich der Landabfindung geänderte Flurbereinigungsplan mitsamt der nicht beanstandeten Beitragspflicht (gegenüber den Eheleuten) unanfechtbar; der Rechtsstreit (Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan) hatte sich somit in der Hauptsache erledigt.

In dem Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid über Beiträge zu den Flurbereinigungskosten hat sich das Kulturamt als Widerspruchsbehörde dennoch auf den Einwand der zugesagten Kostenfreiheit seitens der Eheleute (= Antrag auf Befreiung von Beiträgen zu den Flurbereinigungskosten) in der Sache sowohl auf die Beitragspflicht hinsichtlich des durch den Nachtrag zum Flurbereinigungsplan "unentgeltlich" zu Eigentum zugeteilten Flurstücks als auch auf die Beitragspflicht hinsichtlich der den Eheleuten als Landabfindung gegebenen Flurstücke eingelassen. Missverständlich aus der Sicht der Eheleute konnte aber lediglich die in der Niederschrift über die Verhandlung des Widerspruchs gegen den Flurbereinigungsplan enthaltene Formulierung "unentgeltlich" sein, sodass es keine Gründe gegeben hat, auch auf die Beitragspflicht hinsichtlich der Abfindungsflurstücke einzugehen. Zudem ist fraglich, ob eine "möglicherweise missverständliche" Verhandlungsniederschrift einen ausreichenden sachlichen Grund dafür gibt, die selbstständige Verpflichtung, Flurbereinigungsbeiträge mitzuübernehmen, aufzuheben. Lässt man letzteres einmal beiseite, so ist das Kulturamt als Widerspruchsbehörde in beiden Fällen auf bei der Aufstellung des Flurbereinigungsplans (eines Nachtrags hierzu) zu berücksichtigende Überlegung eingegangen, nämlich ob Flurstücke ganz oder teilweise von Beiträgen freizustellen sind. Auf Grund der erwähnten Sach- und Rechtslage war es dem Kulturamt jedoch verwehrt, in diesem Widerspruchsverfahren Entscheidungen nach § 19 Abs. 3 FlurbG zu treffenden; zudem war es ihm sogar verwehrt, überhaupt auf Umstände einzugehen, warum Flurstücke nicht oder nicht in vollem Umfang von den mit dem angefochtenen Bescheid eingeforderten Beiträgen freigestellt waren. Solche in diesem Widerspruchsverfahren bzw. in dem sich eventuell anschließenden Verwaltungsrechtsstreit wegen Anfechtung eines Beitragsbescheides aufgeworfenen Fragen bleiben unbeantwortet; denn der Rechtsstreit war, wie zuvor erwähnt, in der Hauptsache bereits erledigt. □ Das Kulturamt hätte den Einwand der Eheleute, ihnen sei die Befreiung von den Flurbereinigungskosten zugesagt worden, als Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan werten müssen. Der Zulässigkeit des nach Fristablauf vorgebrachten Widerspruchs gegen den Flurbereinigungsplan stand hier aber dessen Unanfechtbarkeit entgegen, so weit er die Landabfindung der Eheleute betraf und insbesondere auch so weit er keine Regelung über eine Befreiung von Beiträgen zu den Flurbereinigungskosten enthielt.

Das Kulturamt hätte dann weiter prüfen müssen, ob für die nach § 134 Abs. 2 Satz 2 FlurbG eröffnete Möglichkeit, den Widerspruch trotz des verspäteten Vorbringens zuzulassen, Raum gegeben ist. Die hierfür in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen sind nicht bzw. werden aus folgenden Gründen regelmässig nicht erfüllt sein.

Eine Zulassung des Widerspruchs nach § 134 Abs. 2 Satz 2 FlurbG (unverschuldete Versäumung der Frist) scheidet aus, weil nichts darauf hindeutet, dass die Eheleute es unverschuldet versäumt haben, im Termin zur Anhörung über den (durch Nachtrag geänderten) Flurbereinigungsplan oder innerhalb der sich hieran anschließenden Zweiwochenfrist wegen der Nichtbefreiung von Flurbereinigungsbeiträgen Widerspruch zu erheben und damit die Festsetzung einer Beitragsbefreiung zu verlangen. Die Eheleute haben auch keine Tatsachen vorgetragen, die für eine unverschuldete Terminsbzw. Fristversäumnis sprechen könnten. Ebenso wenig liegen Gründe vor, die es rechtfertigen könnten, den verspätet vorgebrachten Widerspruch entsprechend § 134 Abs. 2 Satz 1 FlurbG (verschuldete Versäumung der Frist) zuzulassen. Hiernach steht es im pflichtgemäßen Ermessen der Flurbereinigungsbehörde, Nachsicht zu gewähren, wenn es nach Lage des einzelnen Falles geboten erscheint, dem Rechtsanspruch der säumigen Eheleute auf eine den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes entsprechende Beitragspflicht den Vorrang einzuräumen gegenüber dem für das Flurbereinigungsverfahren geltenden Beschleunigungsgebot und dem schutzwürdigen Interesse der übrigen Verfahrensteilnehmer an dem Rechtsbestand der sie betreffenden unanfechtbar gewordenen Regelungen des Flurbereinigungsplans.

Selbst wenn man aber annähme, das Kulturamt hätte im Widerspruchsverfahren wegen Anfechtung eines Beitragsbescheids die Festsetzung einer Beitragsbefreiung treffen dürfen, so war die Rechtsbehelfsbelehrung, mit der der Widerspruchsbescheid zu versehen war (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)), nicht vollständig und damit unrichtig erteilt. Zwar ist die Klage gegen den Widerspruchsbescheid grundsätzlich der zulässige Rechtsbehelf, hier jedoch lediglich so weit das Kulturamt darin als Widerspruchsbehörde über den Bescheid über Beiträge zu den Flurbereinigungskosten der Teilnehmergemeinschaft entschieden hat. Die im Widerspruchsbescheid enthaltene Festsetzung der Beitragsbefreiung, die Bestandteil des Flurbereinigungsplans ist und nach § 58 FlurbG in den Flurbereinigungsplan zu übernehmen gewesen wäre, hat das Kulturamt als Flurbereinigungsbehörde getroffen. Eine Klage gegen Festsetzungen des Flurbereinigungsplans ist ohne Durchführung eines Vorverfahrens nicht zulässig (Ausnahme: § 142 Abs. 2 FlurbG). Der Flurbereinigungsplan, ein Verwaltungsakt der Flurbereinigungsbehörde, kann grundsätzlich nur mit dem Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde angefochten werden (§ 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FlurbG). Demnach wäre hinsichtlich der Festsetzung der Beitragsbefreiung nur der Widerspruch bei der Spruchstelle für Flurbereinigung der allein zulässige Rechtsbehelf gewesen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass eine nachrichtliche (deklaratorische) Übernahme der Befreiungsregelung in den Flurbereinigungsplan den übrigen Flurbereinigungsteilnehmern, zu deren Lasten die Befreiung geht, keine Widerspruchsmöglichkeit gegeben hätte. Eine rechtsbegründende (konstitutive) Übernahme der Befreiungsregelung in den Flurbereinigungsplan hätte den Beteiligten bekannt gegeben werden müssen, wobei darauf zu achten gewesen wäre, den Eheleuten hinsichtlich der Beitragsbefreiung lediglich ein Widerspruchsrecht gegen den noch bekannt zu gebenden Nachtrag zum Flurbereinigungsplan einzuräumen.

☐ Schliesslich bleibt noch die Frage, wie nun das Kulturamt einen Widerspruch gegen einen nach der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans ergangenen Bescheid über Beiträge zu den Flurbereinigungskosten, mit dem die Festsetzung einer Beitragsbefreiung verlangt wird und der daher als nachträglicher Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan zu behandeln ist, am einfachsten bearbeiten kann. Dazu schlage ich vor, den Widerspruchsführer schriftlich anzuhören und ihn dabei darauf hinzuweisen,

dass

- → sein Vorbringen (Begehren einer Beitragsbefreiung) nicht geeignet ist, seinem Widerspruch gegen den Beitragsbescheid zum Erfolg zu verhelfen.
- → der Beitragsbescheid alle erforderlichen Angaben richtig wiedergibt (zuerst pr
  üfen).
- → die Festsetzungen des Flurbereinigungsplans (Landabfindung + Kostenverteilungsplan, d. h. die selbstständige Verpflichtung der Übernahme der Flurbereinigungsbeiträge) für den Widerspruchsführer unanfechtbar feststehen, weil er entweder keinen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan erhoben hatte, das Widerspruchsverfahren wegen Erledigung vom Kulturamt oder der Spruchstelle für Flurbereinigung eingestellt worden oder das Widerspruchsverfahren durch unanfechtbaren Widerspruchsbescheid bzw. rechtskräftiges Urteil beendet worden war.
- → auf Grund der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans eine erneute Sachprüfung nicht mehr erfolgen kann/darf.
- → der Widerspruchsführer sein Vorbringen unter Berücksichtigung der Ausführungen über die Sach- und Rechtslage noch einmal überdenken möchte und ihm empfohlen wird, seinen für unbegründet erachteten Widerspruch zurückzunehmen (mit Fristsetzung bis zum ......),
- → das Kulturamt nach diesem Termin gehalten ist, förmlich über diesen Widerspruch zu entscheiden.

Gleichzeitig sollte intern geprüft werden, ob das als Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan zu wertende Begehren nach einer Beitragsbefreiung nach § 134 Abs. 2 FlurbG nachträglich zuzulassen ist. Wenn die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen, ist meines Erachtens zumindest zunächst - eine Abgabe des unzulässigen und auch nachträglich nicht zuzulassenden Widerspruchs mit einer entsprechenden Stellungnahme an die Spruchstelle für Flurbereinigung nicht erforderlich.

Im eventuell zu erlassenden Widerspruchsbescheid könnte diesbezüglich wie folgt geschrieben werden:

"..... Der Bescheid über die Beiträge zu den Flurbereinigungskosten kann

von dem Widerspruchsführer auch nicht mit Erfolg mit dem Einwand angegriffen werden, an seinen Abfindungsflurstücken sei nichts verändert worden, weshalb er von der Aufbringung zu den Beiträgen freizustellen sei. Dieser Einwand, der gegen den am (Datum) bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan F gerichtet ist, kann in dem hier anhängigen Widerspruchsverfahren nicht berücksichtigt werden. Denn der genannte Flurbereinigungsplan (Stand Nachträge I bis III) ist gegenüber dem Widerspruchsführer unanfechtbar geworden. Dies ergibt sich daraus, dass der Widerspruchsführer seinen gegen den Nachtrag II zum Flurbereinigungsplan erhobenen Widerspruch im Verfahren vor der Spruchstelle für Flurbereinigung für erledigt erklärt hat und das Widerspruchsverfahren beendet ist mit der Folge, dass das Recht des Widerspruchsführers zur erneuten Anfechtung des Flurbereinigungsplans erloschen und damit sein Widerspruch unzulässig ist. Das Flurbereinigungsgesetz gibt den Flurbereinigungsteilnehmern ausreichend Gelegenheit, die Bewertung ihrer Landabfindung einschließlich einer Nichtbefreiung von den Beiträgen zu den Ausführungskosten zu prüfen, sich erläutern zu lassen und gegebenenfalls von dem ihnen zustehenden Anfechtungsrecht Gebrauch zu machen. Diese Möglichkeit hat indessen der Widerspruchsführer hinsichtlich der Nichtbefreiung von den Beiträgen nicht in Anspruch genommen, sodass er diese nun hinnehmen muss und eine erneute Sachprüfung nicht mehr erfolgen kann. Eine Nachsichtgewährung im Sinne von § 134 Abs. 2 FlurbG kann dem Widerspruchsführer schon deshalb nicht zugestanden werden, weil er um eine solche nicht nachgesucht hat und überdies auch keine Gründe ersichtlichsind, die eine solche rechtfertigen ....."

Rechtsbehelfsbelehrung: Der dann allein richtige Rechtsbehelf ist die Klage gegen den Bescheid über Beiträge zu den Flurbereinigungskosten in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO).

### Die Landschaft in das Weinmarketing einbeziehen

Leitender Regierungsdirektor Dr. Willy Schuy, Worms

Die Statistik belegt es: Der Landkreis Alzey-Worms wird, gemessen an den Gästezahlen, ein immer beliebteres Ausflugs- und Urlaubsziel speziell für Kurzzeit- und Wochenendtouristen. Von dieser erfreulichen Entwicklung profitiert neben Gastronomie und Beherbergungsgewerbe auch und gerade der Weinbau. Neben schon etablierten größeren Weinfesten bieten immer mehr Weingüter eigene Veranstaltungen "rund um den Wein" an. Diese beschränken sich oft nicht nur auf die Betriebe und Weingüter in den Ortslagen, sondern binden auch die umgebende Landschaft mit ein, indem z. B. Wanderungen zu Sehenswürdigkeiten, Gemarkungsrundfahrten oder Weinproben im Wingert angeboten werden. Diese Aktivitäten vor allem der selbstvermarktenden Winzer fußen auf der Erkenntnis, dass beim Weinabsatz neue Wege gegangen werden müssen. Die traditionelle Weinprobe im Keller oder in der Probierstube allein genügt nicht mehr den Ansprüchen der heutigen "Weintouristen", für die der Weinkauf zum Erlebnis werden soll. Dazu gehört auch, die Landschaft zu entdecken und zu sehen, wo der Wein wächst, den man mit nach Hause nehmen will. Aus dieser Erkenntnis heraus gewinnt die **Weinkulturlandschaft** als Marketinginstrument auch in Rheinhessen und speziell im "Weinbaukreis" Alzey-Worms zunehmend an Bedeutung.

# Ländliche Bodenordnung schafft wichtige Voraussetzungen

Die Ländliche Bodenordnung¹ dient zwar auch heute noch in erster Linie der Agrarstrukturverbesserung. Ihr Maßnahmenkatalog im Sinne von "Landentwicklung" geht jedoch weit über den engeren Agrarbereich hinaus. Oft ist sie Auslöser und Motor für eine integrierte ländliche Entwicklung unter Einbeziehung der bebauten Ortslagen. Erfolgreiche Beispiele hierfür gibt es genügend, man braucht nur in die benachbarte Pfalz zu schauen.

<sup>1)</sup> früher: Flurbereinigung

Die positive Entwicklung vieler dortiger Dörfer in der jüngeren Vergangenheit ist eng mit dem Thema "Bodenordnung" verbunden.

Im Weiteren soll das Augenmerk auf konkrete bodenordnerische Maßnahmen in Feldflur und Ortslage gelenkt werden, die speziell der Weinvermarktung dienlich sein können. Die Ansatzpunkte hierfür sind vielgestaltig und von Fall zu Fall unterschiedlich. Die nachfolgend aufgeführten Beispiele konzentrieren sich auf die Gemeinde Albig (Verbandsgemeinde Alzey-Land). Dort hat das Kulturamt Worms in der jüngsten Vergangenheit eine Vielzahl von Bodenordnungsverfahren im Rebland, im Acker und in der Ortslage durchgeführt mit Ausführungskosten von insgesamt rund 12 Mio. DM.

Oft lassen sich die aus weinbaulicher Sicht notwendigen bodenordnerischen Maßnahmen ohne finanzielle Mehraufwendungen auch für Zwecke des Fremdenverkehrs, der Naherholung und letztlich auch der Weinvermarktung nutzen. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Ideen und Konzepte rechtzeitig in die Neuordnungsplanung eingebracht werden. Dies geschieht im Zuge der Aufstellung des so genannten "Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan".

#### Beispiel Wegeerschließung

Grundsätzlich ist es möglich, das neu zu konzipierende Wegenetz im Rebland mehrfach zu nutzen. Zum einen muss es nach Art und Umfang den Erfordernissen des Weinbaus gerecht werden. Zum anderen kann es aber auch bei intelligenter Planung verwendet werden z. B. als Weinwanderweg, Weinlehrpfad, Naturpfad oder als Ortsrandweg, der das Rebgelände mit der bebauten Ortslage verbindet. Auch eine kombinierte Nutzung als Wirtschafts- und Radweg bietet sich an. Nicht zuletzt ermöglicht das neue Wegenetz die bei Gästen beliebten Gemarkungsrundfahrten - ebenfalls ein bedeutsames Instrument des Weinmarketings.



Abb. 1: Schauen, wo der Wein wächst

#### Beispiel "Wingertshaisjer"

In manchen rheinhessischen Gemeinden sind noch Relikte früherer, vor allem zu Schutzzwecken errichtete Weinbergshäuschen anzutreffen. Diesen teilweise kulturhistorisch wertvollen Landschaftselementen kommt bei heutigen Bodenordnungsverfahren besonderes Augenmerk zu. So weit öffentliche Mittel zur Verfügung stehen, werden mit Zustimmung der Eigentümer besonders interessante Objekte fachgerecht restauriert.

Bisweilen errichten aber auch im Zuge der Weinbergsneuordnung die Teilnehmergemeinschaften oder Ortsgemeinden neue Gebäude mit finanzieller Unterstützung des Landes.

Auf einem landschaftlich attraktiven, in das Wegenetz integrierten und in öffentliches Eigentum überführten Standort ist ein solches Gebäude mit entsprechendem Ambiente (Sitzgelegenheit, Feuerstelle etc.) magischer Anziehungspunkt für Wanderer, Ausflügler und Weinkunden. Eine Weinprobe dort in gemütlicher Runde an frischer Luft ist sicher eindrucksvoll und bleibt in der Erinnerung haften. Auch bietet ein solcher Platz vielfache Möglichkeiten der Durchführung kleiner Feste für die örtliche Bevölkerung.



Abb. 2: Anziehungspunkt im Grünen

#### Beispiel Römerspuren

Bekanntlich haben unter anderem die Römer in Rheinhessen in vielfältiger Weise ihre Spuren hinterlassen. Hin und wieder kommen diese im Rahmen von Bodenordnungsverfahren ans Tageslicht. So auch in den Weinbergen der Lage Hammerstein oberhalb von Albig, wo die Reste einer römischen Villa ausgegraben wurden. Durch das neue Wegenetz für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht, sind solche römischen Relikte beliebter Anziehungspunkt, auch und gerade für Weintouristen und laden ein zur Verschnaufpause.

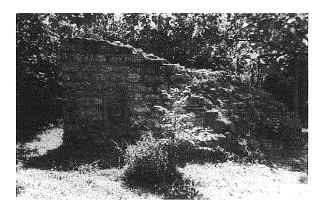


Abb. 3: Römerreste sichtbar gemacht

#### Beispiel Naturnahes Freizeitgelände

Am Heimersheimer Bach, rund 1,4 km östlich von Albig, liegt das über Wirtschaftswege gut erreichbare naturnahe Freizeitgelände. Die erforderlichen, vorher landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden im Rahmen eines Freiwilligen Landtauschverfahrens in gemeindliches Eigentum überführt. Auf der rechtlichen Grundlage eines Bebauungsplans wird die Bachaue derzeit in drei Abschnitten (unter Einbeziehung eines bei der Neuordnung der Ackerflächen angelegten Regenrückhaltebeckens) in einer örtlichen Gemeinschaftsaktion zum "Spielraum" umgestaltet. Das Gelände - ausgestattet mit Grillplatz, Zeltlagerplatz und vielfältigen Erlebnisräumen - soll vor allem Familien mit Kindern Anreiz zum Wandern oder Radfahren bieten. Es wird aber auch ein Ziel sein, das Weintouristen bei der Landschaftserkundung gerne ansteuern.

#### **Beispiel Wasserwirtschaft**

Der schadlosen Ableitung von Regenwasser und dem Schutz der Ortslagen vor Hochwasser bei sommerlichen Starkgewittern gilt in der Bodenordnung besonderes Augenmerk. Zu diesem Zweck werden regelmäßig Rückhaltebecken, Wegeseitengräben, Wasserabschläge und Sandfänge gebaut. Daneben gehört die Ausweisung von Gewässerrandstreifen als Voraussetzung für Renaturierungsmaßnahmen zu den heutigen bodenordnerischen Standardaufgaben. Bei naturnaher Ausführung wirken solche oder sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen, wie z. B. die Neufassung alter Quellen oder Brunnen, als belebende Landschaftselemente, die Mensch und Natur zugute kommen.

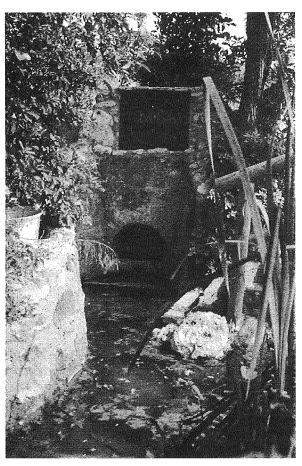


Abb. 4: Alte Quelle in neuer Fassung

#### **Beispiel Vernetzte Landschaft**

Die Ländliche Bodenordnung hat den gesetzlichen Auftrag, neben Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung auch solche des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchzuführen mit dem Ziel der Wiederherstellung oder Entwicklung naturnaher Lebensräume. Gerade bei Weinbergsneuordnungsverfahren erkennt die Winzerschaft zunehmend, dass eine vielfältige Kulturlandschaft letztlich auch als Instrument des Weinmarketings genutzt werden kann. Dies schlägt sich darin nieder, dass wie in den letzten Albiger Projekten - mehr ökologische Maßnahmen im Sinne einer gemarkungsumgreifenden Biotopvernetzung durchgeführt wurden, als dies gesetzlich zwingend erforderlich wäre.

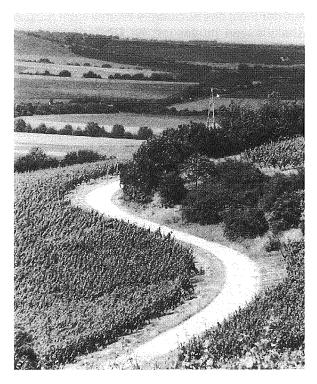


Abb. 5: Ökonomie und Ökologie im Einklang

#### Beispiel "Aktion mehr Grün"

Darüber hinaus wird den Verfahrensteilnehmern die Möglichkeit eingeräumt, auf freiwilliger Basis im Rahmen der Aktion "Mehr Grün durch Bodenordnung" heimische Laubbäume und Sträucher zu pflanzen und damit einen zusätzlichen Beitrag zur Verbesserung des Naturhaushaltes und zur Bereicherung des Landschaftsbildes zu liefern. Von dieser Fördermöglichkeit haben die Teilnehmer der Bodenordnung in der Ortslage Albig in vielfacher Weise Gebrauch gemacht.



Abb. 6: Mehr Grün im Dorf

#### **Beispiel Dorferneuerung**

Neben der Feldflur kommt der bebauten Ortslage im Hinblick auf die Weinvermarktungsmöglichkeiten große Bedeutung zu. Ein schmuckes Dorf mit einladenden Winzerhöfen und eine für den Weinkunden interessante Infrastruktur hat anziehende Wirkung. In dem Weinort Albig haben die politisch Verantwortlichen schon früh die Möglichkeiten der Dorferneuerung erkannt und genutzt. Daneben hatte ebenso frühzeitig die Erkenntnis Platz gegriffen, dass sich gemeindliche Dorferneuerungsmaßnahmen besonders wirksam in Verbindung mit einem Bodenordnungsverfahren realisieren lassen. In dem 1993 abgeschlossenen Dorferneuerungsverfahren wurde eine Vielzahl von Maßnahmen durchgeführt, die sowohl der einheimischen Bevölkerung als auch dem Weinbau und speziell der Weinvermarktung zugute kommen. Besonders beeindrukkend ist dabei die Vielzahl einvernehmlicher Flächenbereitstellungen privater Grundstückseigentümer gegen Geld- oder Flächenausgleiche für gemeindliche Maßnahmen zur Infrastrukturverbesserung. Hierzu zählen z. B. Straßenverbreiterungen, die Neuanlage bzw. Erweiterung von Ortsrandwegen und Ortsausgängen, die Schaffung innerörtlicher Fußwege, die Ausweisung eines Freizeitgeländes und einer Kleingartenanlage, die Landbereitstellung für ein Sportzentrum, die Anlage eines Weinlehrpfades usw.

Für die Entwicklung der Gemeinde und den Weinbau von besonderer Bedeutung ist der im Rahmen der Dorfflurbereinigung realisierte neue Dorfplatz. Dort, wo heute das neue Feuerwehrgerätehaus steht, befanden sich früher vier verwinkelte Gehöfte und ein Schuppen. Auf der Grundlage eines Bebauungsplans erwarb die Gemeinde über das Kulturamt durch Kauf oder Tausch den heutigen, großzügig dimensionierten Platz.

Der Dorfplatz hat sich inzwischen zum Mittelpunkt vieler dörflicher Aktivitäten entwickelt. Hier ist oft "was los". Beispielsweise findet dort alljährlich im Juli das inzwischen überregional bekannt und beliebte Wein- und Sonnenblumenfest statt, wobei auch Gemarkungsrundfahrten über das in der Bodenordnung neu geschaffene Wegenetz angeboten werden.

#### Ganzheitliche Dorfentwicklung am effektivsten

An der positiven Entwicklung der Gemeinde Albig in den letzten Jahren, die sich nicht zuletzt auch in vielen Auszeichnungen niederschlägt (u. a. Sieger im 1993 erstmals durchgeführten Wettbewerb

"Schönstes Weindorf" im Landkreis Alzey-Worms) haben die beschriebenen Beispiele sowie eine Vielzahl weiterer Maßnahmen im Rahmen der verschiedenen Bodenordnungsverfahren zweifellos maßgeblichen Anteil.

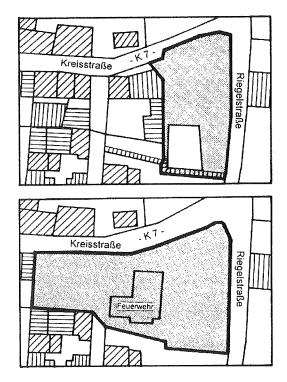


Abb. 7: Dorfplatz vor und nach der Bodenordnung

Aus der Sicht des Kulturamts Worms steht Albig in Rheinhessen modellhaft für **Dorfentwicklung durch Bodenordnung.** Dieses übertragbare Beispiel belegt auch, dass durch geeignete Maßnahmen im Rahmen Ländlicher Bodenordnungsverfahren die Kulturlandschaft als Instrument des Weinmarketings bewusst genutzt und damit gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zur Existenzsicherung der heimischen Weinbaubetriebe geleistet werden kann.



Abb. 8: Albig: Dorfentwicklung durch Bodenordnung

# Entwicklungsschwerpunkt "Ernstberg" Modell einer integrierten Strukturpolitik im ländlichen Raum

Klaus Hein, Daun

#### Grundlage

Mit den "Leitlinien Ländliche Bodenordnung in Rheinland-Pfalz" - verabschiedet durch den Ministerrat am 28.03.1995 - wurde der Übergang von der traditionellen Flurbereinigung zur modernen Ländlichen Bodenordnung vollzogen. Sie dient der Land- und Forstwirtschaft, dem Naturschutz und der Landschaftspflege ebenso wie den Kommunen und anderen Planungs- und Maßnahmenträgern durch die Umsetzung von Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben. Im Rahmen dieser Neugestaltung wurde im Landkreis Daun der räumliche Entwicklungsschwerpunkt "Ernstberggebiet" ausgewiesen.

Er hat Modellcharakter und die vorhandenen Förderinstrumentarien sollen dort beispielhaft und konzentriert für den gesamten ländlichen Raum eingesetzt werden.

#### Räumliche Ausdehnung

Die Stadtteile Daun-Gemünden, Daun-Neunkirchen, Daun-Pützborn, Daun-Steinborn, Daun-Waldkönigen, Betteldorf, Dockweiler, Dreis-Brück, Hinterweiler, Kirchweiler, Niederstadtfeld, Oberstadt und Wallenborn der Verbandsgemeinde Daun sowie die Stadtteile/Ortsgemeinden Gerolstein-Büscheich, Gerolstein-Gees, Gerolstein-Hinter-

hausen, Gerolstein-Lissingen, Gerolstein-Michelbach, Berlingen, Hohenfels-Essingen, Neroth, Pelm und Rockeskyll der Verbandsgemeinde Gerolstein.

#### Begründung und Ziele

Das "Ernstberggebiet" liegt im Zentrum der Vulkaneifel und gehört damit landschaftlich und geologisch zu den interessantesten Landschaftsteilen der Eifel. Um den Ernstberg herum liegen mehrere Gemeinden, in denen sich die Landwirtschaft - nur von Nebenerwerbsbetrieben gestaltet - sehr stark im Rückzug befindet.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf Dorf und Landschaft in Folge des Strukturwandels werden gravierend sein. Damit ist die Offenhaltung dieser durch vielfältige Strukturen geprägten Landschaft gefährdet. Vergleichsweise ungünstige agrarstrukturelle Verhältnisse bestimmen das Gebiet. Der Rückzug der Landwirtschaft aus der Fläche ist in einigen Gemarkungen schon sehr weit fortgeschritten und gefährdet das hohe naturschutzfachliche Potenzial der Region.

Demnach sind es hier nicht Intensivierungstendenzen der Landwirtschaft, die den Artenreichtum gefährden, sondern vielmehr das Auflassen landwirtschaftlicher Flächen und/oder das ungeregelte Aufforsten oder die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen auf ökologisch wertvollen Standorten.

Aus diesem Grund besteht das Hauptziel des räumlichen Entwicklungsschwerpunktes "Ernstberggebiet" in der langfristigen Offenhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft mit ihrer hohen ökologischen Vielfalt. Dies setzt jedoch die Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen landwirtschaft-

lichen Voll- und Nebenerwerbsbetriebe zu zukunftsbeständigen Einheiten mit wettbewerbsfähigen Strukturen voraus. Nur so ist die Erhaltung der Kulturlandschaft und eine kostengünstige Pflege ökologisch wertvoller Biotope gewährleistet. Ferner stehen die Anlage "landschaftsverträglicher" Aufforstungen, die Ausweisung von Naturschutzgebieten, die Entwicklung der ehemals stark bäuerlich geprägten Dörfer mit ihrem kulturellen Leben und die Förderung des ländlichen Tourismus im Mittelpunkt der Bemühungen zur Entwicklung des Gebiets.

#### Vorrangige Zielsetzung;

- Offenhaltung der Landschaft durch extensive Grünlandnutzung
- 2. Lenkung einer geordneten Aufforstung
- 3. Ausweisung von Naturschutzgebieten
- 4. Dorferneuerung
- 5. Maßnahmen zur Entwicklung des sanften Tourismus.

# Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung als vorbereitende Maßnahme

Im Juli 1995 wurde durch die Bezirksregierung Trier die GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH beauftragt, eine Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung großräumig für den Entwicklungsschwerpunkt durchzuführen, mit dem Ziel, ein integriertes Leitbild zu erarbeiten und eine Landnutzungskonzeption mit Umsetzungsstrategien zu entwerfen.

Die zu entwickelnden fachlichen Leitbilder konzentrieren sich auf sechs Schwerpunkte:

 Vorrangiges Ziel für die Landwirtschaft ist die Sicherung und Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit, die auch den landwirtschaftlichen Dienstleistungsbereich beinhaltet, unter Wahrung einer nachhaltigen Bewirtschaftung im Haupt- und Nebenerwerb.

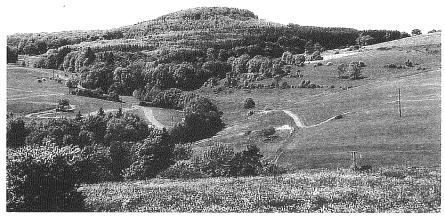


Abb. 1: Ehemalige Ackerterrassen, Gebüsche und Hecken und magere Wiesen und Weiden prägen das Gebiet um den Ernstberg bei Daun-Waldkönigen

- Fachliche Leitbilder für Natur und Landschaft sind die Offenhaltung der Landschaft in Gebieten mit hoher Eigenart und schutzwürdigen Biotopen, Laubwaldaufforstungen im Bereich mit Schutzfunktion für Boden und Wasser, weitgehender Verzicht auf Weihnachtsbaumkulturen, Festlegen einer Wald/Feldgrenze sowie die Erhaltung der charakteristischen Eigenart der Vulkaneifel.
- Die wesentlichen Ziele für die Forstwirtschaft sind der weit gehende Verzicht auf Weihnachtsbaumkulturen und die Aufforstung in Aufforstungsgewannen im Rahmen von Bodenordnungsverfahren.
- 4. Das fachliche Leitbild für die Wasserwirtschaft beinhaltet die Gewässerbegehungen, Gewässerstruktur, Güte, Ausweisung von Gewässerrandstreifen (Aktion blau), Erstellung von Gewässerpflegeplänen und Renaturierung von Fließgewässern.
- Der Tourismus besitzt im "Ernstberggebiet" auch zukünftig günstige Voraussetzungen. Allerdings muss er zusätzliche Impulse erfahren. Das "Ernstberggebiet" ist mit seinen Natur- und Kulturpotenzialen intensiver in das Netzwerk der Fremdenverkehrsregion einzubeziehen.
- Das "Ernstberggebiet" als ein Raum mit Strukturschwächen ist in seiner kommunalen Entwicklung gezielt zu fördern. Der Dorferneuerung kommt hierbei eine wichtige Bedeutung zu.

#### Finanzierung/Organisation

Das Gesamtprojekt wird durch Zuschüsse des Bundes, des Landes Rheinland-Pfalz und der EU finanziert.

Zur Koordinierung der einzelnen Maßnahmen und Bündelung der personellen und finanziellen Ressourcen wurde ein Arbeitskreis eingerichtet. Mitglieder sind die Kreisverwaltung Daun und die betroffenen Verbandsgemeindeverwaltungen Daun und Gerolstein sowie das zuständige Kulturamt Prüm. Darüber hinaus wurde als Moderator Herr Dr. Hans-Peter Schick eingestellt.

#### **Bisherige Ergebnisse**

Der Landentwicklung als Lenkungsinstrument im gesamten "Ernstberggebiet" kommt eine besondere Bedeutung zu, da durch dieses Instrumentarium erst die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen ermöglicht wird. Mit Hilfe einer Bodenordnung können einerseits Rahmenbedingungen für den Erhalt einer effizienten Landbewirtschaftung und damit der über Jahrhunderte gewachsenen Kulturlandschaft geschaffen werden. Andererseits können mit Maßnahmen der Landentwicklung, die, nicht mit den landespflegerischen Zielvorstellungen vereinbare Nutzungen auf weniger empfindliche oder ökologisch verträgliche Bereiche gelenkt und damit Landnutzungskonflikte aufgelöst werden. Deshalb wurde nunmehr in Neroth ein landespflegerisches Verfahren mit Pilotfunktion eingeleitet. Darüber hinaus befinden sich die Gemarkungen Waldkönigen, Steinborn, Neunkirchen, Pützborn und Gemünden ebenfalls im Verfahren. Ohne die Ausweisung des räumlichen Entwicklungsschwerpunktes "Ernstberg" wäre die Einleitung dieser modellhaften Bodenordnungsverfahren nicht möglich gewesen. Das Kulturamt Prüm wird sich auch zukünftig verstärkt in den Ernstberg-Gemeinden engagieren. In den nächsten 10 Jahren sollen hier weitere 7.000 ha "bereinigt" werden. Da die Verfahrenskosten zu 80 - 90 % durch die öffentliche Hand gefördert werden, fließen über die Maßnahmen erhebliche öffentliche Mittel in die Flurbereinigungsgemeinden. Weiterhin können über die Bodenordnung die Flächennutzungspläne der Ernstberg-Kommunen konfliktfrei umgesetzt werden.

Im Bereich der Dorferneuerung ist die Aufnahme der Ortsgemeinden Dreis-Brück und Neroth in den Kreis der Investitions- und Maßnahmeschwerpunktgemeinden ein Ergebnis der Ausweisung des räumlichen Entwicklungsschwerpunktes.

Im Zusammenhang mit der Kulturlandschaftspflege und der Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe werden zurzeit konkrete Einzelmaßnahmen durchgeführt oder sind bereits abgeschlossen. In einer repräsentativen Umfrage unter den Landwirten sind die innerbetrieblichen Verhältnisse (Hofnachfolge, Betriebsaufstockung) und das Interesse an Einkommensalternativen, wie Naturschutzarbeiten, ländlicher Tourismus und Direktvermarktung erfragt worden. Ein wichtiges Ergebnis ist die hohe Bedeutung von Bodenordnungsverfahren für die Existenzsicherung der Betriebe und die Bereitschaft vieler Landwirte zur Übernahme von Landschaftspflegemaßnahmen. In Büscheich sind die Voraussetzungen für die von der Stadt Gerolstein angestrebte Aussiedlung des einzigen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs geschaffen worden. Angesichts des Rückzugs der Landwirtschaft aus der Region wird dem Betrieb als so genannter Auffangbetrieb eine Schlüsselrolle bei der Landschaftspflege in diesem Stadtteil und den angrenzenden Gemarkungen zukommen. Fortgesetzt werden auch die Bemühungen zur Realisierung der Stallbaumaßnahme eines Schäfers in Daun-Waldkönigen. Insbesondere die langfristige Bewirtschaftung von etwa 90 ha Ökoflächen ist ohne diesen Betrieb nur schwer vorstellbar. Außerdem wurde eine Konzeption für die Errichtung einer Natur- und Umweltstation Ernstberg erstellt. Mit der Ausweisung des räumlichen Entwicklungsschwerpunkts "Ernstberg" werden durch die Instrumente der Bodenordnung

Rationalisierungsmöglichkeiten für die Landwirtschaft erschlossen, gleichzeitig können die Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes umgesetzt und neue Anziehungspunkte für den Fremdenverkehr geschaffen werden. Letztlich wird der Ausbau der Infrastruktur vorangetrieben und damit die eigenständige Identität der Region um den Ernstberg bewahrt.

Gebietskörperschaft	Gesamtfläche (ha)	Landw.F	läche (LN)	Forstw.Fl	äche (FN)	Sonstige	Flächen
		ha	in %	ha	in %	ha	in %
VG Daun	9025	3875	43	4027	45	1123	12
Daun-Gemünden	182	48	26	93	51	41	23
Daun-Neunkirchen	708	364	51	251	35	93	12
Daun-Pützborn	497	155	31	254	51	88	18
Daun-Steinborn	471	254	54	156	33	61	13
Daun-Waldkönigen	494	227	46	205	41	62	13
Betteldorf	331	194	59	89	27	48	15
Dockweiler	605	274	45	232	38	99	16
Dreis-Brück	1818	805	44	845	46	168	9
Hinterweiler	532	335	63	141	27	56	11
Kirchweiler	630	299	47	263	42	68	11
Niederstadtfeld	913	342	37	458	50	113	12
Oberstadtfeld	1021	309	30	565	55	147	14
Wallenborn	823	269	33	475	58	79	10
VG Gerolstein	6355	2355	37	3064	48	936	15
Gerolstein-Büscheich	493	160	32	299	61	34	7
Gerolstein-Gees	559	185	33	335	60	39	7
Gerolstein-Hinterhausen	334	167	50	114	34	53	16
Gerolstein-Lissingen	975	401	41	300	31	274	28
Gerolstein-Michelbach	816	100	12	687	84	29	4
Berlingen	359	207	58	104	29	48	13
Hohenfels-Essingen	501	237	47	148	30	116	23
Neroth	724	281	39	336	46	107	15
Pelm	1006	291	29	557	55	158	16
Rockeskyll	588	326	55	184	31	78	13
Gesamt	15380	6230	41	7091	46	2059	13

# Vordrucke und Muster für Verwaltungsakte und Schreiben in der Landeskulturverwaltung

Ministerialrat Prof. Axel Lorig, Mainz

#### 1. Allgemeines

Vordrucke und Muster sollen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeskulturverwaltung Hilfestellungen für die Bearbeitung von Bescheiden (Verwaltungsakte) oder für den allgemeinen Schriftverkehr geben. Sie sollen die tägliche Arbeit erleichtern und vereinfachen und eine einheitliche Bearbeitung gewährleisten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen die Gewähr haben, dass wichtige Vordrucke und Muster als vorab geprüfte Formulare, Bildschirmmasken, Mustertexte oder -textteile in rechtlich abgesicherter, verständlicher und vollständiger Form vorliegen und sofort verwendet werden können. Sie sollen mit den an anderer Stelle vorgehaltenen Originärdaten redundanzfrei verknüpft sein.

In der Landeskulturverwaltung gibt es Muster und Vordrucke schon seit langem. Beispielsweise sei auf die technischen Vordrucke in der (roten) Technischen Anweisung des Landeskulturamtes Düsseldorf (1940) hingewiesen, in der neben den Richtlinien für das technische Verfahren fest vorgegebene Formulare und Muster für den "Nachweis des Massenausgleichs zwischen verschiedenen Umlegungssachen", für "Verzeichnisse der vom Wegebeitrag befreiten Parzellen", für die "Soll-Haben-Berechnung", für die "Gemeindegrenzregulierung" oder die "Plannachträge" vorgegeben waren.

Gleichzeitig gab es für das förmliche Verwaltungshandeln (z. B. Verwaltungsakte nach dem Flurbereinigungsgesetz) eine früher ständig laufend gehaltene "Formular- und Mustermappe".

Mit Aufkommen erster Textverarbeitungsprogramme wurden die Kulturämter gebeten, selbst geeignete Vordrucke und Muster als "Bausteintexte" zu entwerfen und diese bei Bedarf zu verwenden (vgl. Richtlinien für die Dezentrale Datenverarbeitung in der Landeskulturverwaltung - Teil Textverarbeitung -). Überwiegend wurden die früher einmal eingeführten Formulare dabei als entbehrlich angesehen.

Für die damaligen Textverarbeitungssoftwareprodukte TEX-ASS und Textmaker wurde nur noch eine Gliederung für Dateien/Disketten in 23 Arbeitsbereiche vorgegeben. Die Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeiter sollten die Textverarbeitung nach den gegebenen Möglichkeiten der Ausstattung bei wiederkehrenden Schreiben, längeren Texten, mehrfach zu korrigierenden Schriftsätzen und den im Bausteinsystem bearbeitbaren Texten so verwenden, dass sie zu selbst entwickelten Formulartexten gelangen.

Durch die flexiblere Anwendung der Verfahrensarten und den Einsatz der Datenverarbeitung sind im Laufe der Zeit die fest vorgegebenen Muster und Vordrucke teilweise auch durch Formulare im Datenfluss (z. B. REDAS) abgelöst worden.

Die Kulturämter waren mit dieser Regelung nicht zufrieden. Es wurde immer wieder gebeten, zu den früheren Vorgehensweisen zurückzukehren und zumindest für die wichtigsten Verwaltungsakte und Rundschreiben zeitgemäße Vordrucke und Muster anzubieten.

Die Vorschläge der Kulturämter wurden aufgegriffen. Im zweiten Kapitel wird kurz über den Stand der Arbeiten berichtet. Im dritten Kapitel werden einige Hinweise zur Anwendung der neuen "Muster für Verwaltungsakte" gegeben.

- 2. Vorgaben und Arbeitsgruppen für die Erstellung neuer Vordrucke und Muster
- 2.1 Projekt Weiterentwicklung der Automation in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz ( WEDAL)

Der am 25. Juni 1993 veröffentlichte Projektbericht "Weiterentwicklung der Automation in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz (WEDAL)" sieht in der Bürokommunikation und Büroautomation eine wichtige Klammerfunktion für Verwaltungsund Fachaufgaben. Das Teilprojekt "Büroautomation und Bürokommunikation" ist Trägersystem für andere Projekte und damit von herausgehobener Bedeutung innerhalb des Gesamtprojekts WEDAL. Ziele sind beispielsweise:

☐ Die Herstellung eines vollständigen Kommunikationsnetzes,

- ☐ die automationsgestützte Textverarbeitung mit grafischer Oberfläche,
- ☐ die programmierte Textverarbeitung durch Verknüpfung mit anderen Datenbeständen (vorgangsorientierte Textverarbeitung),
- vorgefertigte Bildschirmmasken zur Abbildung und Bearbeitung von Formularen.

Da zunächst die technischen Voraussetzungen für den Einsatz der Datenverarbeitung geschaffen werden mussten, wurde die Bearbeitung von Formularen und Mustern - bis auf den "Musterplantext" zurückgestellt.

#### 2.2 Einführung neuer Musterplantexte

Um einheitliche "Musterplantexte" zu erstellen, wurde am 01.04.1993 eine Arbeitsgruppe "Musterplantext" eingesetzt. Sie erarbeitete auf der Grundlage bundesweit einheitlicher Vorgaben in mehreren Sitzungen getrennte Musterplantexte für alle Verfahrensarten nach dem Flurbereinigungsgesetz. Regionale Besonderheiten (z. B. Weinbergsflurbereinigung, Wasserrecht) wurden berücksichtigt. Am 07.01.1994 wurden die neuen Musterplantexte als fachliche Empfehlungen eingeführt und seitdem in allen Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz angewendet.

In einfacher Form wurden den Kulturämtern "Plantextdisketten" zur Verfügung gestellt, auf denen der vollständige "Musterplantext" für die verschiedenen Verfahrensarten gespeichert war. Diese Disketten wurden den Bürovorstehern "Planung und Vermessung" als frühere "Planprüfer" mit dem Ziel übergeben, auf Dauer eine aktuell gehaltene Fassung der Diskette für die Bearbeitung der Plantexte zu gewährleisten. Nach Auflösung der Büros und Bildung der Gruppen musste diese Aufgabe im Kulturamt selbstständig sichergestellt werden.

Für unterschiedliche planerische Lösungen wurden Textvarianten vorgesehen, die nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen waren. Diese Plantexte hatten im Gegensatz zu ihrer Vorläuferversion keine erklärenden Fußnoten mehr und waren damit um die Regelungsgehalte "ärmer" geworden. Sie setzten nun hohen Sachverstand in der Anwendung voraus. Die Plantexte haben sich im täglichen Arbeitsgebrauch eingespielt. Sie wurden mehrmals fortgeschrieben. Aufgrund geänderter Regelungen der Datenverarbeitung (Entwicklungen im Programmsystem REDAS) wird eine erneute Überarbeitung erforderlich.

#### Reform der Landeskulturverwaltung

Im Konzept zur Restrukturierung der Verfahrensabläufe der Ländlichen Bodenordnung und der Organisation der Kulturämter wurden die Vorgaben aus WEDAL aufgegriffen und verfeinert.

Bei der Analyse der Ausgangssituation wurde festgestellt, dass Schriftstücke noch zu einem sehr hohen Prozentsatz handschriftlich erstellt werden. Nur wenige Mitarbeiter (und meist nicht die, die Texte bearbeiteten) verfügten aufgrund der technischen Ausstattung in den Sachgebieten über moderne Schreibsysteme.

Wegen der Überlastung in den Sachaufgaben wurden diese Computer auch nicht für die Textverarbeitung genutzt. Die Abgabe der Schriftstücke an den Schreibdienst, die nach Rücklauf an den Bearbeiter notwendigerweise vorzunehmenden handschriftlichen Korrekturen am erstellten Text und die erneute Bearbeitung durch den Schreibdienst erschienen zeitaufwendig und unwirtschaftlich.

Es wurde auch festgehalten, dass viele Texte, insbesondere im Verwaltungsbereich, aus Standardformulierungen bestehen. Gemeint waren damit z. B. die Ladungen und Mitteilungen an die Teilnehmergemeinschaft, Stellungnahmen sowie die Verwaltungsakte in Bodenordnungsverfahren.

Alle diese "Wiederholungstexte" sollten nach den Vorgaben des Konzepts weiter entwickelt werden. Es wurde vorgeschlagen, die Benutzung von Standardtextdateien durch Elemente der Bürokommunikation effizienter zu gestalten.

Hierfür waren vor allem die Vorschläge 69 und 72 des "Gelben Ordners" maßgebend. Nach Vorschlag 69 ist die Formular- und Mustermappe zu aktualisieren und als Textdatei bereitzustellen; der Vorschlag 72 hat die Verbesserung der internen Abstimmungen im Kulturamt durch ein automationsgestütztes Abstimmungsverfahren zum Ziel. Im Verbund mit anderen Reformvorgaben wurden für den Vollzug dieser Vorschläge Arbeitsgruppen eingesetzt (vgl. 2.4 bis 2.6).

#### 2.4 Arbeitsgruppe "Muster und Vordrucke"

Am 12.03.1996 wurde die Arbeitsgruppe "Muster und Vordrucke" unter Leitung von Vermessungsdirektor Haas, Bernkastel-Kues, eingesetzt mit dem Ziel, auf der Grundlage der Vorgaben in Kapitel 10 des Berichtes "WEDAL" und des Konzeptes "Restrukturierung der Verfahrensabläufe der Ländlichen Bodenordnung und der Organisation der Kulturämter" die Muster und Vordrucke für die Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz zu erarbeiten und für die zentrale, digitale Bereitstellung bei den Kulturämtern aufzubereiten.

Da es unmöglich war, in der Arbeitsgruppe für alle anstehenden Verwaltungsaufgaben vollständig neue Muster zu erarbeiten, wurde eine Bestandsaufnahme der in der Praxis entwickelten und unter TEX-ASS / Textmaker bei den Kulturämtern gespeicherten Muster und Vordrucke durchgeführt. Für insgesamt 27 Aufgabenbereiche lieferten die Kulturämter über 900 unterschiedliche Muster und Vordrucke, die in einem aufwändigen Selektionsprozess analysiert wurden.

Die Arbeitsgruppe wählte geeignete Muster aus und nahm eine Strukturierung im Hinblick auf eine Datenverarbeitungslösung vor. Während der Bearbeitung wurde aber deutlich, dass ohne ein unterstützendes Programmmodul der Textverarbeitung (ergänzend zu der eingeführten Office-Software) keine durchgreifende Verbesserung möglich sein würde.

Aus diesem Grund wurde die vorbereitende Arbeit abgeschlossen und eine neue Arbeitsgruppe eingesetzt, der ein breiterer Arbeitsrahmen übertragen wurde.

## 2.5 Arbeitsgruppe "Büroautomation und Bürokommunikation"

Am 21.01.1997 wurde die Arbeitsgruppe "Bürokommunikation und Büroautomation" mit Ministerialrat Prof. Lorig als Vorsitzendem und Obervermessungsrat Schumann als Projektverantwortlichem eingesetzt. Ziel dieser Arbeitsgruppe war:

- Die Festlegung einer einheitlichen Datenorganisation unter Berücksichtigung der neuen Organisationsstrukturen in den Kulturämtern,
- die Einführung eines Programmsystems für die automatische Vorgangsbearbeitung,
- die Erarbeitung endgültiger Vorgaben für die zu automatisierenden Verfahrensabläufe,
- ☐ die Betreuung der Pilotanwendungen bei den Kulturämtern.

Im Vordergrund standen folgende Aufgaben:

- □ Büroautomation strukturieren.
- □ Abläufe der Arbeit bürotechnisch zerlegen.

- □ Optimale Verwendung von Mustern und Vordrucken gewährleisten.
- Büroautomationsdaten verwalten und wiederauffindbar ablegen.
- ☐ Langzeitarchivierung der DV-Akten vorbereiten.

Die vorhandenen Muster und Vordrucke wurden strukturiert, in eine einheitliche Form gebracht, ergänzt und in ein neu geschaffenes Vordrucksystem ("VOSY") eingebracht. Über die Vorgehensweise bei der Erarbeitung und Benutzung von "VOSY" hat Obervermessungsrat Schumann in Heft 29 der NLKV (Seite 43 bis 51) berichtet.

Bei den Geschäftsbesprechungen wurden die Kulturämter gebeten, die Vordrucke einer kritischen Prüfung zu unterziehen und im Einzelfall auch erneut rechtlich zu prüfen.

# 2.6 Arbeitsgruppe "Einführung von Mustern für Verwaltungsakte in Bodenordnungsverfahren"

Bei den Geschäftsbesprechungen im Jahr 1999 wurde festgestellt, dass die aufgrund des Programmsystems "VOSY" erwartete Effizienzsteigerung in der täglichen Arbeit aufgrund der eingeführten Muster und Vordrucke noch nicht eingetreten ist.

Die den Ämtern bereitgestellte erste Version - eine Sammlung von Anwendungen der bisherigen Praxis - konnte dem hohen Anspruch nicht im gebotenen Umfange gerecht werden. Es wurde zugesagt, die vorliegende Sammlung zu überarbeiten und die Dienstleistung insgesamt zu verbessern.

Vor allem sollte es Ziel sein, die Vordrucke zu mehr Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns und zu mehr Verbindlichkeit weiter zu entwickeln. Dies gilt vor allem für die in den Bodenordnungsverfahren zu erlassenden Verwaltungsakte der Kulturämter. Als wünschenswerter Nebeneffekt sollte versucht werden, vom bisherigen "Amtsdeutsch" zu bürgernäheren Sprachformen überzugehen.

# 3. Hinweise zur Anwendung der Muster für Verwaltungsakte

#### 3.1 Neu vorgegebene Muster

Für nachfolgende Verwaltungsakte wurden neue Muster erarbeitet:

	Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens (Flurbereinigungsbeschluss nach § 4 FlurbG)	Schlu § 1 F		
	Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes nach § 8 (1) FlurbG) - (zu § 86 FlurbG) -	Schlu § 91 I		
Q	Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes nach § 8 (1) FlurbG) - (zu § 91 FlurbG) -	□ Auflö § 1 F		
	Erhebliche Änderung eines Verfahrensgebietes nach § 8 (2) FlurbG - (zu § 86 FlurbG) -	☐ Auflö § 91 I		
	Erhebliche Änderung eines Verfahrensgebietes nach § 8 (2) FlurbG - (zu § 91 FlurbG) -	3.2 Vo		
	☐ Teilung eines Verfahrensgebietes nach § 8 (3) FlurbG - (zu § 1 FlurbG) -			
	Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach § 32 FlurbG (ohne Änderungen)	ämtern v "geeigne gewählt.		
	Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach § 32 FlurbG (mit Änderungen)	In die vo "Einführu denordni und Ven		
	Vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG			
	Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG	Fachliter ratunger		
	Überleitungsbestimmungen nach § 62 (2) u. a. FlurbG	Die Arbe		
	Vorzeitige Ausführungsanordnung nach § 63 (1) FlurbG	scheide i sprechei len auch		
	Vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG und Überleitungsbestimmungen nach § 62 (2) und § 66 FlurbG	gend sei bezogen Eine übe auch ein		
	Anordnung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG	mulierun kussion chen we		
	Anordnung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 4 FlurbG	Ständige sind für c hilfreich; mum (ur führt.		
	Anordnung eines Unternehmensverfahrens nach § 87 FlurbG			
	Anordnung der Flurbereinigung nach § 87 und § 1 FlurbG	Da alle C setz und B. Verwa richtsord scheidau		
0	Vorläufige Anordnung nach § 88 i. V. mit § 36 FlurbG			
<b>0</b>	Anordnung eines Beschleunigten Zusammen- legungsverfahrens nach §§ 91 und 93 (2)	bleibt de spielraur		

- ssfeststellung nach § 149 FlurbG (zu lurbG) -
- ssfeststellung nach § 149 FlurbG (zu FlurbG) -
- sung der Teilnehmergemeinschaft (zu lurbG) -
- sung der Teilnehmergemeinschaft (zu FlurbG) -

#### rgehensweise

nn der Überprüfung und Neugestaltung der re und Muster wurden die von den Kulturorgelegten "Praxistexte" überprüft und die testen" Texte als Arbeitsgrundlagen aus-

om Referat 8604 geleitete Arbeitsgruppe ing von Mustern für Verwaltungsakte in Boungsverfahren" wurden erfahrene Juristen waltungsfachleute einbezogen. Moderne atur des Verwaltungsrechts wurde den Ben zugrunde gelegt.

itsgruppe einigte sich (auch nach Auswervorliegenden Fachliteratur), dass die Benicht nur den gesetzlichen Vorschriften entn und inhaltlich richtig sein müssen; sie solfür den Bürger verständlich und überzeun. Das war bei den in die Überprüfung einen Praxisbeispielen nicht immer gegeben. ertrieben bürgernahe Sprache (und damit völliges Verlassen der gesetzlichen Forgen) erschien der Arbeitsgruppe nach Disund verschiedenen Formulierungsversuenig geeignet.

e, früher übliche Verweise auf das Gesetz len Adressaten des Verwaltungsaktes nicht sie wurden auf ein sachgerechtes Minind dieses im Begründungsteil) zurückge-

Sesetze - so auch das Flurbereinigungsgedie einschlägigen Verwaltungsgesetze (z. altungsverfahrensgesetz, Verwaltungsgednung) - nur zu Einzelaspekten des Beufbaus konkrete Vorschriften enthalten, veren Behörden ein erheblicher Gestaltungsm. Diesen Gestaltungsspielraum hat die Arppe genutzt, um schlüssige, besser lesbare den Bürger verständliche Bescheidformen zu entwickeln.

#### 3.3 Bescheidaufbau

Als Grobschema für den Bescheidaufbau wurde vorgegeben:

- a) Briefkopf (erlassende Stelle)
- b) Hauptentscheidung (Grundverfügung)
- c) Ggf. Nebenbestimmungen
- d) Ggf. die Anordnung der sofortigen Vollziehung
- e) Ggf. Zwangsmittelandrohungen
- f) Ggf. Gebührenfestsetzungen
- g) Ggf. Hinweise
- h) Begründung (Sachverhalt; Gründe)
- i) Rechtsbehelfsbelehrung

#### Zu a) Briefkopf (erlassende Stelle):

(Absendebehörde (einschließlich Untertitel Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung), Absendeadresse, Datum, Verfahrensbezeichnung, Aktenzeichen, **kein** Bearbeiter und kein Hinweis "öffentliche Bekanntmachung" (die öffentliche Bekanntmachung wird nicht durch den Aufdruck "öffentliche Bekanntmachung" auf das Bescheidexemplar bewirkt)).

#### Zu b) Hauptentscheidung (Grundverfügung)

(Überschrift (z. B. Flurbereinigungsbeschluss): Die Überschrift dient dazu, den Verwaltungsakt generell ansprechen zu können. Sie soll den Beschlusscharakter herausstellen. Der bei der Anordnung eingefügte Paragraph dient - soweit erforderlich - lediglich zur Klarstellung, um welches konkrete Verfahren nach dem FlurbG es sich handelt. Die konkrete Gesetzesfundstelle wird in den Gründen angegeben.)

In der Hauptentscheidung des Verwaltungsaktes sollen immer nur die tragenden Festsetzungen (Grundverfügungen) stehen. Sie stehen vor der sofortigen Vollziehung. Es folgen die übrigen Entscheidungen (s. o.) und die Hinweise.

#### Zu c) Ggf. Nebenbestimmungen

(Sind bei einigen der vorstehend aufgelisteten Verwaltungsakte (alle Anordnungs- und Änderungs-

beschlüsse, Entschädigung bei "Vorläufige Anordnung") erforderlich. Erwünscht sind knappe klare Festsetzungen). Eine zweckmäßige Reihenfolge wurde vorgegeben.)

#### Zu d) Ggf. die Anordnung der sofortigen Vollziehung

(Soweit erforderlich: Knappe, mit Gesetzesverweis aufzunehmende Regelung.)

## Zu e) f) Ggf. Zwangsmittelandrohungen, ggf. Gebührenfestsetzungen

(Keine Regelungen mehr in den Mustern enthalten)

#### Zu g) Ggf. Hinweise

(Dieser Teil ist vollkommen neu eingefügt worden. Unter Hinweise gehört alles, was im entscheidenden Teil nichts zu suchen hat, aber dennoch im Verwaltungsakt zur Vollständigkeit und Klarheit aufgenommen werden sollte. Bei der Beurteilung, ob eine Festsetzung in die "Grundverfügung"/"Nebenbestimmungen" usw. gehört oder unter "Hinweise" aufzunehmen ist, ist bei Anwendung der Muster immer bewusst zu prüfen, ob es sich wirklich um eine Festsetzung handelt, oder um eine Wiedergabe geltender gesetzlicher Regelungen. Der anfechtbare Teil ist insoweit klar von den Hinweisen zu trennen. Hier ist in der Praxis ein erheblicher Umdenkprozess einzuleiten. Vieles wurde bisher im entscheidenden Teil der Verwaltungsakte festgesetzt, was dort nicht hingehört.)

#### Zu h) Begründung (Sachverhalt; Gründe)

Es wird der Begriff "Begründung" eingeführt. Grundsätzlich ist dann die "Begründung" in einen Teil "Sachverhalt" und in einen Teil "Gründe" aufzusplitten. Der Teil "Gründe" gliedert sich wiederum in formelle und materielle Gründe. Vieles, was in der Praxis in der Vergangenheit im entscheidenden Teil festgesetzt wurde, gehört in die Begründung und soll auch in Zukunft dort aufgenommen werden.

Völlig neu an dem Konzept der Verwaltungsakte ist auch, dass nun, wie bei einem Widerspruchsbescheid oder bei einer Stellungnahme in einem Widerspruchsverfahren, ein "Sachverhaltsteil" einzuführen ist. In diesen Sachverhaltsteil gehören unstreitige Tatsachen und Feststellungen (z. B. in ein Flurbereinigungsverfahren einbezogene Flächen, die Verbindlichkeit eines Flächennutzungsplans, Planungen der Gemeinde, zu bestimmten Terminen vorgelegte Anträge, durchgeführte Anhörungs- und Beteiligungsverfahren, Hinweise über die Aufklä-

rung der Beteiligten.) Es handelt sich hierbei auch um Sachverhalte, die nachfolgend in der formellen Begründung ggf. kurz angesprochen werden. Die Begründungsbeispiele wurden vertieft, um die gewünschte Systematik zu verdeutlichen.

Die formellen Gründe sind in der Regel sehr knapp gefasst worden, da man häufig auf den Sachverhalt zurückgreifen kann. In der bisherigen Praxis der Kulturämter wurden sie oft überhaupt nicht in den Begründungsteil aufgenommen. Gegebenenfalls ist eine kurze Wiederholung aus dem Sachverhalt (zur Klarstellung) geboten, damit der Bürger erkennen kann, welche formellen Gründe tatsächlich vorliegen bzw. ob wirklich alle formellen Verfahrensvoraussetzungen vorliegen.

Auf die materiellen Gründe wird nachfolgend am Beispiel Anordnungsbeschluss eingegangen.

Neu ist in allen Mustern, dass nach jedem Teil festgestellt wird:

- ☐ Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens liegen vor.
- ☐ Die materiellen Voraussetzungen der ....... liegen vor.
- ☐ Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen vor.

#### Zu i) Rechtsbehelfsbelehrung

(Die den Bescheid abschließende Rechtsbehelfsbelehrung wurde modernisiert. Zu beachten ist, dass die im Flurbereinigungsgesetz geregelten Fristen unterschiedlich sind, je nachdem ob es sich um eine öffentliche Bekanntmachung oder um eine Zustellung handelt. Die in den Mustern aufgenommene Regelung "ab dem ersten Tag der Bekanntmachung" ist naturgemäß auf eine öffentliche Bekanntmachung abgestellt. In anderen Fällen ist der Text entsprechend abzuändern).

#### 3.4 Hinweise zu den einzelnen Verwaltungsakten

#### a) Zur Anordnung der Verfahren nach den §§ 1, 86, 91 und 87 FlurbG

Der § 6 Flurbereinigungsgesetz gibt eindeutig vor, was in den entscheidenden Teil des Beschlusses für ein Flurbereinigungsverfahren nach § 1 FlurbG aufzunehmen ist und was als "Kann-Regelung" aufgenommen werden kann. Diese abschließende Re-

gelung des § 6 Flurbereinigungsgesetz ist in Zukunft genauer zu beachten.

Hauptverfügungen im Beispiel "Flurbereinigungsbeschluss" sind:

- Anordnung der Flurbereinigung.
- ☐ Feststellung des Flurbereinigungsgebiets.
- ☐ Bildung der Teilnehmergemeinschaft, Festsetzung des Namens der Teilnehmergemeinschaft und Festlegung ihres Sitzes.

Nebenbestimmungen im Beispiel "Flurbereinigungsbeschluss" können sein:

Bestimmungen über Nutzungsänderungen (zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung) nach § 34 und § 85 Nr. 5 und 6 FlurbG.

Die sofortige Vollziehung sollte unmittelbar nach den Regelungen stehen, auf die sie sich bezieht. Ergänzend ist ein klarer Hinweis auf die erfassten Festsetzungen in der sofortigen Vollziehung anzubringen; er dient der eindeutigen Bestimmtheit.

Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG) sollte nach Ansicht der Arbeitsgruppe erst nach der Anordnung der sofortigen Vollziehung in den III. Teil des Flurbereinigungsbeschlusses (Teil Hinweise) aufgenommen werden, da sich normalerweise die sofortige Vollziehung nicht auf die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte erstrecken kann.

Gesetzesinhalte, die ohne Aufnahme in den entscheidenden Teil der Verfügung ihre Wirkung erlangen (z. B. Ordnungswidrigkeiten) sollten - soweit überhaupt sinnvoll - nur unter "Hinweise" aufgenommen werden. Das "Betretungsrecht" nach § 35 FlurbG gehört nicht zu den im § 6 FlurbG aufgelisteten Inhalten, die im Beschluss stehen sollen. Dennoch hat die Arbeitsgruppe die Überzeugung vertreten, dass es zweckmäßig und richtig sei, das "Betretungsrecht" im Teil "Hinweise" in den Beschluss aufzunehmen. Das "Betretungsrecht" gilt natürlich auch ohne eine Festsetzung im Beschluss oder in einem anderen Verwaltungsakt und ohne eine öffentliche Bekanntmachung; die Aufnahme in den Teil "Hinweise" des Beschlusses dient lediglich der Klarheit für die Teilnehmer des Verfahrens und damit der Verfahrenserleichterung.

Die bisher zumeist im entscheidenden Teil des Beschlusses enthaltenen Festsetzungen über die Auslegung einer Karte (welcher Art auch immer) wurden eingehend diskutiert. Es handelt sich um

einen "Verfahrenshinweis", der folglich unter "Hinweise" aufzunehmen ist. Kritisch wird es allerdings, wenn die Karte festsetzende Regelungen enthält, also nicht nur eine "unverbindliche Übersichtskarte" ist. Ergibt sich die Festlegung des Gebiets nicht abschliessend aus einer Liste der Flurstücke, sondern auch oder teilweise aus einer Karte, so gehört die Karte als Bestandteil der Gebietsfeststellung in den entscheidenden Teil des Beschlusses und ist damit auch öffentlich bekannt zu machen (also z. B. in einer Tageszeitung in einem lesbaren Maßstab abzudrucken). Da es im Einzelfall kaum vorstellbar ist, eine vollständige, parzellenscharfe Karte des Gesamtgebiets in einer Tageszeitung (bzw. in einem Amtsblatt) mit zu veröffentlichen, wird im Muster nur noch von einer (unverbindlichen) "Übersichtskarte" gesprochen.

Betrachtet man die neuen Vordrucke für die Beschlüsse (aber auch alle nachfolgend angesprochenen anderen Verwaltungsakte), so stellt man fest, dass alle Grundverfügungen sehr knapp gehalten wurden. Jedes überflüssige Wort wurde eingespart. Insbesondere wurden die Gesetzesbezüge in den Begründungsteil verlegt.

Im Sachverhalt wird die Abgrenzung des Verfahrensgebiets (als reine Tatsachfeststellung) erläutert sowie auf die Durchführung einer Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung und die gesetzlich vorgegebenen Beteiligungs- und Anhörungsverfahren eingegangen.

Unter "Formelle Gründe" ist anzugeben, dass der Beschluss vom Kulturamt xxx als zuständiger Flurbereinigungsbehörde erlassen wird. Als Vorschlag für den Gesetzesbezug wurde in den Mustern aufgenommen (soweit Übertragungen der Befugnisse nach § 2 FlurbG zu berücksichtigen sind): "Rechtsgrundlage für den Beschluss sind die §§ 1 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBI. I S. 1440) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 485)." Die Zuständigkeit aufgrund der Übertragung der Befugnisse nach § 2 Abs. 3 ist in die formellen Gründe eingearbeitet worden. Diese Zuständigkeitsregelungen standen bisher in der Grundverfügung (wo sie nicht hingehören).

In den formellen Gründen sind alle Rechtsgrundlagen anzugeben. Dabei sind die Rechtsgrundlagen in der jeweils für den Einzelfall der Festlegung geltenden gesetzlichen Fassung aufzunehmen. Ein allgemeiner Hinweis "in der jeweils geltenden Fas-

sung" ist in einem Beschluss nicht angebracht, da er den Bürger in die Irre führt. Die Arbeitsgruppe war der Auffassung, dass diese Hilfe (Angabe der wirklich geltenden Fassung) dem Bürger zusteht, und dass man ihn nicht auf "die Suche nach der richtigen Fundstelle" schicken sollte.

Als Abschluss der "Formellen Gründe" wäre ein Hinweis in folgender Form angebracht: "Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens,

- ☐ Durchführung einer Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung,
- ☐ Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- ☐ Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt."

Unter "Materielle Gründe" sollte zunächst auf die Einleitungsgründe im Detail eingegangen werden. Dabei sind die materiellen Einleitungsgründe je nach Situation und örtlichen Besonderheiten etwa nach folgendem Gliederungsschema zu erläutern:

- □ Besitzzersplitterung, durchschnittliche Grund-/ Besitzstücksgröße.
- ☐ Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung mit Ergebnis.
- ☐ Weitere Mängel, Ziele, Verfahrenszweck.
- □ Vorgesehene Maßnahmen der Landentwicklung, Landeskultur, Landespflege, Dorferneuerung und deren Umsetzungsmöglichkeit in der Bodenordnung.
- ☐ Interesse der Beteiligten, Privatnützigkeit.
- ☐ Einbeziehung der Ortslage, Ortsregulierung, Waldflächen, Aufforstungsgewanne.
- Wegenetz, Wasserwirtschaft.
- □ Liegenschaftskataster.
- ☐ Agrarprogramm.

Diese Liste ist für den jeweiligen Fall zu modifizieren und ggf. zu ergänzen.

Danach ist die Ermessensausübung darzustellen und die hieraus abgeleitete, tatsächlich getroffene

Entscheidung zu begründen. Die Arbeitsgruppe hat bemängelt, dass die Ermessensausübung bisher nur in sehr seltenen Fällen in Verwaltungsakten dargestellt wurde. Immer wenn das Flurbereinigungsgesetz mit Begriffen wie "kann", "darf" usw. ein Ermessen einräumt, ist dieses auszuüben. Zwar können unterlassene Ermessensentscheidungen auch noch in einem Widerspruchsverfahren nachgeholt werden (was zurzeit die Praxis ist), besser wäre es, tragende Gesichtspunkte des Ermessens in den Gründen darzustellen.

Bei der nachfolgenden Begründung der Abgrenzung des Verfahrensgebiets ist insbesondere auf die Einbeziehung von Ortslagen, Waldflächen oder Baugebieten usw. einzugehen.

Auch die Wahl der "Verfahrensart nach FlurbG" ist unter Einbeziehung der mit dem Verfahren erreichbaren Ziele gesondert zu begründen. Dies ist bisher in den Beschlüssen überhaupt nicht erfolgt bzw. ausgeführt worden.

Bei der Begründung der sofortigen Vollziehung wurde zugunsten einer besseren Lesbarkeit von der strengen Gliederung (= Festsetzung in der Grundverfügung; Gesetzesbezüge unter formelle Gründe) abgewichen. Die Gesetzesbezüge sollten hier unmittelbar bei der Regelung der sofortigen Vollziehung verbleiben, damit die differenzierte Zuordnung zur Festsetzung leichter zu erkennen ist. Abzustellen ist bei der Begründung sowohl auf das Interesse der Beteiligten und als auch auf das öffentliche Interesse. Beides ist getrennt zu bearbeiten. In den verschiedenen Textvarianten wurden hierfür Vorschläge erarbeitet.

#### Zur Anordnung von Gebietsänderungen b) nach § 8 FlurbG

Es wurden einige Beispiele für häufiger vorkommende Fälle erarbeitet. Denkbar wären viele weitere Alternativen für Umstellungsbeschlüsse in Verbindung mit den §§ 103 j, 103 k, 90, 87 (4), 87 (3) FlurbG, auf die verzichtet wurde. Es ist bei der Anwendung der Muster natürlich (wie in allen anderen Fällen) genau zu unterscheiden, ob öffentlich bekannt gemacht oder zugestellt werden soll; in den Mustern wurde immer die Form für die öffentliche Bekanntmachung gewählt.

Teilweise wurden in der Grundverfügung Festsetzungen weggelassen, wenn diese nach Lage des Festsetzungsinhalts keinen Sinn machen. Diese Vorgehensweise ist im Einzelfall genau zu prüfen.

#### Zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach § 32 FlurbG

Die bisher teilweise in der Grundverfügung mit Sachverhaltfeststellungen überfrachteten Beschlüsse wurden stark "ausgedünnt" und auf die tatsächlichen Entscheidungen beschränkt. Es wurden zwei Muster für die beiden regelmäßig vorkommenden Fälle erarbeitet.

#### Zur (vorzeitigen) Ausführungsanordnung d) nach §§ (63) 61 FlurbG und zu den Besitz- und Nutzungsregelungen nach §§ 36, 65 u.a. FlurbG

Die Anordnungsteile aller dieser Regelungen wurden deutlich gestrafft. Alle Wirkungen der Ausführung des Flurbereinigungs- (Zusammenlegungsplans) wurden neu formuliert und unter "Hinweise" aufgenommen. Die Verknüpfung mit den Uberleitungsbestimmungen wurde neu gestaltet. Der Begründungsteil wurde nach den o. a. Vorgaben neu strukturiert.

Die Anordnung nach § 36 FlurbG ist außergewöhnlich schwierig in formal einwandfreier Form zu begründen. Dreimal hintereinander muss der Beschleunigungseffekt als Begründung dienen, wenn die Anordnung nach § 36 FlurbG mit sofortiger Vollziehung versehen wird. Ohne sofortige Vollziehung macht aber nach Auffassung der Arbeitsgruppe die Anordnung nach § 36 FlurbG keinen Sinn. Es wurde versucht, in den (unverbindlichen) Mustertexten zu § 36 FlurbG Hilfen vorzugeben.

#### Zu den Überleitungsbestimmungen nach e) §§ 62, 64 und 66 FlurbG

Die Überleitungsbestimmungen sind ein "Füllhorn" von Detailregelungen, die in der Vergangenheit alle ihre Berechtigung hatten und für die es sicher auch in Zukunft (in Einzelfällen) immer noch Notwendigkeiten gibt. Die Arbeitsgruppe hat für die Überprüfung die Ansätze des Business Reengineering gewählt und dabei jede einzelne Regelung auf ihren Sinngehalt geprüft. In einer zukunftsgerechten Musterlösung erschienen nur noch etwa ein Drittel der bisherigen Regelungen sinnvoll. Diese wurden im Hinblick auf die gewünschten Wirkungen und die gesetzlichen Grundlagen völlig neu formuliert. Der Arbeitsgruppe bleibt die Hoffnung, dass nicht alles, was in 15 Stunden Arbeit geprüft und neu entschieden wurde, aufgrund "unausweichlicher Notwendigkeiten" des Einzelfalles und des Beharrungsvermögens (nach dem Motto: erst beim nächsten Mal kann die neue Form gewählt werden) wieder in alter Fassung beibehalten wird.

#### g) Zu den Regelungen zum Abschluss der Verfahren nach dem FlurbG

Die bisher vorliegenden Muster für den Abschluss des Verfahrens (Schlussfeststellung, Auflösung der Teilnehmergemeinschaft) wurden neu bearbeitet. Die Fallvariante "Bestehenbleiben der TG wegen Verbindlichkeiten aus Darlehensverträgen" wurde aufgegeben. Die Darlehensverträge sollten rechtzeitig abgelöst werden.

#### 3.5 Weiteres Vorgehen

Nicht für jeden Sonderfall konnten Muster und Vordrucke erstellt werden. Vielfältige Kombinationen wurden durchdacht und hierfür Muster von der Arbeitsgruppe vorgegeben. Trotzdem muss es jedem Kulturamt aufgegeben werden, andere (weniger wichtige) Verwaltungsakte nach den vorgegebenen Maßstäben selbst zu überprüfen, die nun vorgegebenen Mustertexte kritisch zu hinterfragen und auch für Sonderfälle noch zu modifizieren.

# RECHTSPRECHUNG SPRUCHSTELLE FÜR FLURBEREINIGUNG

Ministerialrat Günter Emig, Mainz

#### 1. Gerichte

§§ 44 und 45 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG

Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Flurbereinigungsbehörde die neue Grenze zwischen zwei Hausgrundstücken im Bereich einer gemeinsamen Giebelwand unter Anhalten der sich aus den Katasterunterlagen ergebenden alten Grenze so festlegt, dass sie nicht mitten durch die Giebelmauer verläuft und sie somit mit geringerer Breite auf dem einen und mit größerer Breite auf dem anderen Hausgrundstück steht.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.03.1999 - 9 C 12249/96.OVG -

#### Aus den Gründen:

Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass die Abgrenzung zwischen den Flurstücken Flur 25 Nrn. 305 und 315 so vorgenommen wurde, dass die den aneinander angrenzenden Wohnhäusern auf diesen Flurstücken dienende Giebelmauer nicht ganz auf dem Flurstück Flur 25 Nr. 305 steht, sondern nur in einer Breite von ca. 20 cm, und im übrigen mit einer Breite von ca. 40 cm auf dem Flurstück Flur 25 Nr. 315. Zwar ist es nicht Aufgabe der Flurbereinigungsbehörde, verbindlich darüber zu entscheiden, wie die alte Grenze zwischen den Hausgrundstücken der Klägerin und dem Beigeladenen verlief (vgl. BVerwG, Beschluss vom 4. Dezember 1970 - IV B 15.69 - in RdL 1971, 112; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 4. November 1970 - 3 C 32/

69 - in RdL 1971, 129). Es ist aber auch nicht zu beanstanden, wenn die Flurbereinigungsbehörde hier versucht hat, die alte Grenze anzuhalten und die neue Grenze in Anlehnung an die Katasterunterlagen festgelegt hat. Zunächst gibt es keine eindeutigen Anhaltspunkte dafür, dass die umstrittene Giebelmauer insgesamt im Eigentum der Klägerin stand. Zwar wird diese Giebelmauer insgesamt vom Dach des Wohnhauses der Klägerin überdeckt, so dass der Eindruck entsteht, sie gehöre zu diesem Haus. Der Beigeladene hat dies jedoch aus der Entstehungsgeschichte der beiden Häuser erklärt. Danach sei zunächst sein Haus einschließlich Giebelmauer errichtet worden. Das Haus der Klägerin sei angebaut worden, nachdem die Giebelwand erhöht worden sei. Sein Haus sei dann erst später entsprechend erhöht worden. Diese Erklärung für die Dachgestaltung, der die Klägerin nicht substantiiert entgegengetreten ist, begründet zumindest Zweifel an der Aussagekraft der Dachgestaltung über die Eigentumsverhältnisse an der Giebelmauer. Demgegenüber deuten die Katasterunterlagen eindeutig auf einen Verlauf der Grenze durch die Giebelmauer hin. Danach wird die mit 50 cm Breite dargestellte Giebelmauer durch die Grenze hälftig geteilt. Allerdings ist die Giebelmauer tatsächlich bis zu 60 cm breit, was der Beigeladene damit erklärte, dass er an der Giebelwand noch eine schmale Mauer errichtet habe. Wie die Flurbereinigungsbehörde in der mündlichen Verhandlung anhand der Katasterunterlagen darlegte, orientierte sie sich deshalb an den Maßangaben im Feldbuch vom 6. Oktober 1933 zur Breite des Grundstückes der Klägerin. Die neu festgesetzte Grenze weicht von den dortigen Maßen lediglich an der Rückseite des Gebäudes um bis zu 5 cm zu Gunsten der Klägerin ab. Diese Grenzziehung wird auch bestätigt durch die Maße, die der

von der Klägerin beauftragte öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ermittelt hat. Sie weicht von diesen Maßen lediglich 1 bis 2 cm ab. An der vorgenommenen Abgrenzung war die Flurbereinigungsbehörde nicht deshalb gehindert, weil eine Grenzziehung mitten durch die Giebelwand geboten gewesen wäre. Vielmehr durfte sie wegen der unterschiedlichen Dicke der Giebelwand und den Ausführungen des Beigeladenen zur nachträglichen einseitigen Verstärkung der Giebelwand sowie angesichts der Forderung der Klägerin, ihr die Giebelwand in voller Breite zuzuweisen und mit Rücksicht auf den besonderen Schutz von Hof- und Gebäudeflächen nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG die alte Grenze anhalten, zumal hinsichtlich der gemeinschaftlichen Nutzung der Giebelwand dadurch keine erheblichen Unterschiede entstehen, geht es doch nur um das mit der Unterhaltspflicht verbundene Eigentum an einem etwa 10 cm breiten Streifen etwa in der Mitte der Mauer.

§§ 85 Nr. 10, 50 Abs. 2 Satz 1 FlurbG; § 94 Abs. 1 BGB

Dem bisherigen Eigentümer eines Waldgrundstücks steht eine Geldabfindung auch für den Holzbestand zu, den sein Grundstücksnachbar hierauf in Unkenntnis der Grenzverhältnisse angepflanzt hat.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.10.1999 - 9 C 13037/97.OVG -

Aus den Gründen:

Die Anpflanzung durch einen Dritten ändert nichts daran, dass der Kläger als Grundstückseigentümer auch Eigentümer des Aufwuchses war, denn dieser ist wesentlicher Bestandteil des Grundstükkes (§ 94 Abs. 1 BGB). Deshalb bedarf es insoweit der Festsetzung eines Holzwertausgleiches.

§ 149 FlurbG

Die Unanfechtbarkeit einer Schlussfeststellung schließt jede Möglichkeit des Eingriffs in den Flurbereinigungsplan aus.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 24.09.1998 - 13 A 96.3515 - (102/99) -

Zum Sachverhalt:

Die Kläger haben gegen den in der Flurbereinigung E. erlassenen Flurbereinigungsplan mit Schreiben vom 22.05.1982 Widerspruch eingelegt, über den der Spruchausschuss bei der Flurbereinigungsdirektion M. nicht entschied. Am 21.04.1988 schloss

die Flurbereinigungsdirektion M. die Flurbereinigung E. mit der Feststellung ab, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt sei und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustünden, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen (§ 149 Abs. 1 FlurbG).

Mit der am 27.07.1995 erhobenen Klage erstreben die Kläger, den Beklagten zu verurteilen, über ihren am 22.05.1982 eingelegten Widerspruch durch Erlass eines Widerspruchsbescheides zu entschei-

Aus den Gründen:

Das mit dem Hauptantrag verfolgte Begehren auf Erlass eines Widerspruchbescheides zum Widerspruch vom 22.5.1982 ist unzulässig.

Der darauf gerichteten Klage steht die Schlussfeststellung vom 21.4.1988 entgegen. Durch sie ist für alle Beteiligten - auch für die Kläger - verbindlich festgestellt, dass alle Ansprüche aller Beteiligten gegen die Flurbereinigungsbehörde aus dem Flurbereinigungsplan und dem Verfahren ihre Erledigung gefunden haben (§ 149 FlurbG). Die Schlussfeststellung wurde in B.-E., der Wohnsitzgemeinde der Kläger, wie in § 149 Abs. 1 Satz 2 FlurbG vorgeschrieben, öffentlich bekanntgemacht. Einer Einzelzustellung, wie die Kläger behaupten, bedurfte es mithin nicht; angesichts der gesetzlichen Regelung konnten sie die Kläger auch nicht unter dem Gesichtspunkt der behördlichen Fürsorge fordern. Rechtsmittel gegen die Schlussfeststellung haben die Kläger nicht ergriffen, obwohl die Flurbereinigungsdirektion hierüber ordnungsgemäß belehrt hatte. Auch insoweit lässt sich eine Pflichtverletzung der Behörde nicht erkennen. Mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft am 10.6.1988 war das Flurbereinigungsverfahren E. deshalb beendet (§ 149 Abs. 3 Satz 1 FlurbG). Damit sind für die Kläger wie für alle anderen Verfahrensteilnehmer die im Verfahren getroffenen Festsetzungen und die dementsprechende Ausführung des Flurbereinigungsplans verbindlich und hinzunehmen. Die Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung schließt jede Möglichkeit des Eingriffs in den Flurbereinigungsplan aus.

Diese Ausschlusswirkung der unanfechtbaren Schlussfeststellung vom 21.4.1988 lässt einen Eingriff des Flurbereinigungsgerichtes in die Regelungen des Flurbereinigungsplanes im Wege einer Klage auf Erlass eines Widerspruchsbescheides nicht zu. Dies folgt aus der Regelung in § 149 Abs. 2 FlurbG. Hiernach ist mit der das Verfahren beendenden Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft zuzuwarten, bis über Anträge auf Wideraufnahme des Verfahrens, auch solcher gemäß §§ 578 ff. ZPO, die innerhalb der Widerspruchsfrist gegen die Schlussfeststellung gestellt worden sind, entschieden ist. Wiederaufnahmeanträgen, die nach Ablauf dieser Frist gestellt werden, kommt diese die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens verzögernde Wirkung nicht zu. Solche Wiederaufnahmeanträge sind unzulässig (vgl. Steuer, Flurbereinigungsgesetz, 2. Aufl., Anm. 5 zu § 149). Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung ersichtlich dem Interesse an Rechtssicherheit und Rechtsfrieden den Vorrang eingeräumt gegenüber den Belangen, durch Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens eine fehlerhafte Gerichtsentscheidung aus der Welt schaffen zu können. Ist innerhalb der Widerspruchsfrist kein Wiederaufnahmeantrag gestellt worden und hat die Schlussfeststellung Unanfechtbarkeit erlangt, sollen alle Beteiligten darauf vertrauen können, dass das Flurbereinigungsverfahren beendet ist und Änderungen der Ergebnisse dieses Verfahrens ausgeschlossen sind. Dieser in § 149 Abs. 2 FlurbG verankerte Vertrauensschutz der Beteiligten gilt auch für Klagen vorliegender Art. Eine Klage auf Erlass eines Widerspruchsbescheides wegen Flurbereinigungsplan kann deshalb schon dann nicht zum Erfolg führen, wenn sie nach Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die Schlussfeststellung erhoben wurde (vgl. BayVGH vom 26.5.1994 AgrarR 1995, 224 zur Feststellungsklage).

§ 67 VwGO

Eine Behörde wird nicht gemäß § 67 Abs. 1 VwGO ordnungsgemäß vertreten, wenn ein vertretungsgebundener Schriftsatz zwar von einem Beamten oder Angestellten mit Befähigung zum Richeramt oder einem Diplomjuristen im höheren Dienst gefertigt, aber von einem diese Voraussetzungen nicht erfüllenden Behördenleiter unterzeichnet ist.

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 01.10.1998 - 8 B 167.98 -

§ 80 VwVfG

In Verwaltungsverfahren kann ein Beteiligter Erstattung von Rechtsanwaltskosten nur verlangen, wenn dies ausdrücklich geregelt ist.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 26.06.1998 - 8 A 97.40026 -

Aus den Gründen:

Ein Kostenerstattungsanspruch für die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts, wie er etwa im Widerspruchsverfahren in § 80 VwVfG geregelt ist, gibt es im behördlichen Kostenrecht nicht.

Für die übrigen Bereiche behördlicher Ausgangsverfahren ist der Gesetzgeber trotz unzähliger Novellierungen der verschiedensten gesetzlichen Bestimmungen über Verwaltungsverfahren bei dem Grundsatz verharrt, dass der Betroffene Aufwendungen für die Einschaltung eines Rechtsanwalts selbst zu tragen hat. Dies haben die Gerichte zu respektieren.

Dass hier eine andere gesetzliche Regelung von Verfassungs wegen, etwa im Hinblick auf Art. 14 Abs. 1 oder Art. 19 Abs. 4 GG, geboten wäre, vermag der VGH nicht einmal andeutungsweise zu erkennen, zumal dem Bürger nicht jeder Aufwand bei seiner Rechtsverfolgung zu ersetzen (vgl. BVerfGE 10, 264 [268 ff.]; BVerwG v. 24.5.1996, NJW 1997, S. 142; Krüger, in: Sachs, Komm. zum GG, 1996, Art. 19 Rn. 138) und die Verwaltung im Gegensatz zu einem privaten Anspruchsgegner an Recht und Gesetz gebunden ist (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG). Soweit Amtswalter dabei rechtswidrig und schuldhaft handeln, ist der Bürger durch die Vorschriften über die Amtshaftung (Art. 34 GG, § 839 BGB) hinreichend geschützt.

#### 2. Spruchstelle für Flurbereinigung

§§ 119 Abs. 1 Nr. 5, 141 FlurbG; § 2038 Abs. 1 Satz 2 BGB

Ein an einem Flurbereinigungsverfahren beteiligter Miterbe ist befugt, ohne Mitwirkung der übrigen Miterben wegen des gemeinschaftlichen Grundbesitzes Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einzulegen.

Die "Fiktion" einer Widerspruchsrücknahme ist nicht zulässig.

lst für das gemeinschaftliche Eigentum der Miterben vom Vormundschaftsgericht ein Vertreter bestellt, so ist ausschließlich er befugt, für und gegen die Erbengemeinschaft rechtserhebliche Erklärungen abzugeben.

Spruchstelle für Flurbereinigung, Beschluß 22.06.1999 - 86 S - 97104 -

Zum Sachverhalt:

Die Widerspruchsführerin ist in Erbengemeinschaft zusammen mit ihrer Mutter A. B. und ihrem Bruder R. B. als Rechtsnachfolgerin ihres am 14.05.1994 verstorbenen Vaters O. B. an der Flurbereinigung A. beteiligt. In dieses Verfahren hat ihr Vater in Erbengemeinschaft nach dem am 22.11.1933 verstorbenen P. K. D. zusammen mit sechs weiteren Miterben Grundbesitz eingebracht.

Die Flurbereinigungsbehörde hatte mit Schreiben vom 07.08.1989 die Miterben aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen; zugleich war darauf hingewiesen worden, daß von Amts wegen ein Vertreter bestellt werde, wenn sich die Miterben nicht auf einen gemeinsamen Bevollmächtigen einigen. Der Vater der Widerspruchsführerin teilte daraufhin mit Schreiben vom 31.08.1989 der Flurbereinigungsbehörde mit, daß er seine Interessen selbst wahrnehmen werde. Außer ihm waren noch zwei andere Miterben der Aufforderung, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, nicht nachgekommen. Auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde bestellte das Amtsgericht R. (Vormundschaftsgericht) durch Beschluß vom 04.12.1989 (VIII 347/89) den Miterben K. D. zum Vertreter der Miterben im Flurbereinigungsverfahren A. Daraufhin hat die Flurbereinigungsbehörde

ihm die die Erbengemeinschaft betreffenden Ladungen, Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan und sonstigen Mitteilungen bekanntgegeben oder zugestellt.

Gegen den den Verfahrensbeteiligten am 10.01.1994 zur Anhörung vorgelegten Flurbereinigungsplan erhob der Vater der Widerspruchsführerin mit Schreiben vom 20.01.1994 Widerspruch. Der zum Vertreter bestellte Miterbe K. D. legte keinen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan ein.

Mit Schreiben vom 21.02.1994 teilte die Flurbereinigungsbehörde dem Vater der Widerspruchsführerin ohne Rechtsbehelfsbelehrung mit, daß das Amtsgericht R. durch Beschluß vom 04.12.1989 den Miterben K. D. zum Vertreter der Miterben im Flurbereinigungsverfahren A. bestellt habe. Hierzu erklärte er gegenüber der Flurbereinigungsbehörde mit Schreiben vom 09.03.1994, ihm sei bisher die Vertreterbestellung nicht bekannt gewesen, hierzu sei er vom Amtsgericht Rockenhausen auch nicht angehört worden.

Gegen den den Verfahrensbeteiligten am 21.09.1995 zur Anhörung vorgelegten Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan erhob die Widerspruchsführerin "als Rechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Vaters" mit ihrem bei der Flurbereinigungsbehörde am 02.10.1995 eingegangenen Schreiben vom 29.09.1995 ohne Begründung Widerspruch. Der zum Vertreter bestellte Miterbe K. D. legte keinen Widerspruch ein.

Mit Schreiben vom 19.01.1996 teilte die Flurbereinigungsbehörde der Widerspruchsführerin mit, daß der Widerspruch nach ihrer Auffassung unzulässig sei und er als zurückgenommen gelte, wenn ihr bis spätestens 07.02.1995 keine anderweitige Erklärung zugehe. Eine solche Erklärung gab die Widerspruchsführerin nicht ab.

Die Flurbereinigungsbehörde half dem von der Widerspruchsführerin erhobenen Widerspruch nicht ab und legte ihn der Spruchstelle für Flurbereinigung zur Entscheidung vor. In ihrer Stellungnahme vertritt sie die Auffassung, der Widerspruch sei aus folgenden Gründen unzulässig:

Im Hinblick darauf, daß für die Miterben ein Vertreter bestellt worden sei, fehle der Widerspruchsführerin die Befugnis, gegen den durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplan Widerspruch zu erheben. Außerdem sei sie auch aufgrund der im Schreiben vom 19.01.1996 enthaltenen "fingierten Widerspruchsrücknahme" gehindert, Widerspruch zu erheben, denn sie habe nicht innerhalb der ihr

gesetzten Frist eine anderweitige Erklärung abgegeben. Schließlich sei sie für die Erbengemeinschaft nach ihrem Vater nicht befugt, alleine Widerspruch zu erheben.

Aus den Gründen:

Der Widerspruch ist unzulässig.

Entgegen der Auffassung der Flurbereinigungsbehörde ist der von der Widerspruchsführerin vorgebrachte Widerspruch nicht unzulässig, weil sie ihn alleine erhoben hat und nicht gemeinsam mit ihrer Mutter und ihrem Bruder, den beiden anderen Miterben der Erbengemeinschaft nach ihrem am 14.05.1994 verstorbenen Vater O. B. Es ist seit langem anerkannt, daß jeder Miterbe befugt ist, alleine die im Flurbereinigungsplan geregelte Landabfindung der Erbengemeinschaft anzugreifen. Nach § 2038 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB kann nämlich jeder Miterbe ohne Mitwirkung der anderen die zur Erhaltung des Nachlasses notwendigen Maßregeln treffen. Hierzu zählen auch Widersprüche und Klagen gegen Verwaltungsakte der Flurbereinigungsbehörde (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 07.05.1965 -IV C 24.65- Rechtsprechung zur Flurbereinigung, - 4 - zu § 110; Seehusen/Schwede, Flurbereinigungsgesetz, 7. Auflage, § 10 Rdnr. 10)

Entgegen der Auffassung der Flurbereinigungsbehörde ist der Widerspruch auch nicht aufgrund der in ihrem Schreiben vom 19.01.1996 enthaltenen "fingierten Widerspruchsrücknahme" unzulässig. Diese Verfahrensweise ist nicht nur bürgerunfreundlich, weil damit dem Verfahrensbeteiligten zusätzlich zur Widerspruchserhebung eine weitere Verfahrenshandlung abverlangt wird. Sie begegnet vor allem aber auch rechtlichen Bedenken. Ein gegen einen Verwaltungsakt gerichteter Widerspruch kann nur "ausdrücklich und in derselben Form" zurückgenommen werden, die nach § 70 Satz 1 VwGO für dessen Einlegung vorgeschrieben ist (vgl. Pietzner/Ronellenfitsch, Das Assessorexamen im öffentlichen Recht, 9. Auflage, § 36 Rdnr. 10). Dieses Erfordernis dient der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und liegt damit im Interesse des Widerspruchsführers und der Verwaltung. Dem wird die von der Flurbereinigungsbehörde mit ihrem - durch einfachen Brief übersandten - Schreiben vom 19.01.1996 verknüpfte Fiktion, daß der von der Widerspruchsführerin gegen den Flurbereinigungsplan vorgebrachte Widerspruch als zurückgenommen gelte, wenn ihr bis spätestens 07.02.1995 keine anderweitige Erklärung zugehe, nicht gerecht. Bei einer solchen Verfahrensweise fehlt ein eindeutiger Nachweis über den Abschluß des Widerspruchsverfahrens, weil

weder der Zugang der "fingierten Widerspruchsrücknahme" noch der ausdrückliche Wille der Widerspruchsführerin zur Zurücknahme des von ihr eingelegten Widerspruchs aktenkundig sind.

Der Zulässigkeit des Widerspruchs steht jedoch entgegen, daß die Widerspruchsführerin - und ebenso schon zuvor auch ihr Vater - im Flurbereinigungsverfahren A. für und gegen die Erbengemeinschaft nach dem am 22.11.1933 verstorbenen P. K. D. rechtserhebliche Erklärungen abzugeben nicht befugt ist. Diese Befugnis steht ausschließlich dem nach § 119 Abs. 1 Nr. 5 FlurbG auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde vom Amtsgericht R. (Vormundschaftsgericht) durch Beschluß vom 04.12.1989 (VIII 347/89) für das Flurbereinigungsverfahren A. bestellten Vertreter der Miterben zu. Er hat im Verhältnis zu den Miterben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Dies hat zur Folge, daß die von ihm vertretenen Miterben für die Dauer der Vertreterbestellung nicht befugt sind, in diesem Verfahren rechtserhebliche Erklärungen abzugeben und Verfahrenshandlungen vorzunehmen (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 5. Auflage, § 16 Rdnr. 10; Obermayer, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Auflage, § 16 Rdnr. 102).

Die Vertreterbestellung ist auch aus flurbereinigungsrechtlicher Sicht gegenüber der Widerspruchsführerin rechtswirksam. Die Flurbereinigungsbehörde hatte mit Schreiben vom 09.03.1994 ihrem inzwischen verstorbenen Vater bekanntgegeben, daß das Amtsgericht R. durch Beschluß vom 04.12.1989 den Miterben K. D. zum Vertreter der Miterben im Flurbereinigungsverfahren A. bestellt hat. Sieht man hierin einen Verwaltungsakt, so steht er der Widerspruchsführerin als der Rechtsnachfolgerin ihres Vaters bestandskräftig fest. Zum einen müßte sie nämlich die Bekanntgabe dieses Verwaltungsaktes nach § 15 FlurbG gegen sich gelten lassen und zum anderen wäre er ihr gegenüber trotz fehlender Rechtsbehelfsbelehrung unanfechtbar geworden, weil hiergegen weder zunächst ihr Vater noch später sie selbst binnen der nach § 138 Abs. 1 FlurbG, § 58 Abs. 2 VwGO bestimmten Frist von einem Jahr einen Rechtsbehelf eingelegt hat.

Eine ganz andere Frage ist, ob die vom Amtsgericht R. (Vormundschaftsgericht) durch Beschluß vom 04.12.1989 (VIII 347/89) getroffene Entscheidung, den Miterben K. D. zum Vertreter der Miterben im Flurbereinigungsverfahren A. zu bestellen, rechtlich zu beanstanden ist. Dies kann im flurbereinigungsrechtlichen Widerspruchsverfahren nicht überprüft werden (vgl. Seehusen/Schwede, a.a.O., § 119 Rdnr. 2). Hierfür ist vielmehr das nach 19 ff

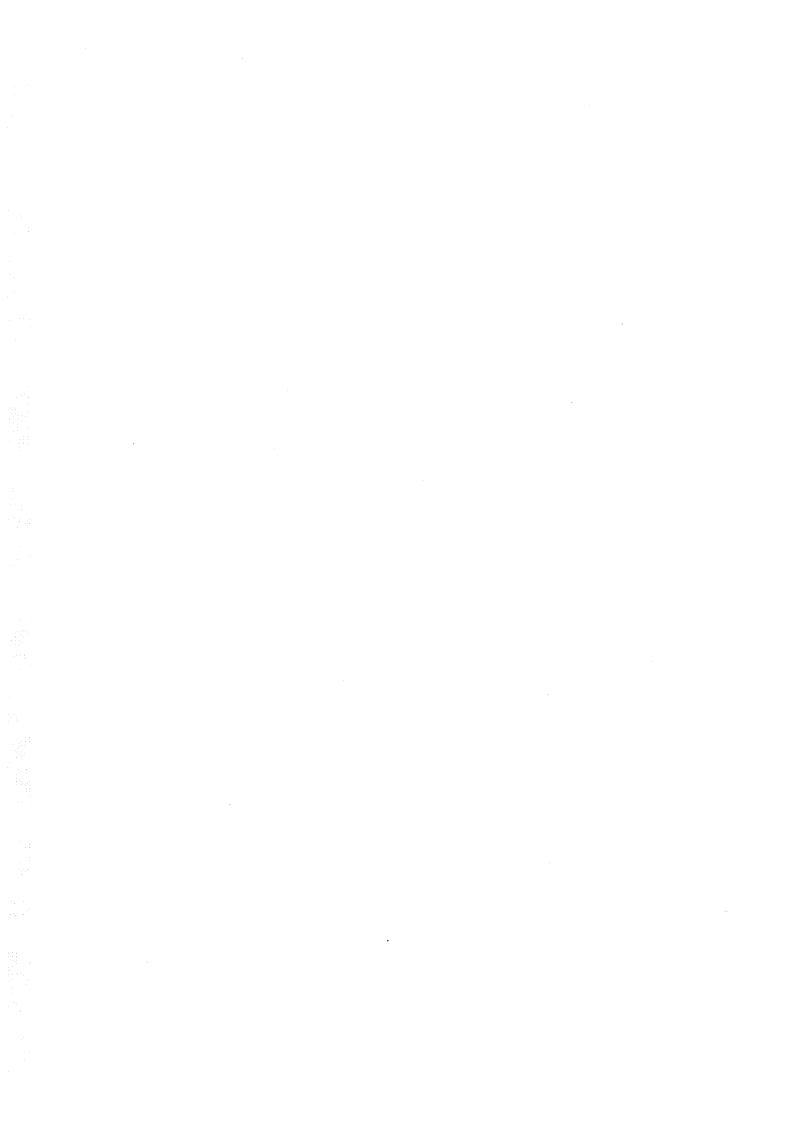
FGG geregelte Verfahren vorgesehen; hiernach sind Entscheidungen des Vormundschaftsgerichtes mit der Beschwerde beim Landgericht anfechtbar.

Für eine Zulassung des von der Widerspruchsführerin gegen den Flurbereinigungsplan vorgebrachten Widerspruchs ist nach § 134 FlurbG kein Raum. Nach dieser Vorschrift kann einem Verfahrensbeteiligten bei Termins- oder Fristversäumnis, wenn sie unverschuldet ist oder wenn damit nach Lage des einzelnen Falles eine unbillige Härte verbunden wäre, Nachsicht gewährt werden. Die Anwendung dieser Vorschrift scheitert somit schon daran, daß die Unzulässigkeit des von der Widerspruchsführerin und zuvor von ihrem Vater gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widerspruchs nicht auf einer Termins- oder Fristversäumnis, sondern auf ihrer mangelnden Widerspruchsbefugnis beruht.



Aus datenschutzrechtlichen Gründen Personaldaten entfernt.

S. 134 bis 135



## **EHRUNGEN**

### Herr Ministerialdirigent a. D., früherer Abteilungsleiter Landeskultur, Dr. Otto Jestaedt wurde 75 Jahre alt

Er feierte am 12. Januar 2000 im Kreise seiner großen Familie und einer Gratulantenschar ehemaliger Mitarbeiter in guter gesundheitlicher Verfassung seinen Geburtstag. Dr. Otto Jestaedt hat die rheinlandpfälzische Landeskulturverwaltung in verschiedenen Kulturämtern, besonders aber 11 Jahre lang als Abteilungsleiter im "Landwirtschaftsministerium" begleitet und gestaltet.

Sein ausgeprägter Arbeits- und Leistungswillen und seine umfassenden Leistungen sind bereits aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand gewürdigt worden (vgl. NLKV Heft 10, Seite 4 ff.). Auch heute noch sind seine vielfältigen Leistungen innerhalb der rheinland-pfälzischen Landeskulturverwaltung unbestritten und verdienen aus Anlaß des 75. Geburtstags der würdigen Erinnerung.

### In memoriam Dr. Günter Müßig

Am 27. September 1999 verstarb nach schwerer Krankheit im Alter von 54 Jahren Ministerialrat Dr. Günter Müßig. Er war ein allseits beliebter Kollege, vorbildlicher Beamter und anerkannter Fachmann.

Dr. Müßig begann seine berufliche Laufbahn mit einer landwirtschaftlichen Lehre und dem Studium der Landwirtschaft an der Universität Gießen. Nach bestandener Diplomprüfung 1969 war er zunächst als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig und beendete seine Hochschultätigkeit 1974 mit der Promotion. Zu Beginn des Jahres 1975 trat er in den Dienst der Landeskulturverwaltung.

Nach zweijährigem Vorbereitungsdienst als Referendar und seinem Diensteinsatz bei den Kulturämtern Kaiserslautern (ab Dezember 1976) und Neustadt (ab März 1984) wurde er im Februar 1987 an das Landwirtschaftsministerium in Mainz versetzt. Hier war er bis zu seinem Ableben bei der Spruchstelle für Flurbereinigung als Berichterstatter und beamteteter Beisitzer tätig.

Das berufliche Wirken von Dr. Müßig bei der Spruchstelle für Flurbereinigung würdigte bei der Trauerfeier am 30. September 1999 in Kaiserslautern Leitender Ministerialrat Buchta. Seiner Ansprache ist folgender Auszug entnommen:

"Wir alle, die Spruchstelle für Flurbereinigung, die Landeskulturverwaltung und das Ministerium, trauern um einen Menschen und Kollegen, der sich besonderer Wertschätzung erfreute. Ausdruck hierfür sind die große Teilnahme und Anteilnahme der Landeskulturverwaltung an dieser Trauerstunde.

Herr Dr. Müßig hat in den vergangenen zwölf Jahren die Arbeit der Spruchstelle für Flurbereinigung maßgeblich mitgeprägt. An der Nahtstelle zwischen Verwaltung und Rechtsprechung für betroffene Bürger und Verfahrensteilnehmer vermittelnd tätig zu sein, hat ihn motiviert und fasziniert. Sein tiefes soziales Verständnis und seine hervorragenden fachlichen Qualitäten haben ihn für diese Tätigkeit ausgezeichnet. Auch in schwierigsten Verfahren hat er immer wieder die Energie aufgebracht, genau die Einigungslinien zu finden, die von allen Seiten akzeptiert werden konnten. Herr Dr. Müßig hat deshalb maßgeblichen Anteil an der hohen Befriedungswirkung, die von der Arbeit der Spruchstelle für Flurbereinigung ausgeht.

Das Geheimnis dieses Erfolgs beruht auf einer tiefen Menschenkenntnis, verbunden mit großer beruflicher Erfahrung. Sein ausgeprägtes Harmoniebedürfnis hat ihn immer wieder angetrieben, mit Hartnäckigkeit, aber auch mit Konsequenz, einvernehmliche Lösungen zu suchen und zu finden. Wir alle haben Achtung vor dieser Lebensleistung, die durch den Tod allzu früh beendet wurde."

Mit Dr. Müßig haben wir nicht nur einen qualifizierten Kollegen verloren, sondern auch einen liebenswerten Menschen, der sich wegen seines angenehmen, eher zurückhaltenden Wesens großer Sympathie erfreute. Er hat aber auch unseren Respekt verdient für sein tapferes Verhalten in der für ihn und seine Familie schweren Zeit seiner Krankheit.

Wir werden Dr. Günter Müßig ein ehrendes Andenken bewahren.

Ministerialrat Günter Emig

# Ehrenspange allemal verdient

Antonia Mehlmann und Felix Zillien für außerordentlichen Einsatz geehrt



OrtsvorsteherAlfred Haag (links) hatte alle Freude, als er die Pfeddersheimer Ehrenspange an Antonia Mehlmann und Felix Zillien überreichte.

pr. PFEDDERSHEIM

- Durch großen ehrenamtlichen Einsatz hätten sich alle Gäste, die Ortsvorsteher Alfred Haag um sich geschart hatte, hervorgetan. Zweien wurde jedoch bei diesem Jahresempfang der Ortsverwaltung eine ganz besondere Ehrung zuteil: Antonia Mehlmann und Felix Zillien.

Sie erhielten die Ehrenspange von Pfeddersheim, "weil sie durch ihr jahrzehntelanges Engagement solidarischen Zusammenhalt erlebbar gemacht und damit das Vertrauen in die Gestaltbarkeit eines demokratischen Gemeinwesens gefördert haben", so der Ortsvorsteher in seiner Laudatio.

Lang auch die Auflistung der beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten von Felix Zillien: 40 Jahre Mitarbeiter der Landeskulturverwaltung

Rein: 40 Jahre Midanbeter der Landeskulturverwaltung Rheinland Pfalz, davon 20 Jahre Leiter des Kulturamtes Worms, die letzten sechs Jahre seines Berufslebens Abteilungsleiter im Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten. Schon im Ruhestand, habe Felix Zillien aktiv an der Neugestaltung in den neuen Bundesländern mitgewirkt, zum einen von 1993 bis 1996 als Landesvorsitzender der Thüringer Landespachtkommission und bis einschließlich Juli 2 000 als Beisitzer beim Oberverwaltungsgericht in Weimar.

Freizeit, das habe auch für Felix Zillien Dienst am und für die Nächsten bedeuted: seit 1974 Mitglied des Pfeddersheimer Pfarrgemeinderates, seit 1978 Delegierter beim Diözesankirchensteuerrat des Bistums Mainz und Mitglied des Bauausschusses, seit 1978 Lektor der katholischen Kirche Pfeddersheim und von 1980 bis heute Bildungsbeauftragter in der katholischen Erwachsenenbildung im Bildungswerk Rheinhessen.

Alfred Haag ging auch auf die mannigfaltige Vereinstätigkeit von Felix Zillien ein: Vorstandsmitglied im Arbeitskreis für Kultur- und Landschaftspflege und im Verein Kunst- und Kulturkeller, Mitglied des "Ordens der Freundes Pfeddersheimer Weins" und des Redaktionsausschusses für das Heimatjahrbuch des Landkreises Alzey-Worms. "Seine schriftstellerische Tätigkeit schlug sich nieder in etwa 600 Fachbeiträgen über Landentwicklung, Bo-

denordnung

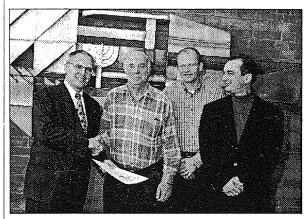
Flurneuordnung. "Darüber hinaus in etwa 50 orts- und heimatkundlichen Artikeln, hervorgehoben die historischen Betrachtungen.".

Unvollständig wäre die lange Auflistung eines "erfolgreichen, erfüllten Lebens" ohne den Hinweis auf die elfjährige politische Arbeit im Ortsbeirat und die Fülle allerhöchster Auszeichnungen:Bundesverdi enstkreuz am Bande (1987), Ehrenurkunde der Wiederaufbaukasse Rheinland Pfalz (1992), Dankurkunde des Ministerpräsidenten für 40jährige Tätigkeit in der Landeskulturverwaltung (1993) und die Medaille "Dank und Anerkennung" von Bisschof Lehmann (1998).

Trotz aller vorangegangener Würdigungen, so versicherten Antonia Mehlmann und Felix Zillien, stelle für sie beide die Auszeichnung mit der Pfeddersheimer Ehrenspange eine Besonderheit dar, die sie mit Stolz und Dankbarkeit erfülle.

# "Ich hab' doch nur meine Pflicht getan"

Helmut Gödtel von Kulturamtsleiter Dr. Willy Schuy in den Ruhestand verabschiedet



Amtsleiter Dr. Willy Schuy (1.v.l.) überreicht Helmut Gödtel (2.v.l.) in Anwesenheit von seinem Gruppenleiter Gerald Walter (3.v.l.) und dem Personalratsvorsitzenden Götz Keller (4.v.l.) die Dankurkunde des Regierungspräsidenten.

aus Monsheim ununterbrochen in ihres Grundbesitzes zu erreichen. Diensten des Kulturamtes Worms. Helmut Gödtel kann auf ein sehr Ende 1999 scheidet er nach insgesamt 45 Dienstjahren in der rhein- blicken. Vom vermessungstechniland-pfälzischen Landeskulturverwaltung aus.

Fachwissen, Pflichtbewusstsein, ein ausgeprägtes Gerechtigkeitsempfinden und seine geradlinige, menschlich angenehme Art zeichnen Helmut Gödtel aus. Diese Eigenschaften sind auch nötig, um in dem schwierigen Geschäft der ländlichen Bodenordnung bestehen zu können. Helmut Gödtel liebte diese Arbeit.

Viele Bodenordnungsverfahren in reichte ihm Amtsleiter Dr. Willy Rheinhessen und in Teilen der Nordpfalz tragen seine Handschrift. Mit Tausenden von Teilnehmern hat er Gespräche und Die besten Wünsche begleiten Verhandlungen geführt mit dem Helmut Gödtel in den wohlver-Ziel, möglichst einvernehmliche dienten Ruhestand.

Über 35 Jahre war Helmut Gödtel Regelungen bei der Neuordnung erfolgreiches Berufsleben zurückschen Lehrling bis zum Vermessungsoberamtsrat hat er sich im wahrsten Wortsinne "hochge-dient". Zuletzt war er beim Kulturamt Worms als Projektleiter und stellvertretender Gruppenleiter im Einsatz. "Mit ihm geht ein Stück Kulturamt. Einer wie er ist so schnell nicht ersetzbar". Mit diesen Worten und einem

herzlichen Dank für Jahre treuer Pflichterfüllung über-Schuy im kleinen Rahmen, so wie er es wollte, die Dankurkunde des Regierungspräsidenten.

Abb. 2: "Ich hab' doch nur meine Pflicht getan" - Pressemeldung des Niebelungen Kurier vom 05.01.2000

## BUCHBESPRECHUNGEN

## Natura 2000 - Europäisches Habitatschutzrecht und seine Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland

Autor:

Martin Gellermann

**Umfang:** 

228 Seiten mit vier Abbildungen

Preis:

DM 98,-

Verlag:

Blackwell Wissenschafts-Verlag Berlin, 1998

ISBN:

3-8263-3266-0

In seiner Schriftenreihe Natur und Recht hat der Blackwell Wissenschafts-Verlag eine Studie über das europäische Habitatschutzrecht veröffentlicht. Konkret geht es um die bereits im Jahre 1979 erlassene Vogelschutzrichtlinie sowie die sogenannte Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) aus dem Jahre 1992, deren Umsetzung derzeit in der Bundesrepublik Deutschland und anderen Ländern der EU für viel Aufsehen und Irritation sorgt.

Äußerst zögerlich und nicht ohne Widerwillen nehmen die Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft zur Kenntnis, wie das europäische Gemeinschaftsrecht auch das nationale Naturschutzrecht beeinflusst und überformt.

Die in der FFH-Richtlinie den Mitgliedsstaaten zur Pflicht gemachte Einrichtung eines "kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete" (Biotopverbundsystem Natura 2000) wirft zahlreiche Fragen auf. Unklar ist, welche Gebiete die EU-Kriterien erfüllen und in besonderer Weise geschützt werden müssen, welche zusätzlichen rechtlichen Anforderungen an Vorhaben oder Planungen zu stellen sind, die FFH-Gebiete beeinträchtigen können, und welche Beeinträchtigungen in jedem Fall zu unterlassen sind. Die Umsetzung der EU-Vorgaben in deutsches Recht, d. h. die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, hat hier nur teilweise für Klarheit sorgen können, bleiben die Vorschriften des BNatSchG doch in verschiedener Hinsicht hinter den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts zurück.

Mit den Problemen, die sich aus der unterschiedlichen Gestaltung nationaler und europäischer Rechtssetzung ergeben, setzt sich der Autor, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Europarecht der Universität Osnabrück, auseinander. Seine Studie ist in zwei Hauptteile untergliedert. Im ersten Teil geht Gellermann auf die inhaltliche Tragweite des europäischen Habitatschutzrechtes ein und beschreibt die sich aus den genannten Richtlinien ergebenden Konsequenzen, nämlich die Einrichtung des Biotopverbundsystems Natura 2000 und die Verpflichtung zur Erhaltung und Entwicklung der einzelnen Schutzgebiete.

Der zweite Teil der Studie beschäftigt sich mit der innerstaatlichen Umsetzung und geht im Einzelnen der Frage nach, ob und wie die Richtlinien in deutsches Recht überführt worden sind. Für das deutsche Naturschutzrecht stellt Gellermann durchaus eine Verbesserung fest und erwartet durch die Einführung der Verträglichkeitsprüfung für schutzgebietsrelevante Pläne und Projekte und ihre Bindung an einen nur unter bestimmten Voraussetzungen zu überwindenden Verträglichkeitsgrundsatz eine sorgsamere Berücksichtigung von Naturschutzbelangen. Ganz im Gegensatz dazu sieht er die für den industriellen und gewerblichen Bereich relevanten Vorschriften, die einen vergleichsweise schwachen Verträglichkeitsgrundsatz normieren. Die Befürchtungen des Autors, auf dieser Basis getroffene Zulassungsentscheidungen seien der latenten Gefahr einer gerichtlichen Aufhebung ausgesetzt, erscheinen angesichts der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes durchaus verständlich.

In erster Linie werden Praktiker in Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung und Rechtsberatung, ferner betroffene Grundstückseigentümer und sonstige an Naturschutzfragen Interessierte in der Veröffentlichung eine wertvolle Hilfe im Umgang mit dem immer komplizierter werdenden Habitatschutzrecht finden. Das auf den ersten Blick etwas unübersichtlich erscheinende Inhaltsverzeichnis ist gewöhnungsbedürftig. Bei intensiverer Betrachtung kommt es einem Stichwortverzeichnis gleich, das dem Leser einen unmittelbaren Zugriff auf die ihn interessierende Fragestellung erlaubt. Insofern und wegen der guten sprachlichen Gestaltung unterscheidet sich die Studie wohltuend von anderen - insbesondere für Nichtjuristen - schwer lesbaren Abhandlungen rechtlichen Inhalts.

Dr. Claus-Rainer Hess

### Adressbuch Naturschutz und Landschaftsplanung

Autor:

Jedicke, Eckhard

**Umfang:** 

444 Seiten mit CD-ROM

Preis:

DM 68,---

Verlag:

Eugen Ulmer, Stuttgart 1999

ISBN:

3-8001-35094

Mit dem Ziel, möglichst schnell den Zugriff auf Anschriften aus dem Umwelt- und Naturschutzbereich zu ermöglichen, hat der Eugen Ulmer Verlag ein Adressbuch herausgegeben.

Es umfasst mehr als 10.000 Anschriften und Ansprechpartner aus Behörden, Naturschutz-, Berufs- und Interessenverbänden, Stiftungen, Hochschulen, Naturschutzakademien und Infozentren, Landschaftsplanungs- und Gutachterbüros, Naturschutz-Juristen und Fachzeitschriften.

140 Literaturübersicht NLKV Heft 33 (2000)

Das Verzeichnis ist in verschiedene Kapitel untergliedert. Zunächst werden die Bundes- und Landesbehörden aufgelistet, dann die Behörden auf Kreisebene. Mehr als ein Drittel des Verzeichnisses nehmen die Naturschutz-, Berufs- und Interessenverbände ein, wobei nach Bundes- und Landesverbänden unterschieden wird. In den meisten Fällen können die Untergliederungen bis auf die Ortsebene verfolgt werden. Entsprechend untergliedert sind die Verzeichnisse der Hochschulen, Naturschutzakademien, Infozentren, Landschaftsplanungs- und Gutachterbüros. Ergänzungsbedürftig erscheint die Liste der Naturschutz-Juristen (ganze sechs Nennungen), sehr umfangreich fällt dagegen die Übersicht über die Fachzeitschriften aus. Die Anschriften der Stiftungen fehlen ebenso wenig wie Hinweise auf internationale und sonstige Institutionen, die den einzelnen Kapiteln nicht so ohne weiteres zuzuordnen waren. Ein ausführliches Register, unterteilt nach Personen und Institutionen, schließt das Werk ab.

Es liegt auf der Hand, dass eine Erstausgabe nicht vollständig und fehlerfrei sein kann, zumal der Autor, bekannt als Herausgeber und Verfasser mehrerer Fachbücher für die Naturschutzpraxis, auf die Zuarbeit der von ihm angeschriebenen Personen und Institutionen angewiesen war. Insofern steht zu wünschen, dass das Buch laufend aktualisiert wird und zahlreiche Leser von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Angaben zu ergänzen (Korrekturkarte liegt dem Buch bei). Bei künftigen Auflagen sollte zudem überlegt werden, ob sich eine Gliederung in alphabetischer Reihenfolge nicht benutzerfreundlicher darstellt als die Gliederung nach Postleitzahlen.

Dr. Claus-Rainer Hess

## LITERATURÜBERSICHT

Ministerialrat Prof. Axel Lorig, Mainz

#### Zeitschrift für Kulturtechnik und Landentwicklung

Herrmann, R., Harsche, J. und Pfaff, K.: Wettbewerbsnachteile der Landwirtschaft durch unvollkommene Märkte und mangelnde Erwerbsalternativen, 1999, S. 282

i idii, ix.

Boland, H. und Stahr: Wahrnehmung von Landnutzungen in dörflichen Kommunikationsnetzen, 1999, S. 289

#### Zeitschrift für Vermessungswesen (ZfV)

Lucht, H.:

Verwaltungsumbau im Kataster- und Vermessungswesen in Bremen, Heft 8, 1999, Seite 241

Oberholzer, G.:

Dringende Landentwicklungsaufgaben zur Rettung der bäuerlichen Landwirtschaft, Heft 9, 1999, Seite 298

AdV:

Einsatz von satellitengestützten Vermessungsverfahren im Liegenschaftskataster, Heft 10, 1999, Seite 307

#### Vermessungswesen und Raumordnung (VR)

Hamann, K.:

Die agrarstrukturelle Entwicklungsplanung als innovativer Beitrag zur ländlichen Regionalentwicklung – Beispiel Aller-Leinetalprojekt, Heft 4 - 5, 1999

NLKV Heft 33 (2000) Literaturübersicht 141

Winterberg, W.: Grenzen auflösen, ländliche Entwicklung im ehemaligen Grenzgebiet zwischen

Ost und West am Beispiel "Amt Neuhaus" unter Berücksichtigung der Verwaltungs-

reform in Niedersachsen, Heft 4 - 5, 1999

Hoisl, R.: Modellierung in der Planung, Heft 6 - 7, 1999, Seite 329

Magel, H.: Gegenwarts- und Zukunftsaspekte der Bodenordnung und Landentwicklung, Heft

6 - 7, 1999, S. 337

Reuter, F.: Die Entwicklung des Bauordnungsrechts aus geodätischer Sicht - insbesondere

dargestellt an der Sicherung des fremden Zuganges von Baugrundstücken, Heft

6 - 7, 1999, S. 347

Weiss, E.: Die städtebauliche Unternehmensflurbereinigung im Licht der Fachliteratur, Heft

6 - 7, 1999, S. 372

Thomas, J.: Ländliche Entwicklung 2000 - eine neue Herausforderung - Zum Aufgabenwandel

in der Verwaltung für Agrarordnung NRW, Heft 8, 1999, S. 393

Kram, S. und

Genehmigungsvorbehalt und Vorkaufsrecht in städtebaulichen Entwicklungsmaß-Linke, H.-J.:

nahmen - Mittel zur Sicherung der Entwicklungsziele in der praktischen Anwen-

dung, Heft 8, 1999, S. 408

Attenberger, J.: Denkwerkstatt für Landentwicklung feiert 25. Geburtstag - Lehrstuhl für Boden-

ordnung und Landentwicklung der TU München veranstaltete 1. Münchener Tage

der Bodenordnung und Landentwicklung, Heft 8, 1999, S. 408

Vermessung, Photogrammetrie und Kulturtechnik

Hauser, M. u.a.: Wie naturnah sind moderne Meliorationen?, Heft 7, 1999

Weber, J. u.a.: Revitalisierungen von Fließgewässern - kein teurer Luxus, Heft 7, 1999

Linder, R.,

TU München: Ein Vierteljahrhundert Denkwerkstatt für Landentwicklung, Heft 10, 1999

**BDVI - Forum** 

Evert, R.: Flurneuordnung in Mecklenburg-Vorpommern, Heft 1, 1999

Blum, K. - F.: Vermessungstechnische Bearbeitung von Flurneuordnungsverfahren, Heft 1, 1999

Rose, A.: Bereitstellung der ALK-Berlin Von der Datensammlung zum Informationssystem.

Heft 2, 1999

Nachrichten aus der Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

Gran, H.: Zum Leitbild der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz, Heft 1,

1999

Nachrichten aus der niedersächsischen Vermessungsverwaltung

Krumbholz, R. und

Schwecke, C.-H.: Daten des Liegenschaftskatasters im Internet?!, Heft 2, 1999

#### Vermessungsverwaltung Brandenburg

Drees, A. und Völker, K.-L.:

Bodenordnung und Landentwicklung mit den Instrumenten des LwAnPG - Das

Bodenordnungsverfahren in Meyenburg, Heft 1, 1999

Heimatjahrbuch 2000 Landkreis Alzey-Worms

Zillien, F.:

Weinbau im Landkreis Alzey - Worms -Entwicklungen und öffentliche Förderun -

gen, Seite 20

Zillien, F.:

Die ersten heimatvertriebenen Landwirte kommen in den Wonnegau, Seite 87

Heimatjahrbuch 2000 Landkreis Daun

Hein, K.

Entwicklungsschwerpunkt "Ernstberg" - Modell einer integrierten Strukturpolitik

im ländlichen Raum, S. 60 - 64

## **ORGANISATION**

## REDAS-Multiplikatoren-Info



Gerd Gottschalk, Gerd Hauck, Sabine Hoffarth, Uwe Hoffmann,
Eckhard Lembach, Bianka Litzel, Martin Scheffler, Klaus Ruschmaritsch, Rainer Sust, Neustadt

### Neues in REDAS (Version 3.0)

#### Registerkarten

In verschiedenen Formularen wurden so genannte Registerkarten eingerichtet, z.B. Legitimationsformular:

/orlahsonsquallo L	egnamen kopieren Grdb	namen_kopieren Adressa_kopi	eren Ersetzen/Bev	Suche_nac
Legitination			elegedrasie Bevolm	Erbfolge
Namentangaben		Constig	e Angaben	
Titel	Arvede	Status		
Vorneme				
Harno		Laden		
		So.St.1		킄

#### Drucke und Berichte

Drucke und Berichte wurden aktualisiert und angepasst.

HINWEIS: Bei Benutzungen des Schnelldruckers ist der Druckvorgang durch den Benutzer zu überwachen.



Browserabfragen (vorgefertigte Abfragen aus der Datenbank) wurden in REDAS integriert (siehe unten: 2. Kurzinformation für den User -> Integrierte Browserabfragen).



### Acrobat Reader





Seit der neuen REDAS-Version 3.0 besteht die Möglichkeit, dass alle Arten von Drucken in sog. PDF-Dateien erfolgen. Diese Dateien können mit dem Hilfsprogramm "Acrobat Reader" gelesen werden. Somit kann leicht eine Momentaufnahme des Datenbestandes erstellt und zu Terminen mitgenommen werden.

Die PDF-Dateien sind temporäre Dateien, d. h. nach dem nächsten WINDOWS-Neustart werden sie automatisch gelöscht. Sollen die Dateien erhalten bleiben, müssen sie in einem eigenen Ordner auf Laufwerk C: gespeichert werden.

Doch nicht nur für den Außendienst bietet sich der Acrobat Reader an. Das Leseprogramm bietet die Vorteile einer komfortablen Suchfunktion. Mittels dieser Funktion kann beispielsweise in einem Register per Mausklick nach einer bestimmten Ordnungsnummer gesucht werden. Ein Klick weiter und man ist bei den Informationen.

Der Datenbestand kann mit dieser Funktion auf dem Laptop mitgenommen werden, ohne dass die Bearbeitung des Verfahrens im Amt während dieser Zeit blockiert wäre.

Der Acrobat Reader muss auf dem PC installiert werden. Die Multiplikatoren können dabei gerne behilflich sein.

#### Weinbaukartei

Der Inhalt der Weinbaukartei (z. B. Betriebsnummer, Bewirtschafter, Rodungsdatum) kann über die Schnittstellen in REDAS eingespielt werden. Hierzu müssen die Daten in Diskettenform bei der Landwirtschaftskammer in Bad Kreuznach angefordert werden. (Musteranschreiben siehe WINWORD /DATEI-> NEU -> Register REDAS -> weinbau.dot).

In Verbindung mit GRIBS können dann bei vorliegender ALK die von einem Betrieb bewirtschafteten Flächen angezeigt werden u. a. m.

### Flächennachweis Agrarförderung

Auf gleiche Weise können Angaben aus dem Flächennachweis Agrarförderung (Artikel-9-Flächen/ INVEKOS) über die Kreisverwaltung angefordert und in den REDAS-Datenbestand übernommen werden.

(Musteranschreiben siehe WINWORD /DATEI-> NEU -> Register REDAS -> artikel9.dot).

#### Performance

Es soll eine erhebliche Performance-Steigerung mit der neuen Version von REDAS erreicht worden sein (wurde von uns noch nicht festgestellt).



144 Organisation NLKV Heft 33 (2000)

### Kurzinformationen für den User (Bitte lesen: IST WICHTIG)

### Freigabe eines "Spielverfahrens" zum Lesen und Schreiben

Auf mehrfachen Wunsch steht unser Verfahren aus den hausinternen Schulungen nun für alle BenutzerInnen als "Spielverfahren" zur Verfügung. Es kann über die Schaltfläche "Verfahrensauswahl" aufgerufen werden. Wir haben ihm den Namen "Üb-Dorf" gegeben.



Auf dieses Verfahren können alle zugreifen. Hier kann je nach Lust, Laune und Zeit ausprobiert werden. Deshalb: keine Scheu!

Ab und zu, wenn das Verfahren zu sehr "zerschossen" ist, wird es durch die Administratoren in den Ausgangszustand zurück versetzt.

### Langschriftliche Texte in ABT III und eingeschränkt in ABT II sind unnötig

Beim Grundbuchvergleich werden bei der Erfassung von Rechten die einzelnen Daten in Datenfelder eingegeben (z. B. 30.000,00 DM; Datum der Eintragung – 15.12.1999; Art der Belastung – Grundschuld). Es ist daher überflüssig, die Belastung im Datenfeld Text zu wiederholen (z. B. 30.000,00 DM Grundschuld für die KSK SÜW; eingetr. am 15.12.1999). Auch ist es unnötig, den Rechtsinhaber im Langtext einzugeben. Es ist besser, den Rechtsinhaber direkt komplett in der entsprechenden Eingabemaske zu erfassen.

Bei Eingabe von Langtexten in ABT II ist darauf zu achten, welche Rechte bereits im Auswahlfeld erfasst sind. Hier erübrigt sich auch die Eingabe von so genannten Langtexten (z. B. Leitungsrechte).

Vom REDAS-DBA (Systembetreuer) können weitere Rechtskurzformen aufgenommen werden (z. B. Auflassungsvormerkung), welche dann im entsprechenden Auswahlfeld zur Verfügung stehen.

Beim Ausdruck der Nachweise des Alten/Neuen Bestandes sind die Druckoptionen "Langtext" und "Kurztext" auszuwählen.

### VTG-Nummer -> für die Hebung

Die für die Hebung erforderliche Legitimationsnummer ist zu finden im ALTEN BESTAND -> legitimierte Eigentümer -> Abfrage -> Registerkarte MEMO.

#### Eigentumsveränderungslisten

Grundbuchamtliche Mitteilungen gehen dem Kulturamt bekanntlich nach wie vor als EVL zu und werden von Hand durch die Verwaltung in REDAS eingegeben. Diese Änderungen des Datenbestandes müssen auch der "Vermessung" bekannt gegeben werden. Daher unser Vorschlag, einen entsprechend aussagekräftigen Vermerk für den SGPV auf der EVL anzubringen und mit abzeichnen zu lassen.

Bei der Übernahme von ALB-Änderungsdiensten entstehende Protokolldateien (…verw.err) müssen zukünftig ausgedruckt und mit den eingehenden EVLs abgearbeitet werden. Ggf. sind Rückfragen beim Grundbuchamt erforderlich. In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals auf unsere Dokumentation "alb\_aenderung" hin.

#### Terminstatus eingeben

Unter Globale Funktionen -> Verfahrensinfo -> Programm/Statistik besteht neuerdings die Möglichkeit, Terminstati zu setzen (Nachtrag I, vorläufige Besitzeinweisung etc.).

NLKV Heft 33 (2000) Organisation **145** 

Dieser Hinweis erscheint zum einen in der Eingangsmaske des jeweiligen Verfahrens und zum anderen im Ausdruck "Nachweis des Neuen Bestandes".

### Änderungsbeschlüsse

Bei Anschreiben an das Katasteramt anlässlich Zuziehungen ist ausdrücklich um die Bereitstellung von *Ersteinspeicherungsdaten* zu ersuchen.

Dazu müssen eine Flurstücksgruppenerfassung erfolgen und eine Diskette erstellt werden. (Musteranschreiben siehe WINWORD /DATEI-> NEU -> Register REDAS -> aendbs.dot).

### Datensicherung

Unter Globale Funktionen -> Verfahrenssicherung -> Verfahrenssicherung -> Verfahrenssicherung aktivieren kann immer wieder einmal der Datenbestand eines Verfahrens gesichert werden. - z. B. vor kritischen Operationen wie Ordnungsnummernvergabe, Übernahme der Wertermittlungsergebnisse aus dem KA-System u. ä. -.



Zur eigenen Sicherheit ist diese Art der verfahrensbezogenen Datensicherung in REDAS nur zu empfehlen!

### Standardisierte Browserabfragen

Was ist ein Browser (gesprochen: Brauser)?

Ein Browser ist ein Programm zur Erstellung selbst definierter Tabellen/Listen aus dem REDAS-Datenbestand.

Unter Drucke und Berichte -> sonstige Berichte -> Browser abfragen sind Standardabfragen gespeichert.





# Wiederherstellung gelöschter Flurstücke Rückführung der blau gesonderten Flurstücke

Unter AB -> Flurstücksangaben -> Daten (in der Menüleiste) -> Sonderfunktionen -> Wiederherstellung der blau gesonderten Flurstücke kann eine blaue Sonderung neuerdings auf einfachem Wege rückgängig gemacht werden.

### Allgemeine Rückführung gelöschter Flurstücke

Ganz allgemein können gelöschte Flurstücke inklusive Grundbuchdaten wieder hergestellt werden: Unter AB -> Flurstücksangaben -> Daten (in der Menüleiste) -> Sonderfunktionen -> Gelöschtes Flurstück wieder herstellen.

### Achtung: Bei der Legitimation

ist darauf zu achten, dass jeweils nur ein Legitimationsdatensatz vorhanden ist. Wenn ein Beteiligter mehrmals als Grundbucheigentümer geführt ist, werden in REDAS durch die Ableitung automatisch auch mehrmals Legitimationsdatensätze für diesen Grundbucheigentümer angelegt. Da sämtliche Ladungs- und Hebungs-



funktionen auf die Legitimationsdatensätze zurückgreifen, darf pro Grundbucheigentümer nur ein Legitimationsdatensatz zur Verfügung stehen. Nach dem Zuordnen des "richtigen" Legitimierten zum Grundbucheigentümer ist der nun "freie" Datensatz in der Legitimation zu löschen. Andernfalls stünde der Legitimationsdatensatz frei und unabhängig in der Tabelle der Legitimation. Das darf nicht sein.

#### Dokumentationen

Wir bitten auch alle User, welche ein neues Gebiet in REDAS bearbeiten, zu dem es noch keine Dokumentation gibt, diese zu erstellen. Wir werden diese dann, ggf. nach Überarbeitung, wie die übrigen Dokumentationen im Ordner F:\informat\intern\redasanl\dokumentation abspeichern.

Wie bereits in unserer ersten Ausgabe erwähnt, gibt es jedoch manchmal in REDAS viele Wege, die zum Ziel führen. Wir erheben nicht den Anspruch, mit unseren Wegweisern den einzig gangbaren Weg gefunden zu haben.

Wir freuen uns über jede Art von Verbesserungsvorschlägen und Ergänzungen.

# Was ist geplant?

### Schulungen

Das bisherige Zimmer der Materialverwaltung soll Anfang des Jahres zum Schulungsraum werden, in dem dann jederzeit Lehrgänge durchgeführt werden können.

Schulungen sind dann effektiv, wenn sie zeitnah stattfinden, weshalb wir erneut den Bedarf ermitteln wollen, wobei wir dieses Mal zusätzlich um Angabe des Wunschtermins bitten.

Es wurde ein neuer Fragebogen erstellt, der an alle BenutzerInnen (=User) verteilt wird. Wir bitten um Beantwortung der gestellten Fragen und zügige Abgabe der ausgefüllten Bögen.

Alle hausinternen Kurse sollen in bewährter Weise nur vormittags stattfinden; die Kurse Vermessung und Verwaltung zweitägig, der Info-User-Kurs eintägig.



Der Arbeitsabschnitt Hebung (Verwaltung) soll in Form eines Workshops dialog- und praxisorientiert behandelt, das Programm Zuteilungsentwurf anhand eines Beispiels vorgestellt werden.

#### Zu guter Letzt:

Wer jetzt noch weiß, was ein Browser und ein REDAS-DBA ist, seine Tastatur noch findet und die Maus nicht für ein gefährliches Nagetier hält, hat diese Info unbeschadet überstanden.

Weitere Informationen und Neuigkeiten sollen auch zukünftig auf diesem Wege erfolgen.

# INFORMATIONEN AUS DER LKV

# Landentwicklungsmoderatoren können gefördert werden / Rheinland-Pfalz übernimmt Vorreiterrolle

Frank Ißleib, Mainz

Der Einsatz von Moderatoren zur Landentwicklung kann in regionalen Entwicklungsschwerpunkten seit Jahresbeginn gefördert werden. Das hat Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage heute mitgeteilt.

Für eine Laufzeit von bis zu zwei Jahren können bis zu 75 Prozent der durch den Einsatz eines Moderators entstehenden Kosten übernommen werden. Ein solcher Einsatz erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Kulturamt. Über die Bereitstellung der Fördermittel entscheidet landesweit die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier. Bisher wurde der Einsatz von Landentwicklungsmoderatoren nur modellhaft gefördert.

Solche Landentwicklungsmoderatoren sollen die Kulturämter dabei unterstützen, die planerischen Überlegungen Agrarstruktureller Entwicklungsplanungen umzusetzen. "Die Aufgabe des Landentwicklungsmoderators liegt darin, alle Beteiligten an einen Tisch zu holen, vorhandene Konfliktpotenziale zu minimieren und für einen Interessenausgleich zu sorgen", sagte Bauckhage. Ziel sei es, akzeptable, umsetzbare und finanzierbare Ergebnisse zu erzielen. "Nur damit wird es möglich, eine Planung mit Leben zu erfüllen und nur damit gelingt es, die Landwirtschaft und den Weinbau nachhaltig zu unterstützen, Impulse für eine positive regionale und gemeindliche Entwicklung zu setzen und einen Beitrag zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen im ländlichen Raum zu leisten", sagte der Minister.

Die begrenzten Arbeitskapazitäten und die Tatsache, dass Kulturämter in schwierigen Situationen als Partei angesehen werden könnten, machten es sinnvoll, neben diesen auch externe Moderatoren für solche Aufgaben einzusetzen.

Mit dieser Möglichkeit sei ein weiterer wichtiger Beitrag zu einer integrierten Entwicklung in den regionalen Entwicklungsschwerpunkten geleistet worden.

Die Bildung regionaler Entwicklungsschwerpunkte sei ein wesentliches Element der "Leitlinien Ländliche Bodenordnung", die seit 1995 die Basis für die Arbeit der Landeskulturverwaltung im ländlichen Raum bilden.

In Entwicklungsschwerpunkten werden auf der Grundlage einer großräumigen Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung Landentwicklungskonzepte erarbeitet. Solche Konzepte können dabei nur in enger Abstimmung mit den vor Ort Betroffenen entstehen.

Mit dieser Vorgehensweise orientiert sich Rheinland-Pfalz an den Leitlinien der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung (ArgeLandentwicklung). Auch dort ist für die Umsetzung von Landentwicklungsmaßnahmen der Einsatz von externen Moderatoren vorgesehen.

"Damit ist Rheinland-Pfalz eines der ersten Bundesländer, das diese Möglichkeit, die die Leitlinien der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft bieten, aufgegriffen hat", schloss Bauckhage.

# Der Agrarstandort Rheinhessen braucht die Bodenordnung

Frank Ißleib, Mainz

Der rheinland-pfälzische Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister, Hans-Artur Bauckhage, ist der Auffassung, dass der Agrarstandort Rheinhessen dringend weitere bodenordnerische Maßnahmen braucht, um die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu verbessern.

Rund die Hälfte der Rebflächen in diesem größten Anbaugebiet - das sind über 12.000 Hektar - bedürfe noch bodenordnerischer Maßnahmen, um die vorhandenen Mängel in den Flurstrukturen zu mildern.

Zahlenmäßig noch größer sei der Bedarf für eine zweite Bodenordnung im Ackerland, denn bei der teilweise bis zu 60 Jahren zurückliegenden ersten Bodenordnung seien Flurstrukturen geschaffen worden, die noch auf die Bedürfnisse von Zugtieren und nicht von Traktoren und Zuckerrübenvollerntern ausgerichtet waren. "Es liegt auf der Hand, dass diese Flurstrukturen den heutigen agrartechnischen Anforderungen in keiner Weise mehr genügen", sagte der Minister.

Im rheinhessischen Obstbau, hauptsächlich im Gebiet zwischen Mainz und Bingen, sei die Ausgangssituation noch ungünstiger, denn dort sei noch niemals eine Bodenordnung erfolgt, die Flurstrukturen seien noch "mittelalterlich".

Bauckhage riet den Landwirten und Winzern, das Instrumentarium der Bodenordnung zu nutzen, um wettbewerbsfähige Strukturen zu schaffen. Im Kulturamt Worms gebe es kompetenten Rat. Rheinhessen biete hervorragende natürliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Landwirtschaft, bei der Agrarstruktur gebe es jedoch noch Defizite.

Bei einem Grundsatzgespräch vor drei Jahren zwischen Vertretern des landwirtschaftlichen Berufsstandes und der Landeskulturverwaltung ist bereits eine intensivere Zusammenarbeit vereinbart worden mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit des Agrarstandortes Rheinhessen mit Hilfe der Bodenordnung langfristig zu sichern. Im Juni 1998 wurde ein interdisziplinär besetztes "Forum Agrarstrukturverbesserung für den Kulturamtsbezirk Worms" gegründet. Dieses Steuerungsgremium hatte drei Arbeitskreise für die Bereiche Weinbau, Ackerbau und Obstbau eingesetzt und soll konkrete Handlungsrahmen dafür erarbeiten, wie das Instrument Bodenordnung den agrarstrukturellen Anpassungsprozess in Rheinhessen wirksam unterstützen kann. In diesen Arbeitskreisen seien neben Vertretern verschiedener berufsständischer Institutionen vor allem praktizierende Bauern und Winzer aktiv, sagte Bauckhage. In den bisherigen Sitzungen der Arbeitskreise habe keinerlei Zweifel an der Notwendigkeit der Bodenordnung im Kulturamtsbezirk Worms bestanden, teilte Bauckhage weiter mit.

# Flurbereinigung in Bettenfeld in der Schlussphase

Frank Ißleib, Mainz

Nach Angaben des rheinland-pfälzischen Landwirtschaftsministers Hans-Artur Bauckhage wird das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bettenfeld-Ort (Landkreis Bernkastel-Wittlich) voraussichtlich noch in diesem Jahr abgeschlossen.

Im Verfahren Bettenfeld-Ort mit einer Größe von etwa 33 Hektar seien aus zersplittertem Grundbesitz mit ungünstigen Grenzverläufen in der Ortslage zweckmäßig nutzbare Haus-, Hof- und Gartengrundstücke gestaltet worden. Dabei seien auch einwandfreie Vermessungsunterlagen erstellt und

das Kataster erneuert worden. Damit bestehe nun Rechtssicherheit durch eindeutige Grenzziehung und Regelung aller Eigentumsverhältnisse, sagte Bauckhage.

Die im Dorferneuerungskonzept der Gemeinde vorgegebenen Rahmenplanung sei in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde und den privaten Grundstückseigentümern umgesetzt worden. Dazu gehöre die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung", in der 224 Obstbäume und 4 114 sonstige Gehölze gepflanzt worden seien.

Nach Auffassung von Bauckhage hat sich die nahezu zeitgleiche Verfahrensbearbeitung des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Bettenfeld, dessen Geltungsbereich sich auf die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke der Feldlage bezogen habe, als sehr positiv erwiesen. Die Kombination einer Ortslage- und Feldlagebodenordnung habe dazu geführt, dass ein umfassendes Landnutzungskonzept für das gesamte Gemeindegebiet umgesetzt und die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft wesentlich verbessert worden seien.

Die Ausführungskosten in Höhe von rund 175.000 Mark unterschritten die im Ausbau- und Finanzierungsplan veranschlagten um circa 27.000 Mark, lobte der Minister.

Das Land Rheinland-Pfalz habe im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes einen Zuschuss von 90 Prozent gewährt, den Rest habe die Teilnehmergemeinschaft als Eigenleistung aufgebracht.

# Bauckhage stellt neues Faltblatt vor / Integrierte Entwicklung durch Ländliche Bodenordnung in Hambach

Frank Ißleib, Mainz

Im Flurbereinigungsverfahren Hambach - einem Ortsteil von Neustadt an der Weinstraße - ist die Neuordnung der Weinbergslagen im Abschnitt VII durch die Besitzeinweisung nun zum vorläufigen Abschluss gekommen. Im kommenden Frühjahr können die Reben gesetzt werden. Das hat der rheinland-pfälzische Wirtschafts- und Weinbauminister, Hans-Artur Bauckhage, mitgeteilt.

Der Minister hob das außergewöhnlich schnelle Verfahren hervor. Die vielen Möglichkeiten des Bodenordnungsverfahrens konnten in Hambach auf einer Fläche von 60 Hektar in nur eineinhalb Jahren umgesetzt werden.

Bauckhage zufolge werden die Winzerbetriebe deutliche Vorteile haben: So könnten die Kosten für die Außenwirtschaft durch eine systematische Erschließung und durch die Bildung von zusammenhängenden, größeren Flurstücken deutlich gesenkt werden. Die Nutzung neuer Wege und eine gut gestaltete und zukunftsgerechte Bewirtschaftung der Flurstücke sei jetzt möglich. Weiter seien rückwärtige Zufahrten zu den Betrieben verbessert oder überhaupt erst geschaffen, Hofanschlussflächen beträchtlich vergrößert und zweckgerichtet zugeschnitten worden, so dass nun betriebliche Erweiterungen bis hin zu Aussiedlungsvorhaben in Verbindung mit "Urlaub auf Bauern- und Winzerhöfen" möglich geworden seien, sagte Bauckhage.

Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse wurden neu geordnet: Der früher streckenweise verrohrte Lyscherbach habe jetzt ein bis zehn Meter breit ausgelegtes, naturnah gestaltetes Bett erhalten. Durch einen begleitenden Weg werde dieser Bach nun erstmalig als Naturelement erlebbar.

Eine latent vorhandene Hochwassergefahr für die Ortslage sei durch die Anlage eines Rückhaltebeckens gebannt worden. Die Kostenbeteiligung der Stadt Neustadt an der Weinstraße mit 70 Prozent signalisiere das öffentliche Interesse an der Maßnahme. In guter Zusammenarbeit mit der Stadt sei ferner die Parkraumnot in Hambach entschärft worden.

Weiterhin seien Naturhaushalt und Landschaftsbild durch die Anlage eines Biotopverbundes nachhaltig verbessert worden, ergänzte der Minister.

Aber nicht nur Weinbaubetriebe profitierten von der Flurbereinigung, sondern auch gewerbliche Betriebe. "Die Bodenordnung in Hambach sei somit die Initialzündung für Investitionen in Millionenhöhe gewesen. Bereits heute befinden sich fünf Vorhaben im Bau", sagte der Minister.

In dieser einzelbetrieblichen Komponente liege das herausragende Ergebnis dieses Verfahrens, das unter Einschluss der sonstigen Leistungen mit Recht als ein Modell für eine integrierte Entwicklung im ländlichen Raum angesprochen werden könne, betonte Bauckhage. Das Verfahren habe zwei Millionen Mark gekostet; das Geld sei gut angelegt.

Diese ausgezeichneten Ergebnisse sind jetzt in einem neuen Faltblatt des Kulturamtes Neustadt an der Weinstraße vorgestellt worden, sagte Bauckhage.

# Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren in Bann abgeschlossen

Frank Ißleib ,Mainz

Der rheinland-pfälzische Verkehr- und Landwirtschaftsminister, Hans-Artur Bauckhage, hat die positiven Wirkungen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens an der Autobahn A 62 in Bann (Landkreis Kaiserslautern) gewürdigt. Es sei gelungen, den Eingriff in die Landschaft und in die Strukturen der Landwirtschaft, der durch den Bau der Autobahn und die Verlegung der angeschlossenen Kreisstraßen notwendig geworden sei, zu mildern. Gleichzeitig seien die Eingriffe für die betroffenen Grundstückseigentümer auf das absolut notwendige Maß beschränkt worden.

Durch dieses vereinfachte Flurbereinigungsverfahren seien eine Zweckflurbereinigung und Enteignungen für die Flächen der Autobahntrasse vermieden worden. Das Kulturamt Kaiserslautern habe über sechs Hektar Land aufgekauft, um Landverlust für die Eigentümer von Flächen auf der Autobahntrasse zu vermeiden, sagte Bauckhage. Auf der Trasse gelegene Flächen von Grundstückseigentümern, die nicht verkaufen wollten, seien mit Grundstücken außerhalb der Trasse zusammengelegt worden.

Weitere 58 Hektar der Gemarkung Bann seien zur Verbesserung der bestehenden Agrarstruktur in dieses Zweckverfahren hinzugezogen worden, berichtete der Minister.

In diesem Bereich seien Grundstücke arrondiert und durch zum Teil befestigte Wege erschlossen worden. Die Wegeränder seien auf einer Länge von 1,2 Kilometern begrünt worden, wodurch das Biotop-Verbundsystem ergänzt worden sei. Durch die Pflanzungen auf den kahlen Rücken der Sickingerhöhe sei das Landschaftsbild neu gestaltet worden.

Den Grundstückseigentümern entstanden nach Angaben des Ministers durch die Vermessungsund Wegebaukosten keine finanziellen Belastungen, weil die Maßnahmen über öffentliche Zuschüsse sowie die Bundesstraßenverwaltung und die Ortsgemeinde abgerechnet worden seien.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1,552 Millionen Mark, wovon das Land 81 Prozent trägt.

# Besitzeinweisung in Bad Dürkheim IV abgeschlossen

Frank Ißleib, Mainz

Der rheinland-pfälzische Landwirtschafts- und Weinbauminister Hans-Artur Bauckhage hat die Bedeutung des Flächenmanagements innerhalb der Bodenordnung für die Existenzsicherung in der Land- und Weinwirtschaft hervorgehoben. Die Zusammenlegung von Grundstücken sei aber auch aus städtebaulicher Sicht wichtig, weil sie der Zersiedelung der Landschaft entgegenwirke, sagte Bauckhage aus Anlass der Einweisung der Winzer in Besitz und Nutzung der neuen Flurstücke im Bodenordnungsverfahren Bad Dürkheim-Neuberg (Projekt IV). Damit sei aus Sicht der Betriebe der wichtigste Verfahrensabschnitt der Bodenordnung mit einem sehr guten Zusammenlegungsverhältnis rechtzeitig für die Neubestockung der Rebflächen abgeschlossen, sagte Bauckhage.

Fünf Weinbaubetriebe konnten im Rahmen der Bodenordnung ihre Hofflächen vergrößern und so ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern, berichtete der Minister. Vier Betriebe planten die Erweiterung oder den Neubau von Betriebsgebäuden. Außerdem sei mit der Verbreiterung eines Wirtschaftswegs die Voraussetzung für die Ansiedlung von weiteren Betrieben geschaffen worden.

In Abstimmung mit der Stadt Bad Dürkheim sei ein lange vernachlässigter Hohlweg durch Pflaster und Sandsteinmauer aufgewertet werden. "Ein Schmuckstück ist entstanden. Es wird optischen Ansprüchen und ökologischen Erfordernissen gleichermaßen gerecht", sagte Bauckhage.

# Zusammenlegungsverfahren Filz verbessert Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft

Frank Ißleib, Mainz

Nach Angaben von Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage dient das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Filz (Landkreis Cochem-Zell) dazu, die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft rasch zu verbessern. Die Notwendigkeit eines Verfahrens sei in einem Planungsgutachten bestätigt worden. Darin habe sich gezeigt, dass die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe im nationalen und internationalen Vergleich wegen gravierender Mängel in der Agrarverfassung nicht gegeben sei, sagte Bauckhage. Die derzeitige Grundstücksstruktur in Filz sei geprägt durch das bereits 1931 durchgeführte Flurbereinigungsverfahren und weise bei mittleren Furchenlängen von rund 155 Metern eine durchschnittliche Größe der Besitzstücke von rund 0,8 Hektar im Acker und 0,5 Hektar im Grünland auf.

Ziel des Verfahrens sei es, schnell, kostengünstig und umweltfreundlich die Produktions- und Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern, so Bauckhage. Dafür werde es notwendig sein, Wege zu beseitigen und Schlaggrößen von mindestens fünf Hektar zu gestalten, damit die landwirtschaftlichen Betriebe auf diesen grö-

ßeren, zusammenhängenden Bewirtschaftungseinheiten moderne Agrartechnik einsetzen könnten. Damit werde eine rationelle und kostengünstige Bewirtschaftung ermöglicht, sagte Bauckhage.

Maßnahmen wie Unterstützung bei der Einrichtung eines Ökokontos, Ausweisung von Aufforstungsblöcken oder deren Realisierung sowie Entflechtung der Landnutzungskonflikte könnten für die Gemeinde durchgeführt werden. Für die Bereitstellung von Flächen zum Ausbau der L 102 habe die Straßenverwaltung mit den Eigentümern bereits Vorverhandlungen geführt. Derzeit stehe gemeinsam mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Wagenhausen (Landkreis Cochem-Zell) die Wertermittlung der Flurstücke im Vordergrund aller Planungen, sagte der Minister.

Gemeinsam mit dem im März 1999 gewählten Vorstand der Teilnehmergemeinschaft sei ein neues Wegenetzkonzept erarbeitet worden. Die örtlichen Arbeiten zur Wertermittlung würden im Frühjahr stattfinden, kündigte Bauckhage an. Auch solle noch im Jahr 2000 der Planwunschtermin mit allen Beteiligten stattfinden, damit im kommenden Jahr der Flurbereinigungsplan vorliegen könne.

# Bodenordnungsverfahren in Freinsheim gestartet

Frank Ißleib, Mainz

In Freinsheim (Landkreis Bad Dürkheim) werden 586 Hektar Rebfläche in einem Bodenordnungsverfahren mit sechs einzelnen Planungs- und Bauabschnitten bis zum Jahr 2025 neu geordnet. Das hat Hans-Artur Bauckhage, der rheinland-pfälzische Landwirtschafts- und Weinbauminister, bekannt gegeben. Damit würden die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen und zukunftsträchtigen Weinbau in Freinsheim geschaffen, erklärte der Minister.

Kleinere Teile der Gemarkung mit 82 Hektar Fläche seien bereits in den Jahren 1961 und 1963 neu geordnet worden, erklärte Bauckhage. Im Jahr

2001 werde die jetzige Bodenordnung mit der Räumung des ersten der sechs Abschnitte beginnen. Grundlage dafür seien der von der Aufbaugemeinschaft 1995 beschlossene Aufbauplan und das Bodenordnungskonzept des Kulturamtes Neustadt an der Weinstraße aus dem Jahr 1998.

Trägerin der Bodenordnung ist die Teilnehmergemeinschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. In ihr sind die von der Bodenordnung betroffenen Grundstückseigentümer zusammengeschlossen. Durch die Beteiligung der Betroffenen sei eine reibungslose Umsetzung der Bodenordnung sichergestellt, sagte Bauckhage.

# Flurbereinigungsverfahren in Heckhuscheid kann geplant werden

Frank Ißleib, Mainz

Der rheinland-pfälzische Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage hat auf die Bedeutung des Flurbereinigungsverfahrens für die Zukunft der Landwirtschaft in Heckhuscheid (Landkreis Bitburg-Prüm) hingewiesen. Ziel sei es, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe zu verbessern, indem größere Parzellen geschaffen würden.

Nach der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, die die Angelegenheiten der beteiligten Grundstückseigentümer wahrnehme, und der Wertermittlung des Grund und Bodens könne die Planung des Flurbereinigungsverfahrens nun beginnen, erläuterte Bauckhage. Den Antrag auf ein Flurbereinigungsverfahren hätten einige Landwirte in den bereits abgeschlossenen Verfahren Habscheid und Winterspelt gestellt, die die Vorteile eines Flurbereinigungsverfahrens bereits seit längerer Zeit zu schätzen wüssten.

Eine Besonderheit des Verfahrens in Heckhuscheid sei, dass in dem Verfahren nicht nur die landwirtschaftlichen Nutzflächen, sondern auch Teile der Waldflächen zur Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen im Privatwald enthalten seien. Somit betrage die Gesamtfläche des Flurbereinigungsverfahrens rund 900 Hektar, sagte der Minister. Die voraussichtlichen Kosten beliefen sich auf 1.700 Mark je Hektar.

# Konzept für den Weinbau im Moselvorland von Kesten

Frank Ißleib, Mainz

Für die künftige Nutzung des Moselvorlandes von Kesten zwischen der Kreisstraße und der Mosel liege nun eine klares Konzept vor, teilten das rheinland-pfälzische Weinbauministerium und das Umweltministerium mit. In einem Koordinierungsgespräch zwischen Wasserwirtschaft, Landespflege und Weinbau seien die fachlichen Anforderungen für die zukünftige Nutzung der 20 Hektar großen Rebfläche in Kesten (Landkreis Bernkastel-Wittlich) abgestimmt worden.

Das Kulturamt Bernkastel-Kues habe das Konzept im vergangenen Jahr in enger Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Trier, der Fachstelle für Weinbau in Bernkastel-Kues und dem Weinbauamt der Landwirtschaftskammer in Wittlich erarbeitet, hieß es aus dem Weinbauministerium. Danach werden etwa fünf Hektar im unmittelbaren Abflussbereich der Mosel von Reben frei gestellt. Dieser Ufersaum solle als Grünfläche der Ortsgemeinde Kesten übertragen werden. Damit sei ein schadloser Hochwasserabfluss besser möglich, ergänzte das Umweltministerium. Die Grundstücke könnten von der Gemeinde als landespflegerische oder wasserwirtschaftliche Ausgleichsflächen eingebracht werden.

Für die verbleibenden etwa 15 Hektar werde die Genehmigung zur Neubepflanzung in Aussicht gestellt, sofern die Rebzeilen in Fließrichtung der Mosel mit einer Zeilenbreite von mindestens 2,2 Metern angelegt würden. Dabei biete die Neubepflanzung aus Sicht des Weinbaus den besonderen Vorteil, dass moderne Reberziehungsarten angelegt werden könnten, die eine weitaus kostengünstigere Bewirtschaftung ermöglichen würden.

Das Konzept könne nur im Zuge eines Bodenordnungsverfahrens umgesetzt werden, heißt es in einer gemeinsamen Presseerklärung der beiden Ministerien. Das Verfahren solle nach den Vorstellungen des Kulturamtes Bernkastel-Kues noch im Jahr 1999 und die Neupflanzung im Frühjahr 2001 begonnen werden.

Bei der Erarbeitung dieses Konzepts habe sich gezeigt, dass integrierte Entwicklungsprozesse im ländlichen Raum am besten durch die Bodenordnung umgesetzt werden könnten, weil es so regelmäßig gelinge, Kompromisse zu den unterschiedlichen fachlichen Anforderungen und den Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter zu finden.

# Flurbereinigungsverfahren in Geichlingen wird zum Jahresende abgeschlossen

Frank Ißleib, Mainz

Das Flurbereinigungsverfahren Geichlingen (Landkreis Bitburg-Prüm) werde zum Jahresende 1999 abgeschlossen, teilte der rheinland-pfälzische Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister, Hans-Artur Bauckhage, mit.

Das Verfahren sei im Anschluss an die Bodenordnung in den Nachbargemeinden Mettendorf, Sinspelt, Nusbaum, Hommerdingen, Hüttingen und Lahr eingeleitet worden, sagte Bauckhage und betonte, durch die Zusammenlegung der Grundstükke sei eine deutliche Verbesserung der Bewirtschaftbarkeit der Flächen erreicht und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft wesentlich gesteigert worden. Einbezogen sind rund 573 Hektar von 189 Teilnehmern. Dabei wurden die Flächen im Verhältnis 4,6:1 zusammengelegt.

Bei den ebenfalls in das Verfahren einbezogenen forstwirtschaftlichen Nutzflächen seien vorhandene Wege im Ausbauzustand verbessert, neue Waldwege angelegt und die Waldgrundstücke zu größeren Bewirtschaftungseinheiten zusammengefasst worden.

In der Ortslage sei ein Straßenbauprojekt inklusive Radweg unterstützt worden, der Ausbau ist bereits abgeschlossen. Außerhalb der Ortslage Geichlingen seien, wie schon zum Beispiel in Lahr, Flächenausweisungen für den Ausbau der Bundesstraße B 50 vorgenommen worden. Dies sei ein wichtiger Beitrag für dieses Teilstück eines grenzüberschreitenden europäischen Verkehrsweges, stellte der Minister heraus.

# Zusammenlegungsverfahren in Weinbergen beendet

Frank Ißleib, Mainz

Der rheinland-pfälzische Weinbauminister Hans-Artur Bauckhage hat das jetzt abgeschlossene Zusammenlegungsverfahren Rüberberg als Erfolg bezeichnet. In der Weinbergslage "Rüberberger Domherrenberg" in den Gemarkungen Ellenz-Poltersdorf und Briedern (Landkreis Cochem-Zell) seien brachliegende Wingerte reaktiviert und die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Weinbau verbessert worden, lobte Bauckhage.

Zuvor seien die Grundstücke für eine kostengünstige Nutzung zu klein und zu ungünstig geformt sowie nur im unteren Bereich an der Bundesstraße teilweise erschlossen gewesen. Deshalb seien erhebliche Teile des Rüberberges brachgefallen, erläuterte Bauckhage. Hätte sich der Weinbau irgendwann ganz aus dieser Lage zurückgezogen, wäre das Bild dieser seit Jahrhunderten gewachsenen einzigartigen Kulturlandschaft stark beeinträchtigt gewesen. "Diese Entwicklung musste aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der wirtschaftlichen Bedeutung des Fremdenverkehrs und des Weinabsatzes in der Region gestoppt werden", sagte Bauckhage.

Um die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Nutzung zu schaffen, habe das Kulturamt Mayen eine Zusammenlegung von Grundstücken organisiert. Hierdurch sei die durchschnittliche Grundstücksgröße von 400 auf 1.400 Quadratmeter gewachsen und bei fast allen Grundstücken ein Anschluss an die Bundesstraße erreicht worden, erläuterte Bauckhage.

Die Erschießung des Weinberges habe sich ganz wesentlich durch die Errichtung von 13 stationären Transportbahnen mit einer Schienenlänge von circa 2,3 Kilometern verbessert. Dafür sei rund eine Million Mark investiert worden, sagte Bauckhage. Der Bau dieser Bahnen sei auch die Voraussetzung dafür gewesen, dass die 1.300 Kubikmeter umfassenden schadhaften Weinbergsmauern in Trockenbauweise saniert werden konnten. Hierfür seien rund 960.000 Mark investiert worden. Die Winzer hätten für diese Investitionen einen Anteil von 20 Prozent selbst aufbringen müssen, den Rest habe die Europäische Union, der Bund und das Land Rheinland-Pfalz finanziert, sagte Bauckhage.

# Steigende Nachfrage nach freiwilligem Landtausch, aber Hälfte des Reblandes nicht neu geordnet

Frank Ißleib, Mainz

Nach Angaben von Landwirtschafts- und Weinbauminister Hans-Artur Bauckhage nutzen Landwirte, Winzer und Kommunen in Rheinhessen in zunehmendem Maße den freiwilligen Landtausch als schnelles und einfaches Bodenordnungsverfahren. So habe das Kulturamt Worms seit 1995 244 Verfahren bearbeitet und abgeschlossen, davon alleine im vergangenen Jahr 64 Verfahren. Insgesamt 979 Tauschpartner hätten 1 845 Grundstücke mit einer Gesamtnutzfläche von 566 Hektar getauscht. Dadurch habe sich die Agrarstruktur und die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe verbessert, sagte Bauckhage. Auch Verbesserungen von Gewanneformen und zukunftsgerechte Wegeerschließungen seien damit möglich.

Gleichzeitig beklagte Bauckhage, dass in Rheinhessen rund die Hälfte des Reblandes noch nicht neu geordnet sei. In allen anderen rheinland-pfälzischen Anbaugebieten sei dieser Anteil geringer. Er forderte daher die Winzerschaft auf, im Interesse einer gesicherten Wettbewerbsfähigkeit geschlossen und solidarisch die Bodenordnungspolitik der Landesregierung zu unterstützen. Unzureichende Wegeerschließung, ungeregelte wasserwirtschaftliche Verhältnisse, ungünstige Gewanneformen, zu kleine Parzellen sowie starke Besitzzersplitterung stünden in unbereinigten Lagen einer rationellen und Kosten sparenden Bewirtschaftung im Wege. Durchgreifende Verbesserungen - die in

der Regel auch dem Tourismus, der Naherholung, der Hochwasserfreistellung der Ortslagen und damit letztlich der gesamten Dorfentwicklung dienten - seien nur im Rahmen von Bodenordnungsverfahren möglich, sagte Bauckhage.

Freiwillige Landtauschverfahren hingegen dienten aber auch dem Naturschutz und der Landschaftspflege, etwa durch die Ausweisung von Gewässerrandstreifen oder die Schaffung von Biotopen. Auch die Lösung von Nutzungskonflikten zwischen Ökonomie und Ökologie gehöre hierzu, erklärte Bauckhage. Darüber hinaus werde der freiwillige Landtausch auch aus Gründen der Dorfentwicklung in den bebauten Ortslagen eingesetzt, zum Beispiel für Maßnahmen zur Hochwasserfreistellung, zur Bereitstellung von Bauland oder zur Ausweisung von Flächen für Infrastrukturmaßnahmen.

Bauckhage betonte, Grundstückseigentümer beantragten vor allem dann einen freiwilligen Landtausch, wenn andere Arten der ländlichen Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz entbehrlich, zu aufwendig oder vorerst nicht durchführbar seien. "Wegen des begrenzten räumlichen Umfangs und der relativ geringen Teilnehmerzahl können mit dem freiwilligen Landtausch vielfältige bodenordnerische Probleme einfach und effizient sowie in hohem Maße bürgernah und einvernehmlich gelöst werden", sagte Bauckhage.

# Zusammenlegungsverfahren in Mittelbrunn kurz vor dem Abschluss

Frank Ißleib, Mainz

Das schnellwirkende Bodenordnungsverfahren in Mittelbrunn (Landkreis Kaiserslautern) steht nach Angaben des rheinland-pfälzischen Landwirtschaftsministers Hans-Artur Bauckhage kurz vor dem Abschluss. Im Jahr 1993 habe das Kulturamt Kaiserslautern das Verfahren eingeleitet und bereits drei Jahre später die neuen Flächen in Besitz und Nutzung übergeben, sagte Bauckhage. Mit dem Ausbau der Wirtschaftswege und der Berichti-

gung der öffentlichen Bücher, vor allem des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters, finde das Verfahren in diesem Jahr seinen Abschluss.

Bauckhage erinnerte daran, dass das Verfahrensgebiet vor über 30 Jahren zum ersten Mal einer Bodenordnung unterzogen worden sei. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft habe aber eine zweite Bodenordnung notwendig gemacht, deren

Ziel es gewesen sei, die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu größeren Wirtschaftsstücken zusammenzufassen. Durchschnittlich drei Altgrundstücke seien zu einem neuen Grundstück zusammengelegt worden, erklärte der Minister. Gleichzeitig seien die Grundstückslängen um über 100 Meter auf jetzt durchschnittlich 330 Meter vergrößert worden. Beides diene der besseren Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke und sei Voraussetzung für eine zukunftsgerechte Bewirtschaftung, die Wirtschaftlichkeitsreserven ausschöpfe, teilte der Minister mit.

In schonender Weise habe das Kulturamt rund sechs Kilometer Wege ausbauen lassen, wobei auch landespflegerische Belange beachtet worden seien. Zusammen mit der Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung" seien insgesamt 107 hochstämmi-

ge Obstbäume gepflanzt worden, erläuterte Bauckhage.

Die Grundstückseigentümer hätten viele gute Lösungsansätze für die Neugestaltung ihrer Bewirtschaftungsflächen vorgebracht, sagte der Minister. Dadurch habe es keine schwer wiegenden Probleme bei Zusammenlegung der Grundstücke gegeben. Auch die Gemeinde sei mit dem Ergebnis des Verfahrens zufrieden

Von den Kosten des Verfahrens in Höhe von rund 400.000 Mark hätten das Land und der Bund insgesamt rund 340.000 Mark übernommen, den Rest habe die Jagdgenossenschaft Mittelbrunn für die Gemeinschaft der Grundstückseigentümer getragen, sagte Bauckhage.

# Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Würrich kurz vor dem Abschluss

Frank Ißleib, Mainz

Das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren in Würrich (Rhein-Hunsrück-Kreis) steht nach Angaben des rheinland-pfälzischen Landwirtschaftsministers Hans-Artur Bauckhage kurz vor dem Abschluss. Mit der Schlussfeststellung voraussichtlich Ende des ersten Quartals 2000 werde das Verfahren, in dem 242 Hektar neu geordnet worden seien, beendet sein. Das abschlossene Flächenmanagement bringe nicht nur den Landwirten und der Gemeinde erhebliche Vorteile, auch den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes sei dabei Rechnung getragen worden, sagte Bauckhage.

Ziel und Zweck der Zusammenlegung sei die Schaffung größerer und längerer Flächeneinheiten gewesen, um den Arbeitsaufwand zu vermindern und die Produktionskosten zu senken und so die Existenzgrundlage für eine bäuerliche Landwirtschaft zu sichern. In Einzelfällen diente die Bodenordnung der Entflechtung von verzahnten Wirtschaftsflächen mit Nachbargemeinden, berichtete Bauckhage.

Für die Baugebiete "Im Gemeindegarten" und "Unterm Kirschfeld" der Ortsgemeinde Würrich habe das Kulturamt die Neueinteilung der Grundstücke vorgenommen und sie vermessungstechnisch in

die Ortlichkeit übertragen sowie mit Grenzsteinen neu abgemarkt. In der Verbandsgemeinde Kirchberg sei auch die dingliche Sicherung der Wasserversorgungsleitungen und der Abwasserkanalleitungen erfolgt. Die Flächen der wichtigsten zugehörigen Versorgungsanlagen hätten ins Eigentum der Verbandsgemeindewerke überführt werden können.

Zusätzlich seien Landespflegemaßnahmen durchgeführt worden, um den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu verbessern. So seien auf einer Fläche von 4,65 Hektar Baumreihen, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Hecken, Gras- und Krautflächen angelegt sowie öffentliche Anlagen mit einer Fläche von 0,4 Hektar als Uferrandstreifen am Bergbach ausgewiesen worden. Zur Abrundung der landespflegerischen Zielsetzung seien im Rahmen der Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung", bei der 245 Obstbäume, 38 Laubbäume und 750 Sträucher gesetzt worden.

Schließlich sei das Wegenetz um rund zehn Kilometer unbefestigter, zukünftig nicht mehr benötigter Wege verkürzt worden. Im beibehaltenen Wegenetz seien kleinere Lücken geschlossen worden, erläuterte der Minister.

# Klassisches Flurbereinigungsverfahren Schellweiler in der Schlussphase

Frank Ißleib, Mainz

Als eine herausragende Leistung hat der rheinlandpfälzische Landwirtschaftsminister, Hans-Artur Bauckhage, das klassische Flurbereinigungsverfahren in Schellweiler (Landkreis Kusel) bezeichnet, das in diesem Jahr seinen Abschluss findet. Dieses Verfahren trage wesentlich zur Verbesserung der Lebensverhältnisse im Musikantenland bei

Für die Landwirte seien große zusammenhängende Wirtschaftsflächen geschaffen worden. Dabei sei im Durchschnitt aus fünf alten Wirtschaftsstücken ein neues mit einer durchschnittlichen Größe von fünf Hektar entstanden und die Furchenlängen von ursprünglich 150 Metern durchschnittlich verdoppelt worden, berichtete der Minister.

Besonders hervorzuheben sind nach Auffassung Bauckhages die Dorferneuerungsmaßnahmen. Hierzu zähle vor allem die Gestaltung des zentralen Dorfplatzes als Bolz- und Kerweplatz mit Grillhütte und die Anlage eines Landschaftsweihers. Auch das Neubaugebiet "Wohngemeinde Schellweiler" sei mit der Ausweisung von 15 Bauplätzen

gefördert worden. Als besondere dörfliche Entwicklungsmaßnahme stellte Bauckhage die Rückhaltebecken für den Hochwasserschutz heraus. Mit einem Stauvolumen von insgesamt rund 30.000 Kubikmetern könne verhindert werden, dass jährlich große Teile der Ortslage überflutet werden.

Die Landschaftsökologie sei durch Feuchtbiotope, die aus den Wasserrückhaltungen und Sickerbecken entstanden sind, vielfältiger geworden. Die Neuanlage von 2,6 Kilometern Wegebegleitgrün lockere die landwirtschaftlich genutzten Bergrükken auf und bilde die Grundlage für ein Biotop-Verbundsystem, erläuterte Bauckhage. Große Streuobstbestände seien erhalten und in der Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung" durch Nachpflanzungen mit mehr als 400 Bäumen und fast ebenso vielen Sträuchern verjüngt worden.

Die Kosten von 1,55 Millionen Mark hat das Land Rheinland-Pfalz zu 81 Prozent getragen, den Rest haben die Verfahrensteilnehmer als Eigenleistung aufgebracht.

# Bodenordnungsverfahren und weitere 450 000 Mark für Ausbau des Industriegebiets Wittlich-Wengerohr

Frank Ißleib, Mainz

Der rheinland-pfälzische Wirtschafts- und Verkehrsminister Hans-Artur Bauckhage hat der Stadt Wittlich (Landkreis Bernkastel-Wittlich) 450.000 Mark aus EU-Mitteln und dem Landeshaushalt für die weitere Erschließung des Industriegebietes im Stadtteil Wengerohr zur Verfügung gestellt. Mit der geplanten Erschließungsstraße würden weitere Betriebsgrundstücke erschlossen und die Infrastruktur für die bestehenden Unternehmen verbessert. Bauckhage erinnerte daran, dass das 50 Hektar große Industriegebiet Wengerohr bereits im Jahre 1998 mit einem Investitionszuschuss in Höhe von 1,149 Millionen Mark gefördert worden sei.

Bauckhage erläuterte, dass für den Bau der Erschließungsstraße auch ein vereinfachtes Bodenordnungsverfahren notwendig sei, das im Oktober 1999 vom Kulturamt Bernkastel-Kues angeordnet worden sei. Darin würden Flächen für die Straße und einen notwendigen Park & Ride-Platz bereitgestellt und alle übrigen Flächen nach agrarstrukturellen Gesichtspunkten neu geordnet. Durch die Zusammenlegung von Grundstücken ergäben sich für die beteiligten Landwirte betriebswirtschaftliche Vorteile.

# Schnell und kostengünstig

# Ackerzweitbereinigung im südlichen Wonnegau/Erster Besitzübergang

RHEINHESSEN Nach den Worten von Landwirtschaftsminister Hans-Artur Bauckhage entwickelt sich der südliche Wonnegau mit Teilen des westlich angrenzenden Zellertales zu einem räumlichen Schwerpunkt Ackerzweitbereinigung Kulturamtsbezirk Worms. In acht Gemarkungen sind auf über 2 000 Hektar Bodenordnungsverfahren anhängig. Im ersten Zweitbereinigungsverfahren dieses neuen Stils vor den Toren von Worms in den Gemarkungen Mörstadt, Pfeddersheim, Monsheim und Kriegsheim ist der Besitzüber-gang bereits erfolgt und die Landwirte können ihre neuen, größeren Flurstücke bewirtschaften.

Neben den agrarstrukturverbessernden Verfahrenszielen zur, Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit im Ackerbau wird auch eine ökologische Aufwertung des Gebietes erfolgen. Derzeit finden im Wonnegau konzertierte Pflanzmaßnahmen statt. Insgesamt werden auf rund 12 Hektar Fläche Fläche 3 500 Sträucher, 165 junge Laubbäume und 170 Obsthochstämme neu gepflanzt.

#### Verfahren beschleunigt

Der Gesichtspunkt "einfach", so der Minister, sei erreicht worden, indem man das so genannte "beschleunigte Zusammenlegungsverfahren"



Ortstermin nahe Monsheim: Vertreter des Wormser Kulturamtes, der Stadt Worms pflanzen gemeinsam mit Verbansbürgermeister Kissel und den Ortsbürgermeistern von Monsheim, Mörstadt und Pfeddersheim 45 Obstbäume.

Bild: Uwe Feuerbach

für die Bearbeitung gewählt habe. Für die Teilnehmer sei das Verfahren besonders "kostengünstig", da die für das Bauen und Pflanzen eingesetzten so genannten Ausführungskosten unterhalb einer Schwelle von 1 200 Mark je Hektar verblieben sind. "Alle diese Ergebnisse können sich sehen lassen", meint der Minister.

Der agrarstrukturelle Effekt sei beeindruckend: Aus 900 kleinen Besitzstücken seien nunmehr 300 gut gestaltete Wirtschaftsflächen geworden, sagte Bauckhage. Im Einzelfall seien zusammenhängende Schlaggrößen 'von bis zu 60 Hektar erreicht worden. Die Furchenlängen seien im Durchschnitt fast verdoppelt worden, in Einzelfällen gibt es jetzt 800 Meter lange Schläge.

Zur besseren Erschließung sind fünf Kilometer vorhandene Wege geschottert und drei Kilometer neue Erdwege ausgewiesen worden. Im Gegenzug sind 19 Kilometer entbehrliche Erdwege in die ackerbauliche und landespflegerische Nutzung einbezogen worden. Für die Landschaftspflege wurden auf 11,7 Hektar rund 3 600 Sträucher und Gebüsche sowie 170 Obstbäume gepflanzt und entlang der Gewässer Randstreifen mit einer Fläche von etwa drei Hektar ausgewiesen.

Wissenswertes zum Thema Bodenordnung steht im Internet unter www.mwvlw.rlp.de unter Themen/Landwirtschaft/Landentwicklung.

Abb. 1: Zweitbereinigung im Wonnegau - Pressemeldung der Wormser Rhein Main Presse vom 18.12.1999

# Aufgabe mit Bravour gelöst

Feier des erfolgreichen Abschlusses des Zusammenlegungsverfahrens

Von unserem Mitarbeiter INGO ZWANK

KÖRPERICH. Es gibt einen Grund zum Feiern: Die Flurbereinigung Körperich ist zur Zufriedenheit aller Beteiligten mit großem Erfolg abgeschlossen worden.

In einer kleinen Feierstunde würdigten die Gemeinden zusammen mit der "Teilnehmergemeinschaft Körperich" und dem Kulturamt Prüm den gelungenen Abschluss des Programms zur Flurbereinigung. Werner Petry, Vorsitzender der Teilnehmergemeinschaft, dankte in seiner Begrüßung der Verwaltung Prüm und ihren Mitarbeitern, an der Spitze Verfahrensleiter Edgar Henkes, für "ihre hervorragende Arbeit und den sichtbaren Erfolg in Körper-

### Es lief für alle Beteiligten optimal und günstig

Für alle Beteiligten ist es "optimal und günstig gelaufen", erklärte Petry den anwesenden Teilnehmern und Besuchern. Vor allem dankte er Peter Nusbaum, der die Geschäfte des Kassenverwalters das ganze Verfahren über zur Zufriedenheit aller korrekt erledigt hatte.

Verfahrensleiter Henkes ging in seinem Referat ins Detail. In drei Kategorien fasste er die Ziele der Flurbereinigung zusammen. "Vorrangig war natürlich die Verbesserung der Produktionsund Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft. Gleichzeitig sollten die Infrastruktur sowie die gemeindliche Entwicklung durch Ausweisung von Flächen im öffentlichen Interesse gestärkt werden, wobei immer den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Beachtung geschenkt werden muss."

Begonnen hatte alles im Jahr 1985. Damals wurden im September die Wertermittlung und die Boden-schätzung vorgenommen. "1991 wurde der Wege- und Gewässerplan festgestellt, und die Wegearbeiten begannen. Im November 1994 kam es schließlich zur Planvorlage und zum "Besitzübergang". Die Grundbuchberichtigung wurde im Mai 1999 vollzogen. Und weil das Verfahren so kostengünstig über die Bühne gelaufen ist, "können die Teilnehmer noch mit einer Rückzahlung ihrer Einlagen rechnen, ehe im Frühjahr 2000 die Schlussfeststellung ansteht".

630 Verfahrensbeteiligte gab es in Körperich, und die Anzahl der Katasterflurstücke der Teilnehmer konnte durch das Programm von etwa 2 800 auf 530 reduziert werden. Die Größe der Stücke stieg dafür von in etwa einem auf 4,5 Hektar. Über 56 Kilometer Wirtschaftswege wurden hergestellt, davon rund 13 Kilometer neu befestigt oder saniert. Ganze 43 Kilometer wurden als "Erdwege mit Befahrbarmachung" hergerichtet. Alleine das Kostenvolumen dafür erstreckte sich auf

rund 2,8 Millionen Mark. "Untersuchungen in abgeschlossenen Bodenordnungsverfahren haben gezeigt, dass durch diese agrarstrukturellen Verbesserungen in der Arbeitswirtschaft, durch Senkung der Arbeitszeit und der Betriebskosten um weit mehr als 20 Prozent die Produktionskosten jährlich und etwa 150 bis 200 Mark pro Hektar gesenkt wer-den", führte Henkes die verbesserte finanzielle Lage aus. Im Rahmen der Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung" wurden an die Beteiligten kostenlos Obstbäume, Laubbäume und Sträucher einschließlich Verbissschutzmaterialien ausgegeben, und zwar in einem Umfang von über 70 000 Mark. So wurden über 310 Obstbäume, 550 Laubbäume und rund 11 700 Sträucher neu gepflanzt. Von den Gesamtkosten des Verfahrens, nämlich rund 4,9 Millionen Mark, wurden 85 Prozent über Zuschüsse des Bundes, des Landes und der EU abgedeckt.

#### Nur fünf Widersprüche an die Spruchstelle

Die Eigenleistungen beliefen sich auf 731 000 Mark, erläuterte Henkes in seiner Bilanzie-

"Erfolgreich war das Verfahren in erster Linie, weil neben dem eigentlichen Ziel der Agrarstrukturverbesserung eine Vielzahl von Maßnahmen der Lan-dentwicklung mit Wirkung für die Zukunft umgesetzt wur-den", erklärte der Verfahrensleiter stolz vor der Versammlung. "Dass das Programm auch in der Bevölkerung Anklang fand, sah man daran, dass nur fünf Widersprüche an die Spruchstelle für Flurbereinigung abgegeben wurden. Das Gericht musste nicht einmal angerufen werden". Als Dank für die geleistete Arbeit überreichte Ortsbürgermeister Willi Leisen dem Kulturamt Prüm einen Wappenteller der Gemeinde, "damit wir ihnen hoffentlich in guter Erinnerung bleiben".



Zufriedene Gesichter: Vorsitzender Petry, Verfahrensleiter Henkes und Bürgermeister Leisen in der kleinen Feierstunde. Foto: Ingo Zwank

# Da staunte König Frosch

Politiker und Funktionäre zogen sich Gummistiefel an und setzten ihr Projekt am Dörsbach um

Wie natürlich Natur sein kann, dass erlebte eine kleine Gruppe, die am Dörsbach mitten im Wasser stand. Der Landrat einmal in Gummistiefeln, ein abgebrochener Traktorschlüssel und grasende Kühe auf der Tribüne – in Ergeshausen war das gestern völlig normal.

#### Von Rainer Stauber

ERGESHAUSEN. Als hätte Mutter Natur gewusst, was ihr geschehen sollte. Feierlich setzte sie ihr Sonnen-Lächeln auf, als eine kleine Gruppe damit begann, zwei Baumstämme in den Dörsbach zu befördern, um dem Bachlauf zu alter Herrlichkeit zu verhelfen. Bald soll er wieder so fließen, wie er es vor dem Eingriff des Menschen gewohnt war. Die Voraussetzungen wurden

jetzt geschaffen. Wann dies soweit sein wird, das hat die Natur jetzt ganz alleine in der Hand.

Im Rahmen der Aktion Blau zur Gewässerentwicklung im Rhein-Lahn-Kreis kamen in Ergeshausen der Landrat Kurt Schmidt und Ortsbürgermeister Kurt Pfeifer zusammen, um mit den Vertretern des Kulturamtes Westerburg, des Staatlichen Amtes für Wasserund Abwasserwirtschaft Montabaur und der Verbandsgemeinde und Kreisverwaltung Worte in Taten umzuwandeln. So zogen sie mit vereinten Kräften zwei Baumstämme in den Dörsbach und freuten sich, der Natur und der damit verbundenen ökologischen Entwicklung Gutes getan zu haben. Dass es mitten in der Natur auch allzu natürlich zu ging, dass zeigt dies: Ein Traktor sollte die Baumstämme in den Bach ziehen, doch der Motorschlüssel brach beim Start ab. Kurt Pfeifer holte gemeinsam mit Verbandsbürgermeister Harald Gemmer einen Ersatztraktor.

Dann ging's los. Als der erste Baumstamm erst einmal im Bach lag, befestigten ihn Landrat Schmidt, Kulturamtsleiter Jürgen Lehnigk-Emden und Pfeifer - kritisch beobachtet von der kleinen Gruppe der Planer des Projektes, von einer kleinen Schar grasender Kühe und von Kurt Brod. Der Ergeshausener kam vorbei, um zu schauen, was am Bach gemacht wird. "1963, als der Bachlauf begradigt wurde, war ich auch dabei", erzählte Brod. Jetzt erlebte er, wie die Maßnahme von einst rückgängig gemacht wurde. "Renaturieren", so heißt das schreckliche Wort für die Wiedergutmachung an der Natur. Landrat Kurt Schmidt brachte es auf diesen Nenner: "Wir wollen der Natur schrittweise das zurück geben, was sie einmal hatte. Sie soll so werden, wie sie früher war."

Der Dörsbach erlebte es gestern an der eigenen Haut, auch wenn noch 20 bis 30 Jahre ins Land gehen werden, bis er wieder größere Kreise zieht. Dann wird er wieder einen breiten Uferrandstreifen haben und ganz natürlich seinen Weg gehen. Es passte ins Bild, dass ein Frosch der prominenten Gruppe über den Weghüpfte. In Ergeshausen gab's nämlich Naturpur.

Weitere Berichte folgen.



Kurt Schmidt, Kurt Pfeifer und Jürgen Lehnigk-Emden befestigen den Baumstamm im Bach.

### **Impressum**

Herausgeber:

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes

Rheinland - Pfalz, Hans-Artur Bauckhage

Schriftleitung:

Ministerialrat Prof. A. Lorig (verantwortlich) und Oberamtsrat H. Jens,

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,

Ernst - Ludwig - Straße 2, 55116 Mainz

Gestaltung, Reproduktion und Vertrieb: Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung Rheinland - Pfalz,

Diether - von - Isenburgstraße 9-11, 55116 Mainz

Ständige Mitarbeiter:

Vermessungsdirektor Müllen (ADD Trier)

Vermessungsdirektor Greib (Kulturamt Prüm)

Ltd. Regierungsdirektor Lichtenthal (Kulturamt Trier)
Vermessungsdirektor Pick (Kulturamt Bernkastel - Kues)
Vermessungsdirektor Epping (Kulturamt Westerburg)
Obervermessungsrat Kohlhaas (Kulturamt Mayen)
Vermessungsdirektor Hausmann (Kulturamt Worms)

Oberregierungsrat Burg (Kulturamt Neustadt)

Obervermessungsrat Semar (Kulturamt Kaiserslautern) Vermessungsdirektor K. Wagner (Kulturamt Simmern)

Techn. Angestellte Kaufmann (LUREST)

Abgabe:

- 1. Zur Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten der Landeskulturverwaltung
- 2. An Teilnehmergemeinschaften (VTG)
- 3. Im Schriftenaustausch der ArgeLandentwicklung
- 4. An andere Interessenten, Stellen und Bibliotheken im Abonnement gegen Ersatz der Auslagen

Gekennzeichnete Artikel:

Namentlich gekennzeichnete Artikel stellen die Meinung des Verfassers dar, die nicht unbedingt mit der von Herausgeber und Schriftleitung bzw. den nachgeordneten Dienst-

stellen vertretenen Meinung übereinstimmt

Abdruck:

Abdruck ist nach vorheriger Erlaubnis der Schriftleitung mit Quellenangabe erlaubt

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier